Frankreichs Sicherheitspolitik in der Nachkriegszeit

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main.

Vorgelegt von

MARGA WADSACK

aus Berlin

1938

Ludwig Baum, Frankfurt am Main, Reineckstraße 17—19

Hauptreferent:

Professor Dr. Georg Küntzel.

Korreferent:

Professor Dr. Paul Kirn.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. November 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern !

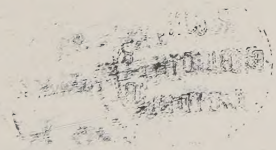

Inhaltsangabe.

Vorwort I

Erstes Kapitel: Einführung
1. Das Wesen der Sicherheitspolitik 1
2. Die Elemente der Sicherheitspolitik 3
a) Die militärische Sicherheit 4
b) Die wirtschaftliche Sicherheit. 7
c) Die politische Sicherheit 9

Erster Teil: Offensivpolitik.

Zweites Kapitel: Angriff auf Deutschland
1. Der Versailler Friedensvertrag 13
2. Die Reparationen 19
Drittes Kapitel: Das Schicksal Oesterreichs
1. Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen 26
2. Die Anschlußbewegung 30
3. Politische Unabhängigkeit und wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit 32
Viertes Kapitel: Die Bezwingung der Ungarn
1. Die ungarische Revisionsfrage 40
2. Das Sanierungs-Werk 43
Fünftes Kapitel: Die bulgarische und türkische Eingliederung in das französische Vertragssystem
1. Bulgariens Bestrafung und Isolierung 46
2. Die türkische Sonderstellung 49

Zweiter Teil: Defensivpolitik.

Sechstes Kapitel: Die Bemühung um ein Sicherheitsbündnis mit den Großmächten
1. Die Ablehnung der französischen Sicherheitspolitik in den Vereinigten Staaten 61
2. Der britische Sicherheitsbegriff 64
Siebentes Kapitel: Der Völkerbund im Dienste der französischen Sicherheitspolitik 67
Achtes Kapitel: Die Sicherheitsgarantien der Kollektiv-Verträge 78
Neuntes Kapitel: Das französische Bündnissystem
1. Die Bedeutung der Sonderverträge 84
2. Der ältere Bündnisring. (Bündnisse mit Belgien, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslavien und Rumänien) 86
a) Belgien 86
b) Polen 87
c) Die Tschechoslowakei 92
d) Rumänien 98
e) Jugoslavien 101
3 Die französischen und italienischen Bündniskreise 104
4. Das französisch-russische Bündnis 110

Literaturverzeichnis 119

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit möchte ein Bild von der französischen Sicherheitspolitik der Nachkriegsjahre entwerfen, die das Schicksal des europäischen Kontinents in so verhängnisvoller Weise beeinflußte. Der vieldeutige Begriff Sicherheit wurde in seinem politischen Gehalt zu erfassen gesucht, das Sicherheitsstreben des französischen Staates ist als Tatsache hingenommen worden, die Verfasserin hat darauf verzichtet, es psychologisch oder entwicklungsgeschichtlich zu untersuchen und zu erklären. Nur die Ausrichtung des französischen Sicherheitsbedürfnisses auf Deutschland ist an Hand einiger Daten als Kernfrage der französischen Europa-Politik gekennzeichnet worden. Aus dieser Auffassung heraus mußte die Darstellung der Sicherheitspolitik auch im Donauraum, im Balkan oder in Osteuropa doch immer auf ihre Rückwirkung auf die französisch-deutsche Auseinandersetzung bezogen bleiben. Die vorliegende Untersuchung beginnt bei dem letzten tiefen Einschnitt der europäischen Geschichte, dem Abschluß der Friedensverträge und endet mit der Auflösung jenes Systems, neben dem allerdings bereits seit Jahren neue Kräfte ihre aufbauende Tätigkeit begonnen haben.

Es wurde der Versuch unternommen, Ziel und Mittel der französischen Sicherheitspolitik systematisch und objektiv zu zeigen. Das Material ist in dreijähriger Arbeit in Berlin, Genf und Paris zusammengetragen worden. Neben der selbstverständlichen Verwertung der zahlreichen Nachkriegsverträge wurde es hauptsächlich den Regierungsadressen, den Kammer- und Völkerbundsdebatten entnommen, weil die Sicherheitsthese der politischen und diplomatischen Schatzkammer zugeordnet werden muß.

Bei der Darstellung der Arbeit erwuchsen aus der Tatsache, daß die Materialien nur zu einem Teil zugänglich sind wie auch aus der Unbestimmtheit der Fassung mancher Schriftstücke Ungewißheiten, die die Klärung wichtiger Fragen erschwerte. Für die wertvollen Anregungen zu einer straffen Gestaltung der Arbeit bin ich Herrn Professor Georg Küntzel, meinem verehrten Lehrer, in verbindlicher Dankbarkeit verpflichtet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0007

1. Kapitel.

Einführung.

1. Das Wesen der Sicherheitspolitik.

Frankreich fühlt sich bedroht. Der Aufstieg Preußens, die Erfolge der bismarckschen Politik, das machtvolle Wiedererstarken des Dritten Reiches erzeugten und befestigten in Frankreich die Vorstellung, daß Preußen-Deutschland sich für berufen halte, die Größe der französischen Nation und damit auch ihren Einfluß auf Europa zurückzudrängen.

Frankreich erblickte in der Entwicklung des deutschen Volkes, die sich auf militärischem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet vollzog, nicht nur eine Gefahr für sich selbst, sondern auch zugleich eine Bedrohung Europas, dessen kulturelle Entfaltung Frankreich als sein Werk betrachtet. Die Ueberlegenheit seiner rationalistischen Philosophie im achtzehnten Jahrhundert, das Vorangehen der Franzosen bei der Ueberwindung von kirchlichen und dynastischen Sonderinteressen während der großen Revolution von 1789 und auch die unter Napoleon I. durch ganz Europa verbreiteten „Fortschrittsgedanken" verliehen Frankreich eine überragende Stellung auf dem damals staatspolitisch noch unzureichend entwickelten Kontinent und bestärkten es im Glauben an seine kulturelle Mission. Der französischen Führung gingen jedoch – zum Teil gerade durch die Machtentfaltung Napoleons I. – bald die notwendigsten Voraussetzungen ihrer beherrschenden Stellung verloren. Die beiden größten Nationen des Kontinents, Deutschland und Italien, die jahrhundertelang die entscheidende Rolle für die europäische Geschichte gespielt hatten, rafften sich erneut auf und schufen einheitliche Nationalstaaten innerhalb ihrer Grenzen. Die Staatsbildung stellte auch das Geistes- und Wirtschaftsleben auf einen nationaleren Boden als bisher.

Frankreich, das von der Ueberlegenheit seiner Kultur tief durchdrungen ist, wertet jede von seinem Einfluß unabhängige Geistesbildung als weniger vollkommen, es neigt dazu, in der Entfaltung der Lebenskräfte anderer Völker eine Art von „Barbarismus" zu erblicken. Nur aus dieser Grundhaltung läßt sich erklären, daß zum Beispiel der anerkannte französische Historiker Ernst Lavisse die Begründung der deutschen Einheit durch Bismarck als eine Provokation Frankreichs bezeichnen konnte.

Italien verfügt als lateinische Nation über eine verhältnismäßig enge Verbundenheit mit der französischen Kultur. Da seine Entwicklung zum italienischen Staat sich anfangs unter einer Art französischen Protektorates vollzog und auch in der Folgezeit kein so bedrohliches Ausmaß aufwies wie die des deutschen Reiches, trat die Auseinander-

setzung zwischen Frankreich und Italien nicht in den Mittelpunkt der politischen Kämpfe. Gegen Deutschland aber war Frankreich entschlossen mit allen erreichbaren Mitteln vorzugehen. Die Berufung auf die Kulturmission der französischen Nation wurde zum Dogma und zu einer der stärksten Waffen in diesem Ringen. Allerdings erblickte Frankreich seine kulturelle Aufgabe nun nicht mehr in dem rastlosen Vorwärtstragen neuer Ideen, sondern in der Wahrung des Gedankengutes seiner großen Vergangenheit. Je stärker es seine beherrschende Stellung unter den Völkern schwinden sah, je mehr die Verdienste seiner Nation vor den Erlebnissen der Gegenwart verblaßten, desto hartnäckiger klammerte sich Frankreich an das Vergangene und versuchte das Wachstum des Neuen zu verhindern.

Das Vordringen der deutschen Ideen und Kräfte in der Welt wurde in der Vorkriegszeit mit dem Sammelnamen „Pangermanismus" ausgestattet und diente dazu, alles das zu bezeichnen, was den Gegnern der deutschen Entwicklung unerwünscht war. Der Ausbruch des Weltkrieges wurde sehr schnell mit dem „Pangermanismus" in Verbindung gebracht und Frankreichs Kampf während des Weltkrieges als Schutz vor den „Unzivilisierten" dargestellt.

Die Neuordnung Europas durch die Friedensverträge konnte nach französischer Auffassung die „deutsche Gefahr" zwar vermindern aber natürlich nicht beseitigen. Frankreich rechnete seit 1919 mit der Möglichkeit, daß Deutschland und seine ehemaligen Verbündeten die Friedensdiktate – ein Verhandlungsfrieden war mit „Unzivilisierten" nicht möglich – mißachten und zerbrechen könnten, sobald sie wieder über genügende Kräfte verfügen würden. Der Wert der Friedensverträge blieb daher von der Schwäche der Unterworfenen abhängig. Der Wunsch nach „Sicherung" der Friedensbestimmungen veranlaßte Frankreich, immer neue Mittel zu erfinden, um Deutschland und die übrigen besiegten Mächte an die dehnbaren Friedensbestimmungen zu binden und die Vertragsordnung von 1919 zu einem festen Rechts- und Machtgebäude auszubauen. Die Maßnahmen, die ehemaligen Kriegsgegner niederzuhalten und die Bemühungen, das Vertragssystem von 1919 mit Hilfe neuer Kollektiv- oder Einzelverträge zu einer „Heiligen Ordnung" zu erheben, bilden den wesentlichen Inhalt der französischen Sicherheitspolitik in der Nachkriegszeit.

Erst als das deutsche Volk die moralische Aechtung, mit der man es überschüttet hatte, unnachgiebig zurückwies und unter der Führung des Nationalsozialismus sein Recht auf Freiheit und Gleichberechtigung zurücknahm, verloren der Versailler Friedensvertrag und alle mit ihm verknüpften Vertragsketten ihre Wirkungskraft. Frankreich mußte tatenlos zusehen, wie Deutschland mit dem Einzug seiner Truppen in die neutralisierte „Sicherheits" – Zone am 7. März 1936 und der Wiedervereinigung mit Oesterreich am 13. März 1938 die Fesseln des Versailler Vertrages abstreifte, am 29. September 1938 anerkannte schließlich neben Italien und Großbritannien auch Frankreich die Zugehörigkeit des Sudetendeutschen Gebietes zu Großdeutschland. Die französische Regierung setzte damit endlich den Schlußstrich unter ihre auf die Versailler Verträge aufgebaute Sicherheitspolitik. Die französische Sicherheitspolitik der Nachkriegsjahre zerbrach, als die Friedensverträge ihre politische Geltung ver-

loren. Aus den Trümmern der Sicherheitspolitik ragen jetzt nur noch die auch bereits nicht mehr unberührt gebliebenen französischen Sonderbündnisse hervor, die Frankreich mit einzelnen europäischen Staaten zur Stützung des Vertragswerkes von 1919 abgeschlossen hat. Ob Frankreich auf diese Bündnisse erneut eine Sicherheitspolitik aufbauen will oder aber aus seiner Furcht heraustreten und zu der hochherzig gebotenen Verständigung mit seinem Nachbarvolk schreiten wird, ist die Frage der europäischen Zukunft.

Die vorliegende Arbeit folgt der französischen Sicherheitspolitik in ihrer zweifachen Aufgabe: Sie gliedert sich ebenfalls in zwei Teile, nämlich dem Aufbau des Vertragssystems und dem Kampf zu dessen Verteidigung und Stärkung, oder wie wir es genannt haben, in die Offensivpolitik und Defensivpolitik.

Die sogenannte Offensivpolitik umfaßt neben der Festsetzung der verschiedenen Friedensverträge auch die Versuche, die besiegten Völker im Namen der Friedensordnung zu entmündigen und eine Entfaltung ihrer Lebenskräfte zu verhindern. Die Defensivpolitik hat die Verteidigung und Festigung der politischen Ordnung von 1919 zum Inhalt. Drei Fragen spielen hier eine entscheidende Rolle: 1. Die Verhandlungen Frankreichs mit der englischen und amerikanischen Regierung um den Abschluß eines Garantiepaktes; 2. die französische Politik im Völkerbund, 3. Frankreichs Bündnissystem. Die erste Frage ist insofern von Wichtigkeit, als sie eine Abgrenzung der englischen und amerikanischen Regierung von der französischen Sicherheitsthese klarstellt. Die zweite Frage zeigt die Versuche der französischen Diplomatie, den von Wilson ins Leben gerufenen Völkerbund der französischen Sicherheitspolitik dienstbar zu machen und rollt mit der Theorie von der Verbundenheit der französischen und europäischen Sicherheit ein Kernproblem französischer Nachkriegspolitik auf. Das französische Bündnissystem schließlich gewährt einen Einblick in die umfassende Auswirkung des Sicherheitsgedankens.

Der Versuch dieser Arbeit, Ursachen und Stufen der Sicherheitspolitik systematisch zu entwickeln, will keinerlei Anspruch darauf erheben, ein Bild von der gesamten Nachkriegspolitik Frankreichs zu zeichnen. Die Sicherheitspolitik behandelt nur e i n e Grundfrage der französischen Außenpolitik, nämlich Frankreichs Politik gegenüber Kontinental-Europa. Frankreich ist zwar in erster Linie ein europäischer Staat, seine Kolonien verleihen ihm aber die Stellung eines nach Afrika und Asien ausgedehnten Imperiums, dessen Politik hier nur mittelbar im Zusammenhang mit der Sicherheitsfrage gesehen werden kann.

2. Die Elemente der Sicherheitspolitik.

Die Parole der kontinentaleuropäischen Politik Frankreichs heißt Sicherheit. Die genaue Bedeutung dieser Formel kennt niemand; sie ändert sich angesichts der politischen Forderung, die sie unterstützen soll; sie wandelt sich unter dem Blick des Staatsmannes, der sich ihrer bedient; sie stellt sich auf jede Veränderung um, die innerhalb ihres Machtbereiches sich vollzieht. Im allgemeinen fordert Frankreich in den Nachkriegsjahren „Schutz". Schutz vor seinem Nachbarn Deutschland, Schutz seiner zerstörten Gebiete und seiner Volkswirt-

schaft, Schutz des grundlegenden Friedensvertrages, Schutz der Sonderverträge und damit Schutz seiner politischen Stellung innerhalb Europas.

Dem Inhalt nach gliedern sich die Sicherheitsforderungen in drei Gruppen:

a) die militärische Sicherheit
b) die wirtschaftliche Sicherheit
c) die politische Sicherheit.

a) Die militärische Sicherheit.

Nach der Beendigung des Weltkrieges vertrat Frankreich trotz seines Sieges die Ansicht, noch immer von Deutschland bedroht zu sein und verlangte unter Hinweis auf seine besondere kontinentale Lage die Aufrichtung einer Sicherheitsschranke gegen einen möglichen deutschen Angriff: „Für Frankreich handelt es sich wie für Großbritannien wie für die Vereinigten Staaten um die Schaffung einer Sicherheitszone. Für Großbritannien und die Vereinigten Staaten ist die Flotte das Mittel, um die Grenze, die sie im Falle eines Angriffes zu verteidigen hätten, von ihrem Mittelpunkt hinauszuschieben und eine Sicherheitszone vor dieser Grenze und vor diesem nationalen Gebiet zu schaffen. Für Frankreich ist die gestellte Frage die gleiche, doch mit dem dreifachen Unterschied: 1. Daß die Meere es nicht vor Deutschland schützen, 2. daß es zu Lande nicht die völlige Sicherheit erlangen kann, die zur See die Auslieferung der deutschen Kriegsflotte für Großbritannien und die Vereinigten Staaten bedeutet, 3. daß das Verhältnis seiner Volkszahl zur deutschen (1:2) ihm keine Hoffnung läßt, zu Beginn eines Krieges den Vorteil zu haben, den die Seemächte stets vom „Zweimächtestandard" erwartet haben." 1) Der notwendige Schutz vor Deutschland konnte daher nach Ansicht von Marschall Foch erst dann hergestellt werden, wenn „Deutschland am linken Rheinufer jede Eintrittspforte, jeder Waffenplatz, das heißt jede Landeshoheit" genommen wird.2)

Die rein strategischen Wünsche der Militärfachleute und die unterschiedliche Entwicklung der französischen und deutschen Bevölkerungszahl blieben die wichtigsten Beweggründe für das Verlangen nach einer Vorschiebung der französischen Ostgrenzen.

Obwohl das Verhältnis der deutschen zur französischen Volkszahl für damals mit 2 : 1 notorisch falsch angegeben wird, weist Frankreichs Bevölkerungsrückgang in der Tat einen erstaunlichen Umfang auf. Während noch am Ende des siebzehnten Jahrhunderts rund zwanzig Prozent aller Bewohner Europas Franzosen waren, verminderte sich ihr Anteil um 1800 auf zwölf Prozent, 1900 auf zehn und 1920 sogar auf ungefähr acht Prozent. 3) Die arbeitsfähige Bevölkerung Frankreichs (als solche gelten alle Männer und Frauen im Alter von fünfzehn bis siebzig Jahre) betrug 1920 knapp achtundzwanzig Millionen. Der englische Völkerbundsstatistiker Bowley er-

1) Denkschrift der französischen Regierung über die Verlegung der deutschen Westgrenze an den Rhein vom 25. Februar 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 25.
2) Note des Marschall Foch an die Bevollmächtigten der Mächte vom 10. Januar 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 6.
3) W o y t i n s k y, Die Welt in Zahlen, 24, 27, 30. Vgl. auch B u r g d ö r f e r, Sterben die weißen Völker, S. 42.

rechnete, daß diese Zahl bis 1941 auf 27,5 Millionen sinken, dagegen die Zahl der Arbeitsfähigen in Deutschland in der gleichen Zeitspanne von 39,8 Millionen auf 47,4 Millionen anwachsen würde. 4) Der französische Bevölkerungsrückgang ist wohl kaum aus einer beginnenden Unfruchtbarkeit der Rasse zu erklären. Kjellen weist sogar ausdrücklich darauf hin, daß eine derartige Begründung unzulässig wäre, weil sich „das gleiche französische Blut in Kanada durch große Fruchtbarkeit auszeichnet." Die Ursache liegt vielmehr in der freiwilligen Begrenzung der Kinderzahl: „Dieses Ergebnis wird durch Sonderuntersuchungen bestätigt, die gezeigt haben, daß diese Erscheinung in den wohlhabenden Gesellschaftsklassen vorwiegt." 5) Die schwindende Bevölkerungszahl ließ sich auch mit staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Kinderreichen nicht bannen, die Sorge, die diese Frage in den führenden französischen Kreisen auslöst, spiegelt sich in den Worten Clémenceaus deutlich wieder: „Frankreich muß viele Kinder haben, ohne diese ist Frankreich, man kann in einen Vertrag hineinschreiben, was man will, verloren. Es ist ein Akt von Feigheit, ein Verzicht auf eine notwendige Last, wenn man erklärt, man wolle keine Kinder haben. Unsere Väter haben uns die schönste Geschichte hinterlassen. Wir haben Frankreich für die Achtung der Völker reif gemacht. Dieses Vermächtnis können wir unseren Kindern übermitteln. Sie werden zu gut sein, unseren Wert herabzusetzen." 6)

In genau entgegengesetzter Weise bewegte sich in den letzten hundert Jahren der prozentuale Anteil der staatlich Fremden im französischen Gebiet – die Deutschen aus Elsaß-Lothringen werden hierbei nicht mitberücksichtigt. 1851 zählte man hier nur 1,06% fremde Staatsangehörige, 1926 betrug deren Zahl bereits sechs Prozent oder 2,5 Millionen Menschen, 1931 sogar 3 Millionen Menschen oder 7% der Bevölkerung 6a). Darunter befanden sich im Jahre 1926 857 000 Italiener, 535 000 Belgier, 480 000 Spanier und 385 000 Polen 7). Auch in den Nachkriegsjahren war die Einwanderung besonders von fremden Arbeitern groß, die im Bergbau, in der Industrie und Landwirtschaft beschäftigt wurden. Die hohe Zahl der italienischen Einwanderer und das Anwachsen ihrer Siedlungen in Südfrankreich beunruhigte die französische Oeffentlichkeit besonders stark, da die Italiener an ihrem Volkstum zäh festhalten und seit der systematischen Auswanderungspolitik der faschistischen Regierung auch ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.8) Der französische Volkswirtschaftler Souchon kommt in seiner Untersuchung über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Frankreichs zu der bitteren Erkenntnis, daß die „Ausländer als Helfer kommen und als Sieger bleiben." 9)

---

4) Bowley, Estimates of the Working Population, S. 13/14. (Völkerbundsdrucksache).
5) Kjellen, Die Großmächte, S. 59/60.
6) Clémenceau, Rede vor dem Senat. JO de la Rép. Franc. (Senat) S. 1625 vom 11. X. 1919
6a) Burgdörfer, Sterben die weißen Völker, S. 60.
7) Welter, La France, S. 10.
8) Die Genehmigung zur Auswanderung aus Italien wird in der Nachkriegszeit vom zuständigen Präfekten unter der Voraussetzung erteilt, daß die Auswandernden über berufliche Vorbildung oder über genügende Geldmittel verfügen und an ihrer nationalen Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen. Den Auswanderern werden vom italienischen Staat zur Erhaltung der nationalen Bande besondere Vergünstigungen gewährt, wie zum Beispiel kostenloser Ferienaufenthalt ihrer Frauen und Kinder in Italien.
9) Souchon, La Crise, S. 76/77.

Die französische Regierung bemühte sich, die eingewanderten Ausländer durch erleichterte Naturalisierungsbedingungen in Frankreich einzugliedern. Das Staatszugehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 setzte die Aufnahmefristen von zehn Jahre auf drei herab, in besonderen Fällen genügt schon ein Jahr Aufenthalt in Frankreich 9a). Den minderjährigen Kindern der Naturalisierten wird gleichzeitig mit ihren Eltern die französische Staatsbürgerschaft verliehen. Französinnen, die mit Ausländern verheiratet sind, können ihre Staatszugehörigkeit behalten, die Kinder, die aus solchen Verbindungen hervorgehen, gelten als Franzosen, wenn sie auf französischem Boden geboren werden. Der fremdvölkische Blutseinschlag ist daher heute in Frankreich ziemlich hoch. Burgdörfer schätzt den Anteil auf 6 Millionen oder 15% der französischen Bevölkerung. „Dabei handelt es sich nicht nur um Mischungen mit homogenen (europäischen) Rassen, sondern zum Teil auch schon um das Eindringen außereuropäischer, insbesondere afrikanischer Rassenelemente" 10). Darüber hinaus hat die französische Regierung in der Nachkriegszeit auch ihre Kolonialvölker stärker als zuvor für Frankreich dienstbar gemacht. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Verwendung der Kolonialsoldaten innerhalb der französischen Heeresmacht zu. Die monatelange Ausbildung von Nordafrikanern im französischen Mutterlande erhöht die Brauchbarkeit dieser Truppen auch für kommende Kriege innerhalb Europas.

Trotzdem Frankreichs Gesamtbevölkerung durch Einbeziehung der Kolonien sich auf hundert Millionen Menschen erhöht, sieht sich die französische Regierung gegenüber ihren beiden europäischen Nachbarn, vor allem gegenüber Deutschland im Nachteil. Der Gedanke, daß es „doppelt" so viele Deutsche wie Franzosen gebe, spielt in den offiziellen Aeußerungen wie in der Presse eine große Rolle. In der schon zitierten „Denkschrift der französischen Regierung über die Verlegung der deutschen Westgrenze" heißt es, daß der „starke Bevölkerungszuwachs in Deutschland . . . dort alljährlich dreimal mehr waffenfähige junge Männer als in Frankreich" hervorbringt. „Das ist eine furchtbare Tatsache. Diese Tatsache ist ein Kriegsfaktor. Wenn ihre Beseitigung unmöglich ist, so ist es doch wenigstens angezeigt, zu versuchen, sie einzuschränken." 11)

Die französische Regierung blieb daher bemüht, die zahlenmäßige Ueberlegenheit der deutschen Bevölkerung durch „Sicherheits"-Maßnahmen wettzumachen. Bereits der Versailler Friedensvertrag brachte den entscheidenden Hieb gegen die deutsche Wehrfähigkeit durch das Verbot der allgemeinen Dienstpflicht und die Beschränkung der deutschen Heeresstärke auf hunderttausend Mann. Auch die begehrte Sicherheitszone wurde Frankreich zugebilligt und Deutschland verpflichtet, keinerlei militärische Befestigungen und Truppen innerhalb einer Zone von fünfzig Kilometern vor der französischen Grenze zu halten. Damit wurden die militärisch-strategischen Sicherheitsforderungen Frankreichs, die das gesamte linke Rheinufer von Deutschland abtrennen wollten, zwar längst nicht erfüllt, sie hatten aber erreicht, daß Deutschland neben dem Verlust von Elaß-Lothringen, von Posen, Danzig und dem sogenannten polnischen Korridor,

9a) Vgl. Stoye, Frankreich zwischen Furcht und Hoffnung. S. 313: Stoye weist mit Recht daraufhin, daß in Frankreich derjenige als Franzose angesehen wird, der — unabhängig von Rassen- und Volkszugehörigkeit — sich zur französischen Kultur bekennt.

10) Burgdörfer, Sterben die weißen Völker, S. 60.

11) Denkschrift der französischen Regierung über die Verlegung der deutschen Westgrenze vom 25. Februar 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 22.

wie des oberschlesischen und nordschleswigischen Grenzgebietes und nachträglich noch Memels, auch eine empfindliche Einbuße seiner Souveränitätsrechte an der Westgrenze hinnehmen mußte.

b) Die wirtschaftliche Sicherheit.

Die kontinentaleuropäische Kriegsauffassung hatte während der Vorkriegszeit in der Theorie noch daran festgehalten, daß sich die Kriegsführung nur „auf die zum Waffenkampf körperlich geeigneten und technisch geschulten Organe" beschränken solle. 12) So entschied zum Beispiel das deutsche Reichsgericht in den ersten Kriegsmonaten: „Dem deutschen Völkerrecht liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist." 13) Im Laufe des Krieges setzte sich jedoch die anglo-amerikanische Theorie, die den Krieg auf die „Feindesmacht in ihrem ganzen Umfang" bezieht, auch in Europa durch.

Diese Ausdehnung des Kriegsbegriffes schuf die Rechtsgrundlage, bei den Friedensregelungen neben den militärischen und politischen auch die wirtschaftlichen Kräfte des Gegners einzubeziehen. Die Artikel 119 bis 158 im Teil IV des Versailler Vertrages legen ein beredtes Zeugnis für die Auswirkung dieses Grundsatzes ab. Sie brachten die „Liquidation dessen an Besitz und Einfluß, was das deutsche Reich in dreiundvierzig Jahren draußen in der Welt gewonnen hatte." 14)

Mit der Erweiterung des Kriegsfeldes und damit auch des Friedensbereiches erhielt Frankreich eine Möglichkeit, seine wirtschaftspolitischen Wünsche als Sicherheitsbelange geltend zu machen. Frankreichs Entschädigungsansprüche an Deutschland, die entsprechend dem bereits auf der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 erzielten Zugeständnis der Alliierten besonders berücksichtigt werden sollten, 15) enthielten den bis in die Tiefe einschneidenden Angriff auf die wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Reiches. Die französische Regierung beeilte sich allerdings nicht, schon auf der Friedenskonferenz eine feste Entschädigungssumme zu nennen, denn sie wollte, wie Tardieu es einmal ausdrückte, vermeiden, daß zu wenig gefordert würde; gleichzeitig sollte die finanzielle Ueberbelastung Deutschlands das Mittel sein, um die vorgesehenen Besatzungsfristen endlos zu verlängern und Frankreich somit doch in den Besitz des linken Rheinufers zu bringen.16) Die inoffiziellen Reparationsansprüche erreichten eine Höhe von zweihundertfünfzig Milliarden Goldmark. Diese ungeheuere Summe errechneten die Franzosen dadurch, daß sie nicht nur die Bezahlung der Wiederaufbaukosten im Kriegsgebiet sondern auch die durch den Produktionsausfall während der Kriegsjahre entstandenen Schäden zurückverlangten.

Nach dieser Rechnung hatte zum Beispiel die vier Jahre lange Besetzung des größten Industriebezirkes Frankreichs eine Einbuße von siebzig Prozent der französischen Stahlproduktion gebracht, die

12) Lenz, Der Wirtschaftskampf, S. 123.
13) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 85, S. 376.
14) Schwendemann, Versailles, S. 79.
15) Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juli 1916; Debatte über die Deutsche Wiedergutmachungsschuld vom 28. Mai 1920 in der Französischen Kammer. JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.) 1920.
16) Tardieu, La Paix, S. 338.

Eisenerzindustrie, die während des Krieges anstelle von 127 nur noch mit 32 Hochöfen arbeiten konnte, war ebenfalls auf einen Bruchteil der Vorkriegsleistung zurückgedrängt. Frankreich hatte daher zusätzliche Industrieprodukte vom Ausland zu kaufen und mußte diese ebenso wie die wachsenden Lieferungen für den Heeres- und Lebensmittelbedarf mit hohen Kriegspreisen bezahlen. Die Kriegskäufe wurden hauptsächlich mit Hilfe von Waren- und Geldkrediten getätigt und am Ende des Weltkrieges sahen sich Staat und Privatwirtschaft einer starken Auslandsverschuldung gegenüber, deren Tilgung große Anforderungen an die Finanzkraft des Landes stellen mußte.

Die französische Regierung versuchte daher den größeren Teil der Verschuldung zumindest mittelbar den besiegten Ländern aufzubürden. Die Verhandlungen über die Kriegsschulden wurden von Frankreich mit den beiden Gläubigerstaaten, England und den Vereinigten Staaten, unter dem Motto geführt, daß die Kriegsschulden zur Verteidigung der ganzen Welt aufgenommen worden seien und daher nur mit Hilfe von Reparationszahlungen abgedeckt werden könnten. So erklärte zum Beispiel Briand: „Frankreich ist das Schlachtfeld der Welt gewesen, es hat sich Geld im Auslande geliehen, um sich zu verteidigen, während Deutschland sich im Auslande nicht verschuldet hat." 17)

Die Verknüpfung von Schuldenrückzahlung und Reparationsleistung wurde in der Oeffentlichkeit als sogenannte Sicherheitsklausel bekannt. England und die Vereinigten Staaten anerkannten zwar, daß Frankreich durch den Krieg schwer gelitten habe, aber sie lehnten die Sicherheitsklausel für die Schuldentilgung ab. Großbritannien zeigte bei den weiteren Verhandlungen über die Schuldenfrage weit größeres Entgegenkommen und ermäßigte in dem Abkommen vom 12. Juli 1926 seine Forderungen um nicht weniger als dreiundsechzig Prozent. Die britischen Forderungen beliefen sich damit auf 15,634 Milliarden Goldfranken. Die Verhandlungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten waren weit weniger erfolgreich. Das Abkommen vom 29. April 1926 bezifferte die französische Gesamtverschuldung einschließlich der rückständigen Zinsen auf 35,467 Milliarden Goldfranken oder 6,847 Milliarden Dollar, deren Tilgung innerhalb von zweiundsechzig Jahren erfolgen sollte. 18) Clémenceau antwortete auf das Abkommen in einem empörten Offenen Brief an den amerikanischen Staatspräsidenten Coolidge, in dem er darauf hinwies, daß es sich hier um die Bezahlung einer Kriegsschuld und nicht um eine kaufmännische Abrechnung handle: „Hätten wir unter dem Kanonenfeuer einen Verwaltungsrat einberufen sollen, um diesen zu fragen, ob es uns erlaubt ist, die Verteidigung unseres Landes fortzusetzen?" 18a).

Neben den Kriegsschulden war die Finanzlage Frankreichs in den ersten Nachkriegsjahren noch durch das außerordentlich hohe Defizit des Budgets belastet. Die Abgeordneten der französischen Kammer hatten es nicht gewagt, die Einnahmen des Staates aus den Steuern während der Kriegsjahre in ausreichendem Maße zu erhöhen. Sie hielten es für richtiger, die grundsätzliche Regelung der Finanzfragen

17) Briand, Regierungserklärung, JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.) vom 21. IX. 1921.
18) Picard et Hugon, Le Problème des Dettes, S. 55, 94, 105, 107.
18a) Clémenceau, Offener Brief vom 9. August 1926. Abgedruckt in: Clémenceau, Grandeurs et Misères, S. 372.

bis zum Kriegsende hinauszuschieben. „Das Parlament votierte alle Vierteljahre en bloc Kredite zur Aufrechterhaltung der Oeffentlichen Verwaltung ohne Unterscheidung zwischen Kriegsausgaben und anderen." 19) Der Verzicht auf ein ordentliches Budget führte daher im ersten Nachkriegshaushalt vom Jahre 1920 zu dem stattlichen Defizit von vierzig Milliarden Franken. 20) Diese Finanzlage wurde der Oeffentlichkeit weniger bekannt, da das Haushaltsgesetz von 1920 im Rahmen des allgemeinen Budgets noch ein zweites außerordentliches Budget zuließ. Das Sonderbudget sollte alle Aufwendungen für die Liquidation und den Wiederaufbau des Landes enthalten und durch die Eingänge aus den Reparationszahlungen gedeckt werden.21) Diese Zweigliederung des Staatshaushaltes bot eine erwünschte Möglichkeit, die wahre finanzielle Lage vor den französischen Wählern zu verbergen und gleichzeitig die Reparationsleistungen für die Unordnung im Staatshaushalt mitverantwortlich zu machen.

Mit Hilfe der erwähnten Methoden gelang es der französischen Regierung dem Begriff der wirtschaftlichen Sicherheit Frankreichs Inhalt und Geltung zu verschaffen. Im Zusammenhang mit der Reparationsfrage werden wir später noch darauf eingehen, wie hartnäckig und rücksichtslos die französische Regierung die wirtschaftliche Sicherheit zeitweise in den Vordergrund ihrer Politik stellte und von Deutschland auch dann noch Reparationsleistungen zu erzwingen suchte, als die meisten anderen Staaten längst eingesehen hatten, daß Deutschlands Proteste keinesfalls nur mit dem Schlagwort „Reparationslüge" abgetan werden dürften.

c) Die politische Sicherheit.

Der Aufbau der politischen Sicherheit war eine wesentliche Aufgabe der französischen Nachkriegsdiplomatie. Die Verträge, die einen für Frankreich günstigen Stand festgelegt hatten, sollten natürlich erhalten bleiben und bei der Entscheidung von künftig auftretenden Fragen als unbedingt gültiger Ausgangspunkt dienen. Die Vieldeutigkeit des Vertragswerkes kannte unter den Franzosen niemand besser als Clémenceau, der dieses Erbe in eindrucksvoller Rede einer jüngeren Generation übermittelte: „Das Frankreich des Vertrages wird sein, was Sie aus ihm machen. Die Verwünschungen der Nachwelt werden aber auf Sie fallen, wenn Sie verkennen, was er für die Zukunft Frankreichs enthält"; der Wert des Vertrages wird „davon abhängen, wie Sie ihn verwirklichen." 22)

Frankreich erklärte als erste Sicherheitsmaßnahme, die Friedensverträge zu einem unabänderlichen Gesetz. 23) Die moralische Kraft desselben sollte durch die Vorstellung gestärkt werden, daß die Verträge auch die „Unzivilisierten" in eine Rechtsordnung eingegliedert haben und damit endlich das „Europa des Rechts" aufgerichtet worden sei. Clémenceau, der den Begriff von einem „Europa des Rechts" in Umlauf gesetzt hat, sprach sogar von der „selbstlosen Bescheidenheit des gerechten Siegers", mit deren Hilfe das Gute für die anderen

19) Jèze-Neumark, Allgemeine Theorie des Budgets, S. 259.
20) Germain-Martin, Les Finanzes, S. 34.
21) Begründung des Gesetzentwurfes durch Finanzminister Doumer. JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.) 1920, Nr. 169, S. 17.
22) Clémenceau, Kammerrede. JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.) 25. Sept. 1919.
23) De Jouvenel, Rede vor der Völkerbundsversammlung. JO de la SDN, 21. Sept. 1921.

geschaffen wurde ohne Hinblick auf den eigenen Lohn. 24) Es bleibt sein Geheimnis, wie er diese Auffassung mit dem tatsächlichen Inhalt des Versailler Friedensvertrages in Uebereinstimmung bringen konnte. Der hier klar zu Tage tretende Zwiespalt zwischen Wort und Wirklichkeit ist jedoch gut geeignet, den Widerspruch aufzuklären, warum die kontinental-europäischen Siegervölker unter der Führung Frankreichs eine Aufrüstung vornahmen, die wenig Vertrauen auf das „Europa des Rechtes" verriet. Die Forderung einer politischen Sicherheit erschöpfte sich jedoch keineswegs in den Maßnahmen für die Erhaltung der Verträge, sondern sollte auch bei der Regelung der noch ungeklärten Fragen der europäischen Politik seine Dienste leisten.

Die Friedensverträge hatten auf das unruhige Osteuropa noch keinen Einfluß ausüben können. Rußland stand am Ende des Krieges als unberechenbare Macht neben dem sogenannten „Europa des Rechts". Die Einordnung des russischen Reiches in das Friedenssystem blieb Aufgabe der Nachkriegszeit. Ob diese Einbeziehung nun erreicht wurde durch die gewaltsame Niederschlagung des russischen Bolschewismus, wie es die Interventionsarmeen in den ersten Nachkriegsjahren versuchten oder ob Verhandlungswege eingeschlagen oder gar Bündnisverträge abgeschlossen werden sollten, ließ sich damals noch nicht voraussehen. Für Frankreich bedeutete das Ausscheiden des zaristischen Rußland aus dem europäischen Körper eine ungünstige Verschiebung der Kräfteverhältnisse, denn Frankreich verlor damit den Bundesgenossen, dessen Außenpolitik bisher ein gewünschtes Gegengewicht zum deutschen, beziehungsweise österreichischen Einfluß in Mittel- und Südosteuropa gebildet hatte. Der Verzicht der Sowjetregierung auf den sogenannten Panslavismus raubte den kleinen slavischen Völkern den bisherigen Halt in der rasseverwandten Großmacht. Frankreich erachtete es nunmehr als seine Aufgabe, selbst den „Schutz" der kleinen Völker vor der „deutschen Gefahr" zu übernehmen und die Kleinstaaten mehr oder weniger eng mit der französischen Außenpolitik zu verbinden. Seit dem Ausbruch der russischen Revolution unterstützte daher die französische Regierung den Kampf für die nationale Freiheit der kleinen Nationen und sorgte dafür, daß deren staatliche Selbständigkeit in den Friedensverträgen verankert wurde.

Ein weites Wirkungsfeld fand der politische Sicherheitsbegriff im Rahmen des Völkerbundes, denn die französischen Staatsmänner erkannten schon bald die vielseitigen Möglichkeiten, den Völkerbund zur Grundlage der Sicherheitsforderungen zu machen. Die enge Verbindung des Völkerbundsstatutes mit dem Versailler Friedensvertrag – dem es vorangestellt ist – war ein genialer Schachzug der französischen wie britischen Politik gegen die Gefahren Wilson'scher Illusionen. Die Verknüpfung von Friedensverträgen und Völkerbundssatzung bot die geeignete Voraussetzung, die Friedensverträge auch in die Rechtsordnung der Welt einzubauen. Frankreich zeigte sich seit der Eröffnung des Völkerbundes ununterbrochen bemüht, mit Hilfe von Kollektiv- oder Einzelverträgen neue Wälle für die Sicherung seines Vertragswerkes von 1919 aufzubauen und unterstützte aus diesem Grunde alle Bestrebungen, die auf eine vertragliche Bindung

24) Clémenceau, Grandeurs et Misères, S. 163 ff.

an das Friedenssystem hinausliefen. Es verzeichnete alle Garantiepakte und Nichtangriffsversprechen auf der Habenseite seiner Politik, gleichgültig, ob es selbst daran beteiligt war oder nur den Berater gespielt hatte. 25)

Die Völkerbundssatzung enthielt auch genügend Anknüpfungspunkte, um das politische Leben der Mitgliedsstaaten einer gewissen Kontrolle zu unterstellen. Die von Frankreich häufig betonte Idee, daß der an den Versailler Frieden gekettete Völkerbund eine „höhere Ordnung" darstelle als die Souveränität eines Einzelstaates, erwies sich als gut geeignet, bevormundend in die Entwicklung einzelner Staaten – vor allem natürlich der besiegten Völker – einzugreifen.

Eine Möglichkeit auch das Wirtschaftsleben, zum mindestens der schwächeren Nationen aus Sicherheitsgründen zu beeinflussen, ergab sich aus der gleich in den ersten Nachkriegsjahren einsetzenden Wirtschafts- und Finanznot, die die besiegten Völker und die kleinen Siegernationen auf die Hilfe des Auslandes beziehungsweise des Völkerbundes anwiesen. Die führenden Mitgliedsstaaten, die eine Hilfe boten, verlangten neben den Untersuchungskommissionen und Finanzkontrollen auch Garantien für die Aufrechterhaltung der bestehenden politischen Verträge. Kredithilfe und politische Gefügsamkeit griffen so meist eng ineinander. Frankreich spielte in diesen Fragen stets eine wichtige, oft die entscheidende Rolle.

Den höchsten Anspruch stellte aber die politische Sicherheitsthese mit der Behauptung, daß Frankreichs Sicherheit zugleich auch den Frieden Europas verbürge. Frankreich verlangte daher, daß erst seine Sicherheitsforderungen erfüllt würden, ehe es zu irgendwelchen Abrüstungsmaßnahmen schreiten könne. Mit der Formel erst Sicherheit dann Abrüstung hat Frankreich alle Bemühungen der Abrüstungskonferenz vereitelt.

Die politische Sicherheitsforderung Frankreichs erwies sich also als äußerst anpassungsfähig. Es ist aber auch offensichtlich, daß gerade die Tatsache, bei jeder wichtigen Frage eine Berücksichtigung zu verlangen, dazu führen mußte, daß sowohl im Völkerbund wie auf den internationalen politischen Konferenzen die vorliegenden Probleme entweder nur in unzureichender oder gar in verzerrter Weise behandelt wurden. Die sachlich von Frankreich beherrschten und deshalb erfolglosen Verhandlungen im großen internationalen Rahmen büßten schließlich ihr Ansehen ein und veranlaßten viele Regierungen, eine bessere Grundlage ihrer politischen Beziehungen durch die Verständigung von Staat zu Staat zu suchen. Damit verlor auch der Völkerbund, der ja die Gesamtheit der Staaten dem Interesse der Einzelstaaten überordnen sollte, seine Bedeutung. Frankreichs Verlangen nach politischer, wirtschaftlicher und militärischer Sicherheit bildete, wie wir im Einzelnen zeigen werden, eine schwere Belastung für das gesamte Nachkriegs-Europa. Die Offensivpolitik, die die französische Regierung im Namen der Sicherheit führte, erschütterte Deutschland und die ehemals mit ihm verbündeten Staaten bis in die innersten Grundlagen des Volkslebens, sodaß es gar keine andere Wahl geben konnte als Untergang oder Wiederaufstieg der Nation durch Vernichtung des Versailler Systems. Die Defensivpolitik übersäte Europa mit einer Unzahl von Freundschafts-, Vergleichs-Schiedsgerichts-, Nichtangriffsabkommen und allgemeiner Garantie-

25) Stegemann, Weltwende, S. 56/57.

versprechen. Dies führte schließlich zu einer regelrechten Vertragsinflation. Der Wert der einzelnen Verträge aber wird davon abhängen, in welchem Ausmaße sie mit den Lebensinteressen der betreffenden Völker übereinstimmen. Der Weg, der von den Völkern bis zur Erlangung dieser Selbstbesinnung zurückgelegt werden mußte, war gefahrvoll und forderte viele Opfer.

Erster Teil:

Die Offensivpolitik.

Zweites Kapitel:

Angriff auf Deutschland.

1. Der Versailler Friedensvertrag.

Frankreich kämpfte seit Abschluß des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 um einen Friedensvertrag, der seine Wünsche erfüllte. Der Tatkraft und Wachsamkeit der beiden führenden französischen Staatsmänner, des in seiner Art gewaltigen Clémenceau und des geschäftigen Tardieu, gelang es, während der Friedenskonferenz einen ersten, in zähem Ringen geschmiedeten Sieg der französischen Sicherheitspolitik zu erzielen. Wenn auch Frankreich nicht alle seine Forderungen durchsetzen konnte, so wurde doch am 28. Juni 1919 in Versailles eine politische Neuordnung Europas unterzeichnet, 26) die die ehemaligen Mittelmächte für Jahre aus der Weltpolitik ausschaltete.

Der Vertrag wurde – in nur sechs Monaten – nach der Meinung Tardieus „mit soviel Gewissenhaftigkeit von Professoren und Gelehrten, die die Gründe und Grundlagen der Grenzen und Nationalitätenrechte an Ort und Stelle geprüft haben," ausgearbeitet, wie kein anderer Vertrag in der diplomatischen Geschichte.27)

Bei dieser Feststellung läßt jedoch Tardieu einige wichtige Einschränkungen außer Acht, die die Bedeutung der Gelehrtenarbeit innerhalb des Vertrages als sehr fragwürdig erscheinen lassen.

Professor Webster, ein Mitglied der englischen Delegation, erhebt sogar gegen die gründliche Vorbereitung der verantwortlichen Fachleute Bedenken und berichtet, daß viele Delegationsmitglieder „Experten" nur dem Namen nach waren. „Sie hatten sich mit den Fragen, für die sie zuständig waren, während des Krieges vertraut gemacht . . . Viele von den Kenntnissen, die sie darboten, waren notwendigerweise etwas oberflächlich . . . So war zum Beispiel bei der Eröffnung der Konferenz keiner der britischen Experten für irgend ein Land jemals in diesem Land gewesen." Ueber die Experten der kleineren Staaten schreibt Webster, daß sie „Advokaten nationaler Ansprüche waren, auch wenn es unter ihnen einige Männer von hoher Distinktion gab." 28)

---

26) RGBl. 1919, Nr. 140.
27) Tardieu, Generalbericht vom 2. September 1919 vor der französischen Kammer. Abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 88.
28) Webster, C. K., in: Temperley, Geschichte der Friedensverträge, Vol. I., S. 244.

Auch Dr. Mezes, der Präsident der amerikanischen Delegation teilt mit, daß nur wenige Mitglieder seiner Kommission die Gegenden, über deren Grenzen entschieden werden sollte, mehr als zufällig besucht hatten. 29)

Einen Höhepunkt erreichte die Oberflächlichkeit der Arbeiten der Friedenskonferenz damit, daß die Namen der Mitglieder des Entwurfkomitees für den Artikel 231, der Deutschland und seinen Verbündeten die Alleinschuld am Weltkriege zuschiebt, heute nicht mehr ermittelt werden können. Es läßt sich nur „vermuten", welche Mitglieder dieser Kommission angehört haben, nämlich: „der Oberstleutnant Biggar der kanadischen Armee, im Zivilberuf Generalstaatsanwalt, der Premierminister Massey von Neuseeland, der französische Hauptmann Masson, der gelegentlich als Berater in Finanzfragen fungierte und der griechische Diplomat und Völkerrechtler Politis." 30)

Der sogenannte Kriegsschuldartikel war seinem Inhalt nach allerdings seit langem von den Franzosen vorbereitet worden und ist in dem Arbeitsplan-Entwurf für die Friedenskonferenz als besonderer Teil unter dem Titel „Abmachungen moralischen Charakters" enthalten. Die Methoden, mit denen dann diese Behauptung in den Friedensvertrag hineingearbeitet und als richtig unterstellt worden ist, haben von vornherein jeden sachlichen Charakter der Friedensverträge vernichtet. Bei der Eröffnungssitzung der Friedenskonferenz vom 18. Januar 1919 stand als erster Punkt auf der Tagesordnung: die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges. Die beiden Pariser Juristen Larnande und De Lapradelle hatten über diese Frage bereits ein Memorandum vorbereitet, das auf Veranlassung Clémenceaus unter den Konferenzteilnehmern verteilt wurde. Die am 25. Januar 1919 eingesetzte „Kommission für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen" begann unter dem Vorsitz des amerikanischen Staatssekretärs Robert Lansing am 3. Februar mit ihren Beratungen und kam schon am 29. März, das heißt, nach kaum sechswöchiger Untersuchung dieser schwierigsten Frage, hauptsächlich auf Grund von Gelb- und Blaubüchern, also recht willkürlich herausgegriffenen Dokumenten, zu folgendem Ergebnis: „Der Krieg ist von den Zentralmächten ebenso wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien mit Vorbedacht geplant worden und ist das Ergebnis von Handlungen, die vorsätzlich und in der Absicht begangen wurden, den Krieg unabwendbar zu machen. In Uebereinstimmung mit Oesterreich-Ungarn hat Deutschland vorsätzlich daran gearbeitet, die zahlreichen vermittelnden Vorschläge der Ententemächte auf die Seite zu schieben und ihre wiederholten Bemühungen, den Krieg zu verhüten, zunichte zu machen." 31)

Eine weitere bedeutsame Einschränkung – von der Tardieu nicht spricht – ergab sich daraus, daß die Experten nicht nur die nationalen Grundlagen für die neuen Grenzen, sondern auch die während des Krieges zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächte über diese Frage vereinbarten Geheimverträge zu berücksichtigen hatten. Nicolson nennt diese Geheimverträge den Preis, den die Großen Staaten „in Zeiten der Gefahr entweder für den Anschluß oder die Unterstützung mittelbar und unmittelbar Verbündeter gezahlt hatten. Als Gegenleistung für diese Verträge und die darin enthaltenen Ver-

29) Webster, C. K., in: Temperley, Geschichte der Friedensverträge, Vol. I., S. 245.
30) Ziegler, Versailles, S. 163.
31) Beschluß vom 29. März 1929. Abgedruckt in: Ziegler, Versailles, S. 162.

sprechungen waren einige Regierungen bereit gewesen, das Leben ihrer Wähler aufzuopfern. Sie stellten also Verträge dar, die durch Blut bekräftigt worden sind." 32)

Aus den zahlreichen Geheimabkommen greifen wir folgende vier Vereinbarungen heraus:

1. Der Vertrag zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich vom 18. März 1915. 33)

Er gab Rußland einen Anspruch auf Konstantinopel und die Meerengen, Großbritannien eine Einflußzone in Persien und Frankreich Syrien und Cilizien mit Mossul.

2. Der Londoner Pakt vom 26. April 1915. 34)

Italien erhält als Preis für den Eintritt in den Krieg Ansprüche bei der Aufteilung der Türkei, ferner österreichische und koloniale Gebiete: Dodekanes mit Rhodos behalten italienische Herrschaft; Norddalmatien mit den vorgelagerten Inseln, Istrien, Triest, Grafschaft Görz, Trient mit Südtirol soll Italien nach Kriegsschluß erhalten.

Artikel 13 bestimmt, daß Italien Entschädigungen in Afrika zufallen sollten, falls England und Frankreich die deutschen Kolonien auf dem afrikanischen Kontinent in dauernden Besitz nehmen würden.

Es war insbesondere vorgesehen worden, daß die Grenzziehung zwischen den italienischen Kolonien Eritrea, Somaliland und Libyen und den benachbarten englischen und französischen Kolonien zu Italiens Gunsten geregelt werden sollten.

3. Der russische, französische und englische Orientvertrag vom 16. Mai 1916 (sogenanntes Sykes-Picot-Abkommen). 35)

Er sichert Rußland den künftigen Besitz von Trapezunt, Erzerum und Wang (in Südturkestan). England erhielt das Anrecht auf Mesopotamien, Frankreich abermals Syrien und außerdem den Libanon und Wilajet Aleppo. Arabien sollte südlich dieser Gebiete als selbständiges Reich mit englischen und französischen Einflußzonen aufgerichtet werden. Palästina wurde internationalisiert. (Italien wird übergangen!).

4. Das Abkommen vom 17. April 1917 von Saint-Jean de Maurienne zwischen Frankreich, Italien und Großbritannien.36)

Italien wurde in Kleinasien ein weiterer Gebietsstreifen einschließlich der Städte Adalia und Smyrna zugesprochen. Ferner sollten das Trentino, Istrien mit Triest (ohne Fiume) und Dalmatien bis zur Narrenta italienisch werden. Italien anerkannte das Sykes-Picot-Abkommen vom 16. Mai 1916.

Diese Geheimverträge wurden von Rußland nach Ausbruch der Revolution vom Jahre 1917 für ungültig erklärt und der Oeffentlichkeit übergeben, soweit sie Rußland bekannt waren. Rußland regelte die asiatischen Grenzfragen wie auch die Bestimmungen über die Meerengen mit den betreffenden Staaten in direkten Abkommen.37)

Trotz der russischen Veröffentlichung der Dokumente blieben die Verträge in Kraft, ihre Erfüllung wurde jedoch, soweit es sich um türkische oder kleinasiatische Gebiete handelte, durch das Ausschei-

32) Nicolson, Curzon, S. 83.
33) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10, S. 347.
34) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 329.
35) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10, S. 350.
36) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités. Bd. 12, S. 573.
37) Russisch-persischer Vertrag vom 27. Februar 1921. Russisch-afghanischer Vertrag vom 28. Februar 1921. Russisch-türkischer Vertrag vom 16. März 1921. — Abgedruckt in: Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge, 1918—1923, S. 142, 16, 188.

den Rußlands und die Erhebung der Türkei gestört. Die Versprechungen, die Italien in Südosteuropa gemacht worden waren, wurden zum Teil aus Rücksicht auf das neugebildete Jugoslavien auch nicht erfüllt, in der Grenzziehung der afrikanischen Kolonien sah sich Italien schnöde benachteiligt. Dieses Reiseiteschieben der italienischen Ansprüche wurde ein Hauptgrund, weshalb sich Italien in den Nachkriegsjahren in die Front der unbefriedigten Völker Europas einreihte.

Wenn wir diese erwähnten Einschränkungen berücksichtigen, scheint Clémenceaus Bemerkung, daß Frankreich seine „vitalsten Interessen sogenannten unabhängigen . . . Experten „anvertraute", die auf Grund von Zufälligkeiten Entscheidungen fällen konnten", wenig begründet.38) Mit dem Friedensvertrag von Versailles erzielte Frankreich den territorialen Gewinn von Elsaß-Lothringen, das Mandat über Teile Kameruns und Togos, die Ausdehnung des französischen Herrschaftsbereiches am Kongo und einen Gebietszuwachs in Marokko. Außerdem erreichte es die unklar befristete Besetzung des Rheinlandes sowie eine vorläufig fünfzehnjährige Abtrennung des Saargebietes vom deutschen Reich. Luxemburg wurde aus dem deutschen Zollverband ausgeschieden und in den französischen Zollverband eingegliedert. Die weitere Zerstückelung Deutschlands durch die Abtrennung Posens, des „polnischen Korridors", eines Grenzstreifens in Oberschlesien und in Schleswig-Holstein sowie die Wegnahme Danzigs, das zur Freistadt erklärt und unter Völkerbunds-Kommissariat gestellt wurde, kamen der französischen Sicherheitsthese weit entgegen. Frankreich hatte außerdem auf der Friedenskonferenz durchgesetzt, daß der vom deutschen und österreichischen Volke gewünschte Zusammenschluß zu einem einheitlichen deutschen Staatsverband verboten wurde.

Léon Bourgeois kennzeichnete den Versailler Vertrag weit zutreffender als Clémenceau, wenn er bekennt: „Der Friede ist so, wie ihn Frankreich gewollt hat." 39)

Mit diesem Ergebnis der Friedensverhandlungen waren die rechten Parteien des französischen Parlaments noch immer nicht zufrieden. Grundsätzlich kritisierte zum Beispiel Franklin-Bouillon, daß der Vertrag die französische Weltgeltung zu wenig gesichert habe: „Frankreich hat nur das Mindestmaß von Garantien und Entschädigungen erhalten, weil die französische Regierung es an Tatkraft und Umsicht fehlen ließ; England hat auf der Friedenskonferenz von Anfang an durchgesetzt, daß seine Machtstellung zur See überhaupt nicht erörtert wurde. Nordamerika lehnte in gleicher Weise jede Verhandlung über die Monroedoktrin ab." 40)

Die rechten Parteien scheuten nicht davor zurück, eine völlige Zerschlagung der deutschen Reichseinheit zu verlangen, weil Deutschland sonst „früher oder später seine militärische Stärke wiederfinden und dann eine Gefahr für den europäischen Frieden bringen wird."41) Die französische Regierung hätte sicherlich eine Auflösung der deutschen Reichseinheit, zum Beispiel in einen selbständigen Rheinstaat, einem Bayern-Reich und vielleicht noch anderen Teilgebieten nicht verhindert, aber es konnte wohl kaum ein Rechtsgrund gefunden

38) Clémenceau, Grandeurs et Misères, S. 164.
39) Bourgeois, JO de la Rép. Franc. (Sénat), vom 9. Oktober 1919.
40) Franklin-Bouillon, JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.) vom 3. September 1919.
41) Senator Bérenger, Artikel in: Le Matin vom 28. Juli 1922.

werden, mit dem sie die Zerschlagung Deutschlands hätte fordern können. Trotzdem schickte Frankreich vorsorglich am 16. Juli 1920 einen außerordentlichen Gesandten nach München. Einige Jahre später, während der Ruhrbesetzung, unterstützte Frankreich die linksrheinische Separatistenbewegung so offensichtlich mit Finanz- und Propagandamitteln und sogar auch mit seiner Staatsmacht, daß die deutsche Regierung äußerste Anstrengungen machen mußte, um das Rheinland von diesen Gefahren zu befreien. Der damalige Reichskanzler, Gustav Stresemann, erklärte am 27. September 1923 vor dem englischen Botschafter in Berlin, Lord D'Abernon, daß die Frage zur Entscheidung stehe, ob Frankreich „die politische Verwaltung des Rheinlandes an sich nehmen wolle, ob es die Bergwerke behalten wolle, die es gegenwärtig in der Hand hat." Wenn die Frage in dem Sinne geklärt werde, daß Deutschland lediglich die Aufgabe erhalte, das Ruhr- und Rheingebiet „wirtschaftlich und politisch in Ordnung zu bringen, aber im übrigen weder politische noch wirtschaftliche Hoheit auszuüben, so sei der Augenblick gekommen, wo die deutsche Regierung ihr Nein gegenüber einem solchen Verlangen aussprechen müsse." 42)

Tardieu entgegnete den rechten Parteien in seiner großen Rede über den Friedensvertrag, daß Frankreich auf eine Zerstücklung des deutschen Reiches verzichtet habe, weil die Zustimmung zu diesem Schritt von den deutschen Einzelstaaten zu „teuer" hätte erkauft werden müssen. In sehr offener Weise kennzeichnet er die Haltung der französischen Regierung als das wirksamere Mittel Preußen-Deutschland zu schwächen: „Wir haben ihm Posen genommen, das heißt, das Land, das die Wiege der Junker ist und von dem Bismarck vor fünfzig Jahren sagte, daß es der Lebensmuskel des preußischen Körpers sei; wir haben ihm das Erz Lothringens fortgenommen, das die Grundlage der deutschen Eisenerzeugung für den Krieg war; wir haben ihm 84 000 qkm und acht Millionen Einwohner fortgenommen. Das ist eine Art, Preußen und Deutschland zu verkleinern, die ich der von Ihnen empfohlenen historischen Formel vorziehe. Das ist eine Art . . . , die mit unseren Grundsätzen übereinstimmt, denn zum Nutzen des wiedererstandenen Polen und des befreiten Elsaß-Lothringen hat Preußen diese Amputation erlitten."43) Daneben führt Tardieu allerdings noch einen „Gewissensgrund" an, der es Frankreich verboten habe, die Auflösung des Deutschen Reiches zu verlangen: „Da die Alliierten und Assoziierten Staaten den Krieg für die Befreiung der Völker geführt haben, so konnten sie nicht zulassen, daß ihr Friede dahin führe, die innere Freiheit selbst eines besiegten Volkes zu verletzen." 44) Wir wissen jedoch, daß dieses „Gewissen" bei den Volksabstimmungen in Oberschlesien, in Eupen-Malmedy und Westpreußen sowie gegenüber dem österreichischen und ungarischen Volke sich recht schweigsam verhalten hat.

Eine große Meinungsverschiedenheit zeigte sich auch in der Frage der Rheinlandbesetzung. Foch hatte die Brückenköpfe von Kehl, Mannheim, Mainz, Koblenz, Köln und Düsseldorf, sowie die endgültige Abtrennung des linken Rheinufers zur Erzielung einer stra-

42) Stresemann, Vermächtnis, Bd. I. S. 136.
43) Tardieu, Generalbericht vom 2. September 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 81.
44) Tardieu, Generalbericht vom 2. September 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 79.

tegischen Sicherheit verlangt. 45) Clémenceau unterbreitete daraufhin Großbritannien und den Vereinigten Staaten den Vorschlag für die Errichtung eines autonomen Rheinstaates und konnte sich dabei auf einen diesbezüglichen russisch-französischen Notenwechsel vom Februar/März 1917 stützen.46) Dieses Ansinnen wurde jedoch in der Dreierkonferenz vom 11. und 12. März 1919 von Lloyd George und Wilson zurückgewiesen. Frankreich stieß in dieser Frage auf ein klares Nein. Großbritannien und die Vereinigten Staaten hielten eine auf fünfzehn Jahre begrenzte Besetzung des linken Rheinufers für ausreichend, um Frankreich gegen Ueberfälle seitens Deutschlands zu sichern. Die französischen Bedenken wurden schließlich durch das Angebot von Garantiepakten überwunden, die zwischen Großbritannien und Frankreich und zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich abgeschlossen werden sollten. Clémenceau nahm dieses Anerbieten unter der Voraussetzung an, daß Deutschland ausreichende Reparationen auferlegt werden würden! Clémenceaus Absicht war es, die Reparationslasten so unerfüllbar zu gestalten, daß Deutschland gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen mußte. Auf diese Weise hoffte er, das Rheinland – wenn auch nur unter dem Titel „besetzes Gebiet" – für Frankreich zu gewinnen. In diesem Sinne rief er in der Kammerdebatte dem unzufriedenen Poincaré zu: „Wenn Sie mir nach 15 Jahren die Ehre erweisen, mein Grab zu besuchen, dann werden Sie mir . . . sagen können: „Wir stehen am Rhein und wir bleiben am Rhein." 47)

Clémenceau versuchte außerdem noch, sich der englischen und amerikanischen Paktvorschläge durch die folgende Klausel zu vergewissern: „Le délai de quinze ans commencera à courir de la mise en vigueur d'accords entre les Etats Unis, la Grande-Bretagne et la France, en vue d'une garantie contre une agression non provoquée de l'Allemagne." 48) Auf diese Verkettung gingen die Vertragspartner nicht ein. Die Clémenceau'sche Forderung fand aber in der Ergänzung zum Artikel 429 des Versailler Vertrages Eingang: „L'évacuation des troupes d'occupation pourrait être retardée dans la mesure jugée nécessaire à l'obtention des dites garanties". 49) Diese „besagten Garantien" unterlagen einer recht unterschiedlichen Auslegung. Tardieu erklärte, daß die Garantien als unzureichend angesehen werden müßten, wenn die beiden Garantieverträge fehlen sollten. 50) Poincaré vertrat dagegen als Jurist den Standpunkt, daß Frankreich die Garantien des Artikels 429 nur von Deutschland und nicht etwa von den Alliierten erwarten könnte 51) und befand sich damit im Fahrwasser des Clémenceau'schen Zirkelschlusses.

45) Note des Marschall Foch vom 10. Januar 1919. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 5 und 7.
46) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 370.
47) Clémenceau, Rede vom 25. September 1919. JO de la Rép. Franc. (Chambre des Dép.)
48) Clémenceau, Note vom 23. April 1919. Vgl. auch Baker, Wilson, S. 321 und Tardieu, La Paix, S. 228.
49) Verhandlungen vom 29. April 1919.
50) Tardieu, La Paix, S. 235.
51) Honnorat, La Sécurité, S. 34.

2. Reparationen.

Da die militärischen Sicherheitsforderungen im Friedensvertrag nur zum Teil berücksichtigt wurden, versuchte die französische Regierung bei den Wiedergutmachungsansprüchen an Deutschland einen Ausgleich zu gewinnen.

Auf der Friedenskonferenz bezifferte der amerikanische Sachverständige Lamont die notwendige Entschädigungssumme auf achtundfünfzig Milliarden Dollar; John Maynard Keynes, der in der englischen Delegation mitarbeitete, hielt bereits eine Zahlung von zehn bis fünfzehn Milliarden Dollar, die innerhalb von zwanzig bis dreißig Jahren gezahlt werden sollten, für angemessen. Er rief mit dieser verhältnismäßig niedrigen Ziffer einen Sturm der Entrüstung, hauptsächlich in Frankreich hervor. Die französische Diplomatie betrachtete es angesichts dieser Vorschläge als einen Erfolg, daß die Höhe der deutschen Leistungen erst nach Jahresfrist bestimmt werden sollte, da Frankreich wünschte, daß dem Deutschen Reich Reparationslasten auferlegt würden, die verhindern, daß Deutschland nach einer Generation „wieder aufstehe, als sei es nicht besiegt worden." 52)

Die deutsche Delegation, die erst im Mai 1919 nach Versailles eingeladen wurde, um die Diktate entgegenzunehmen, bot ihrerseits eine Gesamtzahlung in Höhe von hundert Millionen Goldmark an und stieß auf eine empörte Ablehnung, weil diese Summe die Kriegsschäden nicht decken konnte. Wir haben bereits betont, daß Frankreich mit Hilfe der deutschen Reparationseingänge seinen wirtschaftlichen und zum Teil auch seinen finanziellen Wiederaufbau zu erreichen hoffte, die französischen Vorschläge gelangten daher zu phantastisch großen Summen. Loucheur, als Wiederaufbauminister forderte Reparationen in Höhe von zweihundert Milliarden Dollar.

In den Konferenzen von San Remo und von Boulogne sur mer, vom 24. April und 21./22. Juni 1920 einigten sich die Alliierten und Assoziierten Mächte auf eine Reparationsforderung von 263 Milliarden Goldfranken, die Deutschland nach einem noch zu vereinbarenden Modus aufbringen sollte. Auf der Tagung des Obersten Rates vom 2. und 3. Juli dieses Jahres wurde auch der Verteilungsschlüssel der Reparationen festgelegt. Frankreich erhielt als „Schlachtfeld der Welt" 52% der Wiedergutmachungsgelder, Großbritannien 22%, Italien 10%, Belgien 8% und 2½ Milliarden als einmalige Wiederaufbauquote, Jugoslavien 5%, der Rest sollte unter Rumänien, Portugal und Japan aufgeteilt werden. Die deutsche Regierung weigerte sich, die Verpflichtungen anzuerkennen. Die Interalliierte Konferenz, die vom 24. bis 29. Januar 1921 in Paris tagte, brachte einige Ansätze, Deutschland entgegenzukommen und die deutsche Zahlungsfähigkeit bei der Festsetzung der Leistungen mehr zu berücksichtigen. Frankreich lehnte jedoch jede derartige Tendenz grundsätzlich ab und behauptete, daß es sich bei dieser Frage darum handle, ob Frankreich oder Deutschland vor dem Ruin bewahrt werden solle. „Wenn tatsächlich eines der beiden Länder bankrott gehen muß, dann ist es immer noch moralischer, daß Deutschland, der Kriegsschuldige, von diesem Ereignis ereilt werde . . ." 53) Obwohl die Finanzfachleute der ganzen Welt

52) Briand, Senatsrede. JO de la Rép. Franc. (Sénat) vom 30. Mai 1921.
53) Doumer, Rede vor der Interalliierten Konferenz vom 26. Januar 1921.

damit betraut wurden, Mittel zu finden, mit denen man Deutschland zur Zahlung der 263 Milliarden Goldfranken veranlassen könnte, sah die Londoner Finanzkonferenz, die vom 1. bis 7. März 1921 zusammentrat, keinen anderen Ausweg als eine Ermäßigung der Lasten. Der deutsche Außenminister Simons hatte der Konferenz im Namen seiner Regierung eine Zahlung von fünfzig Milliarden Goldmark angeboten unter der Voraussetzung, daß Oberschlesien dem deutschen Wirtschaftskörper nicht entrissen werde. Die Konferenz bestimmte die Höhe der Reparationsleistungen mit 132 Milliarden Goldmark und zwang Deutschland am 11. Mai 1921 durch ein Ultimatum zur Anerkennung der Londoner Beschlüsse. Frankreichs Ansprüche wurden mit diesem Abkommen von 110 Milliarden auf 68 Milliarden Goldmark herabgesetzt. Aber trotz der verminderten Forderungen wußten die Verhandlungsmächte recht gut, daß das deutsche Reich auch diese Verpflichtung niemals voll erfüllen könne. Man versuchte deshalb, Deutschland von nun an durch die Androhung von Strafen zur größtmöglichen Zahlung zu bringen. In der Annahme „des Grundsatzes der Anwendung von Strafmaßnahmen für alle Verstöße Deutschlands" 54) lag somit die wichtigste Entscheidung der Londoner Konferenz. Dies war wiederum ein neuer Weg, um die Räumungsfristen hinauszuschieben bzw. nicht beginnen zu lassen.

Die französischen Drohungen gegen Deutschland wurden immer bestimmter. Bereits am 8. März 1921 sollte die Besetzung von Düsseldorf, Ruhrort und Duisburg durch französische, englische und belgische Truppen, der bald auch Mühlheim und Oberhausen folgte, die deutsche Regierung gefügiger machen und zu größeren Zahlungen veranlassen. Brind erklärte in der französischen Kammer, daß für die Reparationen neben dem deutschen Staatsvermögen auch das Privatvermögen herangezogen werden müßte: „Wir müssen den Herrschaften da drüben sagen, daß sie zahlen können. Sie haben Eisenbahnen, Wälder, Bergwerke, Industriebezirke. . . . Deutschland ist besiegt. Können die Maßnahmen diese Erkenntnis im deutschen Volke wecken, so wird seit 1871 zum ersten Mal ein praktisches Ergebnis erzielt sein." 55) Frankreich bediente sich in dieser Zeit ausgiebig der These, daß die unzureichenden Leistungen der deutschen Reparationen seine wirtschaftliche Sicherheit bedrohen. Poincaré ließ bereits im Sommer 1922 erkennen, daß er zu weiteren Zwangsmaßnahmen greifen wolle: „Wir sind bereit, eher alle uns zustehenden Rechte auszunutzen, als auf die Zahlungen zu verzichten. Für uns ist es eine Frage der Rettung oder des Ruins, ich sollte sagen, eine Frage des Lebens oder Sterbens. Frankreich wünscht zu leben, und es wird leben." 56)

Während der Reparationskonferenz vom Herbst 1922 versuchte der englische Vertreter John Bradburry vergeblich, eine Entspannung im deutsch-französischen Verhältnis herbeizuführen und befürwortete ein Moratorium, das sofort in Geltung treten sollte. Aber Frankreich lehnte ab. Auch Deutschland bekundete seinen Verständigungs- und Friedenswillen noch einmal ausdrücklich und unterbreitete den Vorschlag für einen Rheinpakt, der den Frieden an der deutsch-französischen Grenze für die Dauer von dreißig Jahren garantierte. „Die Mächte,

54) Deutsches Weißbuch, Reichstagsdrucksache. I. Wahlperiode, 1921, Nr. 1640.
55) Briand, Kammerrede. JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) vom 16. März 1921.
56) Poincaré, Senatsrede. JO de la Rép. Franç. (Sénat) vom 30. Juni 1922.

die am Rhein interessiert sind, das heißt Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland sollen sich feierlich verpflichten und der Regierung der Vereinigten Staaten versprechen, während der Zeitspanne von einer Generation gegeneinander keinen Krieg zu führen, ohne dazu durch eine Volksabstimmung ihrer eigenen Nation autorisiert zu sein." 57)

Frankreich wies jedoch auch dieses Angebot zurück. Es unterschob dabei, daß die deutsche Regierung mit dem Rheinpakt nichts anderes beabsichtige, als freie Hand gegenüber Osteuropa zu bekommen. Poincaré telegraphierte in diesem Sinne an Jusserand: „Que la proposition de non-agression contre la France, l'Italie et l'Angleterre laisserait L'Allemagne entièrement maitresse d'attaquer nos petits alliés, notamment la Pologne et la Tchécoslovaquie et mêmes les Neutres comme le Danemark pour reprendre les territoires habités par les Danois et les Polonais et pour recommencer son hégémonie sur l'Europe. Nous savons très bien dès maintenant que, le jour où l'Allemagne voudra faire la guerre, c'est sur les petites nations qu'elle se rejettera. Son plan de non-agression lui en laisserait de droit et nous interdirait de venir à leur secours." 58)

Auf der seit dem 2. Januar 1923 tagenden Pariser Konferenz der Reparationskommission versuchte England noch einmal, Frankreich für ein vierjähriges Moratorium zu gewinnen.59) Eine scharfe Protestnote Saint-Aulaire's machte jedoch die weiteren Verhandlungen der Konferenz unmöglich.

Poincaré verlangte Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland und bestand darauf, die Ruhr zu besetzen. „Die Ruhr wurde eine Losung, ein Symbol, ein magisches Allheilmittel für alle Uebel, die die Republik geerbt hatte. Ob Poincaré aufrichtig glaubte, daß ihre Besetzung die Zahlung der Reparation und eine zufriedenstellende Lösung des ganzen Problems zur Folge haben würde, ist vielleicht fragwürdig." 60) Trotzdem Großbritannien und die Vereinigten Staaten ihre Abneigung gegen eine Gewaltpolitik deutlich zum Ausdruck gebracht hatten, marschierten am 11. Januar 1923 französische und belgische Truppen in das Ruhrgebiet ein. Protestierend verließen am gleichen Tage die amerikanischen Besatzungstruppen das Rheinland, Großbritannien ließ von seinen Kronjuristen eine Protestnote gegen Poincarés Vorgehen abfassen, aber damit begnügten sich Großbritannien wie auch die Vereinigten Staaten.

Frankreich rechnete wahrscheinlich damit, daß Deutschland entweder erhöhte Zahlungen aufbringen oder sich bankerott erklären würde. Für diesen Fall glaubte Poincaré, mit dem Ruhrgebiet und damit natürlich mit dem ganzen Rheinland eine ausreichende Entschädigung für die deutschen Barzahlungen und zugleich den kriegswirtschaftlichen Mittelpunkt Deutschlands in der Hand zu haben. Wie bewußt die wirtschaftliche Bedeutung der Ruhrbesetzung in Rechnung gestellt wurde, läßt sich unter anderem aus Poincarés Rede vom 15. April 1923 klar ersehen: „Frankreich hält jetzt mit seinen belgischen

57) Dieser Vorschlag wurde von dem deutschen Gesandten Wiedfeldt dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten überreicht. Abgedruckt in: New York Times vom 3. Januar 1923.
58) Poincaré, Telegramm vom 4. Januar 1923.
59) Livre Jaune: Documents Diplomatiques, Démande de Moratorium du gouvernement Allemand à la Commission des Réparations , Doc. No: 3—6, p. 23—73.
60) Schumann, War and Diplomacy in the French Republic, S. 278.

Freunden . . . die Schlagader Deutschlands in Händen . . . Der für die Fabriken Lothringens, Belgiens, Luxemburgs und des Saargebietes notwendige Koks muß diesen Gebieten gesichert werden. Weitere Abkommen . . . müssen auf einer politischen Basis ein wirtschaftliches Gleichgewicht herbeiführen, das uns endlich zum wahren Frieden führt." 61) Der Wiederaufbauminister und Großindustrielle Loucheur wußte die Offensivpolitik eng mit der Sicherheitsthese zu verbinden. Er betonte vor dem Industriellenkreis: „Für mich gibt es noch etwas anderes als die Frage der Reparationen, nämlich die Sicherheit. Der englisch-französisch-amerikanische Pakt ist nicht ratifiziert worden. Man braucht also eine andere Lösung. Deshalb muß mit der Regelung der Ruhrfrage auch die der französischen Sicherheit gelöst werden." 62) Für die gleiche Sicherheit hatte er bereits im Februar 1919 die „absolute Kontrolle der wichtigsten Krupp'schen Fabriken, des größten Teiles der rheinisch-westfälischen Kohlengruben, sowie der davon abhängigen Metallindustrie durch eine Besetzung Essens" und eine dauernde Besetzung des Ruhrgebietes für notwendig gehalten!63)

Auch die Militaristen brachten ihre Sicherheitsthese noch einmal zur Geltung: „Die aus der Besetzung des Ruhrgebietes entstandene deutsch-französische Krise darf – als die vielleicht letzte Gelegenheit das Sicherheitsproblem zum Vorteil Frankreichs zu regeln, – unter keinen Umständen ungenutzt bleiben." 64)

Der geschlossene passive Widerstand der deutschen Bevölkerung entschied schließlich die Ruhrfrage zu Deutschlands Gunsten.65) Im Oktober 1923 mußte Poincaré dem deutschen Wunsch auf Einsetzung einer Sachverständigen-Kommission, die die Zahlungsfähigkeit des Reiches prüfen sollte, entsprechen. Mit diesem Zugeständnis, die Reparationszahlungen in Uebereinstimmung mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bringen, war ein erster Schritt dazu getan, die Reparationsfrage dem p o l i t i s c h e n Willen Frankreichs zu entziehen.

Die Sachverständigenkommission wurde am 30. November 1923 von der Reparationskommission eingesetzt. Sie stand unter dem Einfluß der Amerikaner, die als Gläubiger der europäischen Mächte daran interessiert waren, daß innerhalb Europas die wirtschaftliche Gesundung wieder herbeigeführt werde. Das von der Kommission im April 1924 veröffentlichte Gutachten, das sogenannte Dawes-Gutachten, war auf dem Grundgedanken aufgebaut, daß es sich bei den Reparationen um die Einziehung einer Schuldsumme und nicht um eine Auferlegung von Strafen handele. Der vom 16. Juli bis 30. August 1924 verhandelte Dawesplan setzte aber die deutschen Leistungen nur für die ersten fünf Jahre fest. Eine endgültige Summe der Gesamtverpflichtungen sollte erst genannt werden, wenn die Schuldenverhandlungen der Siegerstaaten untereinander zum Abschluß gebracht waren.66) Damit hatte indirekt die französische Sicherheitsklausel, daß die Tilgung der Kriegsschulden nur im Zusammenhang mit den Reparationszahlungen geregelt werden könne, doch Anerkennung

61) Poincaré, Rede vom 15. April 1923 in Dünkirchen. Abgedruckt in: Le Temps vom 16.4.1923.
62) Loucheur, Rede vom 18. März 1923 vor den französischen Industriellen. Abgedruckt in: Journal des Débats vom 20. März 1923.
63) Cuno, R.: Der Kampf um die Ruhr, S. 29.
64) Foch, Artikel in der „Revue de France". April 1923.
65) Über den Ruhrkampf vgl. die eingehende Darstellung in: Wentzcke, Der Ruhrkampf. Band I und II.
66) Deutsches Weißbuch: Die Londoner Konferenz vom Juli-August 1924.

gefunden. Deutschland nahm den Dawespakt bereits am 28. August 1924 an, vor allem deshalb, weil die Aufstellung fester wirtschaftlicher Grundsätze der französischen Willkür einen Riegel vorschob. Deutschland begrüßte es, daß die Durchführung des Dawesplanes in die Hände Amerikas gelegt war, das „die Fähigkeit besaß und benutzt hat, für Frankreich ein oft sehr unangenehmer Gläubiger zu sein." 67)
Der Dawesplan bildete einen Markstein des deutschen Kampfes um die Wiedererlangung einer selbständigen, vom ausländischen Einspruch unabhängigen Entwicklung. Allerdings konnte Deutschland nur einen ersten Schritt tun und blieb noch auf die Hilfe wohlwollender fremder Mächte angewiesen. Frankreichs Absicht, über Deutschland eine ständige Kontrolle oder Hegemonie aufzurichten, war mit der Unterzeichnung des Dawespaktes zunächst gescheitert. Die Ruhrpolitik fügte Frankreich eine erste schwere Einbuße an Ansehen zu. Vor allem betonte die öffentliche Meinung in England, daß die Franzosen sich „bemühten, die Entwaffnung und Schwächung Deutschlands weiter zu treiben, als es England erwünscht war." 68) Gestützt auf diese neue Auffassung der französischen Politik, konnten die englischen Staatsmänner Frankreich entschiedener gegenübertreten und setzten es durch, daß sich Frankreich und Belgien noch während der Londoner Konferenz vom Juli bis August 1924 vertraglich Deutschland gegenüber verpflichteten, die fortschreitende wirtschaftliche und militärische Räumung des Ruhrgebietes innerhalb der nächsten zwölf Monate zu vollziehen. Daß allerdings diese Frist so ausgedehnt bemessen wurde, konnte als ein Erfolg französischer Sicherheitsbelange gebucht werden.

Deutschland hatte nach der offiziellen Hinzuziehung zur Londoner Konferenz und der anschließenden Unterzeichnung des Dawesvertrages politisch wieder Wirkungsmöglichkeiten gewonnen. In enger Zusammenarbeit mit dem englischen Gesandten in Berlin, Viscount D'Abernon, 69) arbeitete das deutsche Außenministerium erneut einen Sicherheitsvorschlag über die Westgrenzen aus, der am 20. Januar 1925 in London und am 10. Februar des Jahres in einem Memorandum in Paris vorgelegt wurde. Der Weg von diesem Vorschlag bis zur Unterzeichnung des Locarnopaktes und der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund soll erst in einem späteren Kapitel verfolgt werden.70) Frankreich mußte sich zu dieser Verständigungspolitik bereit erklären, wenn es sich nach seiner fehlgeschlagenen Ruhrpolitik nicht noch weiter von den beiden angelsächsischen Ländern absondern wollte.

Der Dawesplan brachte jedoch noch keine endgültige und erträgliche Lösung der Reparationsfrage. Im Februar 1929 mußte ein neuer Sachverständigen-Ausschuß zusammentreten, der unter dem Vorsitz des Amerikaners Owen Young im Mai und Juni dieses Jahres einen Plan ausarbeitete, der es wiederum für möglich hielt, Deutschland für die Dauer von neunundfünfzig Jahren mit einer jährlichen Zahlung von 1988 Millionen Goldmark zu belasten. Dieser sogenannte Youngplan wurde mit dem Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 rechtsverbindlich.71) Frankreichs Stellung festigte sich durch den

67) Mehrmann, Locarno, S. 83.
68) D'Abernon, Memoiren, Band II, S. 332.
69) D'Abernon, Memoiren, Band III, S. 144/145.
70) Vgl. S. 70, 79.
71) Recueil des Traités, Bd. 104, S. 211.

Pakt insofern, als der Grundsatz von Gegenmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen – wenn auch unter erschwerender Klausel – wieder zugelassen wurde. Daneben konnte Frankreich auch die Vergünstigungen finanzieller Art, die seinen kleinen Bundesgenossen im südöstlichen Europa eingeräumt wurden, als Gewinn betrachten; so wurden Polen sämtliche Reparationsverpflichtungen erlassen, die es bis dahin durch den Besitz der deutschen Provinz Posen und des polnischen Korridors zu leisten hatte. Das Young-Abkommen hatte die französische Sicherheitsklausel, daß Interalliierte Schulden nur gezahlt werden können, wenn die deutschen Reparationsleistungen gezahlt werden, ausdrücklich anerkannt. Nachdem die Franzosen diese „Sicherheit" erreicht hatten, ratifizierten der Senat und die französische Kammer am 20. und 26. Juli 1929 das Londoner und das Washingtoner Schuldenabkommen vom Jahre 1926. 72)

Die weitere Regelung der Reparationsfrage wurde durch den Verlauf der Weltwirtschaftskrise seit 1931 bestimmt. Das sogenannte Hoover-Moratorium, das ohne vorherige Verständigung Frankreichs veröffentlicht wurde und daher in Paris stark verstimmte, entband alle Schuldnerstaaten vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 von den Zahlungsverpflichtungen. 73) Der Lausanner Vertrag vom 9. Juli 1932 sah bereits die völlige Streichung der Reparationslasten vor.74) Die Ratifizierung dieses Vertrages konnte jedoch durch das bereits am 2. Juli des Jahres vereinbarte Gentlemen-Agreement 75) nicht vollzogen werden, ehe die Siegermächte eine befriedigende Lösung des Kriegsschuldenproblems gefunden hatten. Das Lausanner Abkommen ist daher nicht in Kraft getreten und seit der Machtübernahme Adolf Hitlers durch die Wiederaufrichtung Deutschlands überholt worden.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß die unter dem Namen Sicherheit gegen Deutschland geführte französische Politik, dem deutschen Reiche schwere Jahre des Kampfes gegen äußere Unterdrückung und innere Not auferlegte. Frankreichs Anstrengungen blieben darauf gerichtet, nach Abschluß des Friedensvertrages die Ziele zu erreichen, die es auf der Pariser Konferenz infolge amerikanischer oder englischer Einsprüche zurückstellen mußte. Elastisch und völlig skrupellos in der Wahl der Mittel, strebte es auf verschiedenen Wegen dem Ziele zu, Deutschland nicht erstarken zu lassen und durch die Höhe der wirtschaftlichen Belastung zugleich die Reparationsbestimmungen unerfüllbar zu machen, andererseits bemühte sich Frankreich, mit dem Hinweis auf die unzureichenden Reparationseingänge, sich von den eigenen Schulden an die Alliierten zu befreien. Die Reparationen sollten die Handhabe liefern, um das Rheinland und die Saar dauernd zu behalten und Deutschland auch noch das Ruhrgebiet zu entziehen. Frankreichs Versuche auf die westdeutsche Industrie führenden Einfluß zu gewinnen, scheiterten schließlich an dem geschlossenen Widerstand des deutschen Volkes, der während des Ruhrkampfes moralisch von der ganzen Welt unterstützt wurde. Schritt für Schritt ist Frankreich gezwungen worden, nachzugeben. Die Fixierung der Lasten, ihre Ermäßigung und wirtschaftliche Bemessung, die Absage an eigenwillige Sanktionen, endlich die Räumung des Rhein-

72) Vgl. Seite 8.
73) Abgedruckt in: Picard et Hugon, Le Problème des Dettes Interalliées, S. 238/40.
74) Recueil des Traités, Bd. 27, S. 19.
75) Deutsches Weißbuch, 1933, Nr. 1.

landes und des Saargebietes waren Etappen, die Frankreich nur widerwillig mitmachte. Die Auseinandersetzung Deutschland-Frankreich hatte damit jedoch nur die ersten Zwischenstationen erreicht. Gerade am Tiefpunkt seiner wirtschaftlichen und innenpolitischen Krise setzte in Deutschland der Umschwung ein und führte Zug um Zug zu den Erfolgen der nationalsozialistischen Außenpolitik. Es gibt im Leben der Völker keinen Stillstand, und es hat sich noch immer als unhaltbar erwiesen, wenn willkürlich die Niederhaltung lebensstarker Völker zur ewigen Ordnung erhoben wurde. Noch glaubte jedoch Frankreich die Fehler der „Heiligen Allianz" von 1815 vermeiden zu können und suchte nach neuen Bahnen, um seine Sicherheitspolitik in Geltung zu halten.

Drittes Kapitel:

Das Schicksal Oesterreichs.

1. Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen.

Der Vertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919 76) bestätigte den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie. Drei neue selbständige Staaten und vier vergrößerte Randstaaten wurden die Erben des im Namen der Völkerbefreiung aufgelösten Habsburger Reiches.

Die Donaumonarchie hatte mit ihren rund 28,5 Millionen Einwohnern sieben große Volksgruppen umschlossen, nämlich die Deutschen, Ungarn, Tschechen, Slowaken, Polen, Kroaten, Slowenen und außerdem noch Teile der serbischen, rumänischen und kleinrussischen Nation. Die Frage der nationalen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der einzelnen Völker spielte bereits in den letzten hundert Jahren eine wichtige Rolle, aber sie konnte bis zum Kriegsausbruch weder von Politikern noch von Gelehrten und Juristen zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden. Die Friedenskonferenz entriß die Nationalitätenfrage den beteiligten Völkern und machte sie zu einer Frage von internationaler Bedeutung.

Seit Beginn des Weltkrieges versuchten die slavischen Völker der Habsburgermonarchie wie auch die übrigen kleinen Nationen Zwischeneuropas 77) eine größere nationale Freiheit zu erringen. Die tschechischen, slowakischen, kroatischen, slovenischen und polnischen Führer dieser Bewegung nahmen bereits 1915 in der Schweiz, in Paris und London mit den Freunden des Panslavismus Verbindungen auf und versuchten unter deren Mithilfe ihren Propagandastellen eine Anerkennung als offizielle nationale Vertretung zu erwerben. Die Entente-Regierungen begannen seit 1916 diesen Komitees größere Beachtung zuzuwenden. Die Thronbesteigung Karl I. von Habsburg am 21. November 1916, das Scheitern der Friedensverhandlungen um die Jahreswende von 1916/17, Wilsons Botschaft an den amerikanischen Kongreß vom 22. Januar 1917 über die beabsichtigten Kriegsziele gaben den Weg frei für die Ausbreitung der Propaganda für das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, das sich allmählich immer mehr zur Parole der Befreiung vom Joch der Mittelmächte umwandelte. Der Ausbruch der russischen Revolution im Jahre 1917 entband die französische Regierung von ihren bisherigen Rücksichten auf den großen östlichen Bundesgenossen, dem das Nationalitätenproblem in dieser Form wenig willkommen war. Frankreich konnte jetzt eine engere

76) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 11, S. 691.

77) Dieser von Giselher Wirsing in die politische Literatur eingeführte Begriff umfaßt die Staaten zwischen Frankreich und Rußland vom Finnischen Meerbusen bis zur Aegeis. Wirsing, Zwischeneuropa, S. 7.

Verbindung mit den nationalen Gruppen, die ihren Hauptsitz in Paris hatten, aufnehmen. Der tschechisch-slowakische Nationalrat, der unter der Führung von Masaryk und Benesch zum politischen Zentrum der Befreiungspropaganda wurde, erreichte schon im Jahre 1917 bei den Entente-Staaten die Anerkennung der Tschechen und Slowaken als kriegführende Partei und erhielt von ihnen im Dezember 1917 die Erlaubnis, eine eigene tschechisch-slowakische Armee gegen die Mittelmächte aufzustellen.

Trotzdem erklärte sich Frankreich noch nicht endgültig für die Beseitigung der Donaumonarchie. Man wünschte am Quay d'Orsay Oesterreich-Ungarn von Deutschland abzusondern und zu einem Sonderfrieden zu veranlassen. Frankreich plante dann im Einverständnis und mit Hilfe der Habsburger einen mittel- und südosteuropäischen Block aufzurichten, in welchem Frankreich natürlich ein führender Einfluß eingeräumt werden sollte.

Italien dagegen begünstigte den Gedanken der Zerschlagung seines großen Nachbarstaates und gestattete, daß bereits im Februar 1918 ein Kongreß der unterdrückten Nationen der Donaumonarchie in Rom abgehalten wurde. Dieser Kongreß stand im Zeichen der kommenden Zertrümmerung Oesterreich-Ungarns. Benesch, der geistige Führer des Kongresses, forderte, daß „dem Habsburgerreiche, dem Hindernis der freien Entfaltung der kleinen Nationen in Mitteleuropa, der Kampf auf Leben und Tod erklärt werde und alle unterdrückten Nationalitäten sich . . . feierlich gegen den gemeinsamen Feind rüsten." 78)

Erst im Mai 1918 entschloß sich auch die französische Regierung den Tschechoslowaken bestimmte Zusicherungen ihrer künftigen Freiheit zu geben: „Treu ihren Grundsätzen der Achtung vor den Nationen . . . und der Befreiung der unterdrückten Völker erachtet die Regierung der Republik die Ansprüche der tschechoslowakischen Nation für gerecht und wird bestrebt sein, im gegebenen Augenblick die Wünsche nach Selbständigkeit in den Grenzen ihrer endlich vom Bedrückerjoch . . , befreiten Länder durchzusetzen." 79)

Am 28. September 1918, also kurz vor Kriegsende wurde schließlich der Nationalrat der Tschechen und Slowaken in Paris als faktische Regierung des tschechisch-slowakischen Staates anerkannt, 80) nachdem die Vereinigten Staaten, England und Italien bereits vorher entsprechende Erklärungen abgegeben hatten.81)

Die Bildung reiner Nationalstaaten mußte in einer Völkermischzone mit sich überschneidenden Gemengesiedlungen, die den Raum zwischen dem geschlossenen deutschen und dem groß-russischen Volksboden ausfüllt, auf große, natürliche Schwierigkeiten stoßen. 82) Diese Frage wurde aber durch den politischen Ehrgeiz der beteiligten „befreiten" Nationen noch weiter erschwert. Die sogenannten siegreichen Völker des alten Habsburgerstaates – als solche galten die-

78) Benesch, der Aufstand der Nationen, S. 369.
79) Deklaration der französischen Regierung für die Tschechoslowakei vom 29. Mai 1918, unterzeichnet von Pichon. Abgedruckt in: Benesch, der Aufstand der Nationen, S. 500.
80) Benesch, Der Aufstand der Nationen, S. 179, 229/30, 379.
81) Italien schloß am 21. 4. 1918 ein Abkommen über die Errichtung einer autonomen tschechoslowakischen Armee. Dieses Abkommen betrachtete Italien laut offizieller Erklärung vom 3. Oktober 1918 als de facto-Anerkennung. Die de facto-Anerkennung durch die Vereinigten Staaten erfolgte am 2. September 1918, durch England am 3. September 1918.
82) Vgl. hierzu Trampler, Die Krise des Nationalstaates, S. 9, 14 und 18.

jenigen, die schon während des Krieges gegen die Monarchie gekämpft hatten – machten für die Grenzziehung außer ethnographischen auch „historische" Gründe geltend, die mit zum Teil längst vergessenen staatlichen Zugehörigkeiten neue staatspolitische Ansprüche rechtfertigen sollten. So gingen die Tschechen zu einer Art Reunionspolitik über. Masaryk forderte zum Beispiel eine territoriale Verbindung der Tschechoslowakei mit Jugoslavien auf der einen und mit Rußland auf der anderen Seite: „Das in Ungarn längs der österreichischen Grenze sich erstreckende Gebiet hat einmal zu Böhmen, Mähren und zur Slowakei gehört; gegenwärtig ist es deutsch und teilweise magyarisch; aber es gibt dort auch slovenisch und kroatische Minderheiten. Dieses Gebiet würde, wenn es im Norden an die Slowaken, im Süden an die Jugoslaven übergeben würde, die Nord- und Südslaven miteinander verbinden. Es hätte ungefähr eine Länge von zweihundert Kilometern. Dieser Plan wird noch ergänzt durch einen Plan der in Ungarn lebenden Kleinrussen, der eine Vereinigung der Kleinrussen mit dem tschechoslowakischen Staat vorschlägt.83)

Wie willkürlich sich die Forderung nach einem solchen Korridor gegenüber den einzelnen Nationalitäten verhielt, zeigen folgende Zahlen: Die Tschechoslowakei hätte damit 39 000 Kroaten und 337 000 Deutsche und Magyaren ihrem Staatsgebiet eingegliedert; den Jugoslaven wären neben 180 000 Kroaten und Slovenen sogar 696 000 Deutsche und Magyaren zugefallen! 84)

Benesch, der am 15. Februar 1919 der Friedenskonferenz den Korridorplan vortrug, versuchte den Alliierten diese Völkervergewaltigung durch politische Versprechungen annehmbar zu machen. Er betonte den großen Vorteil, der sich aus der territorialen Trennung Ungarns von Oesterreich ergeben müßte. Die Magyaren wären dadurch gezwungen, sich den Tschechen und Jugoslaven wirtschaftlich zu nähern und würden dadurch eine Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen der tschechischen Länder mit Italien ermöglichen. Dadurch wären andererseits auch die Deutschen verhindert, „ihre wirtschaftliche Durchdringung der Balkanländer wieder zu beginnen und so ihre pangermanistische Ausdehnungs- und Angriffspolitik wieder aufzunehmen." 85) Die Verständigung der Tschechoslowaken und Jugoslaven mit den „demokratisierten" Magyaren wäre die beste Voraussetzung, daß „diese drei Nationen zum Rückgrat einer neuen friedlichen und dauerhaften Organisation dieser Gebiete werden können." 86) Alle diese Forderungen sollten aus „höheren Interessen" auch gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker Geltung erhalten: „Wenn es ein höheres Interesse gibt, das die Opferung dieser oder jener Anzahl von Bewohnern gebieterisch verlangt, ihnen aber gleichzeitig die notwendigen Freiheiten gewährleistet, so wird niemand zögern, dieses Opfer darzubringen. Im übrigen werden, wenn diese Lösung der Nachbarschaft der beiden slavischen Völker nicht angenommen wird, die Slaven dieser Gebiete den Deutschen und den Ungarn geopfert sein. Es handelt sich also darum, zu sehen, ob ein höheres Interesse die von den Tschechoslowaken verlangte Lösung erforderlich macht" 86a).

83) Masaryk, Das neue Europa, S. 104.
84) Loesch, Der burgenländische Korridor. In: Volk und Reich, 1937, Heft 6, S. 416.
85) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 65.
86) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 63.
86a) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 63.

Den tschechischen Forderungen setzen jedoch die Italiener von Anfang an den zähesten Widerstand entgegen, die keineswegs die Bildung eines starken slawischen Blockes wünschten, der ihnen den Zugang zu Mitteleuropa abgeriegelt hätte. Frankreich hatte zwar ein großes Interesse daran, den „Pangermanismus" bis in seine Wurzeln zu zerstören und die Lebenskraft der ehemaligen Mittelmächte lahmzulegen, aber gleichzeitig zeigte die französische Regierung doch Bedenken durch zu große Zugeständnisse, die Tschechoslowakei und Jugoslavien zu einem einheitlichen Block zusammenzuschmelzen und damit den Anschlußgedanken zwischen Deutschland und Oesterreich noch selbstverständlicher werden zu lassen. Das „höhere Interesse" der französischen Sicherheit veranlaßte Frankreich diesmal den Tschechen nicht entgegenzukommen. Auch England konnte mit den durchsichtigen Begründungen, die die Tschechen zur Rechtfertigung ihres Ehrgeizes anführten, nicht gewonnen werden. Die Tschechen ließen das Verlangen nach einem Korridor fallen, bestanden aber darauf, daß 3½ Millionen Sudeten-Deutsche ihrem Staate eingegliedert würden 86b). Die alliierten und assoziierten Mächte wußten sehr wohl, daß sie das Nationalitätenproblem von Neuem verwirrten, wenn sie solchen Forderungen Gehör gaben, aber sie taten es dennoch. Drei und eine halbe Million Deutsche, die den Anschluß an Deutsch-Oesterreich gewünscht hatten, wurden gegen ihren Willen in die Tschechoslowakei eingereiht und ebenfalls drei und eine halbe Million Magyaren wurden ohne Befragen den neuen Nachbarstaaten übergeben. Von den zehn Millionen Deutsch - Oesterreichern teilte man zwei Fünftel fremden Staatskörpern zu. Die Pariser Friedenskonferenz berücksichtigte also weitgehend die Interessen der Siegernationen. Es ist daher heute unmöglich, Grenzen zu nennen, die tatsächlich einer nationalen Zugehörigkeit entsprechen; das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das in diesem Mischgebiet mit besonderem Verständnis hätte gehandhabt werden müssen, wurde einseitig und willkürlich zur Zerstückelung und Unterdrückung der ehemaligen Feindnationen mißbraucht.

Die gleichzeitig mit den Friedensverträgen eingeleiteten Minderheitenabkommen bildeten ein deutliches Zugeständnis der „Friedensmacher", daß auch nach ihrer Meinung die neue Ordnung eine „Freiheit der Nationen" nicht verwirklicht hat. Die im Minderheiten-Recht geschützten Rechtsgüter sind: Staatsbürgerliche Gleichberechtigung, Staatsangehörigkeit, Freiheit des Religionsbekenntnisses, Schule und Sprache. „Alle Bestrebungen, wenigstens in Europa eine Generalisierung des vertraglichen Minderheitenschutzes herbeizuführen blieben vergeblich" 86c). Man stattete die neuen Minderheiten mit dem Recht aus, dem Völkerbund Beschwerden gegen das Staatsvolk, dem sie zugehören, vortragen zu dürfen. Als jedoch dieses Beschwerderecht, die Mängel der Friedensverträge bald offenbar werden ließ und damit das Ansehen des Vertragssystem zu schädigen begann, bestand Frankreich darauf, daß die Minderheitenfrage als solche vor dem Forum des Völkerbundes nicht mehr zugelassen wurde. Briand erklärte: „Eine Wiederholung der allgemeinen Aussprache über die Minderheitenfrage ist nicht nur unerwünscht, sondern rechtlich unzu-

86b) Vgl. S. 94, 95.
86c) Barandon, Das System der politischen Staatsverträge, S. 96 und 98.

lässig . . . Einer (solchen) Erörterung . . . werde Frankreich sofort die Frage der Zuständigkeit entgegenstellen, denn sie ist mit dem geltenden internationalen Recht und den geltenden Verträgen nicht zu vereinbaren." 87) Mit Hilfe dieser recht fadenscheinigen Rechtsmittel sollte der politische Charakter der Minderheitenfrage unterdrückt werden und nur noch die Regelung jeweiliger Einzelfälle, also ein rein juristisches Problem übrigbleiben.

2. Die Anschlußbewegung.

Die Deutsch-Oesterreicher hatten von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker keinen Gebrauch machen dürfen. Die dem österreichischen Staate noch belassenen restlichen sechs Millionen Einwohner behielten ein Land von 85 000 Quadratkilometern. Ein Franzose charakterisierte Oesterreich als einen Staat, der kein Gebiet, sondern nur Grenzen habe.

Die Umstellung dieses Rumpfgebietes, das bisher die Zentrale eines großen Reiches gebildet hatte, stellte Oesterreich vor fast unlösbare Schwierigkeiten. Die Verwaltungsbehörden des alten Staates, die Industrie-, Verkehrs- und Bankorganisationen, die ihre Hauptniederlassungen in Wien gehabt hatten, wurden aufgehoben. Wien blieb als Kopf ohne Körper, als Industriezentrum ohne Rohstoffquellen und Absatzmärkte zurück. Eine dem klein gewordenen Staat nicht mehr entsprechende Produktions- und Berufsgliederung verurteilte die städtische Bevölkerung zu jahrelanger Arbeitslosigkeit und die österreichische Landwirtschaft zu der Aufgabe, ein Volk zu ernähren, von dem mehr als ein Drittel in der Hauptstadt lebte. Der Mangel an Kapital machte es dem Staat unmöglich, durchgreifende Maßnahmen für den Neuaufbau seines Landes in Angriff zu nehmen.

Innenpolitisch vereinigten sich die acht – später neun – Bundesländer am 30. Oktober 1918 zum deutsch-österreichischen Freistaat. Nachdem Kaiser Karl I. am 11. November 1918 den Thronverzicht unterzeichnet hatte, beschloß die österreichische Nationalversammlung bereits am darauffolgenden Tage einstimmig, daß ihr Staat dem deutschen Reich angegliedert werden sollte.88) Der Anschlußwille, der zwar im Reichsgebiet aus Sorge vor Frankreich etwas zaghafter vertreten wurde, fand auch hier eine gesetzliche Entsprechung im Artikel 61, Absatz 2 der deutschen Reichsverfassung. Deutschland und Deutsch-Oesterreich einigten sich, daß der Zusammenschluß erst nach Uebereinkunft mit der Friedenskonferenz vollzogen werden sollte. Am Sonntag vor der Abreise der österreichischen Delegierten nach Paris, also am 11. Mai 1919, fanden in ganz Oesterreich öffentliche Kundgebungen für den Anschluß statt.

Die Anschlußfrage stieß jedoch in Paris auf entschiedenste Ablehnung. Sie wurde hier von den Gegnern der Mittelmächte so behandelt, als sei sie nicht die logische Folge der Zerstücklung des Habsburgerreiches, sondern eine „lediglich dem Imperialismus reichsdeutscher Pangermanisten" 89) entsprungene Forderung. Der zielbewußteste Gegner des größeren Deutschlands war Frankreich. Pichon,

87) Briand, Rede vor dem Völkerbund. JO de la SDN. vom 24. September 1930.
88) Gesetz vom 12. November 1918. StGBl. Nr. 5, Artikel 1.
89) Paller, Der großdeutsche Gedanke, S. 122.

der damalige französische Außenminister, hatte bereits im Dezember 1918, also noch vor Eröffnung der Friedenskonferenz auseinandergesetzt, daß es von den Verbündeten abhängen wird, Maßregeln zu ergreifen, die „die Macht Deutschlands einschneidend auf das gebührende Maß herabmindern und ihr so die Möglichkeit nehmen werden, sich an den außerhalb der Tschechoslowakei, Polens und Südslaviens gebliebenen Stämmen schadlos zu halten für das, was sie durch Sanktionierung unseres Sieges nach jeder Hinsicht unwiderruflich verloren haben wird." 90) Er vergaß nicht zu betonen, daß die Ausübung solcher Rechte notwendig sei, um den Besiegten „die Möglichkeit zu nehmen, die Sicherheit und die Freiheit der Welt neuerlich zu gefährden" 91).

Die ersten beiden Entwürfe für den Friedensvertrag von Saint-Germain hatten vorgesehen, daß der Entscheid über den Anschluß Oesterreichs der Völkerbundsversammlung überlassen werden sollte. Der Artikel 88 des endgültigen Friedensvertrages erklärte jedoch die „Unabhängigkeit Oesterreichs für unabänderlich, es sei denn, daß der Völkerbundsrat einer Abänderung zustimmt." 92) Da jedoch der Völkerbundsrat bekanntlich seine Entschlüsse nur mit Einstimmigkeit fassen kann, so hatte Frankreich als ständiges Mitglied des Rates jederzeit die Möglichkeit, den unerwünschten Zusammenschluß zu verhindern.

Mit Unterzeichnung des Friedensvertrages war Oesterreich gezwungen, den Namen Deutsch-Oesterreich abzulegen und in seiner endgültigen Bundesverfassung vom 10. Oktober 1920 jegliche Bestimmung über eine Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zu streichen. Deutschland mußte ebenfalls im Artikel 80 des Versailler Vertrages die „Unabhängigkeit" Oesterreichs ausdrücklich anerkennen und die dem entgegenstehenden Absätze seiner Reichsverfassung für ungültig erklären.93)

Die Verwirklichung des Anschlusses scheiterte damit am Widerstande derjenigen, „für die der laut verkündete Grundsatz vom Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht mehr galt, sobald das Grundrecht zugunsten Deutschland und Oesterreichs ausgelegt werden konnte."94) Die Erbitterung, die die „unabänderliche Unabhängigkeit" in Oesterreich hervorrief, brachten die Worte des damaligen Bundeskanzlers Seitz eindeutig zum Ausdruck: „Man kann ein politisches Chaos schaffen, in dem alles untergeht, was wir an Kultur und Werten besitzen, dann werden wir aber nicht allein leiden und nicht für immer leiden." 95)

Auch als der Friedensvertrag schon unterschrieben war, dauerten die Kundgebungen für den Anschlußwillen noch weiter an. Am 24. April 1921 wurde in Tirol eine Abstimmung durchgeführt, bei der 132 296 Wähler für und nur 1 722 gegen den Anschluß stimmten. Salzburg erzielte am 29. Mai desselben Jahres ein ähnliches Ergebnis: von 101 752 Abstimmenden entschieden sich 90 587 für und 797 gegen

90) Pichon, Rede vor der Kammer. JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) 29. Dez. 1918.
91) Pichon, Rede in der Kammer. JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) 29. Dez. 1918.
92) Artikel 88 des Vertrages von Saint-Germain.
93) Vgl. Note Clémenceaus an Lersner vom 2. September 1919 und die deutsche Antwort vom 22. September 1919.
94) Becker, W.: Oesterreichs Anschluß, S. 10.
95) Seitz, Rede vor dem Nationalrat vom 7. Juni 1919.

den Zusammenschluß mit dem Reich. Die für den 20. Mai 1921 angesetzte steiermärkische Abstimmung wurde durch eine Protestnote der Entente verhindert. Frankreich drohte mit Zwangsmaßnahmen, falls die österreichische Regierung diese Bewegung nicht sofort unterbinden würde, die der französischen Sicherheitspolitik äußerst unerwünscht war.

3. Politische Unabhängigkeit und wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit.

Der neue österreichische Staat war, wie Bundeskanzler Seipel es einmal ausdrückte, „weder nationalen, noch geographischen, noch historischen Tatsachen, sondern ausschließlich politischen Erwägungen zuliebe der diplomatischen Retorte in Versailles entstiegen." 96) Diese politischen Erwägungen lagen eindeutig im Sinne Frankreichs und der kleinen Siegernationen Zwischeneuropas.

Frankreich wünschte Zentraleuropa in Uebereinstimmung mit den französischen Interessen wiederaufzubauen. 97) Dazu gehörte, daß Frankreich der Zugang zu Mitteleuropa gesichert blieb. Ein selbständiges Oesterreich war durch seine geographische Lage geeignet für Frankreich die Brücke zu der dahinterliegenden Tschechoslowakei wie auch zu den südosteuropäischen Staaten zu bilden. Gleichzeitig war das selbständige Oesterreich zum Ansatzpunkt für Frankreichs Donaupläne ausersehen.

Frankreich hatte bereits auf der Friedenskonferenz erkannt, daß die neubegründeten Nationalstaaten des Donauraumes wirtschaftlich und finanziell nicht auf eigene Kräfte aufbauen konnten. Die Staaten mußten entweder Hilfsgelder vom Auslande aufnehmen – was natürlich nur vorübergehend als Ausweg dienen konnte – oder aber erneut eine Großraumwirtschaft in irgendeiner Form herbeiführen. Die französische Regierung regte daher bereits während der Friedensverhandlung die Bildung einer Donaukonföderation an, die die kleinen Nachfolge- und Erbstaaten der ehemaligen Habsburger Monarchie zu einem wirtschaftlichen, gegebenfalls auch politischen Verband zusammenschließen sollte. Natürlich dachte Frankreich, die Führung der neuen Organisation in seine Hand zu nehmen. Riedl charakterisiert die französische Donaupolitik treffend als ständig wiederholte Versuche, das berühmte „Zentraleuropa", dies war der große Name der den fünf Donauländern Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslavien, Ungarn und Oesterreich verliehen wurde, ins Leben zu rufen.98) Die Konferenz von Portorose, die unter Anwesenheit der Donaustaaten und je eines Vertreters von Frankreich, England, den Vereinigten Staaten und Italien vom 17. bis 23. November 1921 tagte, beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage der Konföderation und endete mit einer Niederlage Frankreichs. 99) Die in den Verträgen von Saint-Germain und Trianon vorgesehene Außerkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel und die engere Verbindung zwischen Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei wurde übergangen und unter ita-

96) Geßl, Seipels Reden, S. 47.
97) Le Temps vom 18. Januar 1919.
98) Riedl, Mitteleuropa oder Zentraleuropa? Volk und Reich, 1937, Heft 12, S. 803.
99) Protokoll zur Konferenz von Portorose, abgedruckt in: Dokumente zum Völkerrecht, Bd. 5, S. 508—537.

lienischem Einfluß der Entschluß zur Rückkehr zum freien Handelsverkehr und entsprechenden Handelsverträgen zwischen den Nachfolgestaaten, Polen und Jugoslavien durchgedrückt.100) Zum Teil wurden allerdings die Ergebnisse der Portorose-Konferenz in den Verhandlungen von Genua im April und Mai 1922 wieder rückgängig gemacht. 101)

Der zentraleuropäische Wirtschaftskongreß vom 2. bis 9. September 1925 in Wien erneuerte den Versuch einer ökonomischen Zusammenarbeit und begründete ein ständiges Arbeitskomitee, dem alle mitteleuropäischen Staaten angehören sollten. Die zahlreichen Agrarkonferenzen der mittel- und südosteuropäischen Staaten, die Zollfriedenskonferenz vom Februar 1930, Benesch's Gegenplan zur deutsch-österreichischen Zollunion vom 23. April 1931 102) wie auch der im Sommer 1931 veröffentlichte „Plan Constructif" des Franzosen François Poncet enthielten mannigfaltige Vorschläge für die ökonomische Annäherung der Donaustaaten.

Eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Donauländer wäre wohl sinnvoll gewesen, wenn diese gleichzeitig auch eine Verbindung mit den übrigen europäischen Nachbarstaaten eingeleitet hätte. Frankreich wünschte aber, daß Deutschland und nach Möglichkeit auch Italien dem Donauraum nicht eng verbunden werden sollten Am eindeutigsten wurde dieses Bestreben in dem Aide-Mémoire zum Ausdruck gebracht, das Tardieu ausgearbeitet und am 5. März 1932 bekannt gegeben hatte. Dieser Tardieuplan wollte die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Donauländer im wesentlichen durch Kontingentsverträge und Vorzugszölle, die sich die fünf Donaustaaten gegenseitig einräumen sollten, lösen. Die engere Verbindung mit den übrigen kontinentalen Staaten, auf die es gerade angekommen wäre, wurde als nebensächlich behandelt. Der Tardieuplan blieb damit gegenüber der Not des Donauraumes „von außerordentlicher Dürftigkeit, da die Agrarländer sich gegenseitig nicht wirtschaftlich ergänzen können und die halbindustrielle Volkswirtschaft der Tschechoslowakei und Oesterreichs für eine vermehrte Aufnahme der agrarischen Ueberschüsse keinen Raum hat." 103) Nur in einer Hinsicht zeigte der Tardieuplan einen Ausweg: Er bot den Donauländern eine kurzfristige Kredithilfe an, der eine weitere langfristige folgen sollte. Als Voraussetzung dieser Maßnahmen wurde die Einführung einer einheitlichen Währung in allen Donaustaaten gefordert, die dann gemeinsam für die Kredite haften sollte. Als Garantie der Gelder war eine Verpfändung der Zolleinnahmen vorgesehen und auch an einen Aufkauf der Eisenbahnen der Donauländer gedacht worden. Das Ergebnis des Tardieuplanes hätte, wie Sering bemerkt, „die endgültige Unterwerfung (dieser Länder) unter die kapitalistische Herrschaft Frankreichs" 103) bringen müssen. Diese gesamten Donauträume wären natürlich nicht möglich – aber auch nicht notwendig gewesen –, wenn die Friedenskonferenz dem Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich zugestimmt hätte. Die Donaupläne ließen es aber recht einsichtig werden, daß Frankreich, solange es seine Sicherheit auf die Friedensverträge stützte, die „Unabhängigkeit" Oesterreichs für „unabänderlich" erklären mußte.

100) Marchall, Union douanière, S. 94/95.
101) Cosma, La Petite Entente, S. 87.
102) Benesch, Rede im tschechoslowakischen Parlament vom 23. April 1931.
103) Sering, Die Weltwirtschaftskrise, S. 39/40.

Ein tschechischer Jurist unterstrich diesen Zusammenhang vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag sehr zutreffend, indem er die Existenz Oesterreichs als selbständigen Staat als „wesentliches Element der von den Friedensverträgen geschaffenen politischen Ordnung" bezeichnete.104)

Dieses gegen seinen eigenen Willen mit einer staatlichen Selbständigkeit ausgestattete Oesterreich blieb in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung während der ganzen Zeit seiner Existenz in einer beklagenswerten Lage. Gegen die Hungersnot der ersten Nachkriegsjahre erhielt es zwischen 1919 und 1925 Lebensmittel- und Kohlenkredite von insgesamt achthundert Millionen Schilling.105) Schwierig war es jedoch, ausreichende Sicherheiten für die Begebung eines größeren und langfristigen Kredits zu finden. Die Goldreserve der Oesterreichischen Nationalbank gehörte nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie zum Teil Oesterreich, zum Teil den anderen Nachfolgestaaten. Der Artikel 197 des Saint-Germain-Vertrages hatte außerdem alle sonst noch vorhandenen Gold-, Silber- und Devisenvorräte Oesterreichs mit einem Generalpfandrecht zugunsten der Reparationsgläubiger belegt und die Einkünfte des Staates aus der Wald-, Domänen- und Zollwirtschaft unter Aufsicht gestellt. Zwischen den Reparationsgläubigern und denjenigen Finanzmächten, die die künftigen Hilfs- und Aufbaugelder zur Verfügung stellen sollten, entbrannte ein langer Verhandlungskampf, da natürlich irgendeine Sicherheit für die Auslandskredite vorhanden sein mußte. Am 20. Februar 1920 beschloß die Reparationskommission, die Bar- und Devisenvorräte aus der Pfandhaft zu entlassen und beschlagnahmte an ihrer Stelle eine Anzahl von Kunstwerken.106)

Im Herbst 1920 unternahm der Leiter des österreichischen Reparationskomitees, Sir William Goode, den Versuch, eine Anleihe in Höhe von zweihundertundfünfzig Millionen Dollar zu beschaffen, mit der Oesterreich die kurzfristigen Schulden zurückbezahlen und Staatshaushalt wie Währung in Ordnung bringen sollte. Goode war der Ansicht, daß man Oesterreich entweder sofort helfen müsse oder erklären solle, daß „dies ein nutzloses Beginnen sei, weil Oesterreich, so wie es der Friedensvertrag konstituiert hat, nie über die Möglichkeit verfügen werde, ein sich selbst erhaltender Staat zu sein." 107) Goode's Vorschläge blieben jedoch ohne Erfolg. Oesterreich wurde im Herbst 1920 in den Völkerbund aufgenommen, und die weitere Lösung der österreichischen Kredithilfe sollte nunmehr der Finanzkommission des Völkerbundes überlassen bleiben. Die vom 24. September bis 8. Oktober 1920 in Brüssel tagende Internationale Finanzkonferenz hatte inzwischen das von Ter Meulen ausgearbeitete Projekt anerkannt, das den Wiederaufbau Mitteleuropas mit Hilfe von internationalen Krediten vornehmen wollte.108)

Nur einmal wurde noch der Versuch zu einer Art privater Lösung des österreichischen Finanzproblems unternommen. Loucheur, der bereits erwähnte französische Industrielle und Wiederaufbauminister,

104) Avis Consultatif de la Cour Permanente de Justice Internationale du 5. September 1931. In: Publications de la Cour, Serie A/B, no. 41, S. 42 und 67.
105) Kienböck, Das österreichische Sanierungswerk, S. 14.
106) Antonucci, La Liquidation Financière, S. 35, 38 und 39.
107) Williams, J. F.: L'Entr'aide Financière. S. 116—124.
108) Conférence Financière Internationale, Bd. II. Compte Rendu des Débats, S. 116—119.

unterbreitete der vom 24. bis 29. Januar 1921 tagenden Pariser Konferenz folgenden Vorschlag: Eine internationale Bankiergruppe sollte dem hilfsbedürftigen Staat zweihundert bis zweihundertundfünfzig Millionen Franken zur Verfügung stellen und dafür die Kontrolle der österreichischen Staatsmonopole und des Staatshaushaltes übernehmen! 109) Die Konferenz erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden und überließ Loucheur die weitere Durchführung. Innerhalb Oesterreichs erregte der Plan große Erbitterung, weil ihm eine ähnliche Bevormundung zugrunde lag, wie sie die finanzkräftigen Staaten der Vorkriegszeit zum Beispiel gegenüber der Türkei anzuwenden pflegten, das auf diese Weise seine Selbständigkeit immer mehr verloren hatte 110). Loucheur's Vorschlag stand außerdem in engem Zusammenhang mit dem Vordringen des französischen Kapitals in Ost- und Mitteleuropa. Seit dem Waffenstillstand vom November 1918 hatte unter anderen Schneider-Creuzot die Metallurgischen Werke der Huta Bankowa in Polen, einen großen Teil der Aktien der Skoda-Werke in der Tschechoslowakei und auch die Ungarischen Staatseisenbahnen aufgekauft. Loucheurs Absichten scheiterten schließlich an der Weigerung der Bankiers, unter den gegebenen Umständen eine rein private Anleihe zu gewähren.

Das langwierige Verhandeln über eine Völkerbundsanleihe machte im Dezember 1921 einen kurzfristigen Ueberbrückungskredit in Höhe von 500 000 Pfd. Sterl. notwendig, den Frankreich und England je zur Hälfte übernahmen. Mit diesen Vorschüssen standen die Verkäufe der bisher in österreichischen Händen ruhenden Aktienpakete der Oesterreichischen Länderbank und der Anglo-Oesterreichischen Bank in engem Zusammenhang. Kienböck, der damalige österreichische Finanzminister, berichtet, daß die Bank von England in jener Zeit den größten Teil ihrer Forderungen in Aktien umwandelte.111) Die Anglo-Oesterreichische Bank wurde zu einem rein englischen Institut, die Länderbank geriet unter französischen Einfluß und arbeitete seitdem als Bank für Handel und Industrie in enger Verbindung mit der Banque des Pays de L'Europe Centrale. So gingen wichtige Positionen der politischen und finanziellen Macht des alten Kaiserreiches – vor allem nach dem Balkan hin – in die Hände der Bankiers von Paris und London über.112)

Wie verzweifelt Oesterreichs Lage damals war, entnehmen wir einer Note der österreichischen Regierung vom 7. August 1922 an die Londoner Konferenz, die gerade dabei war, die österreichische Kreditfrage abermals aufzuschieben: „Die österreichische Regierung bittet die Mächte, sofort zu erklären, ob sie bereit sind, die teilweise Garantie einer österreichischen Anleihe von fünfzehn Millionen Pfund zu übernehmen. Wenn gegen alle Erwartungen sich auch diese letzte Hoffnung als trügerisch erweisen sollte, so müßte die österreichische Regierung in dem Bewußtsein, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel – und diese stellen die allerstärkste Anspannung ihres Volkes dar – zur Rettung der Lage erschöpft hat, das österreichische Parlament zur außerordentlichen Sitzung einberufen und in Uebereinstimmung mit ihm erklären, daß weder die gegenwärtige Regierung

109) L'Europe Nouvelle, 1921 „S. 190.
110) Strupp, Intervention in Finanzfragen, S. 1—4, 14/16, 25/34.
111) Kienböck, Das österreichische Sanierungswerk, S. 19.
112) Antonucci, La Liquidation Financière, S. 232.

noch irgend eine andere in der Lage ist, die Verwaltung des Staates weiter zu führen. Sie würde sich ferner gezwungen sehen, vor dem österreichischen Volke und der öffentlichen Meinung die Mächte der Entente für den Zusammenbruch eines der ältesten Zentren der Zivilisation im Herzen Europas verantwortlich zu machen und die künftigen Geschicke Oesterreichs in die Hände dieser Mächte zu legen." 113) Die Drohung, die staatliche Existenz aufzugeben, beschleunigte tatsächlich die weiteren Kreditverhandlungen. Als der Völkerbundsrat am 6. September 1922 die Kredithilfe endgültig zusicherte, drückte der anwesende Bundeskanzler Seipel die Tragik Oesterreichs unumwunden in den folgenden Sätzen aus: „Eine so schwer zu tragende Erschütterung . . . gibt Zeugnis davon, daß das von Ihnen geschaffene neue Oesterreich nicht lebensfähig ist . . . Der kostbarste Reichtum aber, über den Oesterreich verfügt, das ist seine ausgezeichnete geographische Lage." 114)

Am 4. Oktober 1922 unterzeichnete die österreichische Regierung die sogenannten Genfer Protokolle, die es ihr erlaubten, eine internationale Anleihe in Höhe von sechshundertfünfzig Millionen Goldkronen mit zwanzigjähriger Laufzeit aufzunehmen.115) An der Anleihe beteiligten sich Frankreich, Großbritannien und die Tschechoslowakei mit je 21,8%, Italien mit 16%, die restlichen dreizehn Prozent wurden von den kleineren Staaten aufgebracht. Oesterreich wurde gleichzeitig gestattet, bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe, das hieß also bis 1941, die Reparationszahlungen ruhen zu lassen.116) Die Verantwortung über die vorgesehene Verwendung der Anleihegelder übernahm ein ausländischer Generalkommissar, dessen Befugnisse das Protokoll III regelte. Zur Sanierung der Währung wurde eine Notenbank errichtet und ebenfalls ausländischer Aufsicht unterstellt. Die Finanzkontrolle sollte nur zwei Jahre währen; die Wirtschaftslage und die Größe der gestellten Aufgabe dehnten diese jedoch bis zum 30. Juni 1926 aus.117) Das Protokoll I war rein politischer Natur. Es enthielt die nochmalige Erklärung, daß „die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität und die Souveränität" Oesterreichs gewahrt bleiben müßten.

Wie eng jedoch eine finanzielle Abhängigkeit die staatliche Selbständigkeit zu berühren vermag, zeigt eine Erklärung des Generalkommissars Dr. Zimmermann, in der er die österreichische Regierung darauf aufmerksam macht, daß es ihre Pflicht sei, „auf dem Wege der notwendigen Maßnahmen weiter fortzuschreiten, ohne sich um politische Erwägungen – welcher Art sie auch sein mögen – zu kümmern, . . .selbst in den unvermeidlichen Fällen, wo sie zu diesem Zwecke gezwungen sein wird, Interessen und Wünschen von mehr oder minder wichtigen Bevölkerungsgruppen zuwiderzuhandeln."118)

---

113) Note der österreichischen Regierung am 7. August 1922 vom österreichischen Gesandten in London überreicht. Abgedruckt in: JO de la SDN, Supplement Mensuel, Octobre 1922, S. 12/14.
114) JO de la SDN, 1922. S. 1445.
115) Text der Protokolle: Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. XIV, S. 350 ff.
116) Antonucci, La Liquidation Financiére, S. 185/186.
117) Layton, W. T. und Rist, Charles, Bericht über die Sanierung, in: JO de la SDN, C. 440. M. 162. 1925, II.
118) The Financial Reconstruction of Austria, C. 568, M. 232.

Die Erkenntnis, daß der österreichische Staat noch auf lange Zeit hilfsbedürftig bleiben werde, bewirkte, daß im Haager Abkommen vom Januar 1930, die österreichischen Reparationsleistungen endgültig gestrichen wurden 119). Oesterreich hat somit keine einzige Reparationszahlung aufgebracht. Damit haben sich die alliierten und assoziierten Mächte in eigenartigem Wandel der gleichbleibenden reinen Machtpolitik ihm gegenüber „großzügiger" in dieser Frage gezeigt als gegen irgendeinen anderen Feindesstaat. Unter der Voraussetzung, daß es ein „selbständiger Staat", das heißt, getrennt von Deutschland bleiben werde, konnte also Oesterreich einige Vergünstigungen erzielen, wenn auch dabei nicht übersehen werden darf, daß die Ueberfremdung der österreichischen Wirtschaft immer tiefer gegriffen hatte. Alle Versuche jedoch, die der österreichische Staat unternahm, um sein Wirtschaftsgebiet zum Beispiel in zollpolitischer Hinsicht zu vergrößern, begegneten einem entschlossenen Nein. So waren die italienischen Wünsche mit Oesterreich eine Zollunion zu schließen im Jahre 1919 und 1922 vereitelt worden. Die Weltwirtschaftskrise belebte in Oesterreich abermals den Versuch, in engere Verbindung mit Deutschland zu kommen. Der Handelsvertrag vom April 1930 hatte bereits eine wirtschaftliche Annäherung eingeleitet 120) und führte zu dem Plane einer deutsch-österreichischen Zollunion, der am 19. März 1931 bekannt gegeben wurde.121) Dieses Protokoll sah die Beseitigung der Zollgrenzen zwischen beiden Ländern vor und sollte, um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, auch die Handels- und Verwaltungsgesetze in beiden Staaten einander angleichen. Das Projekt löste heftigste Gegenbewegungen aus. Zwei Tage nach seiner Bekanntgabe unternahmen die französische, tschechische und italienische Regierung bereits eine Demarche in Wien. Benesch stellte am 23. April 1931 den Gegenplan einer Zollunion der Donaustaaten auf. Frankreich legte am 14. Mai dem Völkerbundsrat eine Denkschrift vor, in der schärfste Bedenken gegen den ökonomischen Charakter der Vereinigung beider deutscher Staaten erhoben wurden: „Quelque soit le nom, une union douanière ou dans une certaine mesure, fiscale. . . . Une telle union entre deux Etats tels que L'Allemagne et l'Autriche, ne saurait laisser substituer pour celui d'entre eux qui est économiquement le plus faible, l'indépendence économique, facteur essentiel de l'indépendance politique." 122) Frankreich forderte, daß dieser Plan dem Internationalen Gerichtshof im Haag zur Entscheidung vorgelegt werde. Der Haager Gerichtshof begann am 20. Juli die Untersuchung über die folgendermaßen formulierte Frage: „Would a regime established between Germany and Austria on the basis and within the limits of the principles laid down by the Protocol of March 19 th 1931, the text of which is annexed to the present request, be compatible with article 88 of the Treaty of Saint Germain and with Protocol no. 1 signed at Geneva of October 4 th 1922?" 123) Am 5. September 1931 entschied der Haager Gerichtshof mit acht gegen sieben Stimmen, daß

119) Recueil des Traités, Bd. 114, S. 413.
120) Recueil des Traités, Bd. 115, S. 334.
121) JO de la SDN, C. 681, M. 287, 1931, VII.
122) JO de la SDN, 1931, S. 1163. (Vorgelegt in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 18. bis 23. Mai 1931).
123) JO of the LofN, 1931, S. 1069.

die geplante Zollunion einen Verstoß gegen das Protokoll von Genf darstelle. (Unter der überstimmten Minderheit befanden sich auch der Vertreter der Vereinigten Staaten und Großbritannien.) 124)

Im Hochsommer dieses Jahres, als der Haager Gerichtshof noch beriet, hatte Frankreich innerhalb Oesterreichs bereits Maßnahmen getroffen, um Oesterreich zu zwingen, den Zollunionsplan auch unabhängig vom Schiedsspruch in Haag beiseite zu lassen. Im Gefolge der Weltwirtschaftskrise war die österreichische Kreditanstalt, die mehr als fünfzig Prozent der österreichischen Industrie kontrollierte, im April 1931 durch die verstärkte Zurückberufung der kurzfristigen Auslandskredite in Zahlungsschwierigkeiten gekommen und wandte sich hilfesuchend an französische Banken. Diese erklärten sich im Mai bereit, neue kurzfristige Gelder zu vermitteln. Sie zögerten jedoch mit ihrer Hilfe und gaben schließlich am 15. Juni den „Rat", Oesterreich solle innerhalb von vierundzwanzig Stunden auf seine Zollunionsabsichten verzichten, im Falle einer Nichtbefolgung ihres Ratschlages könnte der angeforderte Kredit von hundertundfünfzig Millionen Schilling nicht zur Auszahlung kommen.125) Dieser unverhüllte Erpressungsversuch der französischen Banken wurde durch England verhindert, das sofort nach Bekanntwerden des Ultimatums die Finanzierung der Kreditanstalt übernahm und einen Vorschuß von fünf Millionen Pfund Sterling zahlte. Allerdings mußte die österreichische Wirtschaft doch noch ein schweres Opfer bringen: Die mit dem englischen Vorschuß begonnene und mit einem Kredit von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich durchgeführte Sanierung der Kreditanstalt und der finanzschwachen Nationalbank verpflichtete Oesterreich, die Leitung beider Banken einer ausländischen Kontrolle zu unterstellen. Der holländische Bankier von Hengel wurde am 6. Februar 1932 zum Generaldirektor der Kreditanstalt ernannt und der französische Finanzwissenschaftler Charles Rist sowie der Engländer Sir Schuster in den Bankvorstand berufen. In die Leitung der Nationalbank entsandte das Finanzkomitee des Völkerbundes den Holländer Rost von Tonningen, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bestimmte Professor Brunius, ebenfalls Holländer, zu ihrem Vertrauensmann. Mit der Sanierung der Kreditanstalt verlor Oesterreich gleichzeitig auch seinen letzten über die engen Staatsgrenzen hinausreichenden Einfluß auf Mittel- und Südosteuropa. Die enge Verbindung, die zwischen der Kreditanstalt und den Kreditbanken von Ungarn, Rumänien, der Böhmischen Escomptebank, der Warschauer Discontobank, der Laibacher Kreditanstalt, der Jugoslavischen Agrarbank und der Bosnischen Landesbank und anderen bestanden hatte, ging jetzt endgültig verloren.126) Die Oesterreichische Kreditansalt, die einst das historische Bankinstitut von entscheidenster Wichtigkeit für Zentral- und Osteuropa" gebildet hatte, 127) blieb nur noch für Oesterreich von Bedeutung. Die aufgezählten Banken verselbständigten sich, das hieß allerdings in den meisten Fällen, daß sie nunmehr unter Einfluß französischer und englischer Großbanken standen.

---

124) Publications de la Cour de la Justice Internationale, Serie A/B, Nr. 41.
125) Einzig, Der Krieg mit den goldenen Kugeln, S. 65.
126) Wirsing, G., Zwischeneuropa, S. 265.
127) Rapport de Stresa, Völkerbundsdrucksache. C. 666. U. 321. 1932. (C. E. U. 77) vom 24. September 1932, S. 8.

Der abermals für Oesterreich notwendig gewordene größere langfristige Kredit wurde vom Völkerbund nach Unterzeichnung der Lausanner Protokolle vom 15. Juli 1932 bewilligt 128). Frankreich und Großbritannien übernahmen die Garantie für je hundert Millionen Schilling, Italien für dreißig Millionen, die restlichen zwanzig Millionen Schilling wurden von einigen kleineren Staaten garantiert. Oesterreich mußte als Gegenleistung erneut eine Finanzkontrolle anerkennen. Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise haben somit das in Saint-Germain begonnene Werk der inneren Zerstörung Oesterreichs um einen entscheidenden Schritt vorangeführt. Die Aufrechterhaltung der staatlichen Unabhängigkeit verurteilte die Bemühungen des Volkes um die Wiedergesundung zur Erfolglosigkeit. Das Beharren des Völkerbundsrates und des Haager Gerichtshofes auf der unbedingten Erhaltung der österreichischen Souveränität läßt sich nur unter dem Gesichtspunkt der politischen Kräfteordnung von 1919 verstehen. Benesch gab die zutreffendste Erklärung für Oesterreichs Lage, wenn er sagt: „La liberté d'action de L'Autriche est limitée précisement dans le dessein de garantir son indépendance afin que L'Autriche puisse accomplir la mission particulière qui, à mon avis, non en droit mais en fait lui est réservée dans l'Europe Centrale." 129)

Frankreichs Entschluß, Oesterreich zur staatlichen Selbständigkeit zu zwingen, fußte neben dem rein politischen Ziele, die Vereinigung mit Deutschland zu verhindern, auf der Erkenntnis, daß es Frankreich unmöglich gelingen könne, den gewünschten Einfluß in der mitteleuropäischen Politik zu behaupten, wenn Deutschland der direkte Zugang zum Donauraum geöffnet würde. Ein mit Oesterreich vereinigtes Deutschland mußte über so viel natürliche wirtschaftliche Verbundenheit mit den Donaustaaten verfügen, daß Frankreich nur wenig Hoffnung blieb, sich dagegen auf die Dauer zur Geltung zu bringen. „Es bleibt eine Tatsache, daß die wirtschaftliche Beitragsfähigkeit des Deutschen Reiches im Verhältnis zu der Frankreichs 20 : 1 ist. Der Südosten ist reich an industriellen und agrarischen Rohstoffen, die nur in Deutschland einen dauernden Markt finden können. Im Wege einer sinnvollen Erzeugungsplanung und Arbeitsverteilung wird es möglich sein, ... daß der wirtschaftliche Austausch zwischen dem Reich und den Staaten Südost-Europas mehr und mehr zu einer großräumigen Wirtschaft führt." 130) Diese hier angedeutete Entwicklungslinie fürchtete Frankreich. Da mit einer Erschütterung der französischen Stellung im Herzen Europas auch das gesamte Vertragswerk von 1919 ins Wanken geraten mußte, sollte – im Interesse der französischen Sicherheit – Oesterreich eine „mission particulière" in „Zentraleuropa" übernehmen und eine Barriere gegen Deutschland bilden.

Frankreich schreckte nicht davor zurück, Lebensinteresse und politischen Willen der österreichischen Bevölkerung unter vollendeter Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen den Erfordernissen seiner Sicherheitspolitik unterzuordnen.

128) Recueil des Traités, Bd. 135, S. 285.
129) Benesch, Erklärung vor dem Völkerbundsrat am 19. Mai 1931. JO of the LofN, 1931, S. 1076.
130) Ernst, Raum und Recht. In: Volk und Reich, 1937, I. S. 2.

Viertes Kapitel:

Die Bezwingung der Ungarn.

1. Die ungarische Revisionsfrage.

Der ungarische Friedensvertrag wurde am 4. Juni 1920 im Trianon-Palast zu Versailles unterzeichnet.131) Er nahm Ungarn achtundsechzig Prozent seines ehemaligen Gebietes und neunundfünfzig Prozent seiner Bevölkerung. Wirtschaftlich bedeutete dieses Friedenswerk für Ungarn: den Verlust von dreiundachtzig Prozent der Roheisenlager, fünfzig Prozent der Eisenwerke und vierundachtzig Prozent der Wälder. Bevölkerungspolitisch gingen drei und eine halbe Million Magyaren oder fast dreißig Prozent der magyarischen Nation überhaupt verloren.

Frankreich, das den Donauraum vom Einfluß der Mittelmächte freizuhalten wünschte, hatte großes Interesse daran, das stolze Ungarn zu demütigen und seine wirtschaftliche Macht zu beschränken. Allerdings zeigte sich die französische Regierung in der Behandlung der Ungarn nach dem Friedensvertrage wandlungsfähiger als gegenüber Oesterreich oder gar Deutschland. Frankreich zeigte sich zu gewissen Zugeständnissen bereit, allerdings unter der Voraussetzung, daß Ungarn darauf verzichtete, gewaltsame Revisionspläne zu schmieden. In der politischen Notzeit des polnisch-russischen Krieges von 1920 versprach Frankreich sogar eine Aenderung der territorialen Bestimmungen des Trianonvertrages.

Als nämlich die russische Armee im Sommer 1920 siegreich in Polen vorzudringen begann, stand zu befürchten, daß der mögliche Endsieg der Russen einen entscheidenden Wall der europäischen Neuordnung umstürzen würde. Daher versuchte Frankreich einen verstärkten Abwehrkampf zu organisieren. Rumänien war bereit, gegen Rußland zu marschieren; die Tschechoslowakei jedoch zögerte mit ihrer Einsatzbereitschaft aus Gründen, auf die wir später eingehen werden.133) Frankreich wandte sich in dieser Lage an die Ungarn und stellte ihnen in Aussicht, daß die Grenzfragen des Trianonvertrages nochmals überprüft würden.134) Nach Zeitungsmeldungen sollten die Ungarn 140 000 Soldaten – nach anderen sogar 500 000 Mann – gegen die Sowjetrussen mobilisieren. Für den Fall einer Revolution in Oesterreich wurde Ungarn das Recht zugesprochen, Wien zu besetzen. Frankreich soll sich als Gegenleistung bereit erklärt haben, das bis-

131) Recueil des Traités, Bd. 6. S. 188.
133) Vgl. Seite 93.
134) Millerand, Mantelnote zum Trianonvertrag vom 4. Juli 1920. Millerand erklärte darin: „Eine nähere Prüfung mag vielleicht die Notwendigkeit ergeben, die Grenzlinie, wie sie im Vertrag vorgesehen ist, abzuändern". JO de la SDN, 1922, S. 1426.

herige Westungarn im Besitze Ungarns zu belassen und das Nordufer der Donau bei der Schüttinsel (in der Nähe von Preßburg) an Ungarn zurückzugeben.135)

Gegen diese Möglichkeiten erhob der tschechische General Pellé schärfsten Einspruch in Paris. Aber trotz seiner Vorstellungen schickte die französische Regierung Joffre nach Polen und Rumänien zur Aufnahme von Bündnisverhandlungen und errichtete zur gleichen Zeit in Budapest die Kommission für die Nachprüfung der Grenzen.

Die bevorstehende Revision und die erneuten Pläne für den Zusammenschluß der Donauländer zu einer Donaukonföderation unter französischem Einfluß suchte der tschechische Außenminister Benesch durch einen Bündnisblock zwischen der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslavien, also den drei Ländern, die mit ungarischen Gebieten vergrößert worden sind, entgegenzutreten. Er ging damit an die Verwirklichung eines Planes, den bereits vorher Masaryk und der damalige rumänische Außenminister Jonescu wiederholt erwogen hatten. Die Absicht dieser beiden Staatsmänner zielte auf einen noch größeren Block und sollte auch Polen und Griechenland in das Bündnis einbeziehen. Dem Zusammenschluß aller kleinen Siegernationen Ost- und Südosteuropas stand jedoch die jugoslavisch-griechische Spannung und die tschechisch-polnische Gereiztheit 136) hemmend im Wege. Benesch nahm daher nur mit Jugoslavien und Rumänien Verhandlungen auf. Er erreichte bereits am 14. August 1920 den Abschluß einer tschechisch-jugoslavischen Konvention,137) die den Anfang der Kleinen Entente bildete. In der feierlichen Ansprache erklärte Benesch ausdrücklich, daß die Vertragsschließenden glücklich sind, "auch denen, die die Aufteilung Oesterreich-Ungarns bedauern oder die von einer Donaukonföderation träumen, zeigen zu können, daß Mittel- und Südosteuropa sich durch eine direkte Entente zwischen den Haupterben der Donaumonarchie vollständig befestigen kann. Die Kleine Entente ist die Grundlage für ein neues europäisches System." 138) Am 18. August 1920 nahm Benesch auch die Verhandlungen mit Rumänien auf, das als Hauptgewinner der ungarischen Grenzgebiete ebenfalls die Revision zu verhindern wünschte. Am 19. August 1920 wurde ein Memorandum über eine gegenseitige Hilfeleistung abgefaßt, dem am 23. April 1921 schließlich auch ein tschechisch-rumänischer Bündnisvertrag folgte.139) Dem jugoslavischen wie dem rumänischen Vertrag folgte unmittelbar auch der Abschluß einer Militärkonvention mit der Tschechoslowakei.140)

Trotzdem die Gründung der Kleinen Entente die französischen Pläne entschlossen durchkreuzte, wäre es falsch, in ihr eine antifranzösische Front zu sehen. Die Regierungen der Kleinen Entente-Staaten stimmten mit Frankreichs Politik, die Ordnung von 1919 aufrechtzuerhalten, grundsätzlich überein. Aber die Kleine Entente war naturgemäß an die Bestimmungen innerhalb Zentraleuropas enger gebunden als Frankreich, dem es im wesentlichen auf die Geltung seines Systems ankommt. Nachdem allerdings die russische Gefahr durch den

135) Berliner Tageblatt vom 13. August 1920.
136) Vgl. Seite 90.
137) Recueil des Traités, Bd. 6. S. 209.
138) Benesch, Ansprache in Belgrad vom 14. August 1920.
139) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 12 und Recueil des Traités, Bd. 6. S. 215.
140) Vgl. Seite 93.

Friedensvertrag von Riga beseitigt war, konnte Frankreich den Wünschen der Kleinen Entente nachkommen. Die Grenzkommission beendete ihr Werk in Budapest mit der nochmaligen Bestätigung der im Trianonvertrag festgesetzten Grenzbestimmungen.141) Benesch hatte schließlich sein Ziel doch erreicht und die von Frankreich in Aussicht gestellte Revision verhindert.

Ungarn versuchte nunmehr auf anderen Wegen, die Trianon-Fesseln abzustreifen. Der ungarische Adel, der seit dieser Zeit die Revisionsbewegung führt, stützte sich mit seinen Forderungen zum Teil auf die Sympathien, die Ungarn in Italien und England genoß, zum Teil hoffte er durch die Mithilfe des Hauses Habsburg zum Ziel gelangen zu können.

Die Bemühungen der Habsburger, erneut die Herrschaft in Ungarn anzutreten, beobachteten die ehemaligen Teilstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie mit größtem Mißtrauen. Sie fürchteten, daß nach der Rückkehr der Habsburger auf den ungarischen Thron, die Wiederherstellung der Monarchie in ihrem alten Umfange nur eine Frage der Zeit sein könnte.

Benesch hatte daher vorbeugend bereits am 12. August 1919 erklärt, daß die tschechoslowakische Regierung, „die Wiederherstellung der Habsburger Dynastie als eine außerordentliche Gefahr für das Leben des tschechoslowakischen Staates betrachte." 142) Der Oberste Rat der Alliierten bestimmte schließlich, daß der ungarische Thronkandidat vor seiner Thronbesteigung den Entscheid des ganzen Volkes einholen müßte, man hoffte damit, die Rückkehr des Habsburgers nach Ungarn zu verzögern.143) Die Frage der ungarischen Königswahl erhielt dadurch ein besonderes Gewicht, daß Frankreich, um den Plan der Donaukonföderation durchzusetzen, nicht abgeneigt schien gegen ausreichende politische Garantien die Habsburger gewähren zu lassen. Als im Januar 1921 die ersten Gerüchte über die beabsichtigte Reise des Exkaisers Karl nach Budapest auftauchten, drohte Benesch mit Kriegsmaßnahmen: „Die Rückkehr König Karls wird für einzelne Nachbarländer ein wirklicher casus belli bilden . . . Wir werden mit Hilfe unserer Freunde jedes zur Verfügung stehende Mittel gegen die Versuche ergreifen." 144) Trotzdem erschien Karl am 25. März 1921 überraschend in Ungarn. Reichsverweser Admiral von Horthy ließ sich in der zweistündigen Unterredung mit dem König nicht dazu bewegen, ihm die Regierungsgewalt zu übertragen. Die Botschafterkonferenz und die Kleine Entente stellten das Ultimatum, daß Karl das Land noch vor dem 6. April wieder verlassen müsse.145) Die Meldung, daß Karl dem Reichsverweser ein Schreiben Briands vorlegte, wirft ein aufschlußreiches Licht auf die doppeldeutige Politik der französischen Regierung.146) Ein abermaliger Versuch des Habsburgers vom 21. Oktober 1921 entflammte einen schnell entschiedenen Bürgerkrieg zwischen den Karlisten und den Regierungsanhängern. Karl wurde gefangen genommen und mußte am 5.

141) Rapport an den Völkerbundsrat. JO of the LofN. 1922. S. 1205/6 u. 1426/28.
142) Documents diplomatiques, concernant des tentatives de restauration des Habsbourg. Aout 1919 — November 1921. Document du 12 Aout 1919.
143) Documents diplomatiques, concernant des tentatives de restauration des Habsbourg, Aout 1919 — November 1921. Document du 21 Aout 1919.
144) Benesch, Exposé vor der tschechoslowakischen Nationalversammlung vom 28. Jan. 1921.
145) Documents Diplomatiques, Document no. 12. S. 1813.
146) Dammert, Deutschlands Nachbarn im Südosten, S. 184.

November des Jahres seinen endgültigen Thronverzicht unterzeichnen 147). Auf Antrag der Botschafterkonferenz wurde Karl I. an die Alliierten ausgeliefert und nach Madeira verbannt, wo er am 1. April 1922 starb.

Die ungarische Regierung erklärte der Botschafterkonferenz in einer Note vom 12. November 1921, daß in Zukunft kein Habsburger für die Königswahl vorgeschlagen werden würde.148) Mit dem Verzicht auf die Habsburger Restauration war Ungarn seiner gefährlichsten Waffe beraubt, es konnte von nun an in außenpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung auf ein größeres Entgegenkommen der Status-Quo-Staaten rechnen. Während die Tschechen Ungarns Aufnahme in den Völkerbund im Herbst 1921 mit dem Hinweis verhindert hatten, daß es die Bedingungen des Friedensvertrages nicht erfülle, konnte Ungarn im Herbst 1922 die Mitgliedschaft des Völkerbundes erlangen und damit auch einen Anspruch auf dessen finanzielle Mithilfe am wirtschaftlichen Wiederaufbau des ungarischen Staates.

2. Das Sanierungswerk.

Ungarn ist vorwiegend Agrarland, es hatte daher unter den Nachwirkungen der Kriegsjahre weniger schwer zu leiden als Oesterreich oder Deutschland. Die Erhaltung der Industrie, die Stabilisierung der Währung, wie auch die Neuordnung des Staatshaushaltes ließen aber einen größeren Auslandskredit dringend notwendig erscheinen. Am 22. April 1923 bat daher der ungarische Außenminister Graf Bethlen den Völkerbund um eine Anleihe. Trotz der ausdrücklichen Versicherung Bethlens, daß die angeforderten Gelder nicht für militärische Zwecke verwendet werden sollten, versuchte die Kleine Entente eine finanzielle Unterstützung der Ungarn zu erschweren, bis schließlich England sich entschlossen für den Wiederaufbau des ungarischen Staates einsetzte. Die Times schrieb in deutlichster Weise, daß England die Haltung der Kleinen Entente nicht billige. „Unsere Geschäftsmänner sind bereit, den Hauptwirtschaftsinteressen Europas Rechnung zu tragen, aber sie können für die kleinen Neulinge keine Sympathie haben, welche den Wiederaufbau Europas verhindern. Sie bedauern die Maßnahmen der Kleinen Entente, welche sich der Aufhebung des Hypothekenpfandrechtes auf das ungarische Staatsvermögen widersetzt haben . . . Die Kleine Entente soll es sich selbst zuschreiben, wenn sie in London die denkbar größten Schwierigkeiten haben wird, eine Anleihe zu bekommen." 149) Unter diesem englischen Druck gab die Kleine Entente ihren Widerstand auf und entschied sich während der Konferenz in Sinaia, die vom 28. bis 30. Juli 1923 tagte, die Befürwortung der Ungarnanleihe zu übernehmen,150) allerdings unter der Voraussetzung, daß Ungarn von seinen Reparationsverpflichtungen nicht entbunden werde. Nachdem die Reparationskommission am 21. Februar 1924 die Einkünfte des ungarischen Staates aus der Pfandhaft entlassen hatte,151) konnten Ungarn und

147) Documents Diplomatiques, Document no. 71. S. 1212.
148) Recueil des Traités, Bd. 14. S. 385.
149) The Times vom 29. Juli 1923.
150) JO de la SDN, 1923, S. 1356.
151) JO de la SDN, 1924, S. 718—721.

seine Gläubigermächte am 14. März des Jahres den Anleihevertrag unterzeichnen. 152) Das Protokoll I bestimmte, daß die Gläubigerstaaten, das heißt Frankreich, Großbritannien, Italien, Rumänien, Jugoslavien und die Tschechoslowakei – „keinerlei besondere Vorteile wirtschaftlicher oder finanzieller Art suchen würden, womit mittelbar oder unmittelbar die Unabhängigkeit Ungarns gefährdet werden könnte." 153) Im Protokoll II verpflichtete sich Ungarn, ein Sanierungsprogramm aufzustellen und das Budget bis zum 30. Juni 1926 zu ordnen. Darüber hinaus sollten die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarländern gebessert und alle bestehenden Einfuhrbeschränkungen unverzüglich aufgehoben werden.154) Obwohl der ungarische Staat die Garantie für die Anleihe von zweihundertundfünfzig Millionen Goldkronen, die innerhalb von zwanzig Jahren zurückgezahlt werden mußte, selbst übernahm, wurde auch hier eine ausländische Finanzkontrolle eingerichtet und die neugegründete Notenbank der Aufsicht eines ausländischen Bankenrates unterstellt.155) Die Finanzkontrolle dauerte – genau wie die österreichische – bis zum 30. Juni 1926.156)

Von 1926 an arbeitete die ungarische Wirtschaft hauptsächlich mit den Hilfsmitteln, die englische und italienische Banken zur Verfügung stellten. Beide Auslandsmächte hatten, wie wir schon betonten, ein Interesse daran, Ungarn gegen die Kleine Entente und gegen die französischen Mitteleuropa-Pläne zu kräftigen. Der Abschluß eines Freundschaftsvertrages zwischen der ungarischen und italienischen Regierung am 5. April 1927 157) und die wachsenden Sympathien, die Ungarn in den Kreisen der englischen Konservativen fand, ließen vorübergehend auch die Revision des Trianon-Vertrages wieder in das Bereich der Wahrscheinlichkeit treten. Es schien, als hätte Frankreich an einer Beeinflussung des ungarischen Staates verhältnismäßig wenig Interesse. Im Sommer 1928 zog sich das französische Kapital von dem größten Teil seiner Erwerbungen in Ungarn zurück. Schneider-Creuzot liquidierte den Kauf der ungarischen Staatseisenbahnen und das Budapester Freihafen-Abkommen,158) das er – wie wir bereits erwähnten – in den ersten Nachkriegsjahren abgeschlossen hatte.

Eine Aenderung der französischen Politik wurde erst durch Ungarns Annäherungsversuche an Oesterreich und Deutschland hervorgerufen. Graf Bethlen hatte im Januar 1931 einen Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag mit Oesterreich abgeschlossen 159) und geriet im Sommer 1931 durch seine persönlichen Besprechungen mit dem deutschen Außenminister Stresemann in den Verdacht, daß er die Zollunionspläne der beiden deutschen Länder gutheiße. Die finanziellen Nöte, die die Weltwirtschaftskrise auch in Ungarn auslöste, boten Frankreich einen gewünschten Anlaß, in die ungarische Politik entscheidend einzugreifen.

152) JO de la SDN, S. 424—429.
153) Documents Communiqués, C. 773. 1923. II und C. 774. 1923. II.
154) Rapport du Comité Financier vom 20. Dezember 1923, in: JO de la SDN, 1923, S. 422. Annexe 601.
155) JO de la SDN, 1924, S. 1143.
156) JO de la SDN, 1924, S. 1299 und S. 1280.
157) Recueil des Traités, Band 67. S. 399.
158) Deutsche Bergwerkszeitung vom 21. August 1928.
159) Recueil des Traités, Band 123, S. 171.

Ungarns Verschuldung gegenüber dem Auslande war bis zum Jahre 1931 auf 4 094 Millionen Pengö gestiegen, davon entfielen 2 604 Millionen auf langfristige und 1 490 Millionen auf kurzfristige Kredite. Der Zinsen- und Amortisationsdienst für die erste Gruppe belief sich auf jährlich 187 Millionen, für die zweite Gruppe auf 100 Millionen Pengö.160) Die durch die Krise und den Zusammenbruch der Oesterreichischen Kredit-Anstalt in Zahlungsschwierigkeiten geratenen ungarischen Banken wandten sich zunächst an die italienischen Banken und als diese nicht sofortige Hilfe gewähren konnten, an die französischen Großbanken um Hilfe. Wie die New York Times berichet, war Frankreich auch bereit, „aus einer schwierigen Situation herauszuhelfen, aber nur gegen das Versprechen einer aktiven ungarischen Politik gegen die Zollunion Oesterreichs mit Deutschland." 161) Unter diesem Druck der französischen Kapitalsmacht trat die Regierung Graf Bethlens, der die ungarische Außenpolitik zehn Jahre geleitet hatte, am 17. August 1931 zurück. Die Regierungsübernahme durch den als franzosenfreundlich bekannten Grafen Julius Karolyi beseitigte die Gefahr einer weiteren ungarischen Annäherung an Oesterreich und Deutschland. Nach dieser Umorientierung erhielt Ungarn im Herbst 1931 einen kurzfristigen Kredit in Höhe von fünf Millionen Pfund Sterling. Der französische Finanzminister rechtfertigte später vor der Kammer die Kredithilfe als Maßnahme, die das Ministerium aus „Gründen höherer Politik" gutgeheißen habe. 162) Um den mit so schweren Opfern erlangten Zwischenkredit zurückzahlen zu können, verhandelte die ungarische Regierung bereits seit Oktober 1931 mit dem Völkerbund über die Bewilligung einer neuen großen internationalen Anleihe. 163) Am 22. Dezember 1931 kündigte Ungarn ein Transfermoratorium an und stellte seit dem 15. Juni 1932 auch den Zinsendienst für die Restaurationsanleihe von 1924 ein. 164) In den folgenden Jahren, in denen französische wie internationale Gelder immer spärlicher flossen, zeigte sich auch für Ungarn die Notwendigkeit, zur Politik der nachbarlichen Verständigung zurückzugehen und auch erneut die Verbindung mit Italien zu beleben. 165) Ungarns politische wie wirtschaftliche Selbständigkeit waren in den Nachkriegsjahren zwar wiederholt auf eine harte Probe gestellt worden, aber es blieb ihm erspart, in die gleiche Abhängigkeit vom Auslande zu geraten wie Oesterreich. Die französische Politik begnügte sich in Ungarn damit, Störungsfaktoren, die dem Versailler Friedenssystem gefährlich werden konnten, nach Möglichkeit auszuschalten. Ungarns Eintritt in den Völkerbund, seine finanzielle Stützung durch Großbritannien und Italien, der Beitritt zum Kelloggpakt, die Verständigung mit Italien und Oesterreich, 166) das waren Ansatzpunkte, die Ungarn die Fähigkeit verliehen, vielleicht einmal in einer von Frankreich unabhängigen Mitteleuropa-Politik eine Rolle zu spielen. Frankreich blieb daher Ungarn gegenüber wachsam und versuchte immer soviel Einfluß in Budapest zu behalten, daß es Ungarn doch noch in seine Donauföderationspläne einbeziehen könnte, falls ihm die Schaffung derselben im Interesse seiner Sicherheit notwendig erscheinen sollte.

160) L'Observation Economique, Paris, Januar 1932, S. 10.
161) New York Times vom 9. Juli 1931.
162) Flandin, Kammerrede, JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.), vom 28. November 1931.
163) JO de la SDN, 1932, S. 611—635.
164) JO de la SDN, 1931, S. 2184 und JO de la SDN, S. 1453—54.
165) Vgl. Seite 105.
166) Vgl. Seite 108.

Fünftes Kapitel:

Die bulgarische und türkische Eingliederung in das französische Vertragssystem.

1. Bulgariens Bestrafung und Isolierung.

Im ersten Kriegsjahre unternahmen die Alliierten mehrfach Versuche, Bulgarien auf ihre Seite zu ziehen. Als Lohn für die Teilnahme am Kriege wurden türkische und griechische Gebiete in Aussicht gestellt, die Alliierten versuchten sogar, Serbien zum Verzicht auf einen Teil Mazedoniens zu bewegen, das im Bukarester Frieden vom August 1913 zwischen Serbien und Griechenland aufgeteilt worden war. Die serbische Regierung drohte jedoch, einen Sonderfrieden mit den Mittelmächten zu vereinbaren, falls der bulgarische Eintritt in die Alliiertengruppe auf serbische Kosten vollzogen werden sollte. Bulgarien entschied sich am 14. Oktober 1915 offiziell für die Mittelmächte, nachdem es am 6. September des Jahres mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn einen geheimen Bündnis- und Militärvertrag unterzeichnet 167) und mit der Türkei eine erhebliche Grenzberichtigung zu seinen Gunsten vertraglich festgelegt hatte. 168) Während des Krieges eroberten bulgarische und deutsche Soldaten den größten Teil Mazedoniens und unternahmen gemeinsam den Feldzug gegen Rumänien. Als jedoch nach Abschluß des rumänischen Friedensvertrages vom 7. Mai 1918, 169) die von Rumänien abgetretene Dobrudscha nicht den Bulgaren überlassen, sondern der Kontrolle aller Mittelmächte unterstellt wurde, bemächtigte sich der Bulgaren eine starke Unzufriedenheit, die durch die türkischen Versuche, einen territorialen Ausgleich für die im Adrianopelvertrag abgetretenen Gebiete zu gewinnen, noch weiter gesteigert wurde. Der Berliner Vertrag vom 25. September 1918 überließ zwar den Bulgaren die Nord-Dobrudscha, 170) aber die Widerstandskraft des bulgarischen Heeres war schon erschüttert. Der Durchbruch der französischen und englischen Truppen, der bereits am 15. September an der bulgarischen Front eingesetzt hatte, ließ sich nicht mehr aufhalten. Es folgten nun in raschem Ablauf der Waffenstillstand vom 29. September, die Auflösung der bulgarischen Armee und die Abdankung des Zaren Ferdinand I. zugunsten seines Sohnes Boris am 3. Oktober des Jahres. Mit dem Friedensvertrage von Neuilly, der am 27. November 1919 unterzeichnet wurde, 171) verlor Bulgarien den noch restlichen kleinen Teil in Mazedonien und alle thrazischen Gebiete, die es 1913 im Balkankriege erworben hatte. Damit war Bulgarien vom Aegäischen Meere abgeschnitten, es sollte laut Friedens-

167) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30. S. 394.
168) Jäschke, Die Staatsverträge der Türkei, S. 100. Nr. 15.
169) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 856.
170) Radoslawoff, Bulgarien, S. 312.
171) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 12, S. 323.

vertrag nur einen Zugang zu dem griechisch gewordenen Hafen von Dedeagatsch erhalten. Daneben mußte Bulgarien eine Reparationslast von 2¼ Milliarden Franken übernehmen, die innerhalb von 39 Jahren zahlbar waren. Die Friedenskonferenz scheute sich nicht, auch Bulgarien im Artikel 121 eine ähnliche Erklärung über seine Schuld am Kriege abzuzwingen, wie sie Deutschland mit dem Artikel 231 zudiktiert worden war.

Bulgarien hatte also einen Straffrieden erhalten. Die Abtrennung der Gebiets- und Volksteile bildeten für das Land, das seit 1912 ununterbrochen Kriege geführt hatte, eine schwere materielle und moralische Belastung. Die bereits im Herbst 1920 erfolgte Aufnahme Bulgariens in den Völkerbund erleichterten ihm zwar den Zugang zur Genfer Finanzhilfe, die Regierung blieb aber – mit Erfolg – bemüht, den auf Agrarwirtschaft beruhenden Staat möglichst wenig zu belasten.

Die Außenpolitik Bulgariens konnte sich in den ersten Nachkriegsjahren kaum entfalten. Das Land stand allen Nachbarn erbittert gegenüber. Die Verständigungsversuche des Führers der bulgarischen Bauernpartei, Stambulijski, mit dem kulturell und rassisch nah verwandten Jugoslavien begegneten dem schärfsten Widerspruch aller Nationalisten, vor allem der mazedonischen Gruppe. Der Einfluß der Letzteren verstärkte sich ständig durch die Einwanderung aus Mazedonien und Thrazien, die durch die bulgarisch-griechische Konvention über die gegenseitige, freiwillige Auswanderung eingeleitet war. 172) Die Mazedonier versuchten nunmehr vom bulgarischen Kernland her, die Revision des Friedensvertrages zu erzwingen. Sie verhinderten mit Gewalt alle Bemühungen der Regierung, mit politischen Mitteln eine stärkere Grundlage für die Revision zu finden. Stambulijski fiel am 9. Oktober 1923 mazedonischen Attentätern zum Opfer. Erst in den Jahren 1933 und 1934 gelang es dem bulgarischen Staat die politische Mitherrschaft der Mazedonier auszuschalten und eine einheitliche Außenpolitik durchzusetzen. Wahrend der mazedonischen Geheimregierung hatte Bulgarien nur mit der Türkei engere politische Verbindungen aufgenommen; 173) die Verständigungsgrundlage bildete ihre gemeinsame Ablehnung der Vorherrschaft der westlichen Großmächte auf dem Balkan.

Die bulgarischen Revisionswünsche mußten natürlich auf dem Balkan eine ähnliche Rolle spielen wie die ungarischen innerhalb Mitteleuropas. Die beiden Staaten der Kleinen Entente, Jugoslavien und Rumänien, hatten daher bereits in ihrem ersten Vertrag vom 7. Juni 1921 174) eine gegenseitige Hilfeleistung sowohl gegen ungarische wie gegen bulgarische Uebergriffe vereinbart. Ein einheitliches Bündnis gegen Bulgarien kam jedoch nicht zustande, solange die Verständigung zwischen den Türken und Griechen sich noch nicht erzielen ließ. Erst unter italienischem Einfluß ließ sich am 30. Oktober 1930 175) ein Freundschaftsvertrag erzielen, der die notwendigen Voraussetzungen für eine Balkanentente herstellte. Es war allerdings jetzt

172) Bulgarisch-griechische Konvention vom 27. Nov. 1919, Recueil des Traités, Bd. 1, Nr. 9.
173) Bulgarisch-türkischer Freundschaftsvertrag vom 18. Oktober 1925. Rec. des Traités, Bd. 54, S. 125, ergänzt durch Neutralitäts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag v. 6. März 1929 Rec. des Traités, Bd. 114, S. 399, verlängert am 23. September 1933. Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 476.
174) Recueil des Traités, Bd. 54, S. 257.
175) Vgl. Seite 53.

nicht mehr eindeutig, ob eine solche Entente gegen Bulgarien ausgerichtet sein mußte, da Bulgarien in den letzten Jahren den Beitritt zum Kelloggpakt vollzogen 176) hatte und sich auch an den seit 1930 alljährlich tagenden Balkankonferenzen beteiligte, die aus privater Initiative entstanden waren. Bulgarien weigerte sich jedoch hartnäkkig, freiwillig die territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages von Neuilly noch einmal zu bestätigen. Als zum Beispiel der türkische und griechische Außenminister der dritten Balkankonferenz im Jahre 1932 einen ersten Entwurf für einen Balkanpakt vorlegten, der die bestehenden Grenzen garantieren sollte, verließ Bulgarien protestierend die Konferenz und verhinderte auch im folgenden Jahre den Paktabschluß. Albanien, das sich als sechster Balkanstaat auch an den Balkankonferenzen beteiligte, erhob gegen den Paktentwurf Bedenken, da dieser es in Konflikt zu seinen Verträgen gegenüber Italien brachte. 177) Bulgarien und Albanien wurden schließlich zu den weiteren Verhandlungen nicht mehr hinzugezogen und der Balkanpakt am 7. II. 1934 zwischen den übrigen vier Staaten abgeschlossen 178). Der Pakt steht Bulgarien und Albanien offen, mit der Einschränkung, daß „ein derartiger Beitritt Gegenstand einer freundschaftlichen Prüfung seitens der übrigen vertragsschließenden Parteien sein wird" und erst wirksam werden kann, wenn „die anderen Signatarmächte ihr Einverständnis mitgeteilt haben." Mit dem Balkanpakt und dem ergänzenden Geheimprotokoll vom 9. Februar 1934 179) wurde eine Garantie für die bestehende territoriale Ordnung im Balkan geschaffen und die Sicherung vor den Angriffen einer Balkanmacht verstärkt. Die Vertragspartner legten besonderes Gewicht auf die Klausel, daß es sich hier nur um die Garantie der interbalkanischen Grenzen handeln könne. Die Türkei und vor allem Griechenland hofften damit, jede Spitze gegen Italien zu vermeiden und eine deutliche Schranke gegen jede automatische Einbeziehung in mögliche mitteleuropäische Konflikte Rumäniens und Jugoslaviens aufzurichten. Ob sich allerdings ein Kriegsfall zwischen einer Balkanmacht und einem außerbalkanischen Staate wirklich so lokalisieren läßt, daß die anderen Vertragspartner nicht trotz ihrer Vorbehalte zum Eingriff in die Kriegshandlungen gezwungen wären, läßt sich schwer voraussagen. Eine weitere Frage wäre es, ob mit der interbalkanischen Gebietssicherung „auch die Grenzen der vier vertragsschließenden Staaten mit den beiden anderen Balkanstaaten, Bulgarien und Albanien, unter Garantieschutz stehen?" 180) Mit Bestimmtheit läßt sich jedoch sagen, daß der Balkanpakt zu einer Kriegsmaschine werden würde, wenn Bulgarien den Versuch machen sollte, gewaltsam die Diktatsfesseln zu durchbrechen. Frankreich hat während der Nachkriegsjahre keine direkten Eingriffe in die bulgarische Politik vorgenommen. Es begnügte sich, Bulgarien der Wachsamkeit seiner Nachbarn, vor allem Rumäniens und Jugoslaviens, zu überlassen, mit denen Frankreich durch Freundschaftsverträge politisch verbunden ist. Diese Wächter wie auch die

176) RGBL. 1929, II., S. 97.
177) Vgl. Seite 106—107.
178) Recueil des Traités, Bd. 153, S. 153.
179) Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934—35, Teil I., S. 316—317. (Geheimprotokoll II vom 17. 3. 1934, Geheimprotokoll vom 3. 6. 1934 (?) in: Wache, System der Pakte, S. 386 erwähnt.
180) Zietzschmann, Die völkerrechtliche Garantie, S. 135.

innerpolitische Schwäche Bulgariens boten Frankreich jahrelang eine gewisse Garantie. daß Bulgarien bei seiner geographischen Isoliertheit von den Mittelmächten das System der Friedensordnung von 1919 nicht ernstlich zu stören vermag. Erst der Abschluß des bulgarisch-jugoslavischen Freundschaftsvertrages vom 24. Januar 1937 181) hob Bulgariens außenpolitisches Wirken auf eine neue Ebene. Die Verständigung dieser beiden „Bruder"-Staaten eröffnet heute – nach der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich und auch der engen politischen Verbindung zwischen Jugoslavien und Italien 182) – die Möglichkeit zu einer gesunden Großraumwirtschaft, die natürlich mit dem französischen System der Sicherheit schwer zu vereinen wäre. Wenn auch die territorialen Bestimmungen des Vertrages von Neuilly in Geltung geblieben sind, so ist doch der Geist, der die Balkanvölker zu verbinden beginnt, längst über das Vertragswerk von 1919/20 hinausgewachsen.

2. Die türkische Sonderstellung.

Die Türkei hatte schon bald nach Kriegsausbruch, nämlich am 2. August 1914, einen geheimen Bündnisvertrag und eine Militärkonvention mit dem Deutschen Reich abgeschlossen, der drei Tage später auch Oesterreich-Ungarn beitrat. 183) Die Abkommen ermutigten die türkische Regierung die von Frankreich im 19. Jahrhundert erfundenen Kapitulationen – die den Ausländern in der Türkei eine eigene Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit, Post und natürlich auch Religionsfreiheit einräumten – am 9. September des Jahres für ungültig zu erklären. 184) Die Ententestaaten beantworteten den türkischen Verselbständigungsakt im November 1914 mit ihren Kriegserklärungen.

Die Türkei ist in den letzten hundert Jahren durch ihre Herrschaft im östlichen Mittelmeer und über die Meerengen das Streitobjekt Rußlands und Englands gewesen. Frankreich, das nicht in gleicherweise wie die beiden anderen Staaten an diesen Fragen unmittelbar beteiligt war, nutzte seine Lage und erwarb in der Türkei eine umfassende kulturelle und wirtschaftliche Vorherrschaft. Diese Stellung wurde erst in den letzten Vorkriegsjahren durch das Vordringen des deutschen Einflusses in Frage gestellt. Der französische Kampf gegen den „Pangermanismus" erhielt damit ein neues Betätigungsfeld und entfesselte unter anderem auch das Gespenst der Berlin-Bagdad-Bahn.

Der Waffenstillstand zwischen der Türkei und den Alliierten Mächten wurde am 30. Oktober 1918 geschlossen, die Friedensbedingungen, die der Türkei am 10. August 1920 in Sèvres zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, 185) sind beredte Zeugen eines ungehemmten Machtdurstes der beiden großen Entente-Mächte, England und Frankreich.

Konstantinopel wurde von den britischen Truppen weiter besetzt gehalten und sollte in Zukunft einem internationalen Kontroll- und Verwaltungsausschuß unterstehen. Das gesamte türkische Reich war

181) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 33, S. 647.
182) Vgl. Seite 103.
183) Deutsche Dokumente zum Kriegsausbruch, 1914, Bd. 3, Nr. 726 und Nr. 828.
184) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10, S. 741.
185) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 12, S. 664.

nach den Bestimmungen von Sèvres einer militärischen Kontrolle und Finanzaufsicht unterworfen. Die Armee der Türkei sollte nicht mehr als 50 000 Mann betragen, dem Sultan wurde gestattet, zu seinen persönlichen Diensten innerhalb Europas, das heißt in Konstantinopel, siebenhundert Soldaten zu halten! Der Besitz von Kriegsschiffen und Flugzeugen wurde vollständig verboten. Für die Dardanellen war eine neue Meerengenkommission nach Vorkriegsmuster in Aussicht genommen. Auch die Kapitulationen sollten erneut den Schutz der Ausländer verbürgen.

Das Gebiet der Türkei beschränkte sich nach dem Friedensvertrag auf ein Zehntel des Besitzstandes von 1914. Die Fremdvölker, die die Türkei vor dem Weltkriege beherrscht hatte, waren nunmehr von der türkischen Oberhoheit frei, darüber hinaus sollten – trotz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker – vierzehn Millionen Türken von den insgesamt nur vierundzwanzig Millionen zählenden Türken in andere Staaten eingegliedert werden. Die „befreiten" Völker wurden jedoch keineswegs selbständig, sondern blieben unter dem „Schutz" Englands, Frankreich, Italiens und Griechenlands. England sicherte sich den Besitz von Cypern, sowie die Schutzherrschaft über das Königreich Hedschas; Aegypten blieb unter englischer Oberhoheit. Frankreich nahm Cilicien und die Mandatsherrschaft über Syrien. Griechenland besetzte Thrazien mit Gallipoli bis zur Tschatalschalinie. Italien sollte die kleinasiatische Küste zwischen Adramyti und Adalia erhalten, Tripolis blieb weiter unter italienischer Herrschaft. Das Besitzanrecht auf den Dodekanes blieb lange Zeit ein Streitobjekt zwischen Italien und Griechenland. Italien hatte während des Balkankrieges im Mai 1912 den Dodekanes besetzt. Der Londoner Vertrag von 1915 186) anerkannte die italienische Souveränität über die Inseln. Da jedoch die Bevölkerung der Inselgruppe zu achtzig Prozent aus Griechen besteht, verlangte Wilson die Abtretung des Dodekanes an Griechenland. Am Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Sèvres, also am 10. August 1920, 187) wurde auch ein griechisch-italienischer Vertrag unterzeichnet, der die Aegäischen Inseln mit Ausnahme von Rhodos der griechischen Herrschaft unterstellt. Auf Rhodos sollte an dem gleichen Tage, an dem die Engländer Cypern an Griechenland übergeben, eine Volksabstimmung stattfinden. England gab jedoch Cypern nicht heraus. Da außerdem der Sèvres-Vertrag nicht in Kraft trat, war auch der italienisch-griechische Vertrag hinfällig. Der Dodekanes mit Rhodos blieben unter italienischer Herrschaft. Dieser Besitzstand wurde schließlich im italienisch-griechischen Freundschaftsvertrag vom 23. September 1928 anerkannt. 188)

Der in Paris weilende Sultan ließ sich bestimmen den Friedens vertrag von Sèvres zu unterzeichnen, die türkische Nationalversammlung lehnte jedoch ab. Entsprechend dem Nationalpakt vom 28. Januar 1920 189) verlangte die Nationalversammlung unter Führung des damaligen Generals Mustafa Kemal „die völlige Unabhängigkeit des türkischen Volkes, daher die Aufhebung aller Beschränkungen, Kapitulationen und Kontrollen." Die National-

186) Geheimabkommen vom 26. April 1915, Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10, S. 329.
187) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 12, S. 792.
188) Recueil des Traités, Bd. 108, S. 219.
189) Geschichte der Türkischen Republik, S. 58. Der Pakt enthält das Regierungs- und Wiederaufbau-Programm der türkischen Nationalisten.

versammlung erklärte sich bereit auf die bisher türkischen Besitzungen in Afrika und auf die hauptsächlich von Griechen bewohnten Inseln zu verzichten. Da der Friedensvertrag auf die national-türkischen Forderungen keine Rücksicht genommen hatte, entschloß sich die in Angora neugebildete Nationale Regierung den Krieg nochmals aufzunehmen.

Die Gegenfront der Türkei zeigte sich jetzt nicht mehr einheitlich. Frankreich und Italien waren mit den Bestimmungen von Sèvres nur wenig einverstanden. (Der griechisch-italienische Vertrag wurde italienischerseits nur unter dem Druck Englands zugestanden). Italien wie Frankreich sahen sich von England und dem unter britischen Wohlwollen stehenden Griechenland übervorteilt. Die Griechen, die bereits im Juni 1920 gegen die Kemalisten gekämpft hatten, setzten im Einverständnis mit England und unter stillschweigender Anerkennung des Obersten Rates ihren Kampf weiter fort. Nachdem jedoch der abgedankte König Konstantin, der Schwager des deutschen Kaisers Wilhelm II., auf den griechischen Thron zurückgekehrt war, sorgte Frankreich dafür, daß der Oberste Rat seine Neutralität gegenüber dem griechisch-türkischen Krieg ausdrücklich feststellte. Frankreich unterstützte seither den Kampf der Türken durch heimliche Waffen- und Munitionslieferungen, während England die Griechen belieferte und sich auch um Jugoslaviens Teilnahme am Kriege bemühte. Jugoslavien lehnte jedoch ab.

Die Türken verbesserten, nachdem sie die ersten entscheidenden militärischen Erfolge über die Griechen errungen hatten, auch ihre außenpolitische Lage durch den Abschluß eines Bruderschaftsvertrages mit Rußland am 16. März 1921. 190) Die russische Regierung versprach, „keine internationalen Verträge anzuerkennen, die die Türkei betreffen und von der Nationalen Regierung der Türkei nicht anerkannt sind." Die Verständigungsgrundlage beider Staaten bildete die „unter ihnen bestehende Solidarität im Kampf gegen den Imperalismus", wie die Präambel des Vertrages ausdrücklich feststellt.

Im Herbst 1921 entschloß sich Frankreich mit den siegreichen Türken ebenfalls eine Verständigung herbeizuführen. Der am 20. Oktober 1921 191) ausgefertigte Vertrag von Ankara erklärte den Kriegszustand zwischen beiden Staaten für beendet. Frankreich verpflichtete sich, Cilicien an die Türkei zurückzugeben und für die Wiedergewinnung von Adrianopel, Smyrna und Thrazien einzutreten. Auch die türkische Oberhoheit über Konstantinopel und die Meerengen wurde von Frankreich anerkannt. Gleichzeitig beeilte sich Frankreich der Türkei eine größere finanzielle Hilfe in Aussicht zu stellen, wofür die türkische Regierung im Artikel 10 der Vereinbarung „die Uebertragung der Konzession für den Abschnitt der Bagdadbahn zwischen Bozanti und Nisibin sowie der in dem Vilayet von Adana erbauten verschiedenen Abzweigungen an eine französische Gruppe zugestand." Die Gruppe sollte von der französischen Regierung bezeichnet und „mit allen Rechten, Privilegien und Vorteilen, die an die Konzessionen gebunden sind, insbesondere hinsichtlich der Ausbeutung und des Handels" ausgestattet werden. 192)

190) Russischer Text in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung". Jahrgang 1921, Nr. 73. Artikel 598. (S. 731 ff.). Deutsche Uebersetzung in: Freund, „Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918—1923". S. 188.

191) Recueil des Traités, Bd. 54, S. 177.

192) Auszug der Vereinbarung abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7, S. 56.

Diese Durchbrechung der Alliierten-Front mußte natürlich die englische Regierung beunruhigen. Das französische Entgegenkommen in der Meerengenfrage traf auf einen der heikelsten Punkte der englischen Politik. Um Frankreich nicht noch weiter auf die Gegenseite zu treiben, fand sich daher England bereit, Frankreichs aggressive Politik gegen Deutschland – vor allem in der Oberschlesienfrage – nicht zu stören. Trotzdem zeigte die am 22. März 1922 in Paris eröffnete Orientkonferenz offen den Gegensatz der beiden großen Entente-Mächte. England wollte seinen Einfluß auf die Meerengen wenigstens in der Form sichern, daß das Meerengengebiet zwischen Griechenland und der Türkei aufgeteilt, neutralisiert und einer internationalen Kommission unterstellt werden sollte. Außerdem wünschte England, die geistliche und weltliche Macht des Sultans erneut aufzurichten und dieses Sultanat mit Konstantinopel, einem Teil von Ost-Thrazien sowie ganz Anatolien mit Ausnahme von Smyrna auszustatten.

Der zu Beginn der Orientkonferenz vorgeschlagene Waffenstillstand zwischen den beiden kriegführenden Mächten wurde von Mustafa Kemal zurückgewiesen. Er hegte zu den diplomatischen Verhandlungen der ausländischen Mächte nicht viel Vertrauen, wie wir aus einer Erklärung vor der Nationalversammlung entnehmen können. „Nie wird die Unabhängigkeit eines Volkes gerettet, indem man Ratschlägen folgt, deren Quelle im Auslande zu suchen ist . . . Wer nicht Macht und Fähigkeit besitzt, dem wird auch keine Gunst zuteil" 193). Erst als die Türken im August und September 1922 die Stadt Smyrna zurückerobert und die Griechen aus Westanatolien vertrieben hatten, wurde am 11. Oktober des Jahres der Waffenstillstand von Mudania abgeschlossen, 194) dem nach einigen Zwischenfällen die Friedensverhandlungen in Lausanne folgten, die sich vom 20. November 1922 bis zum 24. Juli 1923 hinzogen. 195) Im Gegensatz zu den übrigen Friedensverhandlungen wurde diesmal ein Vertreter der entente-feindlichen Macht eingeladen.

Die Türkei erhielt als unabhängiger Staat die geforderten Gebiete in Kleinasien und Europa. Die Kapitulationen wurden bis auf geringe Reste abgeschafft. Die Meerengen unterstanden von nun an der türkischen Oberhoheit, sie mußten aber entfestigt werden. 196) Da England auf die Kontrollkommission des entmilitarisierten Gebietes verzichtete, zeigte die Türkei ihrerseits in der Mossulfrage Entgegenkommen und vertagte deren Reglung auf eine Sonderkonferenz. 197)

Frankreich, das zu Beginn der Orientkonferenz eine sehr günstige Stellung eingenommen hatte, erreichte im Laufe der Verhandlungen keinerlei Vorteile. Es mußte diesen Mißerfolg einstecken, da es durch den Ruhrkampf seine Handlungsfreiheit weitgehend eingebüßt und auch viel von seinem politischen Prestige verloren hatte.

Der erstarkte türkische Nationalstaat begann in den folgenden Jahren bald eine rege politische Tätigkeit gegenüber seinen Nachbarstaaten zu entfalten. Dem Brüderlichkeitsvertrag mit Rußland vom Jahre 1921 folgte ein türkisch-russischer Freundschafts- und Neutrali-

193) Mustafa Kemal Pascha, Rede in der Geheimsitzung der Nationalversammlung vom 5. März 1922. Abgedruckt in: Mustafa Kemal Pascha, Die Nationale Revolution, S. 180/181.
194) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 13, S. 336.
195) Recueil des Traités, Bd. 28, S. 11.
196) Recueil des Traités, Bd. 28, S. 115.
197) Mossulvertrag vom 5. Juni 1926. Treaty Series, Nr. 18 (1927).

tätsvertrag vom 17. Dezember 1925, der am 17. Dezember 1929 verlängert und am 3. März 1931 durch das „Flottenprotokoll" ergänzt wurde, 198) das eine gegenseitige Benachrichtigung sechs Monate vor einer Flottenverstärkung vorsieht.

Das Einvernehmen mit Afghanistan und Persien wurde ebenfalls durch Freundschaftsverträge gefestigt.199) Von ungleich größerer Bedeutung für die französische Sicherheitspolitik wurden jedoch die zahlreichen Bündnisverträge, die die Türkei mit den europäischen Staaten abschloß. Noch während der Lausanner Konferenz vereinbarte die Türkei einen Freundschaftsvertrag mit Polen, 200) dem ein halbes Jahr später ein gleicher Vertrag mit Ungarn folgte. 201) Mit dem Deutschen Reich stellte die Türkei im März 1924 erneut ein Freundschaftsbündnis her, 202) dem auch die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen folgen sollte. (Der wirtschaftliche Einfluß Deutschlands in der Vorkriegszeit war durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages, der im Teil IX Artikel 248 bis 263 alle deutschen Rechte und Konzessionen in der Türkei für aufgehoben erklärte, vollständig zerstört worden, und das kapitalarme Deutschland der ersten Nachkriegsjahre konnte hier nur durch den Ausbau von Handelsbeziehungen und die Tüchtigkeit seiner technisch ausgebildeten Kräfte neue Werte aufbauen.)

Im Jahre 1925 unterzeichnete die türkische Regierung kurz nacheinander Bündnisverträge mit Bulgarien 203) und Jugoslavien. 204) Die Beziehungen zwischen der Türkei und Italien gestalteten sich seit 1927 enger und führten am 30. Mai 1928 zum Abschluß eines Neutralitäts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrages. 205) Beide Staaten verpflichteten sich im Artikel 1 „in keine Entente politischer oder wirtschaftlicher Art und in keine Kombination einzutreten, die gegen den einen von ihnen gerichtet ist." Unter italienischem Einfluß festigten sich im folgenden Jahre erneut die türkischen Beziehungen zu den bereits befreundeten Staaten Ungarn und Bulgarien durch den Abschluß von Neutralitätsverträgen. 206) Die größte Bedeutung erlangte die italienisch-türkische Zusammenarbeit jedoch mit der Ueberbrückung des griechisch-türkischen Gegensatzes. Beide Staaten unterzeichneten am 30. Oktober 1930 in Ankara einen Freundschafts-, Neutralitäts-, Ver-

198) Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7. S. 126—131, Recueil des Traités, Bd. 157, S. 361 und S. 365.

199) Freundschaftsvertrag Türkei-Afghanistan vom 25. Mai 1928, (Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7, S. 161—165). Türkisch-persischer Freundschafts- und Sicherheitsvertrag vom 5. November 1932. (Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7, S. 194—196). Vgl. Auch die Nichtangriffs- und Konsultativpakte von Saadabad zwischen der Türkei, Iran, Irak und Afghanistan vom 8. Juli 1937. (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Jahrgang VII, S. 943).

200) Türkisch-polnischer Freundschaftsvertrag vom 23. Juli 1923, Rec. des Traités, Bd. 49, S. 323.

201) Türkisch-ungarischer Freundschaftsvertrag vom 18. Dezember 1923. Rec. des Traités, Bd. 43. S. 271.

202) Türkisch-deutscher Freundschaftsvertrag vom 3. März 1924. Martens, Nouveau Rec. Général des Traités, Bd. 15, S. 473.

203) Siehe Seite 47.

204) Türkisch-jugoslavischer Freundschaftsvertrag vom 28. Oktober 1925. Rec. des Traités, Bd. 15, S. 478.

205) Türkisch-italienischer Neutralitäts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag vom 30. Mai 1928. Rec. des Traités, Bd. 95, S. 183; verlängert durch das Protokoll vom 25. Mai 1932 (Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30, S. 731) und durch das Protokoll vom 10. Juni 1934 bis zum 29. April 1942. (Völkerbund und Völkerrecht I. S. 242).

206) Türkisch-ungarischer Neutralitäts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag vom 5. Januar 1929, Rec. des Traités, Bd. 100, S. 137. — Türkisch-bulgarischer Neutralitäts-, Vergleichs-Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag vom 6. März 1929. Rec. des Traités, Bd. 114, S. 399.

gleichs- und Schiedsgerichtsvertrag, dem auch ein Protokoll über ihre Seerüstungen beigefügt wurde. 207) Diese Annäherung vervollständigte das italienische Bündnissystem im südöstlichen Europa, es bildete aber gleichzeitig auch einen wichtigen Abschnitt in der türkischen Balkanpolitik, die seit dem Lausanner Friedensvertrag darauf gerichtet war, einen von den Großmächten unabhängigen Balkan aufzubauen. Der geplante Balkanbund sollte die politische Geltung der Türkei erhöhen und somit als Stütze bei seinem Kampf um die unabhängige Beherrschung der Meerengen dienen.

Für Frankreich war es nicht leicht, enge Beziehungen zur Türkei anzuknüpfen. Der kulturelle Einfluß, den es in der Vorkriegszeit in der Türkei ausüben konnte, war geschwunden. Die Schließung zahlreicher französischer Schulen auf türkischem Boden bildete eine ebenso ungünstige Voraussetzung für die Verständigung wie die wenig erfreulichen Verhandlungen über die Vorkriegsschulden des ottomanischen Reiches. Der am 3. Februar 1930 208) zwischen Frankreich und der Türkei vereinbarte Freundschaftsvertrag fand im französischen Parlament zunächst keine Zustimmung. Im allgemeinen betrachtete man in Paris die Verbindung der Türkei mit Rußland in jenen Jahren noch recht mißtrauisch. Die Verständigung der Türken mit Italien ließ zeitweise die Gefahr einer engen Zusammenarbeit von Rom – Ankara – Moskau auftauchen, die für die Politik im östlichen Mittelmeer hätte bedeutsam werden können. Nachdem die Türkei im Oktober 1932 dem Völkerbund beigetreten war, wurde der türkisch-französische Vertrag am 15. Mai 1933 schließlich vom französischen Parlament ratifiziert.209) Obwohl schon bald darauf, am 2. September 1933 ein Freundschafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrag zwischen Italien und Rußland abgeschlossen wurde, 210) so drohte ein Mittelmeerpakt jetzt nicht mehr unmittelbar bevorzustehen, da die Türkei ihre außenpolitischen Bemühungen stärker ihren interbalkanischen Zielen zuwandte.211)

Die vergeblichen Verhandlungen mit Bulgarien und Albanien veranlaßten den türkischen Außenminister Dr. Tewfik Rüschtü auch ohne diese beiden Staaten den Balkanbund aufzurichten. Der neue türkisch-griechische Freundschaftsvertrag vom 14. September 1933 212) leitete eine engere außenpolitische Zusammenarbeit ein und faßte bereits für internationale Beratungen die gemeinsame Vertretung ihrer Interessen durch einen der beiden Vertragspartner ins Auge. Das Abkommen vom 9. Dezember desselben Jahres 213) beseitigte die Konvention über den zwangsweisen Austausch der gegenseitigen Minderheiten, die seit ihrem Bestehen im Jahre 1923 zu vielen Mißstimmigkeiten geführt hatte. 214) Die gemischte Aufsichtskommission stellte ihre Arbeiten am 19. Oktober 1934 endgültig ein. Nahe politische Beziehungen zu Rumänien nahm die Türkei mit dem Freundschafts-, Nichtangriffs-,

---

207) Recueil des Traités, Bd. 125, S. 9.
208) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30, S. 29.
209) JO de la Rép. Franç. 1933, S. 5071. (Chambre des Dép.)
210) Recueil des Traités, Bd. 148, S. 319.
211) Vgl. Seite 48
212) Recueil des Traités. Bd. 156, S. 165.
213) Bericht vor dem Völkerbundsrat vom 12. Januar 1935. VBD C. 34. 1935. I.
214) Griechisch-türkische Konvention vom 30. Januar 1923. (Recueil des Traites, Bd. 32. S. 75.) ergänzt am 1. Dezember 1926 (Martens, Nouveau Recueil Général des Traités Bd. 20, S. 98) und am 10. Juni 1930. (Recueil des Traités, Bd. 108, S. 233.)

Gerichts- und Schiedsvertrag vom 17. Oktober 1933 auf, 215) dem sechs Wochen später, am 27. November 1933 ein gleicher Vertrag mit Jugoslavien folgte. 216) Damit hatte die Türkei ihre Vorbereitungen für den geplanten Balkanbund beendet und die vier Außenminister Dr. Rüschtü, Maximos, Titulescu und Jeftitsch konnten am 9. Februar 1934 den Balkanpakt in Athen unterschreiben. 217) Das Organisationsstatut vom 2. November desselben Jahres 218) sollte die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit der vier Mitgliedsstaaten noch enger gestalten als es zum Beispiel für die Kleine Entente vorgesehen war, deren Organisationsform der Balkanbund im allgemeinen nachgebildet wurde.

Obwohl sich Griechenland und die Türkei bemüht hatten, jede unnötige Schärfe des Balkanpaktes im Hinblick auf Italien zu vermeiden, antwortete die italienische Regierung bereits am 17. März des Jahres mit dem Abschluß der Römischen Protokolle, die ein engeres wirtschaftliches, später auch politisches Zusammenarbeiten zwischen Rom, Budapest und Wien einleiteten. 219) Nunmehr entwickelte auch Frankreich eine stärkere außenpolitische Geschäftigkeit. Ministerpräsident Barthou überprüfte persönlich während seiner Rundreise vom 18. bis 24. Juni 1934 die Beziehungen zu den Freunden Frankreichs in Ost- und Südosteuropa und versuchte gleichzeitig auch eine Annäherung dieser Staaten an die Sowjetunion, dem künftigen Freund der französischen Republik zu erreichen.

Italiens Feldzug gegen Abessinien vom Herbst 1935 zeitigte als erste Aeußerung der Völkerbundsstaaten den im Oktober 1935 zunächst zwischen England und Frankreich vereinbarten Mittelmeerpakt, in dem sich beide Länder gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines italienischen Uebergriffes zusagen. Die drei Mittelmeerstaaten des Balkanbundes schlossen sich dem Pakt im Dezember 1935 an. 220)

Die Gründung des italienischen Imperiums auf der einen Seite 221) und das Wiedererstarken der deutschen Nation unter nationalsozialistischer Führung auf der anderen Seite bezeichnen den Beginn eines neuen Abschnittes in der europäischen Geschichte. Die Herausbildung der Achse Rom-Berlin mußte natürlich auch für die Südoststaaten Europas von entscheidender politischer Bedeutung sein.

Die Türkei ließ ihre politischen Beziehungen zu Italien zunächst ungeklärt und steuerte zielbewußt auf das Hauptziel ihrer Nachkriegspolitik zu, auf die unabhängige Beherrschung der Meerengen. Es stützte sich dabei auf die freundschaftlichen Beziehungen zur französischen Republik, die sich durch die enge Verbindung, die Frankreich inzwischen mit Rußland eingegangen war, 222) reibungsloser

---

215) Recueil des Traités, Bd. 165, S. 273. (Der am 28. Oktober 1925 abgeschlossene Friedens- und Freundschaftsvertrag (Martens, Bd. 15, S. 478) beendete den seit 1914 bestehenden Kriegszustand und leitete normale diplomatische Beziehungen ein.
216) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 31, S. 388.
217) Recueil des Traités, Bd. 153, S. 153
218) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. 1. S. 393. Wache weist noch besonders auf die Zusatzprotokolle des Balkanpaktes hin, z. B. das am 30. März 1934 veröffentlichte Zusatzprotokoll Nr. 1. mit 8 Artikeln und die Geheimprotokolle Nr. II und Nr. III vom 17. März und 3. Juni 1934, die auf mögliche Revisionsversuche Bulgariens bzw. Albaniens Bezug haben sollen. (Vgl. Wache, System der Pakte, S. 99).
219) Vgl. Seite 108.
220) Gretschaninow, Politische Verträge Bd. 1. S. 517.
221) Dekret über die Annahme des Kaisertitels durch den italienischen König vom 9. Mai 1936.
222) Vgl. Seite 114.

entfalten konnten als bisher. Die Meerengenfrage kam auf friedlichem Wege während der Konferenz von Montreux am 20. Juli 1936 zur Entscheidung. 223) An der Konferenz beteiligten sich Großbritannien, Frankreich, die Sowjetunion, die Türkei und die übrigen Staaten des Balkanbundes wie auch Bulgarien und Japan. Die Türkei erhielt ihre Hoheitsrechte über die Meerengen zurück und hob damit auch alle Entmilitarisierungsbestimmungen des Lausanner Abkommens vom 24. Juli 1923 224) auf. An der Frage der Durchfahrtsrechte der Kriegsschiffe in Kriegszeiten drohte jedoch die Konferenz zu scheitern. Die türkischen und englischen Forderungen standen einander starr gegenüber, aber Frankreich fand den rettenden Kompromißvorschlag. Man einigte sich, daß die Kriegsschiffe von Nicht-Uferstaaten des Schwarzen Meeres im Falle der türkischen Neutralität die Meerengen nur durchfahren können, wenn sie in Erfüllung der Völkerbundssatzung oder besonderer Beistandspakte einem Schwarzen Meer-Staate zu Hilfe eilen. Frankreich hat damit den Türken und sich selbst einen erheblichen Dienst geleistet. England mußte sich in der Meerengenfrage nachgiebig erweisen, wenn es die Türkei nicht doch noch auf die Seite Italiens treiben wollte, das durch seine Haltung in der Spanienfrage England erneut beunruhigte.

Frankreich beeilte sich seine Beziehungen zur Türkei durch die Verhandlungen über das an die Türkei grenzende Sandschakgebiet noch enger zu gestalten. Der Sandschak von Alexandrette und Antiochia gehörte vor dem Weltkrieg zur Türkei und wurde 1920 mit Syrien vereinigt und der französischen Mandatsherrschaft unterstellt. 225) Da der Sandschak stark von Türken besiedelt ist, verlangte die Nationale Regierung noch vor ihrem ersten politischen Abkommen mit Frankreich vom Oktober 1921 226) eine Sonderregelung für den Sandschak, die Frankreich auch bewilligte 227) und am 30. Mai 1926 228) erweiterte. Als Frankreich am 9. September 1936 das französische Mandat über Syrien in einen französisch-syrischen Bündnisvertrag umwandelte, 229) verlangten die Türken eine weitere Sonderbehandlung für den Sandschak und verliehen ihren Forderungen durch die Zusammenziehung ihrer Armee an der Grenze besonderen Nachdruck. Die Abkommen vom 27. Januar und 29. Mai 1937 über die Integrität des Sandschaks und die Garantie der syrisch-türkischen Grenze wurden auch vom Völkerbundsrat genehmigt. 230) Ein besonderer Völkerbundskommissar mit französischer Staatsangehörigkeit wurde zur Kontrolle der Vertragsbestimmungen ernannt; der Sandschak sollte innerhalb Syriens ein Sondergebiet bilden und entmilitarisiert sein. 231) Seine wohl endgültige Lösung fand das Sandschakproblem mit dem französisch-türkisch-syrischen Abkommen vom 4. Juli 1938. Der Sandschak wurde nunmehr aus dem syrischen Staatsverband ausgeschieden. Am gleichen Tage, an dem die türkischen Truppen in das

223) Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, VI, S. 765.
224) Recueil des Traités, Bd. 28. S. 115.
225) Französisch-englischer Vertrag vom 23. Dezember 1920. Recueil des Traités, Bd. 22. S.353.
226) Vgl. Seite 51.
227) Französisch-türkisches Abkommen vom 9. März 1921. Martens, Nouveau Recueil des Traités, Bd. 13. S. 332.
228) Recueil des Traités, Bd. 54. S. 195.
229) Völkerbund und Völkerrecht, IV, S. 56. Dieser Vertrag wurde bisher nicht ratifiziert.
230) Bericht vor dem Völkerbundsrat vom 27. Januar 1937. JO de la SDN, Januar 1937, S. 37 ff. Februar 1937, S. 118 ff.
231) Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht, VII, S. 830.

Sandschakgebiet einmarschierten, wurde auch ein französich-türkischer Freundschaftsvertrag paraphiert, der im Herbst 1938 anläßlich der geplanten Reise des französischen Außenministers in den Vorderen Orient unterzeichnet werden sollte. Der Artikel 1 des Freundschaftsvertrages verpflichtet beide Staaten in keine politische und wirtschaftliche Vereinbarung und Konvention einzutreten, die gegen den anderen Vertragspartner gerichtet ist. Artikel 2 bestimmt, daß im Falle eines Angriffes keine Hilfe oder Beistand an den Angreifer geleistet werden solle. Im Artikel 3 bestätigen beide Staaten ihre Verbundenheit an der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit im östlichen Mittelmeer. Der Vertrag verstärkte also das Gleichgewicht im östlichen Mittelmeer, er diente aber auch der weiteren Ausdehnung des französischen Bündnissystems im Südosten Europas. 232)

Die Türkei kann seit der Zerschlagung des Friedensdiktats von Sèvres auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückblicken. Sie nahm zwischen 1923 und 1933 eine Ausnahmestellung unter den ehemaligen Verbündeten ein.

Die Haltung Frankreichs gegenüber der Türkei läßt sich in vielen Punkten mit der Haltung Englands zu Deutschland vergleichen. Für die englische Politik war die Auseinandersetzung mit der türkischen Frage von ungleich wesentlicher Bedeutung als für Frankreich. Die französische Regierung wünschte zwar Konzessionen in der Türkei, um so seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluß zu wahren und die geliehenen Kapitalien der Vorkriegszeit sicherzustellen. Eine völlige Zerschlagung der Türkei würde Frankreich neue Territorien eingebracht haben; es fragt sich jedoch, ob es diesen Gewinn nicht mit einem erheblichen politischen Nachteil hätte bezahlen müssen. Frankreich fürchtete, daß England nach einer so gründlichen „Lösung" der türkischen Frage nur wenig Bereitschaft zu einer gemeinsamen Europa-Politik zeigen würde. Aehnlich wie England das Deutsche Reich in den schwierigsten Jahren, zum Beispiel während des Ruhrkampfes, zumindest moralisch in seinem Widerstand gegen Frankreich bestärkte und die Hand zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit bot, festigte auch Frankreich die türkische Front in ihrem Kampfe gegen Griechenland, hinter dem England stand. Sobald Frankreich überzeugt war, daß die Nationale Bewegung der Türkei von zielbewußten und widerstandsfähigen Kräften getragen wurde, erklärte es sich zu Vertragsverhandlungen bereit. Trotz des französisch-englischen Abkommens vom 5. September 1914 233), das dazu verpflichtete, keinen Sonderfrieden abzuschließen, wie auch des Tripartite-Abkommens zwischen England, Frankreich und Italien vom 24. April 1920 234) schloß Frankreich schon vier Wochen darauf, nämlich am 29. Mai 1920, den Waffenstillstand mit Ankara. Mit der Anerkennung der türkischen Oberhoheit über die Meerengen im Friedensvertrag vom 20. Oktober 1921 235) wußte es England empfindlich zu treffen. Auch die endgültige Rückgabe der militärischen Souveränität der Türkei über

232) Frankfurter Zeitung vom 6. Juli 1938. Die Unterzeichnung des Vertrages wurde durch die völlige Wendung der französischen Außenpolitik seit dem Münchner Abkommen vom 29. September 1938 einstweilen noch nicht vorgenommen.
233) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 325.
234) Tripartite-Abkommen von San Remo. Temperley, History of the Peace Conference, Vol. VI, S. 504/5.
235) Recueil des Traités, Bd. 9. S. 211.

die Meerengen auf der Konferenz von Montreux wäre wohl kaum so umfassend zu erreichen gewesen, wenn nicht Frankreich seinen politischen Einfluß dafür geltend gemacht hätte.

Frankreichs Politik gegenüber der Türkei war also zu einem entscheidenden Teil durch das Gegenspiel von englischen und französischen Interessen bestimmt. Frankreichs Verständigung mit der Türkei, die mit dem Freundschaftsvertrag vom Juli 1938 ihren vorläufigen Höhepunkt fand, erfolgte damit ebenfalls im Interesse der französischen Sicherheitspolitik.

Die Türkei hat in den Nachkriegsjahren als einziger Staat den Weg von einer im Weltkriege feindlichen zu einer heute verbündeten Macht Frankreichs zurückgelegt. Die Erfolge von Montreux und vom Sandschak konnte die Türkei auf Verhandlungswege erzielen, allerdings in Zeitpunkten, in denen die Erfüllung der türkischen Forderungen das kleinere Opfer für die beteiligten Staaten bedeutete. Obwohl die Türkei kaum über fünfzehn Millionen Einwohner verfügt, kann sie nicht als Kleinstaat betrachtet werden. Die enge politische Verbindung mit allen asiatischen Nachbarstaaten und die geographische Lage geben ihr Weltgeltung.

Die französische Verständigung mit dieser Orientmacht verleiht der französischen Sicherheitspolitik eine ungewöhnliche Weite. In der türkischen Frage treffen sich die Kreise der französischen Sicherheitspolitik, – die auf Mitteleuropa, in gewissem Sinne sogar nur auf Deutschland ausgerichtet sind – und der Imperiumspolitik Frankreichs. Die französischen Zugeständnisse an die Türkei wie auch die Aufhebung des syrischen Mandates scheinen ein deutlicher Beweis, daß Frankreich entschlossen ist, sich aus seiner Stellung im Vorderen Orient zurückzuziehen und seine Kräfte auf Mitteleuropa zu konzentrieren.

Wir haben in diesem Teil der Arbeit, die Offensivpolitik Frankreichs gegen Deutschland und seine ehemaligen Verbündeten in den Grundzügen klarzulegen versucht. Es erschien uns wichtig, zu zeigen, daß die französische Regierung sich nicht mit der Unterzeichnung der Friedensdiktate zufrieden gab, sondern sich bemühte auch auf die Nachkriegsentwicklung dieser Länder entscheidenden Einfluß auszuüben. So wurden nicht nur Militärkontrollen eingesetzt, die die Abrüstung zu überwachen hatten, im Namen der Sicherheit sind auch die Finanzkommissionen und -Kontrollen über die besiegten Länder gestellt, aus Gründen der politischen Sicherheit wurde dem zerstükkelten Oesterreich sogar die Souveränität aufgezwungen.

Bei allen Entscheidungen der französischen Regierung über europäische Fragen in der Nachkriegszeit, sollte nie außer Betracht gelassen werden, daß sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf das französische Sicherheitssystem Bezug hatten. Die wichtigste Forderung der Sicherheit blieb die Verhinderung einer erneuten deutschen Machtentfaltung. Zu diesem Zwecke wurden die Friedensdiktate aufgebaut, die das deutsche Bündnissystem der Vorkriegszeit zerschlagen und den wirtschaftlichen und geistigen Einfluß Deutschlands in anderen Staaten vernichten sollten. Frankreichs Nachkriegspolitik gegenüber den einzelnen ehemaligen Verbündeten Deutschlands war also, je nach der Rolle, die diese Länder jemals einnehmen

könnten, verschieden. Die Türkei, in deren Grenzen alle Einflüsse des „Pangermanismus" vernichtet werden konnten, wurde von Frankreich als Außenseiter des deutschen Bündnissystems behandelt. Frankreich versuchte hier seinen früheren Einfluß – wenn auch mit modernen Methoden – wieder zurückzugewinnen und schließlich in ein freundschaftliches Verhältnis umzuwandeln.

Bulgarien dagegen, das durch die Friedensverträge in natürliche Gegnerschaft zu seinen Nachbarstaaten gedrängt worden war, gab Frankreich anfangs wenig Veranlassung, den Sicherheitsgedanken geltend zu machen. Erst die verhältnismäßig späte Verständigung mit dem verwandten Jugoslavien und die nahe wirtschaftliche Verbundenheit mit dem großdeutschen Reich verleiht ihm heute auch für Frankreich eine erhöhte Bedeutung.

Zielbewußt aber arbeitete die französische Politik daran, jede Art der Annäherung zwischen Deutschland und den Donaustaaten zu verhindern. Es zeigte sich stets bereit, eine Entfremdung Oesterreichs und Ungarns von Deutschland mit wirtschaftlichen Zugeständnissen und finanziellen Hilfsmitteln zu belohnen. Daß dieses Straf- und Belohnungssystem jedoch nicht ausreichend sein konnte, um einen dauernden Bund zwischen Frankreich und den gesamten Donaustaaten herzustellen, erwies sich, als die allgemeine Weltkrise den französischen Finanzstrom, der sowieso niemals besonders reichlich in der Nachkriegszeit geflossen war, allmählich zum Versiegen brachte. Das erneute Tasten der beiden Staaten nach einer natürlichen Anlehnung an eine stärkere Macht, zu der sie auch einen wirtschaftlichen Zugang besassen, führte endlich dazu, das französische Sicherheitssystem bis in die Grundfesten zu erschüttern.

Der rücksichtslose Kampf, den Frankreich im Interesse seiner „Sicherheit" gegen Deutschland geführt hatte, stählte die deutsche Widerstandskraft gegen die Diktatfesseln. Die Offensivpolitik Frankreichs, die so umfassend das deutsche Element in Mitteleuropa zum Stillstand zu bringen suchte, ist schließlich durch den deutschen Lebenswillen zunichte geworden.

Der Verteidigungsbau, den der französische Staat in den Nachkriegsjahren errichtet hat oder aufzurichten wünschte, sollte die Offensivpolitik entweder durch Rechtsmittel stützen oder aber die politische Herrschaft über die anderen Völker, wie sie Frankreich zur Zeit der Friedenskonferenz ausüben konnte, durch neue Vertragsfesseln verewigen.

Zweiter Teil:

Die Defensivpolitik.

Sechstes Kapitel:

Die Bemühung um ein Sicherheitsbündnis mit den Großmächten.

Die Offensivpolitik Frankreichs war – soweit sie die Nachkriegsentwicklung umfaßt – erst möglich geworden durch das Bollwerk, das die defensive Politik aufbaute. Die Wege, die der Defensivpolitik zur Verfügung standen, waren ebenso mannigfaltig, wie die Mittel, deren sich die Offensivpolitik bei der Auseinandersetzung mit den ehemaligen Kriegsgegnern bediente.

Frankreichs erster Sicherungsversuch für die neue Vertrags-Ordnung erhielt bereits während der Friedenskonferenz Lebensgestalt: der Gedanke einer dauernden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und den beiden angelsächsischen Großmächten.

Gegen Verzicht auf die weitreichenden Rheinlandpläne erhielt Clémenceau von Wilson und Lloyd George das Versprechen eines Garantiepaktes, der Frankreich Schutz im Falle eines deutschen Angriffes gewähren sollte. 236) Die Garantiepakte wurden von den drei Staatsmännern am 28. Juni 1919, als gleichzeitig mit dem Versailler Vertrag unterzeichnet. 237)

Frankreich beeilte sich jedoch, die Garantiepakte nicht nur als Retter bei künftiger Kriegsnot zu betrachten, sondern als das Versprechen der Solidarität der Alliierten Mächte darzustellen. In diesem Sinne betonte Tardieu vor der französischen Kammer während seiner großen Rede über den Friedensvertrag, daß die „beiden größten Finanz-, Industrie- und Handelsmächte, deren Mitarbeit für unsere wirtschaftliche Wiedergeburt unentbehrlich ist, . . . die beiden größten liberalen Mächte . . . bei dem gegenwärtigen Stand Europas und der Welt . . . – eine Bürgschaft" bieten, die es Frankreich erlaubt, seine „europäische Bestimmung völlig zu verwirklichen." 238) Er ließ keinen Zweifel darüber, daß die europäische Bestimmung Frankreichs nichts anderes bedeute als die Vorherrschaft Frankreichs über die übrigen Staaten Europas. „Unsere Solidarität mit England und den Vereinigten Staaten wird uns eine Handhabe erster Ordnung sichern", 239) für die Behandlung der Angelegenheiten Europas, „sei es mit unseren italienischen, belgischen, jugoslavischen, rumänischen, polnischen und tschechischen Freunden, sei es mit unseren Feinden von gestern."

---

236) Vgl. Seite 18.
237) Englisch-französischer Garantiepakt vom 28. Juni 1919, französisch-amerikanischer Garantiepakt vom 28. Juni 1919, abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 50—55.
238) Tardieu, Kammerrede, abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 73.
239) Tardieu, Kammerrede, abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 73—74.

Großbritannien zögerte nicht, dem französischen Verlangen nach Zusammenarbeit zu entsprechen und den Vertrag anzuerkennen. Das britische Parlament ratifizierte den Garantiepakt bereits am 21. Juli 1919 mit überwiegender Mehrheit. Nur wenige Mitglieder des Unterhauses erhoben dagegen Einspruch, weil sie in dem Vertrag ein Zurückgehen auf das „System der Allianzen" zu erkennen glaubten, das in der Vorkriegszeit eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hatte. 240) Schon am 30. November des Jahres wurden in Paris die Ratifikationsurkunden ausgetauscht. Der englisch-französische Garantiepakt konnte jedoch erst Geltung erhalten, wenn (laut Artikel 2) auch die Ratifizierung des französisch-amerikanischen Paktes vorgenommen war. Die Stellungnahme des amerikanischen Senates zum Garantiepakt wurde aber eine der ersten großen Niederlagen der französischen Nachkriegsdiplomatie.

1. Die Ablehnung der französischen Sicherheitspolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Amerika war am 6. April 1917 in den Weltkrieg eingetreten und hatte damit offensichtlich das Prinzip der Nichteinmischung in europäische Angelegenheiten, das einen Teil der amerikanischen Monroe-Doktrin (241) ausmacht, verlassen. Staatspräsident Wilson ging auf diesem Wege noch einen Schritt weiter, als er zu den Friedensverhandlungen persönlich nach Europa fuhr, hier die Führung der Vertragsausarbeitung an sich zog und den Friedensvertrag wie den Garantiepakt mit Frankreich unterzeichnete. Wilson hatte damit die Monroe-Doktrin soweit beiseite geschoben, daß eine Rückkehr zu diesem Grundsatz nur schwer möglich zu sein schien.

Als der Wortlaut des Garantiepaktes dem amerikanischen Senat in der Sitzung vom 29. Juli 1919 vorgelegt wurde, stand naturgemäß die Frage: weiteres gemeinsames Handeln der führenden Sieger-Großmächte oder Isolierung der amerikanischen Politik im Mittelpunkt der Beratungen. Der Vertrag wurde schließlich einer juristischen Kommission übergeben, die prüfen sollte, ob das Abkommen der Monroe-Doktrin widerspreche. Die Verhandlungen über diesen Streitpunkt erstreckten sich auf beinahe vier Monate, die Kommission einigte sich, im Namen der Monroe-Doktrin keinerlei Einwände gegen den Paktabschluß zu erheben. 242)

Nunmehr wurden im Senat politische Bedenken gegen das Abkommen geltend gemacht. Die Senatoren kritisierten, daß der Vertrag weder eine zeitliche Begrenzung noch eine klare Definition des Angreifers enthalte. In der vorliegenden Form schien der Pakt eher eine Kriegsvorbereitung als eine Friedenssicherung zu sein. Wilson gelang es nicht, die Senatoren von der Notwendigkeit eines amerikanischen Schutzes für die französischen Grenzen zu überzeugen. Frankreichs Sicherheitsthese unterlag. Am 4. März 1920 entschied der amerikanische Senat mit einer Mehrheit von allerdings nur sechs Stimmen die Ablehnung des amerikanisch-französischen Garantiepaktes.

240) Kennworthy, Rede vor dem Unterhaus am 3. Juli 1919. House of Commons Debates, Bd. 117. S. 1224.
241) Über die juristische Bedeutung der Monroe-Doktrin vgl. Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 26—29.
242) Congressional Record vom 10. November 1919, S. 8200.

Dies war jedoch nur ein erster Schritt gegen Wilsons „Welt"-Politik. Die Verhandlungen über den Friedensvertrag von Versailles und den damit verknüpften Völkerbund führten schließlich die Vereinigten Staaten gänzlich zu einer auf Amerika beschränkten Politik zurück. Erste Angriffe gegen den Friedensvertrag waren bereits in der kurzen Pause in den Hauptfriedensverhandlungen erfolgt, während Wilson – im März 1919 – in den Vereinigten Staaten weilte, um verfassungsgemäß der Eröffnung des amerikanischen Kongresses beizuwohnen. Führende amerikanische Staatsmänner, wie zum Beispiel die Senatoren Lodge und Knox (ehemaliger Staatsekretär des Aeußeren) protestierten gegen die in Paris vorgeschlagene Verknüpfung von Friedensvertrag und Völkerbund, weil diese die amerikanischen Staaten nicht nur zum Garanten des Pariser Friedenswerkes machte sondern auch zur Einmischung in alle internationalen Konflikte zwang. Gleichzeitig lag damit auch die Gefahr nahe, daß die europäischen Staaten – gestärkt durch ihre Vereinigung als Völkerbund – aus den Satzungen der neuen Institution einen Rechtsgrund für ihre Einmischung in amerikanische Angelegenheiten entnehmen könnten. 242a) Den entschiedendsten Widerspruch rief daher der Artikel 10 der Völkerbundssatzung hervor, der die Bundesmitglieder verpflichtet, „die Unversehrtheit des Gebietes und der bestehenden politischen Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder . . . gegen jeden äußeren Angriff zu wahren." 243) Die Vereinigten Staaten wünschten aber „keine Garantien", da sie, – wie sie mit deutlicher Spitze gegen Frankreich betonten, – „keine gefährdeten Grenzen haben." 244) Senator Lodge wurde der Wortführer derer, die die amerikanische Handlungsfreiheit unter allen Umständen gewahrt wissen wollten.

Der Senat wünschte zwar einen Völkerbund, der durch Zusammenarbeit und gemeinsame Beratungen politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen in friedlicher Weise zur Lösung bringt, keinesfalls aber dachte er daran, einen Völkerbund als „Ueberstaat" anzuerkennen, der mit kriegerischen Mitteln den Frieden sichert. „Wir versprechen Eisen und Stahl, Bomben und Kriegsschiffe. Das ist nicht der Völkerbund, über den der Präsident vor der französischen Akademie spach . . . " 245)

In der Senatssitzung vom 4. März 1919 veranlaßte Lodge eine von 39 Senatoren unterschriebene „Round Robin", worin die Ablehnung des Völkerbundsentwurfes in der vorliegenden Form und die Aufhebung der Verknüpfung von Friedens- und Völkerbundsvertrag verlangt wurde. Damit hatte mehr als ein Drittel des Senates den Vorschlag zurückgewiesen! Wilson versuchte noch mit einem neuen Mittel den Widerspruch seines Landes zu brechen und Amerikas Eintritt in den Völkerbund durchzusetzen. Er beantragte nach seiner Rückkehr nach Paris am 10. April 1919, daß trotz des Artikels 10 den Amerikanern ausdrücklich ein Sonderrecht auf die Klärung aller Fragen, die den amerikanischen Kontinent betreffen, zustehen müsse. Der Erfolg des Wilson'schen Vorstoßes zeigte sich im Artikel 21 der Satzung: „In-

242a) Vgl. Wache, System der Pakte, S. 41—43.
243) Artikel 10 der Völkerbundssatzung.
244) Lodge-Lowell, Debatte on the proposed League of Nations. 19. März 1919 in Boston. Veröffentlicht von der Old Colony Trust Company, Boston, S. 20.
245) Proceedings and Debates of the Second Session of the 66. Congress of the United States of America. Senatssitzung vom 19. März 1920. Vol. 59. Part 5. p. 4591/92.

ternationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Vereinbarungen über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doktrin, die die Erhaltung des Friedens sichern, gelten nicht als unvereinbar mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung." Mit der Anerkennung der Monroe-Doktrin hatte sich die gemeinsame Familie der Völker, von der Wilson so gern sprach, bereits deutlich in die zum amerikanischen und zum nichtamerikanischen Bereich gehörenden Mitglieder aufgespalten. Wir werden noch in anderem Zusammenhang die Brauchbarkeit des Artikels 21 für weitere, sogenannte „regionale" Aufteilungen oder Zusammenschlüsse behandeln. 246) Clémenceau hatte Wilson's Forderung heftigen Widerstand entgegengesetzt, da er darin mit Recht eine wesentliche Einschränkung des Artikels 10 sah und vielleicht auch schon die Absage der Amerikaner, sich für das Versailler Friedenswerk weiterhin einzusetzen, erkannte. Trotz des Zugeständnisses an die Monroe-Doktrin änderte der amerikanische Senat seine Haltung nicht, da die Verknüpfung von Völkerbund und Friedensvertrag nicht fallen gelassen worden war. 247) Der Senat lehnte am 19. März 1920 die Ratifizierung des Friedensvertrages ab und verzichtete auf Amerikas Zugehörigkeit zum Völkerbund. Etwa ein- und ein halbes Jahr später, am 25. August 1921, unterzeichneten die Vereinigten Staaten mit Deutschland einen Sonderfriedensvertrag. 248)

Der Senat hatte mit seinem Entscheid, nochmals klar zum Ausdruck gebracht, daß er „keine Bindung eingehen, keine ökonomische Verpflichtung übernehmen" wolle, die Amerikas Entscheidungen einer anderen Autorität als der eigenen unterwerfen würde. 249) Die Ablehnung von Versailler Vertrag und Garantiepakt war unter diplomatischem Gesichtspunkt eine überaus ungewöhnliche Tat, da Amerika nicht nur eifrig an der Ausarbeitung dieser Pakte beteiligt gewesen ist, sondern auch der Staatspräsident der Vereinigten Staaten, Wilson, seine Unterschrift gegeben hatte. In der Vorkriegszeit ist es üblich gewesen, daß Verträge, die von verfassungsmäßig Beauftragten unterzeichnet waren, auch ratifiziert wurden trotz des Vetorechtes, das den nachprüfenden Instanzen zustand. „Die Verweigerung der Ratifikation eines ordnungsmäßig abgeschlossenen Vertrages wäre fast als ein Vergehen gegen Treu und Glauben und als schwere Schädigung des diplomatischen Ansehens des betreffenden Landes betrachtet worden . . . Die Weigerung des Senates, Präsident Wilsons Verträge zu ratifizieren, bezeichnet deshalb die erste und wichtigste Unterscheidung zwischen eigentlicher Politik und eigentlicher Diplomatie." 250)

Der erbitterte Clémenceau scheute sich nicht, die Amerikaner als Verräter an ihren Freunden und den gemeinsamen Aufgaben anzuklagen: „Die amerikanische Republik hat uns zu schnell vergessen, nachdem sie uns gesagt hatte, daß ‚die Grenze der Freiheit in Frankreich liege'. Amerika überließ nicht nur Frankreich, sondern das ganze Europa des Rechts der Gefahr eines neuen bewaffneten Angriffes. Die Geschichte wird ihr Urteil darüber abgeben, ob Amerika,

246) Vgl. Seite 84.
247) Baker, Wilson and World Settlement, I. S. 322.
248) Recueil des Traités, Bd. 12. S. 191.
249) Harding, Regierungserklärung vor dem amerikanischen Senat vom 4. März 1921.
250) Nicolson, Curzon, S. 142 und S. 143.

nur an seinen eigenen Aufstieg denkend, seiner Bestimmung zu schnell untreu geworden ist. Amerika hielt sich von jeglicher Vereinbarung und Regelung fern und ließ uns nichts als die Unsicherheit." 251)

Nachdem Amerika die Monroe-Doktrin wieder zum Leitfaden seiner Außenpolitik erhoben hatte, übte es ein paar Jahre lang Europa gegenüber große Zurückhaltung. Erst der Ruhrkampf veranlaßte die Vereinigten Staaten wieder einmal ordnend einzugreifen und den Dawesplan hervorzubringen. Auch später der Youngplan von 1929 wie das Hoover-Moratorium von 1931 bezeichnen kritische Zeiten. Die Weltwirtschaftskrise verband die Vereinigten Staaten seit 1931 enger mit Großbritannien, in den letzten Jahren auch mit Frankreich, zumindest in finanzpolitischer Hinsicht durch die wiederholten Versuche einer Währungsstützung.252) Die Vereinigten Staaten beschränkten sich jedoch stets auf die unerläßlichsten Maßnahmen. Auf die Haltung der Vereinigten Staaten zu den 1920 gegründeten Weltgerichtshof und dem Kelloggpakt werden wir noch in anderem Zusammenhang eingehen. 253) Wir wollen aber vorwegnehmen, daß der amerikanische Senat auch hier die Monroe-Doktrin nicht beiseite ließ. Der Schiedsgerichtsvertrag, der zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich am 6. Februar 1928 vereinbart wurde, 254) enthält im Artikel 3 ebenfalls die Klausel, daß der Vertrag keine Anwendung auf Streitfälle findet, deren Gegenstand die Aufrechterhaltung der traditionellen Haltung der Vereinigten Staaten in amerikanischen Angelegenheiten berührt, die gemeinhin unter der Bezeichnung Monroe-Doktrin bekannt ist.

Mit der Ablehnung des Friedens- und Garantievertrages von 1919 versank der französische Traum, in Gemeinsamkeit mit den angelsächsischen Großmächten die Welt in Zukunft regieren zu können.

2. Der britische Sicherheitsbegriff.

Die französische Regierung bemühte sich, den durch die Nichtratifikation Amerikas hinfällig gewordenen französisch-britischen Garantiepakt durch einen neuen zu ersetzen. Sie konnte aber keine Einigung mit Großbritannien erreichen.

Die entscheidende Ursache für das Nichtzustande-Kommen einer gemeinsamen Front, bildete ihre verschiedene Stellungnahme gegenüber Europa. Während Frankreich nach der Absage der Vereinigten Staaten den Ausgleich durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen innerhalb Europas suchte, bildete für England der europäische Kontinent nur ein Teilgebiet seiner politischen Interessen, und zunächst nicht einmal ein sehr dringliches Teilgebiet. England wünschte seit den ersten Nachkriegsjahren Frieden und wirtschaftlichen Wiederaufbau in Europa herbeizuführen, damit es sich ungestört von europäischen Konflikten seiner Empire-Politik widmen könnte. Die Spaltung des

251) Clémenceau, Grandeurs et Misères, S. 209/10.
252) Französisch-englisch-amerikanisches Währungsabkommen vom 25. September 1936, das eine Zusammenarbeit der drei Staaten auf der Grundlage eines gentleman agreement vorsah, um die Währungen in einem festen Verhältnis zueinander zu halten.
253) Vgl. Seite 74, 80/81.
254) Recueil des Traités, Bd. 91. S. 323.

europäischen Kontinents in eine Anzahl wenig befreundeter Nationen entsprach den englischen Wünschen nur, solange dies nicht die Gefahr neuer kriegerischer Verwicklungen heraufbeschwor. Nach englischer Auffassung sollte keineswegs, „die Spaltung der europäischen Nationen in zwei mächtige Lager durch kleinliche Befürchtungen auf Seiten der Siegernationen oder durch heimliche Rachepläne auf Seiten der Unterlegenen verewigt werden." 255) England wehrte sich aus Sorge vor einem neuen kontinental-europäischen Krieg ebenso dagegen, daß Partikularbündnisse abgeschlossen würden, wie es sich weigerte, irgendwelche gewaltsamen Revisionsakte zu dulden. England wurde damit in die Rolle eines Vorkämpfers für den Versöhnungswillen der Völker gedrängt und blieb der Befürworter einer vertraglich genehmigten Revision der Friedensbestimmungen. Die englische Regierung betonte, daß die „Zusammenarbeit zwischen Großbritannien und Frankreich, weit entfernt, andere Nationen auszuschließen, die Grundlage für die Sicherung des Friedens in ganz Europa bilden solle." 256)

Frankreich wünschte durch das Bündnis mit England die Gewißheit zu erlangen, daß seine politischen Forderungen innerhalb Europas Anerkennung finden, das bedeutete, daß die Sicherheit der Friedensverträge und der territorialen Grenzen verbürgt werden. Frankreich machte daher England den Vorschlag, „daß beide Regierungen übereinkommen, sich über jede Frage, die den allgemeinen Frieden gefährden könnte, zu verständigen und gemeinsam die geeigneten Maßnahmen zu prüfen, um schnell eine friedliche und billige Lösung dieser Fragen" zu erreichen. 257)

Großbritannien zeigte sich auf der Konferenz von Cannes im Januar 1922 nochmals bereit, einen ähnlichen Vertrag wie den Garantiepakt zur Sicherung der französischen Grenzen abzuschließen, aber es bestand auf gewissen einschränkenden Änderungen. Der neue Pakt sollte nicht mehr für unbegrenzte Zeiten gelten sondern nur für zehn Jahre. Aristide Briand, der die französischen Verhandlungen führte, verlangte dagegen eine Mindestdauer von dreißig Jahren. Zu einer noch schwerer zu überbrückenden Gegensätzlichkeit führte die Frage der Hilfeleistung bei unverschuldeten Angriffen durch andere Staaten. Der Garantiepakt hatte England verpflichtet, „im Falle j e d w e d e r nicht herausgeforderten, von Deutschland gegen dasselbe gerichteten Angriffshandlung zur Hilfe zu kommen." Der neue Vorschlag Lloyd George's beschränkte sich darauf, Frankreichs Hilfe im Falle eines „Angriffes auf französisches Gebiet" zu versprechen. Frankreich befürchtete jedoch, daß Deutschland, der Linie des geringsten Widerstandes folgend, sich bei einem Angriff „zuerst auf seinen schwächsten Gegner werfen werde und wie 1772 in Polen einfallen könnten." Aus diesem Grunde forderte Frankreich, daß „Polen und das europäische Gleichgewicht am Rhein verteidigt"

255) Aide-Mémoire einer im Namen der britischen Regierung von Lloyd George gegenüber Briand in Cannes abgegebenen Erklärung vom 4. Januar 1922. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 102.

256) Aide-Mémoire einer im Namen der britischen Regierung von Lloyd George gegenüber Briand in Cannes abgegebenen Erklärung vom 4. Januar 1922. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 102.

257) Darlegung der Auffassung der französischen Regierung über die französisch-englischen Beziehungen. Lloyd George von Briand am 8. Januar 1922 überreicht. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 104/5.

werden sollten. 258) England ließ sich nicht davon überzeugen, daß Frankreichs Sicherheit auch bei Angriffen in anderen Teilen Kontinentaleuropas gefährdet sei. Lloyd George versicherte Briand, daß „das britische Volk Frankreichs Anspruch begreift, gegen einen Einbruch in sein Gebiet gesichert zu sein, . . . militärische Verbindlichkeiten für den Fall eines anderswo eintretenden Friedensbruches" könne es jedoch nicht übernehmen. 259) Mit dieser Stellungnahme wies England die französische Sicherheitstheorie grundsätzlich zurück und zeigte sich auch bei den späteren Verhandlungen vor dem Völkerbund nicht bereit, eine andere Haltung einzunehmen.
Frankreichs Wunsch, mit Großbritannien gemeinsam die Geschicke Europas zu „ordnen", ließ sich zunächst ebensowenig verwirklichen wie sein Streben nach einer „vollen Intimität der drei großen Demokratien Frankreich, Großbritannien und Amerika." Die vielen französisch-englischen Konferenzen und Besprechungen, die zwischen 1919 und 1922 abgehalten worden waren, fanden damit ihr Ende. Frankreich entfernte sich von der Solidaritätspolitik mit England, es beschritt allein zu Beginn des Jahres 1923 den Weg der Ruhrpolitik, und es suchte auch gegen den englischen Widerstand den Völkerbund in seinem Sinne auszubauen. Nach der Absage der beiden angelsächsischen Großmächte drängte sich die französische Defensivpolitik auf den Völkerbund zusammen. Die französische Regierung verlegte den Schwerpunkt nunmehr auf den Abschluß von Kollektiv- und Partikularbündnissen, die der mit den Friedensverträgen eingeleiteten Neuordnung Europas Festigkeit und dauernden Bestand verleihen sollte.

258) Schreiben des französischen Botschafters Saint-Aulaire in London an den Ministerpräsidenten Briand vom 14. Dezember 1921. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 93.
259) Aide-Mémoire der britischen Regierung vom 4. Januar 1922. In: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 99.

Siebentes Kapitel:

Der Völkerbund im Dienste der französischen Sicherheitspolitik.

Der Völkerbund ist von den Friedensmachern aus recht verschiedenen Gründen ins Leben gerufen worden. Wilson, der sich berufen fühlte, der „gemeinsamen Familie der Völker" eine Wohnstätte zu geben, 260) hatte geglaubt, daß der Völkerbund den geeigneten Kreis bilden würde, der auch nach Friedensschluß die noch nicht endgültig entschiedenen Streitfragen regeln und neuauftauchende Schwierigkeiten beheben könnte. Der neue Bund sollte die „internationale Zusammenarbeit fördern, die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen sichern sowie Bürgschaften gegen den Krieg vorsehen." 261)

England und Frankreich hatten genauere Vorstellungen als Wilson von den Schwierigkeiten, die sich nach Abschluß der Friedensverträge unter den Völkern ergeben könnten. Aber auch die englische und französische Haltung gegenüber den Streitfragen unterschieden sich grundsätzlich. England legte das Schwergewicht auf Vermittlung, Entscheidung von Fall zu Fall. Frankreich erblickte die wesentliche Aufgabe des Völkerbundes in der unbedingten Aufrechterhaltung des Vertragswerkes von 1919/20. Es wollte zu diesem Zwecke den Völkerbund zu einer stärkeren Autorität erheben als sie einem Einzelstaat innewohnen konnte. Mit Hilfe seines Ansehens und seiner Machtmittel sollte der Völkerbund jeden Angriff auf die bestehende Ordnung entweder von Anfang an erdrücken oder aber – wenn nötig – mit Waffengewalt niederschlagen.

Diese grundverschiedene Auffassung der amerikanischen, englischen und französischen Völkerbundsväter trat von dem ersten Sitzungstage der Völkerbundskommission, das heißt vom 3. Januar 1919 an in Erscheinung, an dem die Frage nach den Garantien der politischen und territorialen Unantastbarkeit der kleinen und großen Völker verhandelt wurde. Den Besprechungen lagen ein anglo-amerikanischer und ein französischer Vorschlag zu Grunde. Beide Projekte stimmten darin überein, daß eine Verletzung der territorialen oder politischen Ordnung als Kriegshandlung auch gegen alle übrigen Mitglieder des Bundes betrachtet werden müsse. Die Völkerbundsstaaten sollten daher, „unverzüglich alle wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen mit dem Angreifer abbrechen, . . . und sich jeder Handels-, finanziellen und persönlichen Verbindung zwischen den Angehörigen des zuwiderhandelnden Staates und denen jedes anderen Staates . . . widersetzen." 262) Der anglo-amerikanische Vor-

260) Wilson, Ansprache vom 27. September 1918 in New York.
261) Entschließung der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 28. Januar 1919. Abgedruckt in: Ziegler, Versailles, S. 72.
262) Anglo-amerikanischer Vorschlag, abgedruckt in: Baker, Wilson and World Settlement, Bd. 1. S. 213.

schlag bestimmte, daß es in einem solchen Falle Aufgabe des ausführenden Völkerbundsrates sein solle, „Vorschläge über Kontingent und Effektiven zu Land oder Meer vorzulegen, die die Mitglieder des Bundes zu stellen haben, beziehungsweise die angesichts der Aufstellung der bewaffneten Kräfte dazu dienen werden, den Satzungen des Bundes Geltung zu verschaffen".

Diesem Vorschlag stand die französische Forderung nach Sanktionen mit Hilfe einer „internationalen Gewalt" gegenüber. Die „Force Internationale" sollte durch eine internationale Dauerorganisation geschaffen werden. Bis zu deren Einrichtung müßten ein beziehungsweise mehrere Staaten für die Sanktionsaufgabe verantwortlich sein. Diese „Force Internationale" sollte mit einem „Organismus International" ausgestattet werden, der die Truppenkontingente, die die einzelnen Staaten zu stellen haben, bestimmt. Ein „Service Permanent D'Etat-Major" würde die technischen Vorbereitungen und Pläne ausarbeiten. Seine Leiter und Assistenten sollten vom „Organisme International" auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Das französische Projekt, das nach fast einjähriger Beratung von der Commission Ministérielle Française bis in alle Einzelheiten aufgezeichnet und bereits am 8. Juni 1918 fertiggestellt war, 263) fand bei der Völkerbundskommission wenig Zustimmung. Während der anglo-amerikanische Vorschlag fast wörtlich in den Artikel 16 als sogenannter Sanktionsartikel einging, konnte der französische nur als Ergänzung zum Artikel 10 der Völkerbundssatzung Anerkennung finden. Nach französischer Meinung hat sich der Völkerbund durch die Vernachlässigung der Vorschläge Frankreichs der Möglichkeit beraubt, den Frieden gewissermaßen „Gewehr bei Fuß" zu garantieren.

Eine Lieblingsidee der Franzosen war – wie wir bereits erwähnten – die Einrichtung des Völkerbundes als oberste Weltbehörde. In diesem Sinne erklärte Tardieu vor der französischen Kammer: Wir achten „das Prinzip de Souveränität der Staaten; der Völkerbund ist aber ausdrücklich dazu errichtet worden, um über die Souveränität ein höheres Gesetz zu stellen." 264) Wenn diese Weltbehörde sich auch nicht als Weltgeneralsstab verwirklichen ließ, so konnte doch mit einem Völkerbundsrat eine Art Weltdirektorium – zum mindest für die ersten Nachkriegsjahre – eingerichtet werden.

Die Schwerfälligkeit, die einer so großen Konferenz wie der Vollversammlung des Völkerbundes notwendig anhaftet, ließ es gerechtfertigt erscheinen, daß zum ausführenden Organ der Völkerbundsversammlung ein besonderer Völkerbundsrat eingesetzt wurde, der nur wenige Mitglieder umfaßt. Während die Vollversammlung meistens nur zweimal im Jahre zu einer Sitzungsperiode zusammentritt, konnte der Völkerbundsrat häufig und nach Bedarf einberufen werden. Mit diesem Rat war ein Mittel gefunden worden, die politische Bedeutung der Völkerbundsgemeinschaft bestimmten Nationen leichter

263) Der Commission Ministérielle Française, die am 22. Juli 1917 ihre Beratungen aufnahm, gehörten unter anderen folgende Mitglieder an: Léon Bourgeois, Hannotaux, Lavisse, Jules Cambon, Appell, Admiral Lacaze, D'Estournelles de Constant, Payelle, Louis Renauldt, André Weiß, De Margerie, Gont, Fromageot, Péan, Matter. Vgl. Honnorat, La Sécurité, S. 14 ff.

264) Tardieu, Generalbericht vom 2. September 1919. Abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage. S. 64.

dienstbar zu machen. Man trennte innerhalb des Rates nochmals zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Zum ständigen Mitglied ernannten sich die vier Großmächte, Frankreich, England, Italien und Japan (nachdem die Vereinigten Staaten auf ihre Mitgliedschaft verzichtet hatten.) Die fünf nichtständigen Mitglieder wurden aus der Reihe der übrigen Staaten nach einem besonderen Wahlverfahren für ein Jahr gewählt. Da die Entschlüsse innerhalb des Völkerbundsrates einstimmig gefaßt werden, hat hier jede Großmacht die Möglichkeit, unerwünschte Maßnahmen zu vereiteln; in der Völkerbundsversammlung dagegen kommen die Entschließungen bereits durch einfache Mehrheit zustande. Der so unter dem Einfluß der Großmächte stehende Rat bildete eine ziemlich sichere Gewähr, daß die internationale Politik – soweit sie dem Völkerbund zur Behandlung vorgetragen wurde – im Sinne der Großmächte beeinflußt werden konnte. England und Frankreich, die sich gern als demokratische Staaten bezeichnen, wußten im Völkerbund das demokratische Prinzip auszuschalten, ehe es zu unliebsamen Überraschungen führte.

Diese Garantie des Rates war von besonderer Bedeutung in den ersten Nachkriegsjahren, in denen zahlreiche internationale Konferenzen von Politikern und Fachleuten einberufen wurden. Konferenzen, die durch ihre ungenügende Vorbereitung wie durch die große Zahl der Teilnehmer in ihrem Ergebnis schwer vorauszuberechnen waren. „Es waren beunruhigende, gefährliche und kostspielige Unternehmungen, da sie unter Teilnahme der Oeffentlichkeit und hochgespannter Erwartung der Völker und zu einer Zeit schwerer Erschöpfung der Konferenzmitglieder abgehalten wurden." 265) Indessen gelang es der französischen Regierung auch hier, eine wichtige Sicherheitsmaßnahme für den Bestand der Friedensordnung durchzusetzen; indem sie nämlich verhinderte, daß in den ersten Nachkriegsjahren weder vor den großen internationalen Konferenzen, noch vor dem Obersten Rat über Revision gesprochen werden durfte. So berichtet zum Beispiel Millerand, daß die Verhandlungen des Obersten Rates, die vom 19. bis 26. April 1920 in San Remo stattfanden, dem Grundsatz gefolgt waren, „daß jeder Gedanke, den Friedensvertrag von Versailles zu revidieren, formell ausgeschlossen sein müsse." 266) In der ersten Völkerbundsversammlung im Herbst 1920, in der viele der anwesenden zweiundvierzig Nationen eine Aenderung der Satzungsbestimmungen erwarteten, setzte die französische Delegation durch, daß jeder Aenderungsvorschlag zuerst unter dem Gesichtspunkt geprüft werde, ob er eine Aenderung des Versailler Vertrages hervorrufen könnte. 267) Vor der Konferenz von Genua im Jahre 1922, zu der Deutschland eingeladen wurde, hatte Poincaré ausdrücklich den Organisatoren der Konferenz mitgeteilt, daß „Frankreich es auf das entschiedendste ablehnen müsse, auf der Konferenz die Frage der Kriegsschuld zu erörtern, da deren Beantwortung in einem der Entente günstigen Sinne zu den Voraussetzungen der Friedensverträge gehöre. Der formelle Einberufer der Konferenz, Italien, müsse dafür bürgen, daß alle erwähnten Momente aus der Diskussion ausgeschaltet blieben." 268)

265) Nicolson, Curzon, Nachkriegsdiplomatie, S. 184—185.
266) Millerand, Kammerrede, JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) vom 28. April 1920.
267) Léon Bourgeois, Völkerbundsrede, JO de la SDN vom 20. Dezember 1920.
268) Poincaré, Vorbesprechung mit dem tschechischen Außenminister Benesch in Paris vom 21. Februar 1922. Vgl. auch Wache, System der Pakete, S. 72.

Die Maschinerie des Völkerbundsrates wurde in ihrem Mechanismus zum ersten Mal gestört, als Deutschland im Jahre 1926 als Bedingung für seine Zugehörigkeit zum Völkerbund einen ständigen Sitz im Rate verlangte. Die deutsche Forderung wurde nach langen Verhandlungen anerkannt, gleichzeitig aber auch ein Umbau des Rates vorgenommen. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder stieg auf neun. Der neueingeführte Grundsatz der Rotation verlieh jeder Nation, die mit einfacher Stimmenmehrheit von der Völkerbundsversammlung gewählt war, das Recht, zumindest für ein Jahr dem Rat anzugehören. Der Wert der nichtständigen Ratssitze wurde dreifach abgestuft: Drei der nichtständigen Ratsmitglieder wurden für drei Jahre, drei weitere für zwei Jahre und die restlichen für ein Jahr gewählt. Polen erhielt mit einem sogenannt halbständigen Ratssitz eine Sonderstellung, das heißt, Polen durfte nach dreijähriger Ratsmitgliedschaft wiederum in den Rat gewählt werden, was für die anderen Sitze nicht erlaubt war. Natürlich konnte Polen diese Sonderstellung nur genießen, wenn seine Delegierten wieder gewählt wurden, was jedoch bisher immer der Fall war.

Der Aufbau der Völkerbundsorganisation war damit in den ersten Nachkriegsjahren geeignet, auch Frankreich den gewünschten Einfluß im Rate der Völker zu sichern. Kurz nach dem Inkrafttreten des Völkerbundsstatutes, das heißt also nach dem 10. Januar 1920, erklärte Millerand befriedigt vor der französischen Kammer, daß der Völkerbund als eine französische Schöpfung betrachtet werden könne. „Der Völkerbund ist nur ein neuer Ausdruck einer alten französischen Geistesschöpfung. Die Regierung der Republik wird, soweit dies von ihr abhängt, nichts unterlassen, um dem Völkerbund eine starke Organisation zu geben und seinen Aufbau zu festigen." 269)

Wenn der Völkerbund nach französischer Meinung die Aufgabe erfüllen sollte, die unbedingte Aufrechterhaltung der Vertragsbestimmungen von 1919 zu garantieren, so schien der Artikel 19 der Satzung damit in Widerspruch zu stehen. Dieser Artikel war dazu geschaffen worden, um – wie Tardieu es ausdeutete – an der „Verbesserung des Vertragswerkes" gewissermaßen „im Rahmen des Vertrages" zu arbeiten. 270) Der sogenannte Revisionsartikel hätte der französischen Politik bedrohlich werden können, wenn nicht seine unbestimmte Fassung den französischen Diplomaten und Völkerbundsdelegierten die Möglichkeit geboten hätten, unerwünschte Forderungen zu umgehen. Solange jedoch der Artikel 19 von der französischen Regierung und zeitweilig auch von Großbritannien so ausgelegt werden konnte, daß schon die Diskussion über den Versailler Vertrag ein Vergehen gegen die bestehende Ordnung ist, solange blieben „Revisionswünsche . . . Kriegsdrohung, besser Drohung mit Rebellion gegen die Regierung Europas, die in Paris-Genf residiert." 271) Ein mit einem solchen Schutzwall umgrenzter Artikel der Völkerbundssatzung konnte natürlich nur schwer zu einer Wirksamkeit gelangen und vollends nicht in den mit dem Friedensvertrag zusammenhängenden Fragen. Und welche Fragen blieben dann noch übrig? Trotzdem der

269) Millerand, Regierungserklärung vor der Kammer, JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) vom 22. Januar 1920. Vgl. auch Wache, System der Pakte, S. 39.
270) Tardieu, Generalbericht vom 2. September 1919. Abgedruckt in: Dokumente zur Sicherheitsfrage, S. 99.
271) Jahrreiss, Die Revision, S. 7.

Revisionsartikel den Bund mit einem scheinbar so gefährlichen Element belastete, konnte daher Frankreich im Rahmen des Bundes doch der unbedingten Geltung seines Friedenssystems sicher sein.

Vor eine andere schwierige Aufgabe schien die französische Sicherheitspolitik durch den Artikel 8 der Völkerbundssatzung gestellt zu sein. Dieser Artikel enthält in dem Bekenntnis zur „Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf ein Mindestmaß" eines der größten Zugeständnisse, das Staaten einander überhaupt machen können, nämlich die Preisgabe der Rüstungsfreiheit. In diesem Souveränitätsrecht waren bisher „die gegenseitigen machtpolitischen Spannungen der Staaten und ihre demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse" zum Ausdruck gekommen. 272) Das Versprechen, das bisher so eifersüchtig gehütete Recht beiseite zu legen, sollte nach der Meinung vieler Völkerbundsgläubigen ein erster Schritt sein, den Ausgleich der Interessen der Staaten nicht mehr durch das Machtprinzip sondern durch ein international geltendes Rechtsprinzip herbeizuführen. Der Artikel 8 hat als sogenannter Abrüstungsartikel seinen Einzug in das internationale Leben gehalten, aber er erfüllte keineswegs die Hoffnungen friedliebender Menschen. Der Artikel 8 führte zu sonderbaren Ergebnissen: Er enthüllte allmählich geschickt eingebaute Klauseln, die ihn für Abrüstungsziele geradezu unanwendbar machten. Wilson hatte im Punkt IV seiner 14 Punkte gefordert, daß „die Rüstungen der Völker auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden." 273) Er meinte also deutlich die vollkommene Abkehr von dem Grundsatz des kriegerischen Schutzes der Staaten voreinander. Im Lauf der Verhandlungen über den künftigen Völkerbund ist die „innere Sicherheit" in „nationale Sicherheit", unter der schlechterdings alles verstanden werden kann, umgewandelt worden. Damit war der Sinn der Wilson'schen Formel bereits völlig zerstört. Die Abrüstungsverhandlungen führten zu weiteren Ueberraschungen: Die Klausel, daß auch die „geographische Lage" und die „besonderen Verhältnisse eines jeden Staates" bei den Abrüstungsplänen berücksichtigt werden müssen, vermochten nicht nur den Zwang zur Abrüstung auszuschalten sondern auch die Aufrüstung eines Staates zu rechtfertigen.

Das im Artikel 8 ausgesprochene Abrüstungsversprechen stand in innerem Zusammenhang mit der Präambel zum Teil V des Versailler Vertrages, der Deutschland im Interesse der „Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen" verpflichtete, Landheer und Seemacht bis auf den im Vertrag vorgeschriebenen Umfang zu verringern und auf die Luftwaffe ganz zu verzichten. 274) Die Rüstungsbeschränkung der unterlegenen Mittelmächte wurde streng durchgeführt; über den Umfang und Zeitpunkt der Rüstungsverminderung der Alliierten und Assoziierten Mächte ließ sich jedoch keine Einigung erzielen. Die wiederholten Versuche, die namentlich von Deutschland, der ersten abgerüsteten Großmacht, unternommen wurden, mittels genauer Vorschläge eine schrittweise Verminderung der Rüstungen der Völkerbundsstaaten zu ermöglichen, erwiesen sich alle als vergeblich. Schwendemann, der als einer der besten Sachkenner der Abrüstungsverhandlungen angesehen werden muß, ur-

272) Schwendemann, Abrüstung, Bd. I. S. 5.
273) Zitiert in: Schwendemann, Abrüstung, Bd. I. S. 11.
274) Reichsgesetzblatt, 1919, S. 919.

teilt, daß ein Teil der Konferenzteilnehmer „unter der Friedensgarantie der allgemeinen Abrüstung . . . nicht die allgemeine Senkung des Rüstungsniveaus in der Welt" verstanden, sondern „eine möglichst günstige Staffelung der Rüstungsrelationen zwischen Siegern und Besiegten des Weltkrieges zugunsten der Sieger . . . Der Geist des Versailler Gewaltfriedens verdrängte den Geist des wahren Friedens, der nur leben kann, wenn gerechter Interessenausgleich auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Beteiligten angestrebt wird." 275)

Die französische These während der Abrüstungsverhandlungen blieb unverändert: „La réduction des armements n'est possible que dans la mesure où la sécurité du pays est assurée." 276) Frankreich verfolgte seinen Sicherheitsgedanken sogar soweit, daß es keinen Widerspruch zwischen seiner Rolle beim Völkerbund, von dem es Friedensgarantien erwartete und seinem umfangreichen Rüstungsprogramm, das es im Interesse der „Sicherheit" durchführte, erkennen wollte. Poincaré bezeichnete daher „die bewaffnete Bereitschaft" als „das beste Friedensinstrument". Nach seiner Meinung sichert ein Vertrag den Frieden nur dann, „wenn Frankreich diesen hüten und verteidigen kann." 277) Die französischen Völkerbundsdelegierten verfolgten in der Abrüstungsfrage die Taktik, Zugeständnisse an einen Rüstungsstillstand oder an eine Abrüstung nur dann machen zu können, wenn ausreichende vertraglich festgesetzte Garantien vorhanden sind, daß im Falle eines Angriffes eine sofortige Hilfeleistung aller Staaten für den überfallenen Staat eintritt. Die Front gegen einen angreifenden Staat sollte noch dadurch gestärkt werden, daß der Angriffskrieg völkerrechtlich als unerlaubt erklärt wird. Eine solche gegenseitige Hilfe der Staaten gegen den Angreifer wurde als das alleinige Mittel gepriesen, um „die Unterschiede zwischen den geographischen Lagen und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder zu mildern, die das Haupthindernis sind für eine gleichzeitige Herabsetzung der Rüstung." 278) Frankreich forderte also – bei alleiniger Abrüstung der Mittelmächte – den bewaffneten Frieden und eine organisierte Verteidigungsfront gegen den möglichen Angreifer. 278a) Die Problematik einer Front gegen einen „Angreifer" liegt jedoch – abgesehen davon, daß Europa sich in gerüstete Siegerstaaten und abgerüstete Besiegte spaltete – darin, daß es sich kaum jemals klar und einmütig feststellen läßt, welcher Staat der angreifende und welcher der angegriffene ist. Es mußte also zunächst eine Definition des Angreifers gefunden werden. Der griechische Völkerrechtler Politis hatte in seinem Bericht vom 24. Mai 1933 279) vor der Abrüstungskonferenz denjenigen Staat als Angreifer gekennzeichnet, „der unter Verletzung seiner internationalen Verpflichtungen zur Gewalt schreitet." 280) Politis Darlegungen bildeten die Grundlage für das sechs Wochen später, am 4. Juli 1933 in London zwischen Rußland, der Kleinen Entente und der Türkei abgeschlossene sogenannte Definitions-

275) Schwendemann, Abrüstung, Bd. II. S. VIII.
276) Honnorat, La Sécurité, S. 120.
277) Poincaré, Kammerrede, JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) vom 24. Januar 1926.
278) Das französische Abrüstungsmemorandum vom 15. Juli 1931. Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 2. S. 104.
278a) Wache, System der Pakte, S. 46.
279) Recueil des Traités, Bd. 148. S. 80.
280) Barandon, System der politischen Staatsverträge, S. 156.

Abkommen. Nach Artikel 2 des Abkommens gilt als Angriffshandlung: 1. jede Kriegserklärung an den anderen; 2. der Einfall mit Streitkräften in fremdes Staatsgebiet, gleichgültig ob mit oder ohne Kriegserklärung; 3. der Angriff mit Land-, See- oder Luftstreitkräften auf Gebiet, Schiffe oder Luftfahrzeuge des anderen Staates, gleichgültig ob mit oder ohne Kriegserklärung; 4. Schiffsblockade von Küsten oder Häfen eines anderen Staates; 5. Unterstützung bewaffneter Banden, die auf dem Gebiet des begünstigenden Staates sich gebildet haben und das Gebiet eines anderen Staates überfallen, sowie Weigerung des begünstigenden Staates auf Verlangen des überfallenen Staates die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den erwähnten Banden jede Hilfe oder jede Begünstigung zu entziehen. 281) Aber auch die juristisch umfassendste Begriffsbestimmung dürfte in politisch erregten Zeiten mit Austin Chamberlain's Worten als „eine Falle für den Unschuldigen und ein Wegweiser für den Schuldigen" 282) zu bezeichnen sein. Als eine einfachere Möglichkeit, einen Krieg zu verhindern, wurde zunächst der Ausbau einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angesehen, die die Streitfälle der Völker auf friedlichem Wege beilegen soll.

Die Völkerbundssatzung hatte bereits in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 Grundsätze für die Schlichtung von internationalen Streitfragen vorgeschrieben. Nach Artikel 12 mußten die Bundesmitglieder im Konfliktsfalle einen Vermittler oder Schiedsrichter anrufen und durften in keinem Falle „vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch des Schiedsrichters . . . zum Kriege schreiten." Diese Bestimmung fand ihre Ergänzung im Artikel 14, der die Einrichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorsieht, der „über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen" befindet. Im Bedarfsfalle konnte der Völkerbundsrat für die Schlichtung der Streitfrage angerufen werden. (Artikel 15.) Aber die schiedsgerichtliche Zuständigkeit aller Schlichtungsorgane blieb freigestellt. Das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes 283) enthält im Artikel 36, Absatz 2 die sogenannte Fakultativklausel, die bestimmt, daß „fortan von Rechtswegen und ohne besonderes Abkommen jedem anderen Mitglied oder Staate gegenüber, der die gleichen Verpflichtungen übernimmt, die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes . . . obligatorisch anerkannt" werden solle, allerdings nur für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten, die ausdrücklich aufgezählt werden und im wesentlichen mit den im Artikel 13 der Völkerbundssatzung erwähnten Streitfragen übereinstimmen. Das Sonderprotokoll, in dem die Fakultativklausel enthalten ist, wurde jedoch nicht von allen Staaten unterzeichnet. Deutschland gab am 23. September 1927 als erste Großmacht seine Unterschrift unter die Fakultativklausel.

Die Bemühungen um den Ausbau einer allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit nehmen einen großen Raum in der Nachkriegszeit an. Das Genfer Protokoll, das dem Völkerbund im Jahre 1924 zur Beratung vorgelegt wurde, 284) verpflichtet im Artikel 3 die Signatarstaaten die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anzuerkennen. Allerdings war ausdrücklich die An-

281) Gretschaninow, Politische Verträge, I. S. 344.
282) Chamberlain, Austen, Völkerbundsrede vom 24. September 1927. C.A.S. 10. S. 57.
283) Recueil des Traités, Bd. 6. S. 379.
284) Völkerbundsdrucksache A 135, 1924, IX. Ueber die Ablehnung Englands s. S. 78.

rufung des Haager Schiedsspruches für alle Streitigkeiten untersagt, welche die Revision von in Kraft befindlichen Verträgen und Akten zum Gegenstand haben, oder welche den gegenwärtigen territorialen Bestand der Signatarmächte in Frage zu stellen bezwecken." 285) Die Einrichtung als solche wurde dadurch selbstverständlich von Anfang an wesentlich entwertet.

Eine besonders kunstvolle und umfassende Form erreichten die Vorschläge für eine allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit in der sogenannten „Generalakte" von 1928. Ein am 26. September 1927 von der Völkerbundsversammlung eingesetztes Sicherheitskomitee, an dessen Arbeiten auch Deutschland beteiligt war, hatte auf Grund von sechs verschiedenen Modellverträgen über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten die „Generalakte" ausgearbeitet. 286) Alle zwischenstaatlichen Rechtsstreitigkeiten – das heißt auch politische – sollten dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe vorgetragen werden. Der Gerichtshof hatte, wenn keine Sonderschiedsverträge zwischen den Streitenden bestanden, nach den Grundsätzen zu befinden, die in Artikel 38 des Haager Statuts festgelegt sind. Entscheidend war jedoch der Nachsatz: „Soweit derartige auf die Streitigkeit anwendbare Grundsätze nicht bestehen, entscheidet der Gerichtshof ex aequo et bono." 287) Diese Bestimmung räumte den Haager Richtern große Einflußmöglichkeiten ein, und es ließ sich leicht voraus berechnen, welcher Entscheid in politischen Streitfragen vom Weltgerichtshof wohl gefällt werden würde. Hier tritt die Schwierigkeit, die einen internationalen Schiedsgerichtshof immer belasten wird, klar zu Tage. Die Richter sind Mitglieder irgendeines Staates, es läßt sich schwer vorstellen, daß diese Tatsache die Objektivität der Richter nicht beeinflussen sollte. Barandon urteilt, daß „das der Völkerbundsideologie entstammende Streben nach einer allumfassenden obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit" auf einer „Verkennung der Wirklichkeit" beruht, „nämlich auf der Fiktion, als könnte es eine absolut gerechte und unparteiische Gerichtsinstanz geben, der alle Staaten die Entscheidung auch über ihre Lebensinteressen anzuvertrauen bereit sind." 288) Die Generalakte verwirklichte den Wunschtraum Frankreichs nicht. Von den Großmächten unterzeichneten zwar außer Frankreich auch Großbritannien und Italien, Deutschland mußte es jedoch ablehnen, sich an die Generalakte zu binden. Damit waren die Bemühungen um einen weltumspannenden Schiedsvertrag endgültig gescheitert. Die Staaten hatten allerdings nicht versäumt, besondere Schiedsverträge untereinander abzuschließen, „durch welche die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes begründet beziehungsweise erweitert wurde oder besondere Schiedsgerichte mit abgegrenzter Zuständigkeit geschaffen wurden." 289) Die Welt wurde in den Nachkriegsjahren mit einem Netz von Schiedsverträgen überzogen, die wie Barandon sie aufgegliedert, entweder sich nur auf juristische zwischenstaatliche Streitfragen oder auf poli-

285) Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 2. S. 18—28. nebst einem Auszug aus dem Generalbericht vom 1. Oktober 1924, den Politis und Benesch vor der Völkerbundsversammlung erstatteten.
286) Recueil des Traités, Bd. 93. S. 343.
287) Artikel 28 der Generalakte vom 26. September 1928. Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 2. S. 40.
288) Barandon, Das System der politischen Staatsverträge, S. 170.
289) Barandon, Das System der politischen Staatsverträge, S. 169.

tische Streitigkeiten oder drittens auf juristische und politische Streitigkeiten der Staaten bezogen. Der mittlere Typ, der das Schiedsgericht auch für politische Streitigkeiten zuständig macht, hatte sein Vorbild in den beiden Schiedsverträgen, die Deutschland mit Polen und der Tschechoslowakei am 16. Oktober 1925 vereinbarte. 290) Der dritte Typ war der Generalakte nachgebildet worden. Diesen Verträgen, die nicht nur die rechtlichen Beziehungen zwischen bestimmten Staaten regeln, wohnt zwar nicht die Weltweite der obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit inne, sie ruhen dafür aber auf einer gesicherteren Grundlage, sie entsprechen in den meisten Fällen den Bedürfnissen der einzelnen Staaten.

Frankreich ließ sich jedoch von seinem Vorhaben nicht abbringen, eine allgemeine und rechtlich bindende Verpflichtung der Völker gegenüber dem Friedenswerk von 1919/20 zu erlangen. Es bestürmte den Völkerbund und auch die Nicht-Völkerbundstaaten mit Vorschlägen für Garantie- und Sicherheitsverträge, die alle das eine Ziel verfolgten, den Status quo aufrecht zu erhalten und jedes Beiseiteschieben der Vertragsordnung als widerrechtlich – also unmoralisch – zu verurteilen und zu bekämpfen. Auf die wichtigsten Kollektivverträge und Vertragsentwürfe werden wir in anderem Zusammenhang eingehen. 291) Frankreichs Ziel konnte sich weder im Völkerbund noch außerhalb des Völkerbundes verwirklichen lassen. Die französische These „erst Sicherheit dann Abrüstung" bildete deshalb die einfache Formel, an der alle Abrüstungskonferenzen scheitern mußten. Die Mahnung, daß „die ganze Institution des Völkerbundes nur dann lebendig . . . werden kann, wenn die Vorschrift der allgemeinen Abrüstung durchgeführt und damit die Voraussetzung gegeben ist für jene Atmosphäre, die notwendig ist für eine gemeinsame und solidarische Sicherung des Friedens"; 292) verhallte in Frankreich wirkungslos. Frankreichs Gleichsetzung von bewaffneter Sicherheit und Frieden machte es notwendig, daß die europäischen Staatsmänner das Abrüstungsproblem dauernd in zwei Welten durchdenken mußten, „einmal in der wirklichen Welt – ihrer Kenntnisse von den Tatsachen, die eine Abrüstung auf das deutsche Maß verhindert . . . , und zum anderen in der Scheinwelt der französischen Thesen." 293) Als schließlich der Abrüstungsartikel nach mehr als zwölfjährigen Verhandlungen seine Vieldeutigkeit und damit seine Unanwendbarkeit für die Entscheidung klarer Forderungen offenbart hatte, wurden die Völker seiner leeren Versprechen müde und besannen sich auf realere Grundlagen ihres Daseinskampfes. Der Mißerfolg der Abrüstungsverhandlungen und die gleichzeitig immer gewaltiger ansteigenden Rüstungen Frankreichs und seiner Verbündeten gaben auch den entwaffneten Nationen das Recht zurück, die Wiederaufrüstung ihrer Staaten zu fordern. Der Kampf Deutschlands um die Wiedererlangung seiner Wehrhoheit und damit der deutschen Gleichberechtigung unter den Völkern war die notwendige Folgerung, die es aus den langwierigen fruchtlosen Abrüstungsverhandlungen zog.

290) Vgl. Seite 79.
291) Vgl. Seite 78 ff.
292) Stresemann, Völkerbundsrede vom 24. September 1927, abgedruckt in: Stresemann, Vermächtnis, III. S. 205.
293) Jahrreiss, Der Revisionskampf, S. 20—21.

Die am 11. Dezember 1932 bereits ausgesprochene Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung durch Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Italien, 294) wurde im Laufe des Jahres 1933 wieder rückgängig gemacht unter der Begründung, daß „dem derzeitigen Deutschland diese Gleichberechtigung zur Zeit nicht mehr zugebilligt werden könnte." 295) Deutschlands Proteste gegen eine derart entwürdigende Behandlung führten zu keiner Genugtuung. Die „bewußte Verweigerung einer wirklichen moralischen und sachlichen Gleichberechtigung" veranlaßten daher die deutsche Regierung, aus dem Völkerbund auszuscheiden. Gleichzeitig verließen die deutschen Delegierten auch die Abrüstungskonferenz. Das alte Spiel begann von Neuem, denn Frankreich erklärte nun, daß „die Rükkehr Deutschlands in die Gemeinschaft der Staaten zur wesentlichen Bedingung für die Unterzeichnung eines Abrüstungsabkommens" gemacht werden müßte. 296)

Der Völkerbund hat die Belastungsprobe, die ihm die französische Sicherheitsthese zumutete, nicht überstanden. Frankreichs Beharren auf seinem einseitigen Sicherheitsverlangen verhinderte jede Möglichkeit, die ungesunden Grundlagen, die der Völkerbund durch seine Verknüpfung mit den Friedensverträgen erhalten hatte, zu überwinden. Der Völkerbund wurde nicht zum Mittel einer wahren Völkerverständigung. Die Gegensätze der Mitgliedsstaaten führten schließlich dazu, daß der Völkerbund seinen eigenen Satzungsbestimmungen keinerlei Geltung verschaffen konnte.

Der Abrüstungsartikel, wie auch der sogenannte Revisionsartikel wurden mit der französischen Sicherheitsthese erdrückt. Die Möglichkeit, mit Hilfe des Artikels 10 Kriege gegen Völkerbundsmitglieder zu verhindern, erwies sich in den Nachkriegsjahren ebenso als Illusion. Der Chaco-Streit zwischen Bolivien und Paraguay, die Besetzung der drei Nordost-Provinzen Chinas durch Japan im Jahre 1931, wie auch die chinesisch-japanischen Kämpfe von 1932 und seit 1937 zeigten den Völkerbund als ungeeignet, die „Unversehrtheit des Gebietes" der Bundesmitglieder zu wahren. Der Bericht, der von der Völkerbundsversammlung am 24. Februar 1933 über Japans Vorgehen in der Mandschurei angenommen worden war, veranlaßte die japanische Regierung am 27. März 1933 aus der Völkerbundsgemeinschaft auszutreten. 297)

Die im Artikel 16 vorgesehenen Sanktionen gegen einen Angreifer erhielten ihre Feuerprobe im Abessinischen Feldzug. Im entscheidenden Augenblick entschlossen sich Großbritannien und Frankreich die vom Völkerbund im Oktober 1935 angenommenen Sanktionen gegen Italien unaufrichtig durchzuführen, um dadurch ihre Beziehungen zu Italien nicht auf die Dauer zu gefährden. England bemühte sich zu Beginn des italienisch-abessinischen Konfliktes, den Völkerbund als Gesamtheit gegen Italien einzusetzen. Als jedoch die italienische Regierung die Maßnahmen des Völkerbundes als englische Politik zu behandeln begann, opferte England das Prinzip der Sanktionspolitik

294) Fünfmächte-Abkommen vom 11. Dezember 1932. In: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Bd. I. S. 12.
295) Aufruf Adolf Hitlers vom 14. Oktober 1933. In: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Bd. I. S. 13.
296) Note der französischen Regierung vom 17. April 1934 an die englische Regierung. In: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, S. 29. Bd. I.
297) Völkerbund und Völkerrecht, I. S. 65.

den Interessen seines Imperiums, die einen Bruch der englisch-italienischen Beziehungen nicht gestatteten. Frankreich hatte durch die Kolonialverständigung und das Abkommen über „Zentral"-Europa vom 7. Januar 1935 298) Italien zwar nicht unbedingt „freie Hand" gegen Abessinien eingeräumt, aber Italien konnte sicher sein, daß Frankreich um eine Verständigung mit Italien auch weiterhin bemüht bleiben würde. Die kleinen Völker, die sich satzungsgetreu an den Sanktionsmaßnahmen beteiligten, mußten schließlich erkennen, daß sie von England und Frankreich nicht aufrichtig behandelt worden waren.

Das Versagen des Völkerbundes in den entscheidenden Fragen erwiesen seine Unfähigkeit, den Frieden der Völker herbeizuführen oder auch nur aufrechtzuerhalten. Am 11. Dezember 1937 verließ auch Italien die Genfer Institution, „wo man" – nach den Worten Mussolinis – „nicht für den Frieden arbeitet, sondern den Krieg vorbereitet." 299) Mit dem Ausscheiden der drei Großstaaten Japan, Deutschland und Italien verlor der Völkerbund jede Möglichkeit, die Weltpolitik entscheidend zu beeinflussen. Frankreichs Schachzug, der Rußland im September 1934 in den Völkerbund eingliederte, hatte jene Entwicklung nicht aufhalten können. Der Völkerbund entwickelte sich stärker noch als bisher zu einem Organ Frankreichs und seiner politischen Freunde. Die Entscheidungen über die europäische Politik wurden jedoch nicht mehr vor dem Völkerbund gefällt. Mit dem Verlust seines politischen Geltungsbereiches verlor der Völkerbund auch seine Bedeutung als Machtmittel der französischen Sicherheitspolitik. Die französische Regierung versuchte daher bereits seit längerer Zeit, auch außerhalb des Völkerbundes Garantien für ihre Sicherheitsforderungen zu sammeln. Frankreich beschritt damit nicht einen neuen Weg, sondern es verstärkte nur die Bemühungen, die es seit Abschluß der Friedensverträge nie unterbrochen hatte und die die Sicherheit durch Kollektivverträge und durch Einzelbündnisse verstärken sollten.

298) Vgl. Seite 108.
299) Rede Mussolinis vom 11. Dezember 1937 nach dem Beschluß des Großen Rates des Faschismus.

Achtes Kapitel:

Die Sicherheitsgarantien der Kollektivverträge.

Anknüpfend an die Bestimmungen der Artikel 10 und 16 der Völkerbundssatzung hatte Frankreich im Rahmen des Völkerbundes versucht, einen allgemeinen Garantiepakt für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung herbeizuführen. Ein erster Erfolg zeigte sich in der Entschließung der 3. Völkerbundsversammlung vom Herbst 1922, die ein Defensivabkommen empfahl, dem alle Länder beitreten können. Es verpflichtete die vertragsschließenden Teile, „für den Fall, das einer von ihnen angegriffen werden sollte, nach einem vorher festgelegten Plane wirksame und unmittelbare Hilfe zu leisten." Allerdings sollte die Beistandspflicht nur „auf die Länder beschränkt bleiben, die in demselben Erdteil liegen." 300)

Auch das Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 301) enthielt neben den schon erwähnten Vorschlägen für den Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 302) Fortschritte im Sinne des französischen Sicherheitssystems. Es brachte die nochmalige Zusicherung der Signatarstaaten, in keinem Fall zum Kriege zu schreiten, es dehnte den Begriff einer Angriffshandlung auch auf „die Verletzung der für eine entmilitarisierte Zone bestehenden Bestimmungen" aus. Strenge Strafen gegen den Angreifer „bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit" sollten die Abschreckung vor Angriffshandlungen noch erhöhen. Das Genfer Protokoll wurde von Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei sofort unterzeichnet, Großbritannien setzte es jedoch durch, daß die Debatte über das Protokoll zunächst hinausgezögert wurde und lehnte es einige Monate später grundsätzlich ab. Chamberlain erklärte, daß das englische Volk weder den bewaffneten Frieden noch den Völkerbund als Ueberstaat anerkennen könne. 303)

Der erste Pakt, der eine wirkliche Friedenssicherung – zumindest für ein bestimmtes Gebiet – brachte, kam durch die deutsche Initiative zustande. Deutschland hatte, wie wir bereits erwähnten, 304) am 10. Februar 1925 in Paris den Vorschlag eines Sicherheitspaktes unterbreitet, der so gestaltet werden sollte, daß „er eine alle Staaten umfassende Weltkonvention . . . vorbereiten und . . . im Falle des Zustandekommens einer solchen Weltkonvention von ihr absorbiert

300) Resolution XIV der 3. Völkerbundsversammlung vom 27. September 1922. In: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Heft 2. S. 17.
301) Völkerbundsdrucksache A. 135. 1924, IX.
302) Vgl. Seite 73/74.
303) Chamberlain, Völkerbundsrede vom 10. März 1925. In: Völkerbundsdrucksache A. 25. 1925. IX. (Nach einer Meldung der Frankfurter Zeitung vom 11. Dezember 1924 war vor der 32. Tagung des Völkerbundsrates vom 8.—23. Dezember 1924 zwischen Chamberlain und Briand vereinbart worden, daß die Genfer Protokolle erst im März 1925 verhandelt werden sollten gegen das englische Zugeständnis, daß Frankreich den Vorsitz in der Kontrollkommission erhielt und die englische Besetzung Kölns bis zum Ende der französischen Ruhrbesetzung (Ende Januar 1926) ausgedehnt wurde.
304) Vgl. Seite 23.

oder in sie hineingearbeitet" werden konnte. Deutschland hatte also, um die politische Entspannung zu erleichtern, Frankreichs Sicherheitswünschen weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Der deutsche Vorschlag bildete den Auftakt für die Konferenz von Locarno, die vom 5. bis 16. Oktober 1925 ein umfassendes Vertragswerk ausarbeitete. Der Sicherheitsvorschlag wurde als sogenannter Rheinpakt oder Westpakt von Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien und Italien unterzeichnet. 305) Der Pakt sichert „die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen status quo" und bestätigt die „Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages über die demilitarisierte Zone." Das Abkommen war unter die Garantie Großbritanniens und Italiens gestellt worden, die damit die Verpflichtung übernahmen, im Falle eines vom Völkerbundsrate festgestellten Vergehens oder Verstoßes unverzüglich mit den übrigen Kontrahenten der Macht Beistand zu leisten, gegen die der Angriff oder Verstoß gerichtet ist. Der Westpakt gab Frankreich die vertragliche Zusicherung Deutschlands, keinerlei Angriffe auf Frankreichs oder Belgiens Grenzen zu unternehmen und verlieh Deutschland grundsätzlich die gleiche Garantie gegenüber einem Angriff seitens irgendeines Vertragspartners. Außerdem schloß Deutschland mit Frankreich, Belgien, Polen und Tschechoslowakei je einen Schiedsvertrag ab. 306) Die Verträge sehen für die Beilegung aller Streitigkeiten (auch der politischen) eine ständige Vergleichskommission vor; falls deren Entscheidung „nicht von beiden Parteien zugestimmt wird, ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundssatzung befindet." Das Vertragswerk sollte, wie Briand betonte, „ein Solidaritätssystem der Sicherheit und gegenseitigen Hilfeleistung gegen den Krieg" errichten.307) Der Locarno-Geist wurde jedoch von Frankreich sofort in gefährlicher Weise in Frage gestellt durch den Abschluß von sogenannten „Garantiepakten" mit der Tschechoslowakei und Polen. 308) Die Pakte sichern Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei sofortige gegenseitige Hilfe zu im Falle eines vom Völkerbundsrate festgestellten Verstoßes Deutschlands gegen die Locarnoverträge. Frankreich bezeichnete diese Verträge als Garantiepakte und versuchte sie damit an die Locarnoverträge anzugliedern, die durch Großbritannien und Italien garantiert wurden. Diese beiden Großmächte hatten eine „Treuhänderschaft" sowohl für Frankreich und Belgien wie auch für Deutschland übernommen, die Garantieverträge Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei nannten aber ausdrücklich den möglichen Gegner, nämlich Deutschland und stellten Deutschland natürlich keinerlei Garantie im Falle einer Verletzung durch die Vertragsschließenden! 309) Die Garantieverträge waren daher tatsächlich Beistandspakte.

Frankreich gab sich jedoch auch mit dem Locarnopakt noch nicht zufrieden. Er brachte nach französischer Meinung „nur eine fakultative Garantie, besser ausgedrückt, nur eine Scheingarantie," da bei

305) Recueil des Traités, Bd. 54. S. 290.
306) Recueil des Traités, Bd. 54. S. 303, 315, 327 und 341.
307) Briand, Rede auf der Schlußtagung der Locarnokonferenz.
308) Recueil des Traités, Bd. 54. S. 354 und S. 360.
309) Zietzschmann, Die völkerrechtliche Garantie seit den Locarno-Verträgen, S. 106 u. S. 107.

Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen erst der Entscheid des Völkerbundsrates einzuholen war und nicht automatisch zur Gegenaktion geschritten werden konnte. 310)

Der Friedensgedanke erreichte in der Nachkriegszeit seinen größten vertraglichen Geltungsbereich durch den Kelloggpakt. Der Vertrag geht auf eine Anregung zurück, die Briand anläßlich der zehnjährigen Wiederkehr des amerikanischen Eintrittes in den Weltkrieg in Washington bekanntgeben ließ. Frankreich hatte bisher vergeblich auf ein politisches Sonderabkommen mit den Vereinigten Staaten gewartet und hoffte jetzt die vertragliche Zusicherung der Vereinigten Staaten zu gewinnen, daß zwischen beiden Ländern der Krieg für immer ausgeschlossen bleiben sollte.

Die amerikanische Regierung nahm die französische Anregung auf, erweiterte aber den Gedanken und forderte außer Paris auch London, Rom, Tokio und Berlin auf, den Krieg als Mittel der Politik für alle künftigen Zeiten auszuschließen. Paris bestand jedoch auf der für die französische Politik bezeichnenden Einschränkung, daß die vertragsschließenden Mächte auf den Krieg als „Werkzeug der nationalen Politik verzichten sollten, das heißt, zur Ausführung einer persönlichen, spontanen und unabhängigen politischen Handlung, die sie aus eigenem Antriebe vornehmen würden, ohne sich dazu durch die Anwendung eines Vertrages wie die Völkerbundssatzung oder irgend eines anderen beim Völkerbund eingetragenen Vertrages veranlaßt zu sehen. Sie verpflichten sich demgemäß, zu keinem Angriff oder Einfall gegeneinander zu schreiten." 311) Die französische Regierung konnte sich jedoch gegenüber der amerikanischen und englischen Regierung, die den Wert solcher Klauseln bereits zur Genüge kannten, nicht durchsetzen. Die Aechtung des Krieges wurde in allgemeiner Form ausgesprochen und am 27. August 1928 in Paris als sogenannter Kelloggpakt unterzeichnet. 312)

Obwohl dem Kelloggabkommen neunundfünfzig Nationen beigetreten sind, hat es ebensowenig wie der Artikel 10 der Völkerbundssatzung die Friedenssicherheit der Welt erhöht, da sich die Völkerverständigung nicht mit einem Beschluß verordnen ließ, sondern erst gesunde Grundlagen für das friedliche Zusammenleben der Staaten geschaffen werden mußten. Der Kelloggpakt, der den Krieg als „rechtswidrig" bezeichnete und damit den „Rechtsbrecher der sicheren Verleugnung, der wahrscheinlichen Feindschaft aller Mitkontrahenten" aussetzte, 313) blieb eine Geste oder eine leere Versicherung. Daß er im Gegensatz zu Artikel 16 der Völkerbundsakte überhaupt darauf verzichtete, „für den Fall, daß einer der Unterzeichner des Vertrages . . . dessen Bestimmungen brechen sollte, . . . eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung . . . auf Straf- oder Zwangsmaßnahmen gegen die Nation, die den Vertrag gebrochen hat" festzulegen, trug ihm noch den besonderen Tadel der französischen Politiker und Juristen ein. 314) Die Unterschrift der Vereinigten Staaten, die sich dem Völkerbund nicht einordnen wollten, stellte natürlich für Frankreichs Politik einen Erfolg dar. Wenn aber Frankreich ein stärkeres Eingehen

310) Coulon, La Conférence du Disarmement. S. 150.
311) Französischer Gegenentwurf vom 20. April 1928.
312) RGBL, 1929. II. S. 97.
313) Briand, Festrede vom 27. August 1928. In: Le Temps vom 28. August 1928.
314) L'Esprit International Nr. 12. S. 298. 1928.

der Amerikaner auf die europäischen Schwierigkeiten erwartet hatte, so wurde es bald gründlich enttäuscht. Frankreich hatte, wie Barthou später einmal sagte, „Krieg dem Kriege erklärt und im Frieden und durch den Frieden das Größte und Erhabenste der Menschheit retten wollen", 315) und mußte schon ein halbes Jahr nach der Unterzeichnung des Kelloggpaktes eine deutliche Absage der Amerikaner einstecken. Staatspräsident Coolidge erklärte den um ihr Monroe-Doktrin besorgten amerikanischen Bürgern: „Wenn dieser Pakt verletzt werden sollte, so wird diese Verletzung die Vereinigten Staaten absolut in der gleichen Lage lassen, als hätten sie den Vertrag nicht unterzeichnet" 316).

Die französische Forderung auf einen brauchbaren Kollektivvertrag war weit von ihrer Erfüllung entfernt. Frankreich kehrte deshalb auf die Grundlage von Locarno zurück und versuchte nunmehr zumindest für die europäischen Staaten eine „Sicherheit" bereitzustellen. Das Europa-Memorandum, das Briand am 1. Mai 1930 bekanntgab, versuchte die schwieriger werdenden wirtschaftlichen Fragen Europas in engen Zusammenhang mit den politischen Problemen zu bringen. 317) Die wirtschaftlichen Entscheidungen sollten den politischen untergeordnet sein und zuerst die Regelung der Sicherheitsfrage vorgenommen werden. „Da jede Fortschrittsmöglichkeit auf dem Wege der wirtschaftlichen Einigung streng durch die Sicherheitsfrage bestimmt wird und diese Frage selbst eng mit der des erreichbaren Fortschrittes auf dem Wege der politischen Einigung zusammenhängt, müßte die Aufbau-Bestrebung, die Europa seine organische Struktur geben soll, zunächst auf dem politischen Gebiet einsetzen." 318) Der Endzweck der politischen Einigung sollte nach Briand ein europäischer Bund sein, der „die Unabhängigkeit und die nationale Souveränität jedes Staates wahren, aber „allen den Vorteil kollektiver Solidarität bei der Regelung der politischen Fragen gewährleisten" sollte, die das „Schicksal der europäischen Gemeinschaft oder das eines ihrer Mitglieder betreffen." 318)

Es war nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag den Versuch erneuerte, das System der Friedensverträge im Osten Europas ähnlich zu befestigen, wie es der Locarnopakt im europäischen Westen getan hatte. Die deutsche Regierung betonte daher gegenüber dem französischen Solidaritätsgedanken, daß es für eine Besserung der politischen Lage in Europa unumgänglich sei, „die Grundsätze der vollen Gleichberechtigung, der gleichen Sicherheit für alle und des friedlichen Ausgleiches der natürlichen Lebensnotwendigkeiten der Völker zur Anwendung kommen" zu lassen, da es aussichtslos sein würde, „ein neues Europa auf einem Fundament aufbauen zu wollen, das der lebendigen Entwicklung nicht standhalten würde." 319)

---

315) Barthou, Rede vom 30. Mai 1934. In: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Teil I. S. 54.
316) Coolidge, Rede vom 28. Januar 1929. In: New York Times vom 29. Januar 1929.
317) Auswärtiges Amt. Schriftstücke zum Europa-Memorandum der französischen Regierung. 2. Ausgabe, Berlin. 1930.
318) Auszug aus dem französischen Memorandum über die Organisation einer europäischen Bundesordnung" vom 1. Mai 1930. Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Heft 2. S. 65—67.
319) Antwortnote der deutschen Regierung auf das französische Memorandum. In: Schriftstücke zum Europa-Memorandum der französischen Regierung, S. 21.

Briands Memorandum, das am 17. September 1930 einer Studienkommission zur Beratung überwiesen wurde, erlitt das Schicksal der meisten Sicherheitsvorschläge. Die Studienkommission tagte einige Monate und löste sich endlich ergebnislos auf.

Zu reger diplomatischer Tätigkeit sah sich Frankreich veranlaßt, als Mussolini im März 1933 der neuen Entwicklung Deutschlands Rechnung trug und die politische Gleichberechtigung des deutschen Reiches, die grundsätzlich schon durch das Fünfmächte-Abkommen vom Dezember 1932 anerkannt worden war, 320) zur Grundlage eines neuen europäischen Gleichgewichtes erheben wollte. Der italienische Vorschlag verlangte damit indirekt, die moralische Aechtung Deutschlands als Kriegsschuldigen und die daraus abgeleitete Entwaffnung aufzuheben. Diese Gleichberechtigung Deutschlands wäre natürlich einem Verzicht auf die Voraussetzungen des Versailler Vertrages gleichgekommen, aber Europa hätte den Vorteil erreicht, eine gesunde Verhandlungsgrundlage zwischen Deutschland und den übrigen Mächten herzustellen. Mussolini verlangte Großzügigkeit seitens der ehemaligen Sieger, um damit einen neuen Aufschwung in den europäischen Beziehungen zu ermöglichen.

Der französischen Regierung gelang es jedoch, in einer Reihe von Einzelbesprechungen die gefährlichen Ideen Italiens erneut mit den Grundsätzen des Völkerbundes zu verknüpfen. Dem am 15. Juni 1933 in Rom abgeschlossenen Viermächtepakt war damit jede grundsätzliche Bedeutung genommen, er wiederholte, was schon in so vielen allgemeinen Versprechungen ausgedrückt worden war. 321)

Der Kampf des erstarkenden Deutschlands um seine Gleichberechtigung, seine ausdrückliche Erklärung, daß „für Deutschland unter keinen Umständen mehr ein Rüstungsstand, wie er im Versailler Vertrag festgelegt wurde, in Betracht kommen kann" 322) und die beginnende Wiederbewaffnung Deutschlands veranlaßten Frankreich schließlich zu jenem sonderbaren Vertragsentwurf vom 12. Juli 1934, der unter dem Namen Ostpakt eine Anzahl von Staaten (nämlich Deutschland, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rußland, die Tschechoslowakei und dazu als Garantiemacht Frankreich) vereinigen sollte, um eine Garantie gegen einen deutschen Angriff zu schaffen! Frankreichs Ostpakt-Plan enthüllte besser als jedes andere Dokument, daß die Solidarität innerhalb Europas noch nicht erreicht, sondern noch immer die Vorstellung der Kriegsjahre und der Pariser Friedenskonferenz, wonach nur Deutschland ein Recht verletzen könnte, bei einigen Staaten herrschend geblieben war. Wir werden den Ostpakt jedoch erst im Zusammenhang mit dem französischen Bündnissystem behandeln, dem er sinngemäß zugeordnet werden muß. 323)

Nachdem Deutschland am 16. März 1935 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hatte, versuchte Frankreich noch einmal die drei Westmächte, das heißt den englischen, italienischen und französischen Staat zu einem gemeinsamen Einsatz gegen das Wiedererstarken Deutschlands und die dadurch bedingte militärische Umwälzung Europas zu veranlassen. Die für den 11. April 1935 einberufene Konferenz

320) Vgl. Seite 76.

321) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités. Bd. 28. S. 4. Der Vertrag wurde von keinem Staat ratifiziert und daher nicht in Kraft gesetzt. Vgl. Wache, System der Pakte, S. 149, S. 150 und S. 379.

322) Deutsche Denkschrift vom 13. März 1934. In: Schwendemann, Abrüstung, Dokument Nr. 40.. Bd. II. S. 597

323) Vgl. Seite 112/113.

von Stresa sollte erneut die bisherigen Verträge und den Völkerbundspakt zur Geltung bringen. Der französische Ministerpräsident Flandin erklärte einige Tage vor Eröffnung der Konferenz: „Niemand kann zugeben, daß das ganze Gebäude zusammenstürzt, das so mühevoll nach einem Krieg errichtet wurde, der Frankreich eineinhalb Millionen Tote gekostet hat, daß das ganze Gebäude zusammenstürzt, ohne daß unser Land seine Treue gegenüber einer Institution zur Geltung bringt, die den Frieden in der Welt sichern soll, und ohne daß es kundtut, daß es nicht hinnehmen kann, daß die Macht sich an die Stelle des Rechts setzt, um regulär abgeschlossene Verträge zu beseitigen." 324)

Die Haltung der beiden anderen Westmächte ließ jedoch eine gemeinsame Aktion gegen das sich vom Versailler Vertrag freimachende Deutschland nicht zustandekommen. Die Resolution der Stresakonferenz vom 14. April 1935 begnügte sich die aus dem Locarnopakt stammenden Verpflichtungen zu bekräftigen und ihre Entschlossenheit zu erklären, „diese eintretendenfalls getreulich zu erfüllen." 325) Aber auch über diese Beschlüsse setzte sich die Geschichte der folgenden Jahre hinweg. Frankreichs Sicherheitsthese, die sich auf dem Versailler Vertrag aufbaute, wohnte keine Lebenskraft mehr inne. Solange das System kollektiver Sicherheitsverträge auf der Grundlage der Friedensordnung von 1919 beruhen sollte, mußte sich bei allen gemeinsamen Verabredungen die ungleiche Rechtslage der einstigen Siegerstaaten und unterlegenen Mächte unheilbringend geltend machen. Von den Bemühungen der französischen Diplomatie um eine kollektive Sicherheit zum Schutze des „bedrohten" Frankreich und zum Schutze Europas – auch wenn letztere vollständig aufrichtig gemeint gewesen wären – konnte daher nur wenig übrigbleiben, als der Versailler Vertrag und später auch der Vertrag von Saint - Germain zerbrachen und der Trianon-Vertrag wie der Vertrag von Neuilly an Wirksamkeit verloren.

Frankreich blieb noch eine letzte Möglichkeit, Sicherheit seiner Grenzen und seines politischen Systems zu schaffen, nämlich die Verständigung mit einzelnen Staaten oder Gruppen von Staaten, deren Bedeutung noch durch eigene Hochrüstung und verstärkte Rüstung der Bundesstaaten vermehrt werden konnte. Diese Art von „Sicherheit" war jedoch von der Friedenswahrung schon sehr weit entfernt, sie stellte eine gefährliche Sicherheit dar. Die Einzelbündnisse spielten bereits seit den ersten Nachkriegsjahren für die französische Politik eine Rolle. Sie gewannen an Bedeutung, als sich die übrigen „Sicherheits"-Vorschläge Frankreichs nicht durchsetzen ließen.

324) Flandin, Kammerrede, JO de la Rép. Franç. (Cambre des Dép.) vom 2. April 1935.
325) Resolution der Vertreter der italienischen, französischen und englischen Regierung vom 14. April 1935. Abgedruckt in: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Bd. I. S. 143.

Neuntes Kapitel:

Das französische Bündnissystem.

1. Die Bedeutung der Sonderverträge.

Wilson hatte im September 1918 davon gesprochen, daß es von nun an „in der gemeinsamen Familie des Völkerbundes . . . keinen Verein, kein Bündnis und auch keine besonderen Verträge und Vereinbarungen mehr geben" sollte. 336) Wir erwähnten jedoch bereits, daß Wilson selbst diesen Grundsatz zerstörte, als er im März 1919 von seiner Amerikareise zur Friedenskonferenz zurückkehrte. 337) Er setzte es durch, daß mit dem Artikel 21 der Völkerbundssatzung ausdrücklich internationale „Vereinbarungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, die die Erhaltung des Friedens sichern" zugelassen wurden. Die Unbestimmtheit der Formulierung „Vereinbarung über bestimmte Gebiete" räumte willkürlichen Auslegungen ein weites Feld ein. „Es fehlt an jedem Anhaltspunkt für die Bestimmung dessen, was eigentlich unter solchen Vereinbarungen zu verstehen ist, die heute allgemein als Regionalverträge bezeichnet werden." 338) Der französische Außenminister Delbos stellte sich schließlich auf den Standpunkt, daß unter Regionalvertrag eine Vereinbarung zwischen Staaten aufgefaßt werden müsse, „die durch die geographische Lage oder durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen miteinander verbunden sind." 339) Damit wären also alle Sonderbündnisse völkerrechtlich zugelassen, unter der Voraussetzung, daß sie auch den Nachsatz im Artikel 21 erfüllen, nämlich der „Erhaltung des Friedens" dienen. Artikel 20 sieht noch vor, daß Verpflichtungen und Verständigungen, die mit der Völkerbundssatzung unvereinbar sind, (das heißt also auch: die die Erhaltung des Friedens nicht sichern) von den Bundesmitgliedern aufgehoben und neue Vereinbarungen dieser Art nicht mehr getroffen werden sollen. Es ist jedoch seit Bestehen des Völkerbundes kein Fall bekannt geworden, daß ein Mitglied einen solchen Vertrag gekündigt hätte, weil er mit den Satzungen des Völkerbundes nicht vereinbar ist.

Die neuen Sonderverträge sollten sich also in zwei Punkten von den Vorkriegsbündnissen, die man zu vermeiden wünschte, unterscheiden: sie sollten keine Kriegsvorbereitung darstellen und sollten vom Völkerbund kontrolliert werden können. Laut Artikel 18 der Völkerbundssatzung mußten daher alle neuen Bündnisse öffentlich abgeschlossen sein und den übrigen Bundesmitgliedern zum Beitritt

336) Wilson, Ansprache vom 27. September 1918 in New York. In: New York Times vom 28. September 1918.
337) Vgl. Seite 63.
338) Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 29.
339) Delbos, Regierungserklärung vom 13. Juni 1936. JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) 1936.

offenstehen. Den Vereinbarungen sollte erst Rechtsverbindlichkeit zu Teil werden, wenn das Völkerbundssekretariat sie eingetragen hatte. Die Rechtsbindung an den Völkerbund wurde vielfach als wirksames Mittel gegen die Geheimdiplomatie gepriesen, die in der Vorkriegszeit eine so gefährliche Rolle gespielt hatte. Berber weist jedoch mit Recht darauf hin, daß durch Artikel 18 selbstverständlich „nicht die geheime Vorbereitung von Verträgen, die den Kern der Geheimdiplomatie darstellt, untersagt" wird. 340) Außerdem hatte auch in den Nachkriegsjahren die Presse wiederholt Gelegenheit, über Geheimabkommen einzelner Völkerbundsstaaten – vor allem militärischer Art – zu berichten, ohne daß die betreffenden Staaten wegen dieser Vertragsverletzung aus dem Völkerbund ausgeschlossen worden wären.

Charakteristisch für die Nachkriegsverträge wurde jedoch, daß sie im Hinblick auf Artikel 21 der Völkerbundssatzung fast ausnahmslos eine Friedensklausel enthalten, gleichgültig um welche Art von Sonderbündnissen es sich dabei handelt. Grundsätzlich sind bei den Sonderverträgen neben den Schlichtungsverträgen (Vergleichs-, Schiedgerichtsverträgen) die Nichtangriffs-, die Neutralitätspakte und die verschiedenen Arten von Freundschaftsverträgen zu unterscheiden. Die Nichtangriffs- und Neutralitätsverpflichtungen, wie auch die Schieds- und Schlichtungsverträge, tragen ihrem Wesen nach negativen Charakter; 341) sie wollen jede kriegerische Handlung vermeiden. Positive Zusicherungen enthalten dagegen die Freundschaftsverträge. Nach der Art der Zusagen lassen sich hier nochmals fünf Gruppen von Verträgen unterscheiden, nämlich 1. die Freundschaftsverträge im engeren Sinne, die meist „keine praktische Verpflichtung zu einer bestimmten politischen Haltung oder zu bestimmten politischen Handlungen" vorschreiben, 2. die Konsultativpakte, 3. die erst in der Nachkriegszeit entstandenen Beistandspakte, zu denen auch die Garantiepakte gehören, 4. das Bündnis, 5. der Staatenblock (Kleine Entente, Balkanbund usw.)

Allerdings ist die offizielle Bezeichnung manchmal irreführend (wie zum Beispiel die bereits erwähnten Garantiepakte Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei von 1925.) 342)

Die ersten Verhandlungen über die ausdrückliche Wieder-Zulassung von Sonderbündnissen, die ja in der Satzungsbestimmung nur sehr unklar gehalten war, zeigten, daß die Mitgliedsstaaten in dieser wichtigen Frage keineswegs einen einheitlichen Standpunkt bezogen. Diejenigen europäischen Staaten, denen die Aufrechterhaltung des Systems von 1919 eine Garantie ihrer Machtstellung bedeutete, stimmten den Sonderbündnissen eilig zu; Großbritannien und die an der Friedensordnung von 1919 weniger interessierten ehemals neutralen Staaten verhielten sich ablehnend. Frankreich wurde – besonders seit dem Scheitern der Bündnisverhandlungen mit Großbritannien im Jahre 1922 – zum Vorkämpfer von Einzelbündnissen. Natürlich blieb der französischen Regierung ein allgemeiner Garantiepakt für die Aufrechterhaltung ihres Friedenssystems stets erwünschter als das Sonderbündnis, das im Kriegsfalle nur den je-

340) Berber, Sicherheit und Gerechtigkeit, S. 80.
341) Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 41.
342) Vgl. Seite 79.

weiligen Vertragsteilnehmer verpflichtet. Aber Frankreich versuchte diesen Mangel soweit wie möglich durch einen Ring von Bündnissen auszugleichen.

2. Der ältere Bündnisring.

(Bündnisse mit Belgien, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslavien und Rumänien.)

a) Belgien.

Den leichtesten und günstigsten Ansatz für eine freundschaftliche Annäherung fand Frankreich in den ersten Nachkriegsjahren in Belgien. Der Versailler Vertrag enthielt keine Bestimmung mehr über die weitere Neutralisierung, wie sie seit 1832 und 1839 bestanden hatte. Belgien erklärte sich damit einverstanden, weitgehend an das französische Herrschaftsbereich herangezogen zu werden und seine Grenze zumindest im Falle eines deutschen Angriffes wie eine französische Grenze behandelt zu sehen. Die französische Regierung betonte in diesem Sinne ausdrücklich: „Als Angriffshandlung gegen Frankreich beabsichtigt die französische Regierung selbstredend auch jeden Angriff gegen Belgien ins Auge zu fassen." 343)

Die Bündnisverhandlungen beider Staaten führten am 7. September 1920 zur Unterzeichnung eines „militärischen Defensiv-Abkommens." 344) (Das Bündnis wurde als Militärabkommen abgeschlossen, um nicht die offizielle Zusage des Parlaments erforderlich zu machen.) Handels- und Finanzabkommen ließen die Beziehung der beiden Länder in den folgenden Jahren als äußerst eng erscheinen. Da der schon erwähnte Rheinpakt 345) Belgien auch eine deutsche Garantie seiner Grenzen brachte, wurde der Locarnopakt in Belgien vielfach als die „magna charta" seiner Außenpolitik aufgefaßt. Im Zusammenhang mit dieser Sicherstellung hob daher die belgische Regierung ihre Neutralisierung am 2. Juni 1926 noch einmal in einem feierlichen Akt auf.

In den letzten Jahren wurde jedoch die traditionell gewordene belgische Freundschaft zu Frankreich ziemlich erschüttert. Der französisch-russische Pakt 346) schien Belgiens bisherige Zurückhaltung gegenüber den osteuropäischen Fragen zu gefährden, Belgien wünschte jedoch keineswegs durch irgendwelche Bündnisketten in die Auseinandersetzung der osteuropäischen Staaten einbezogen zu werden. Da Frankreichs Ostpolitik auch den Locarnopakt gefährdete, bangte das belgische Volk um seine „magna charta". In Belgien wurden daher bald Stimmen laut, die eine erneute Neutralitätserklärung für den besten Schutz hielten. Die Rede des belgischen Königs vom 14. Oktober 1936 brachte die ersten Andeutungen über die Neutralisierung des belgischen Staates. 347) Man erwartete damals, daß die

343) Wortlaut der Note abgedruckt in: Tardieu, La Paix, S. 200.
344) Recueil des Traités, Bd. II. S. 128 ff. bestätigt durch den Briefwechsel vom 10. und 15. September 1920, geändert laut Erklärung van Zeelands vom 11. März 1936. Die Generalstabsbesprechungen bleiben weiter bestehen.
345) Vgl. Seite 78.
346) Vgl. Seite 114.
347) Frankfurter Zeitung vom 16. Oktober 1936.

belgische Regierung versuchen würde, die Garantien seiner Neutralität durch einen zweiseitigen Pakt mit England zu erreichen. Eine solche Verabredung wäre natürlich dem Zusammenbruch der kollektiven Sicherheitspolitik in Europa fast gleichgekommen. Die belgische Regierung vermied jedoch diesen für Frankreich so peinlichen Schritt und ließ bald erkennen, daß sie sich nicht die Neutralität, sondern die Unabhängigkeit des belgischen Staates zum Ziel gesetzt habe. England und Frankreich fanden sich am 24. April 1937 bereit, eine Garantie für die Unverletzlichkeit Belgiens zu übernehmen und verbürgten von sich aus noch mehr als die belgische Regierung gefordert hatte: sie versprachen, die Grenzen Belgiens mit all ihren Kräften gegen jedweden Angriff oder Einfall zu verteidigen und das belgische Staatsgebiet davor zu bewahren bei Angriffshandlungen gegen einen anderen Staat als Durchmarschgebiet oder als Operationsbasis zu Land, Wasser oder Luft benutzt zu werden. Darüber hinaus erklärten sich Frankreich und England noch bereit, die Verteidigung Belgiens für diesen Zweck in ausreichender Weise zu organisieren. 348) Dem Sinn nach bedeutete dies nichts anderes als eine Verlegung der britischen und französischen Grenze an die belgische Ostgrenze im Kriegsfalle. Auch die deutsche Regierung zerstreute die belgischen Befürchtungen durch das Garantieversprechen vom 13. X. 1937, in dem Belgiens Unabhängigkeit anerkannt und ein Schutz gegen dritte Mächte im Angriffsfalle zugesagt wurde. 349) Damit hat Belgien äußerlich seine „magna charta" zurückerhalten, es steht ihm nun weiter der Weg der Selbstverteidigung wie die Möglichkeit eines Westpaktes offen 349a).

Durch die neuen Ziele, die sich der belgische Staat seit 1934 setzte, ist die Außenpolitik Belgiens nicht mehr in gleicher Weise wie zuvor mit der französischen Politik verbunden. Belgien hat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die französische Osteuropa – Politik den belgischen Staat von der bisherigen Freundschaft mit Frankreich stark zu entfremden vermag.

b) Polen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, 350) daß Rußlands Ausscheiden aus dem mitteleuropäischen Raum die Möglichkeit entstehen ließ, daß Deutschland nach dem Kriege in Mitteleuropa uneingeschränkter als je eine führende Rolle spielen könnte. Als ersten deutschen Schritt dieser Art buchte man in Frankreich die Neugründung des polnischen Königreiches vom 5. November 1916 unter Mithilfe der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung. Das neue Polen war durch einige Bestimmungen in seiner vollen Souveränität beschränkt geblieben, die Deutschland und Oesterreich während des Krieges für notwendig erachtet hatten. So sollte zum Beispiel der polnische Ministerpräsident in Berlin und Wien bestätigt werden, auch polnische Verträge und Gesetze bedurften der Genehmigung der Mittelmächte. Außerdem waren die territorialen Wünsche der polnischen Nationalisten selbstverständlich nicht voll erfüllt worden.

348) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 33. S. 645—646.
349) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 34. S. 647.
349a) Vgl. Wache System der Pakte, S. 153—154.
350) Vgl. Seite 10.

Die alliierten Mächte bemühten sich daher in Uebertrumpfung der Mittelmächte ein größeres Polenreich aufzurichten. Am 15. August 1917 trat im Einverständnis mit England, Italien und Frankreich in Lausanne ein polnisches Nationalkomitee ins Leben, das ein „freies Polen", besser ein vom deutschen Einfluß freies, größeres Polen anstrebte. Zu den Führern des Komitees gehörten Ignatz Paderewski, Roman Dmowski, Piltz, Zaleski und Wojdiechowski, die den Sitz ihrer Zentrale bald nach Paris verlegten. Die offizielle Anerkennung des in Paris allmählich aufgebauten Polen erfolgte nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte. Die neue polnische Republik wurde mit einem Gebiet von 386 000 qkm und ungefähr achtundzwanzig Millionen Menschen ausgestattet. Sie umfaßte nunmehr auch in Posen und Teilen Westpreußens deutsche Gebiete, die ihr die Friedenskonferenz überlassen hatte, um Polen wirtschaftlich und politisch leistungsfähiger zu machen. So boten zum Beispiel die polnisch gewordenen Gebiete des oberschlesischen Kohlenbeckens die Voraussetzungen für die Entwicklung der Industriewirtschaft in Polen, der sogenannte polnische Korridor, wie auch die Erklärung der deutschen Stadt Danzig (laut Artikel 102 des Versailler Vertrages) zur Freistadt 351) sicherten der neuen Republik den Zugang zum Meere. Allerdings wurde Danzig außerdem noch in das polnische Zollgebiet eingegliedert, Polen übernahm auch die Vertretung der auswärtigen und diplomatischen Angelegenheiten Danzigs. 352) Bei Meinungsverschiedenheiten konnte von beiden Teilen der ständige Hohe Kommissar angerufen werden, den der Völkerbund am 17. November 1920 in Danzig einsetzte. 353) Als höchste Instanz war der Völkerbundsrat für Danzig zuständig.

Danzigs Abtrennung vom deutschen Gebiet erfolgte auf Grund willkürlicher Auslegung des Punktes 13 der Wilson'schen 14 Punkte vom 8. Januar 1918, in welchem nur von Polens „freiem und sicherem Zugang zur See" die Rede ist. „Danzigs Existenz als Freie Stadt ist ohne Befragen der Bevölkerung und gegen deren Willen, dekretiert worden." 354) Frankreich hatte das größte Interesse daran, Polen zu einem starken Bollwerk sowohl gegen Deutschland wie auch gegen das unruhige Rußland auszubauen. Polens militärischer Kampf gegen die Sowjetrussen vom Jahre 1920 ist daher in Frankreich mit größter Anteilnahme verfolgt worden. Die französische Regierung bemühte sich, als die anfangs erfolgreichen Kämpfe der Polen von immer größer werdenden Niederlagen abgelöst wurden, im Juli 1920 um einen polnisch-russischen Waffenstillstand. Die russischen Friedensvorschläge verlangten jedoch neben der sofortigen Demobilisierung und Verminderung des polnischen Heeres auf eine Friedensstärke von 50 000 Mann auch die Wiederherstellung einer freien Eisenbahnverbindung zwischen Rußland und Deutschland. Frankreich sorgte nunmehr dafür, daß die polnische Regierung diese Vorschläge zurückwies und organisierte unter der Leitung französischer Offiziere, die dem Kommando des General Weygand, ehemaligen Generalstabchefs des Marschalls Foch, unterstanden, den erfolgreichen weiteren polnischen Waffenkampf. Wir haben bereits in anderem Zu-

351) Erklärung der Botschafter-Konferenz vom 27. Oktober 1920. (Mertens, Nouveau Recueil Général des Traités Bd. 15. S. 452).
352) Abkommen vom 9. November 1920. (Recueil des Traités, Bd. 6. S. 189.)
353) Danziger Rechtsbibliothek, Bd. XI. S. 196, 198.
354) Barandon, Das System der politischen Staatsverträge, S. 25. vgl. auch Ziegler, Versailles, S. 20 u. S. 113—115.

sammenhang erwähnt, wie eifrig Frankreich auch bemüht war, Bundesgenossen in Rumänien, in der Tschechoslowakei und schließlich sogar in Ungarn für Polen zu werben. 355) Mit Hilfe der französischen Generäle wurde der russische Vormarsch zum Stillstand gebracht und die neuen Verhandlungen eingeleitet, die am 18. März 1921 zum Frieden von Riga führten. 356)

Bereits während der Verhandlungen sicherte sich Frankreich am 19. Februar 1921 eine erste politische Vereinbarung mit den Polen. 357) Beide Regierungen kamen überein, sich in Zukunft „über alle Fragen der auswärtigen Politik . . . zu verständigen und sich hinsichtlich der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu unterstützen, sowie auch die gegenseitige Verteidigung ihres Territoriums im Angriffsfalle durch dritte Mächte in noch zu vereinbarender Weise zu garantieren." Die Ratifikationsurkunden wurden am 27. Juni 1922 in Paris ausgetauscht. Nach russischen Meldungen unterzeichneten beide Länder bereits im September 1922 ein geheimes Militärbündnis, das am 12. Mai 1923, also während der Hochkampfzeit im Ruhrgebiet noch durch einige Zusatzbestimmungen ergänzt wurde. Hoetzsch hält den Abschluß dieses Militärbündnisses, das verständlicherweise von französischer Seite dementiert wurde, für sehr wahrscheinlich. 358)

Die wirtschaftliche und finanzpolitische Verbindung beider Staaten entwickelte sich in den nächsten Jahren äußerst lebhaft. So wurde zum Beispiel die polnische Naphta-Industrie fast ausschließlich mit französischen Geldmitteln aufgebaut, die Beteiligung des französischen Kapitals an den oberschlesischen Kohlenbergwerken stieg ebenfalls erheblich an. Die Kohlenbahn Oberschlesien-Gdingen konnte mit Hilfe einer von Schneider-Creuzot und der Banque du Nord vermittelten Anleihe in Höhe von einer Milliarde französischer Franken erstellt werden. Auch Gründung und Ausbau des Gdinger Hafens standen unter der Kontrolle eines französisch-polnischen Konsortiums. Es gelang den Franzosen außerdem noch einen größeren Teil der polnischen Textilindustrie unter ihren finanziellen Einfluß zu bringen.

Die politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Polen wurden im Rahmen des Locarnovertrages durch das erwähnte Garantie-Abkommen am 16. Oktober 1925 weiter bekräftigt. Artikel 1 des Vertrages verpflichtet beide Staaten, „sich unverzüglich Hilfe und Beistand zu leisten" falls eines der beiden Länder „unter einem Verstoß gegen die Verpflichtungen zu leiden hätte, die am heutigen Tage zwischen ihnen und Deutschland zum Zwecke der Erhaltung des allgemeinen Friedens eingegangen worden sind." Diese bereits im Artikel 16 der Völkerbundssatzung vorgesehenen Beistandspflichten sollten auf Grund des vorliegenden Vertrages auch dann in Kraft treten, wenn es dem Völkerbundsrat nicht gelingt, die anderen Mitgliedsstaaten zur Annahme von Maßnahmen gegen den Angreifer zu bestimmen. 359) Es handelte sich hier also tatsächlich um einen Beistandspakt oder eine Defensiv-Allianz, da die Garantie sich gegen einen bestimmten Feind richtete, der ausdrücklich erwähnt wird.

355) Vgl. Seite 40.
356) Recueil des Traités, Bd. 6. S. 51.
357) Recueil des Traités, Bd. 18. S. 11.
358) Hoetzsch, Dokumente zur Weltpolitik. Bd. 6. S. 27. Vgl. auch „Osteuropa", IV. S. 676 und „Völkerbund", 1923, Nr. 50.
359) Recueil des Traités, Bd. 54. S. 353.

In Uebereinstimmung mit Frankreich versuchte Polen die politische Garantie seiner Grenzen durch eine enge Verbindung mit den Nachbarländern des noch immer gefürchteten Rußlands zu erhöhen. Noch kurz vor Abschluß des Rigaer Friedensvertrages wurde mit Rumänien Anfang Februar 1921 ein Militärvertrag 360) unterzeichnet, dem am 3. März desselben Jahres ein Defensiv-Abkommen folgte. 361) Der Militärvertrag lautete auf zehn Jahre, die Hilfe im Kriegsfalle bezog sich nur auf die Ostgrenzen der Staaten. Die Verhandlungen über eine Verlängerung des Militär-Vertrages führten im Januar 1931 zu keinem Erfolge, weil Polen das militärische Oberkommando für den Kriegsfall beanspruchte, Rumänien jedoch nur eine französische Heeresleitung mit dem gemeinsamen Oberbefehl anerkennen wollte. Das politische Bündnis beider Länder wurde am 26. März 1926 verlängert, die gegenseitige Beistandspflicht wurde erweitert und auf alle Grenzen ausgedehnt. Am 15. Januar 1931 wurde das Abkommen durch einen Garantievertrag ersetzt, 362) den man am 26. März 1936 stillschweigend um 5 Jahre verlängerte. Im Dezember 1936 sind auch die Militärkonventionen beider Staaten wieder in Kraft gesetzt worden.363) Die Bemühungen Rumäniens, Polen zum Anschluß an die Kleine Entente zu bewegen, blieben ohne dauernden Erfolg. Diese erstrebte Quadrupelallianz, die im Zentrum Europas ungefähr siebzig Millionen Menschen zu einer politischen Einheit hätte zusammenfassen sollen, trat nur einmal, nämlich am 5. März 1922 bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Wirtschaftskonferenz von Genua in Erscheinung. Die politischen Spannungen zwischen Polen und der Tschechoslowakei waren zu groß, um eine ständige Zusammenarbeit zu ermöglichen. Beide Staaten standen im Konkurrenzkampf um die politische Führung im zwischeneuropäischen Raum. Auch ließ sich die polnische und tschechische Beziehung zu Rußland in jenen Jahren ebensowenig wie heute zu einer einheitlichen Stellungnahme im Konfliktsfalle ausgleichen. Denn die Teschener Frage blieb während der Nachkriegszeit bis zur Klärung im Oktober 1938 der Quell, der das Verhältnis der beiden slavischen Nachbarvölker ständig vergiften mußte. Die Tschechen hatten in ihrer Denkschrift, die sie der Friedenskonferenz über diese Frage vorlegten, behauptet, daß das Teschener-Gebiet zwar eine tschechisch-polnisch-deutsche Mischbevölkerung habe, wirtschaftlich aber in den Bereich der Tschechoslowakei gehöre: „Wenn man den von den Polen verlangten kohlenreichen Teil des Teschener Schlesiens von den tschechischen Industriegebieten abtrennt, wäre das ganze Gebiet und der größte Teil der tschechischen Hüttenindustrie im allgemeinen vollständig zugrunde gerichtet. Das wäre gleichzeitig ein schwerer Schlag gegen den ganzen tschechoslowakischen Staat." 364) Allerdings konnte auch tschechischerseits nicht abgestritten werden, daß nach der Statistik von 1910 zum Beispiel 54,85% der Bevölkerung Polen, 18,04% Deutsche und nur 27,11% Tschechen in dem strittigen Gebiet wohnten, 365) aber sie verlangten die Verleugnung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, weil es „über der mechanischen Anwendung eines Prinzips noch eine höhere

360) Wortlaut in: Le Journal vom 8. Februar 1921.
361) Recueil des Traités, Bd. 7. S. 78.
362) Recueil des Traités, Bd. 60. S. 161 und Bd. 115. S. 171.
363) Osteuropa XII. S. 255.
364) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 119.
365) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 111.

Gerechtigkeit" geben müsse. 366) Die Botschafterkonferenz vom 5. August 1920 teilte schließlich das Teschener Gebiet ohne Volksabstimmung (die die Polen gefordert hatten) auf und legte gleichzeitig auch die übrigen Grenzen Polens und der Tschechoslowakei fest. 367)

Auf Frankreichs Drängen wurde am 6. November 1921 eine polnisch-tschechoslowakische Vereinbarung unterzeichnet, 368) die die Tschechoslowakei im Falle eines neuen polnisch-russischen Konfliktes zur wohlwollenden Neutralität verpflichtete, aber dieses Abkommen wie auch eine am 20. September 1921 vereinbarte Handelskonvention wurden nicht ratifiziert. Erst am 23. April 1925, gewissermaßen als Antwort auf den deutschen Sicherheitsvorschlag kam ein Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen Polen und der Tschechoslowakei zustande, der am 14. April 1926 ratifiziert und durch ein Handelsabkommen vom gleichen Tage noch erweitert wurde. 369)

Engere Beziehungen Polens zu den vier baltischen Staaten und der Ukraine sollte die Konferenz von Bilderlingshof bei Riga, die vom 3. August bis 6. September 1920 tagte, herstellen. Polen wünschte einen Zusammenschluß mit den Staaten in Form eines Bundes, in welchem es selbst durch seine territoriale Ueberlegenheit und seine politische Verbindung mit Frankreich die führende Stellung einzunehmen hoffte. Die Unionspläne ließen sich jedoch nicht verwirklichen, da die kleinen Staaten fürchteten, daß mit einer solchen Machterweiterung Polens ihre eigene politische Selbständigkeit bedroht sei. Die gewaltsame Besetzung Wilnas, das 1919 von der Friedenskonferenz den Litauern zugesprochen worden war, durch die Polen, mahnte die Staaten zur Vorsicht. 370) Der Entwurf des politischen Uebereinkommens von Buldari vom 31. August 1920 wurde nicht ratifiziert. 371) Erst am 17. Januar 1925 einigten sich Polen, Finnland, Estland und Lettland auf einen Schieds- und Vergleichsvertrag. 372) Die Gründung eines baltischen Bundes in der von Polen gewünschten Form kam nicht zustande. Der auf der zweiten Konferenz der baltischen Staaten am 29. August 1934 paraphierte „Baltische Vertrag", der am 12. September des Jahres unterzeichnet wurde, schloß nur Estland, Lettland und Litauen zu einem Baltenbund zusammen: die Staaten versprachen sich alle außenpolitische Fragen von nun an übereinstimmend zu behandeln. 373) Der Beitritt steht anderen Staaten offen, er kann jedoch nur im Einverständnis mit den drei Gründerstaaten erfolgen.

Polen trat zu Rußland erst durch das Litwinowprotokoll vom 9. Februar 1929 374) in engeren politischen Kontakt. Das Litwinowprotokoll unterstrich noch einmal die Bestimmung des Kelloggpaktes und wurde von allen europäischen und vorderasiatischen Nachbarstaaten mit Ausnahme Finnlands unterschrieben. Am 25. Juli 1932 vereinbarten Polen und Rußland auch einen Nichtangriffspakt, dem am 23. November 1932 noch ein Vergleichsabkommen folgte. 375) Das Nicht-

366) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 125.
367) Recueil des Traités, Bd. 2. S. 49.
368) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 56.
369) Recueil des Traités, Bd. 48. S. 393.
370) Die Botschafterkonferenz vom 15. März 1923 brachte die nachträgliche Anerkennung des polnischen Vorgehens gegenüber Wilna. Recueil des Traités, Bd. 15. S. 259.
371) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 12.
372) Recueil des Traités, Bd. 38. S. 357.
373) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30. S. 47.
374) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 23. S. 327.
375) Recueil des Traités, Bd. 136, S. 41, 55.

angriffsabkommen wurde am 5. Mai 1934, also mehr als ein Jahr vor Ablauf des Paktes während der Ostpakt-Verhandlungen erneuert und mit einer Geltungsdauer von zehn Jahren versehen. 376)

Gegenüber dem Deutschen Reich hatte Polen in den ersten Nachkriegsjahren in mehr oder weniger gespannten Beziehungen gestanden. Zwar war am 16. Oktober 1925 im Rahmen des Locarnopaktes der bereits erwähnte Schiedsvertrag zwischen beiden Staaten vereinbart worden, die gegenseitigen Beziehungen waren jedoch mit Mißtrauen und zahlreichen Reibungspunkten belastet. Anfang 1934 bot Deutschland in entscheidender Initiative Polen die versöhnende Hand, die der polnische Staatspräsident Marschall Pilsudski ergriff. Das am 26. Januar 1934 vereinbarte Verständigungsabkommen 377) eröffnete neue Wege durch das Versprechen einer unmittelbaren Verständigung von Staat zu Staat. Die Grundsätze des Kelloggpaktes wurden zur Grundlage der deutsch-polnischen Beziehung erklärt und damit auf jede Gewaltanwendung Verzicht geleistet. In Bezug auf Danzig verabredeten Deutschland und Polen von nun an alle strittigen Fragen in direkten Verhandlungen ohne die Inanspruchnahme des Völkerbundskommissares zu regeln. Auch für das zweite schwierige Problem beider Länder, das seit mehr als einundeinhalb Jahrzehnt in der Behandlung der gegenseitigen Minderheiten lag, sollte ein Ausgleich gefunden werden. Freytagh-Loringhoven weist mit Recht daraufhin, daß die Bedeutung des Uebereinkommens nicht in seiner juristischen Fassung zu suchen ist, sondern vielmehr einer politischen Beurteilung unterliegen muß. „Der Geist, der aus dem ganzen Abkommen spricht und der getragen ist von dem Willen, an die Stelle des bisherigen unfreundlichen oder gar feindlichen Verhältnisses freundschaftliche Beziehungen treten zu lassen," bildet das Entscheidende und Neue dieser Vereinbarung. 378) Eine Reihe von Wirtschaftsabkommen, die fast unmittelbar folgten, bestätigten ebenso den beiderseitigen Willen zur Zusammenarbeit, wie der am 5. November 1937 abgeschlossene Minderheiten-Vertrag. Den Minderheiten sollen grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Staatsvolk eingeräumt werden. 379)

Der starke Verständigungswillen Polens muß natürlich als eine große Belastung des polnisch-französischen Verhältnisses angesehen werden. Die weitreichenden Verpflichtungen, die Polen gegenüber Frankreich und Rußland vertraglich übernommen hat, räumten Polen zeitweise die Stellung eines Mittlers zwischen beiden Staatengruppen ein. Polens Haltung gegenüber einem Ostpakt, auf den wir erst im Rußland-Kapitel eingehen wollen, bringt diese Zwischenstellung eindringlich zum Ausdruck. 380)

c) Die Tschechoslowakei.

Der Träger der französischen Sicherheitspolitik in Mitteleuropa wurde aber nicht Polen sondern die Tschechoslowakei. Frankreich und der tschechische Staat verfolgten innerhalb Mitteleuropas gleiche

376) Recueil des Traités, Bd. 157. S. 431.
377) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 28. S. 643.
378) Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 44.
379) Völkerbund und Völkerrecht, IV. S. 551.
380) Vgl. Seite 113.

Ziele, soweit es sich um die Aufrechterhaltung der Friedensverträge und die Abwehr gegen ein Wiedererstarken des deutschen Reiches handelte. Die Tschechoslowakei war allerdings zunächst noch in besonderem Maße daran interessiert, daß auch die ungarischen Revisionswünsche erstickt wurden. Die feindliche Haltung gegenüber den Ungarn wie auch der Ehrgeiz der jungen tschechischen Republik, mehr zu sein als ein ausführendes Organ des Quai D'Orsay, veranlaßte die tschechische Regierung sich noch bei der anderen Großmacht Rückhalt zu suchen, die sich schon in der Vorkriegszeit um ihre slavischen Brüder bemüht hatte, nämlich bei Rußland. Die erste Verständigung beider Staaten erfolgte durch den Provisorischen Vertrag vom 5. Juni 1922, der die Vertragschließenden zur „gegenseitigen Beobachtung der Neutralität . . . im Falle eines Konfliktes des einen Teiles mit einer dritten Macht" verpflichtete. 381) Es wurde eine gegenseitige diplomatische Vertretung eingerichtet aber noch keine de jure-Anerkennung der Staaten vollzogen.

Die freundschaftlichen Bemühungen zwischen dem tschechischen und russischen Staate waren Frankreich natürlich unerwünscht, solange es selbst noch zu keiner Verständigung mit Rußland gelangt war. Wie sehr die tschechische Hinneigung zu Rußland die politischen Ziele Frankreichs zu stören vermochte, hatten die russisch-polnischen Kämpfe deutlich gezeigt. 382) Während die französisch-tschechischen Interessengegensätze in der russischen Frage erst nach Frankreichs Annäherung an Rußland überbrückt werden konnten, gelangten beide Staaten in Mitteleuropa bald zu einer Einigung. Die Kleine Entente war zwar hauptsächlich gegen Ungarn ausgerichtet und schien im Anfang ihres Bestehens auch die französische Ostpolitik durchkreuzen zu wollen, nach der Regelung der Habsburgerfrage wurde sie jedoch durch Frankreich mehr und mehr in die französische Sicherheitspolitik einzufügen versucht.

Die Bündnisse, die die Tschechoslowakei mit Rumänien am 14. August 1920, mit Jugoslavien am 23. April 1921 aufgerichtet hatte, wurden am 7. Juni 1921 durch das Defensivbündnis Rumänien-Jugoslavien in ein Bündnisdreieck umgewandelt und mehrmals verlängert 383). Mit Erfolg waren bereits die drei Pakte in ihren Geltungszeiten wie in ihrer Formulierung allmählich möglichst aneinander angeglichen und am 21. Mai 1929 vereinheitlicht worden. 384) Die in den Verträgen zugesagte gegenseitige Hilfeleistung wurde durch Militärkonventionen noch unterstrichen. 385) Daneben versuchten die drei Staaten auch die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Beziehungen untereinander enger zu gestalten. Die Hauptbedeutung der Kleinen Entente lag – auch nachdem die Ungarnfrage einstweilen im Sinne des status quo entschieden war – nach tschechischer Auffassung in einer möglichst einheitlichen Außenpolitik. Bedeutsam für diese Entwicklung war daher das Zusatzabkommen zu den bestehenden Bündnisverträgen vom 27. Juli 1930, 386) das regelmäßige Zu-

381) Deutsche Uebersetzung in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates. Jgg. 1922. S. 1261.
382) Vgl. Seite 88/89.
383) Recueil des Traités, Bd. 6. S. 209, S. 215. Bd. 54. S. 257.
384) Recueil des Traités, Bd. 96. S. 308. Bd. 98. S. 222. Bd. 93. S. 54.
385) Abgeschlossen am 14. August 1920 bzw. am 23. April 1921. Journal de Génève vom 5. September 1929, die Verträge wurden Anfang März 1928 neuformuliert und am 2. Mai 1932 durch ein neues geheimes Militärabkommen ersetzt.
386) Recueil des Traités, Bd. 107. S. 215.

sammenkünfte der drei Außenminister vorsah und außerordentliche Beratungen für die Erledigung dringender Fragen. Eine Krönung fanden diese Bemühungen durch den bereits erwähnten Organisationspakt vom 16. Februar 1933, der auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen wurde. Der Pakt sollte die politische „Entwicklung in der Richtung einer endgültigen Stabilisierung der Verhältnisse in Mitteleuropa" gewährleisten. Zur weiteren Vereinheitlichung der Außenpolitik wurde ein Ständiger Rat gebildet, der sich aus den drei Außenministern und besonderen Delegierten zusammensetzte. Gegenüber anderen Staaten sollte die Kleine Entente nunmehr als geschlossener Block auftreten. Die wichtigste Bestimmung enthielt der Artikel 6, der bei gewissenhafter Anwendung tatsächlich die gemeinsame Politik hätte herbeiführen müssen: „Jeder politische Vertrag jedes Staates der Kleinen Entente, jeder einseitige Akt, der die gegenwärtige politische Lage eines der Staaten der Kleinen Entente mit Beziehung auf einen dritten Staat ändert, sowie jede wirtschaftliche Vereinbarung, die bedeutsame politische Folgen mit sich bringt, werden von nun an die einstimmige Zustimmung des Rates der Kleinen Entente erfordern." 387) Artikel 7 sah „eine fortschreitende Koordination der wirtschaftlichen Interessen" vor und setzte zu diesem Zweck einen Wirtschaftsrat der drei Staaten ein. Diese Blockbildung unter Führung der Tschechoslowakei sollte gewissermaßen die Antwort der Tschechen auf die politische Umgestaltung und gefürchtete Stärkung Deutschlands vom 30. Januar 1933 sein.

Unter den Staaten der Kleinen Entente fühlten sich die Tschechen durch das Wiedererstarken des Deutschen Reiches am stärksten beunruhigt, da sie es auf der Friedenskonferenz durchgesetzt hatten, daß drei und eine halbe Million Sudeten-Deutsche in ihren Staat eingegliedert wurden. Die Tschechen hatten ihre Ansprüche auf das Sudetendeutsche Gebiet mit vielseitigen Begründungen geltend gemacht. Sie behaupteten unter anderem, daß es „fast gar keine Bezirke gibt, die wirklich deutsch wären", 388) die Tschechen stellen hier überall eine Minderheit von 30 bis 35% dar, in den Bergbaugebieten erreicht das tschechische Element sogar 50%.389) Nachdem so das Bevölkerungsproblem entstellt war, wurden die wirtschaftlichen Gründe für den Anschluß des Sudetengebietes an die Tschechoslowakei in den Mittelpunkt der Forderungen gerückt. Da das Sudetendeutsche Gebiet „eine der reichsten Gegenden der tschechoslowakischen Länder" ist und bei einer Abtrennung dieser Gebiete von Böhmen „das industrielle und wirtschaftliche Leben Böhmens durchaus verstümmelt" wäre, widersetzen sich diese wirtschaftlichen Gründe einer von den Sudetendeutschen beschlossenen Trennung der deutschen Gebiete von Böhmen und ihrer Angliederung an Deutsch-Oesterreich oder Deutschland. 390)

Um der Friedenskonferenz diesen abermaligen Bruch des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zugunsten der Tschechoslowakei zu erleichtern, wurden in dem Memorandum weitgehende Zugeständnisse in Hinsicht auf den Schutz der Minderheiten angeboten. „Alle Traditionen der Tschechoslowakei lassen den Schluß zu, daß die neue

387) Organisationspakt vom 16. Februar 1933. Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7. S. 196—198.
388) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 89.
389) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 87.
390) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 91 und S. 93.

Republik die Deutschen in keinerlei Weise unterdrücken wird, daß sie sich vielmehr eines Regimes der Freiheit und der Gerechtigkeit erfreuen werden." 391) Das Regime sollte ähnlich dem der Schweiz sein. Im Einzelnen wurde versprochen: Allgemeines, direktes und gleiches Wahlrecht, alle Aemter sind allen Staatsbürgern zugänglich, die Sprache der Minderheiten ist überall zugelassen, sie haben das Recht auf eigene Schulen, eigene Richter und Gerichtshöfe, es wird keine Unterdrückung von Schulen, Universitäten und Technischen Hochschulen der Deutschen versucht werden. 392)

Wie wenig jedoch diese der tschechoslowakischen Regierung von der Friedenskonferenz auferlegten Versprechen erfüllt worden sind, beweist der beinahe zwanzigjährige erbitterte Kampf der Sudetendeutschen um die Sicherstellung ihrer Rechte. Die auf der Haupttagung der Sudetendeutschen Partei zu Karlsbad am 24. April 1938 aufgestellten acht Forderungen Konrad Henleins zeigen klar und eindringlich, daß die Sudetendeutschen genau das vom tschechoslowakischen Staat forderten, was er selbst vor der anderen Instanz, der Friedenskonferenz, feierlich versprochen hatte. 393) Die Tschechoslowakei macht heute die Erfahrung, daß sie eine äußerst falsche Rechnung vorlegte, als sie vor der Friedenskonferenz behauptete, daß „das Problem der Deutschen in Böhmen . . . im Grunde sehr leicht zu lösen" ist 394) und vertragsbrüchig den tschechischen Nationalstaat aufzurichten beschloß. Neben den Problemen, die sich aus der zahlenmäßigen Größe der deutschen, ungarischen und polnischen Volksgruppen für den tschechoslowakischen Staat ergeben mußten, hatte sich die Prager Regierung auch ihrem eigensten, engsten Bundesgenossen, nämlich den Slowaken gegenüber wegen der gleichen nationalen Frage in größte Schwierigkeiten hineingesteuert. Der Pittsburger Vertrag vom 30. Mai 1918 395) hatte in sechs Artikeln anläßlich der Gründung des tschechoslowakischen Staates den Slowaken die volle Wahrung ihrer Selbstverwaltung zugebilligt, das heißt, sie sollten eine eigene Verwaltung, ein selbständiges Parlament und eigene Gerichte haben. Als Amtssprache für Schule, Verwaltung und öffentliches Leben war die slowakische Sprache für die slowakischen Gebiete anerkannt worden. Das Dokument trägt die Unterschrift von Masaryk, der damals bereits zum Präsidenten des tschechoslowakischen Staates gewählt war und die Unterschrift der slowakischen und tschechischen Organisationen in den Vereinigten Staaten. Die Prager Regierung – weit entfernt ein der Schweiz ähnliches Regime einzuführen – säte auch hier wie in den von polnischen und ungarischen Bevölkerungsteilen besiedelten Gebieten durch ihre Unterdrückungsversuche Unzufriedenheit und Empörung, die den tschechoslowakischen Staat endlich sprengten.

Die Sorge der tschechoslowakischen Regierung um die Aufrechterhaltung ihres Staates, der durch die Friedensordnung von 1919 garantiert ist, führte die Tschechoslowakei trotz aller Versuche zu einer selbständigen Außenpolitik doch immer wieder in das Bereich der französischen Sicherheitspolitik zurück. Die direkte politische

391) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 103.
392) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 101.
393) Abgedruckt in: Volk und Reich, 1938. Heft 5, S. 346—347.
394) Die tschechoslowakischen Denkschriften, S. 85.
395) Memorandum Slovenskey Ligy v Amerike, 1922. Vgl. auch: Hartmann, G.: Der Pittsburger Vertrag, in: Volk und Reich, 1938, Heft 6. S. 405—420.

Verbindung zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei wurde vertraglich erst am 25. Januar 1924 durch einen Freundschafts- und Bündnisvertrag hergestellt. 396) Trotzdem hatte natürlich schon seit den ersten Nachkriegsjahren eine enge Zusammenarbeit zwischen Paris und Prag bestanden und auch in ihrer Völkerbundspolitik Ausdruck gefunden.

Dieser Bündnisvertag ist inhaltlich der umfangreichste der Verträge, die Frankreich vor dem Locarnopakt abgeschlossen hat. Die Präambel betont, daß der Vertrag die Innehaltung „der juristischen und politischen Ordnung sicherstellen" soll, „die durch die Verträge errichtet worden ist, die sie gemeinsam unterzeichnet haben". Der Vertrag sollte „gegenseitige Sicherheitsgarantien gegen einen eventuellen Angriff" und für die „Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen" aufstellen. Mandelsloh weist sehr treffend darauf hin, daß der formalisierte Begriff „Interessen" allmählich „zum abstrakten Ausdruck eines sachlichen, politischen Grundsatzes" geformt wird. „In Verträgen von der Art des vorliegenden ist der Ausdruck „gemeinsame Interessen" nichts anderes als eine Umschreibung für das Wort „status quo". 397) Artikel 3, 4 und 5 enthalten Vereinbarungen über die Unabänderlichkeit der Unabhängigkeit Oesterreichs, die Aufrechterhaltung der ungarischen Versprechen über den Ausschluß der Habsburger von der Thronfolge in Ungarn und über die zu ergreifenden Maßnahmen im Falle einer Restauration der Hohenzollern in Deutschland! Da jedoch in der sich auf die deutsche Innenpolitik beziehenden Frage keinerlei entsprechende Verpflichtung, die das Deutsche Reich eingegangen wäre, vorlag, bedeutete diese Abrede zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei nichts anderes als eine rechtswidrige Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staates. 398) Im Artikel 7 versprechen beide Staaten, sich jene Uebereinkommen, welche ihre Politik in Mitteleuropa betreffen, mitteilen zu wollen und sich in Zukunft vor Abschluß derartiger Abkommen zu beraten. Der Freundschaftsvertrag wurde am 16. Oktober 1925 noch durch den bereits erwähnten Garantiepakt ergänzt. 399)

Die tschechisch-französische Freundschaft vermehrte ihre gemeinsame Interessenpolitik noch wesentlich, als Frankreich seine Annäherung an Rußland vollzog. Dem französisch-russischen Beistandspakt folgte schon vierzehn Tage später, also am 16. Mai 1935 der Abschluß eines entsprechenden tschechischslowakisch-russischen Beistandspaktes. 400)

Frankreich gelang es in den Nachkriegsjahren neben seinem politischen Einfluß auch eine bedeutende Rolle durch seine finanzielle Hilfsbereitschaft in der Tschechoslowakei zu gewinnen. Schon im August 1918, das heißt noch vor der offiziellen Gründung des tschechoslowakischen Staates, bot Benesch den Alliierten Großmächten, falls sie die Ausstattung der jungen Republik mit den notwendigen ausländischen Kapitalien übernehmen wollten, auch das Recht an, eine Finanzkommission einzusetzen, „die den tschechischen aus der

396) Recueil des Traités. Bd. 23. S. 164.
397) Mandelsloh, Politische Pakte, S. 222.
398) Vgl. Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 70 und Mandelsloh, Politische Pakte, S. 223.
399) Vgl. Seite 79.
400) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 31. S. 327.

alliierten Anleihe gedeckten Etat zu kontrollieren hätte." 401) Die verhältnismäßig hohen Ausgaben, die der tschechische Staat für Rüstungszwecke aufwendete, hielten ihn in steter Abhängigkeit von ausländischen Hilfsmitteln. Bis zum Jahre 1933 hatte der tschechische Staat ungefähr 38 Milliarden Kronen Schulden angehäuft, für die die Staatskasse jährlich mehr als 2 Milliarden Kronen für Verzinsung und Amortisation bereitstellen mußte. Bis zum Jahre 1937 erhöhte sich die Staatsschuld weiter auf 46,8 Milliarden Kronen. Wie eng politische und finanzpolitische Interessen bei der Tschechoslowakei miteinander verflochten waren, erhellt eine Aussprache in der französischen Kammer über die Tschechen-Anleihe von 1932, die eine Höhe von 600 Millionen Franken erreichte. Tardieu betonte, daß die tschechische Regierung diese Anleihe verdiene, „da sie eine konsequente Außenpolitik durchgeführt und Schulter an Schulter mit Frankreich gegen den „Anschluß" gekämpft und an der Seite Frankreichs auch in Genf gestanden" habe. 402)

Auch die Entwicklung der tschechischen Industrie hatte sich in den Nachkriegsjahren zum großen Teil mit französischen Geldern vollzogen. Die Skodawerke zum Beispiel, die nicht nur als Heereslieferanten für die Tschechoslowakei sondern auch für Rumänien, Jugoslavien, Polen und die baltischen Staaten von Wichtigkeit waren, nahmen den Ausbau ihrer Werke mit französischen Kapitalien vor, da ein großer Teil ihrer Aktien sich in Händen des französischen Rüstungsindustriellen Schneider-Creuzot befand. Auch bei der sogenannten Nationalisierung der tschechischen Industrie und Banken spielten französische Kredite eine entscheidende Rolle. Die deutschen und österreichischen Geld-, Bank- und Finanzierungsinstitute, die in der Vorkriegszeit in der böhmischen Wirtschaft führend gewesen sind, wurden durch die tschechischen Finanzgesetze seit 1919 aus der tschechoslowakischen Wirtschaft ausgeschaltet.

Frankreich war es also gelungen, die Tschechoslowakei politisch und wirtschaftlich weitgehend unter seinen Einfluß zu bringen. Aber trotz der starken Stütze, die Frankreich diesem Bundesgenossen geboten hat, gelang es der tschechischen Regierung nicht, ihrem Staate gesunde Grundlagen zu schaffen. In der Weltwirtschaftskrise zeigte es sich bereits, daß die tschechische Wirtschaft, die über erhebliche industrielle Rohstoffe und eine auf Ausfuhr gestellte industrielle Produktion verfügt, nicht imstande ist, die notwendigen Absatzmärkte weder im Inland noch im Ausland für ihre Erzeugung zu sichern. Die verschiedenen Donauraumprojekte, die die Tschechoslowakei zum Teil allein, zum Teil gemeinsam mit Frankreich ausarbeitete, hatten alle den Sinn, Absatzmärkte für die tschechische Industrie zu schaffen. Da aber die Tschechoslowakei nicht fähig war, die Agrar-Ueberschüsse der Donauländer aufzunehmen, wohnte diesen Plänen wie auch dem wirtschaftlichen Austausch innerhalb der Kleinen Entente nur wenig Lebenskraft inne.

Neben ihrer wirtschaftlichen Problematik erreichte die Tschechoslowakei auch innenpolitisch keinen Frieden. Die Tschechoslowakei hat es während der Friedenskonferenz verstanden, ein im Verhältnis zu ihrer eigenen Volkszahl großes Gebiet zu erlangen, mit dem ihr Volksteile von fast allen Nachbarstaaten zufielen. Die Tschechoslo-

401) Benesch, Der Aufstand der Nationen, S. 537. (Note an Lord Cecil).
402) Zitiert in: Schmölders, Frankreichs Aufstieg, S. 50.

wakei zeigte sich aber unfähig die Nationalitätenfrage, die es sich so bereitwillig aufgebürdet hat, auch nur gegenüber einer Volksgruppe zufriedenstellend zu lösen. Die Rückkehr der sudetendeutschen Bevölkerung in das Großdeutsche Reich auf Grund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 und die Rückgabe des tschechischen Anteils am Teschener Gebiet an Polen in Anlehnung an das Münchener Abkommen, waren somit erste notwendige Maßnahmen, um den Gefahrenherd für den europäischen Frieden endgültig zu beseitigen.

Das Münchener Abkommen setzte damit einen Schlußstrich unter die herausfordernde Ungerechtigkeit, die die Pariser Vorortverträge gegen das Selbstbestimmungsrecht der Nationen begangen hatten. Es führte die tschechische Nation zu der ihr entsprechenderen Stellung unter den zwischeneuropäischen Völkern zurück. Benesch, der Hauptverantwortliche für die „Tschechoslowakischen Dokumente", die die tschechischen Forderungen durch skrupellose Entstellungen der Tatsachen vor der Friedenskonferenz unterstützen und rechtfertigen sollten, hat nach zwanzigjährigem Kampf gegen die Entwicklung der ehemaligen Feindmächte seinen Platz geräumt und das Amt eines tschechischslowakischen Staatspräsidenten nach dreijähriger Führung am 5. Oktober 1938 niedergelegt. Mit Benesch's Rücktritt ist der tschechischslowakischen Republik der Weg freigegeben für den Umbau ihrer innen- und außenpolitischen Beziehungen. Die Kleine Entente, Benesch's Hauptwerk, hat in den entscheidenden kritischen Tagen vom Ende September 1938 die ihr von Prag zugedachte Aufgabe nicht erfüllt und bewies damit auch die Brüchigkeit der alten französischen Bündnispolitik. Frankreich, das unter Barthou's Einfluß 1934 nochmals durch den Ostpakt einen neuen Ring um das wiedererstarkende Deutschland zu legen bemüht war, hat nun unter der Führung Daladier's den Weg der direkten Verständigung mit Deutschland beschritten.

Die Auslösung der Tschechoslowakei aus ihrer bisherigen Dienstbarkeit von Paris und Moskau eröffnet endlich neue Aussichten für eine Gesundung Mitteleuropas.

d) Rumänien.

Zur Sicherung der Mitteleuropa-Pläne, die im wesentlichen alle auf die Ausschließung des deutschen Elementes in diesem Raum zielten, war es für Frankreich notwendig, auch eine Verständigung mit den beiden anderen Staaten der Kleinen Entente herbeizuführen. Die Voraussetzungen in Rumänien waren der französischen Politik günstig. Rumänien, das erst am 23. August 1916, also verhältnismäßig spät in die Alliierte Front eintrat und, innerhalb von sechs Monaten von den Mittelmächten erobert, sich am 7. Mai 1918 zu einem Sonderfrieden mit den Mittelmächten entschloß, 403) wurde im Jahre 1919 von der Pariser Friedenskonferenz mit einer außerordentlich hohen territorialen Kriegsbeute ausgestattet. Große Gebietsteile Ungarns, Bulgariens und Rußlands wurden dem großrumänischen Reich angegliedert, sodaß es über volksfremde Minderheiten regiert, die mehr als

403) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 856.

zwanzig Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen. Die Bedeutung der angegliederten nationalen Minderheiten wie die internationale Wichtigkeit der Rumänien überlassenen Wasserwege veranlaßten, daß am Tage der Unterzeichnung des Vertrages von Saint-Germain auch ein Sonderabkommen zwischen Rumänien und den alliierten Mächten über die beiden erwähnten Fragen vereinbart wurde. 404) Rumänien verpflichtete sich unter anderem, den ehemaligen Kriegsgegnern in den ersten fünf Jahren keinerlei wirtschaftliche, handelspolitische oder verkehrstechnische Zugeständnisse zu machen, die nicht automatisch auch für die alliierten Mächte Geltung erlangen. Die noch ungeklärte Frage der rumänisch-russischen Grenze wurde erst ein Jahr später, am 28. Oktober 1920 vom Obersten Rat zugunsten Rumäniens entschieden 405) Der rumänische Staat hatte sich zwar im März 1918, 406) das heißt während einer politischen Notzeit, Rußland gegenüber vertraglich verpflichtet, seine Besatzungstruppen aus Bessarabien zurückzuziehen und die Bessarabier auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker über ihre Staatszugehörigkeit abstimmen zu lassen. Nach der Aenderung seiner außenpolitischen Verhältnisse weigerte sich Rumänien aber den Vertrag auszuführen. Der Vertrag vom 28. Oktober 1920 erklärte, daß die Alliierten Hauptmächte „es im Interesse des allgemeinen Friedens in Europa" für wichtig halten, „von jetzt an eine Souveränität über Bessarabien sicherzustellen" und Bessarabien mit Rumänien wiederzuvereinen. 407) Dieser Beschluß wurde von Rußland nicht anerkannt und brachte Rumänien und Rußland während des ersten Nachkriegs-Jahrzehnts in schärfsten Gegensatz, der einem latenten Kriegszustand zwischen beiden Staaten nahekam.

Durch diese antirussische Haltung spielte Rumänien für die französische Politik in dieser Zeit eine ähnliche Rolle wie Polen. Als die Polen mit den Russen kämpften, war auch ein französischer General in Bukarest tätig, der die rumänischen Truppen gegen Rußland organisierte. Der militärische Einsatz Rumäniens wurde überflüssig durch den Frieden von Riga zwischen Polen und Rußland. Trotzdem blieben die Beziehungen Frankreichs zu Rumänien auch weiter sehr enge. Ein Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zwischen beiden Staaten wurde jedoch erst am 10. Juni 1926 abgeschlossen, 408), als die Italiener sich um eine Freundschaft mit Rumänien zu bemühen begannen. Das Abkommen blieb verabredungsgemäß ein halbes Jahr geheim und wurde erst veröffentlicht, nachdem die rumänische Regierung einen Vertrag mit Italien unterzeichnet hatte. 409) In dem Protokoll des rumänisch-französischen Freundschaftsvertrages verpflichtete sich Rumänien ausdrücklich, nichts gegen Rußland zu unternehmen ohne eine vorherige Beratung mit Frankreich. Gleichzeitig mit dem Freundschaftsvertrag unterzeichnete Rumänien auch ein Abkommen über die friedliche Regelung von Streitigkeiten mit der französischen Regierung. 410)

404) Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Rumänien vom 9. Dezember 1919. Recueil des Traités Bd. 5. S. 335.
405) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 18.
406) Makarow, Tabelle der von den Sowjet-Republiken und der UdSSR abgeschlossenen Verträge, S. 88.
407) JO de la Rép. Franç. (Lois et Décrets) 1924, S. 5170.
408) Recueil des Traités, Bd. 58. S. 225.
409) Vgl. Seite 105.
410) Recueil des Traités, Bd. 58. S. 233.

In der Präambel des französisch-rumänischen Freundschaftsvertrages wurde das politisch-rechtliche Motiv der Sicherheit ausdrücklich herangezogen, das „in Europa den Zustand des Friedens und der politischen Stabilität" aufrechterhalten sollte. In diesem Sinne vereinbarten beide Staaten, (laut Artikel 5) im „Falle einer Aenderung oder eines Versuches zu einer Aenderung des politischen Status der Länder Europas sich zu verständigen und sich auch . . . über die Haltung zu verständigen, die in einem solchen Falle von jedem von ihnen zu beobachten sein wird." 411)

Neben der engen politischen Zusammenarbeit gestalteten sich in den Nachkriegsjahren auch die Beziehungen der französischen Finanz zu Rumänien ziemlich lebhaft, da Rumänien für die Durchführung seiner Agrar- und Industriereformen wie auch für seinen verhältnismäßig hohen Wehretat die Hilfe des Auslandes benötigte. Bis Ende Dezember 1927 beliefen sich die rumänischen Schulden in Frankreich auf mehr als eine halbe Milliarde Goldfranken. 412) Ende 1931 wurde Rumänien von Frankreich eine Anleihe für die rumänische Stabilisierung in Höhe von zweihundertfünfzig Millionen Franken eingeräumt. Allerdings verlangte Frankreich, daß mehrere französische Finanzsachverständige die rumänische Währungs- und Finanzlage ständig kontrollieren sollten. Nach wiederholtem Protest der rumänischen Regierung wurde diese Kontrolle dann so gehandhabt, daß der Finanzberater Auboin, seinen ständigen Sitz in Paris behielt und jährlich viermal nach Rumänien reiste, um hier die notwendigen Ueberprüfungen vorzunehmen. Die 1931 gewährte Finanzhilfe erwies sich bald als nicht ausreichend und bereits am 22. Juni 1932 begaben sich der Finanzwissenschaftler Charles Rist und einige seiner Mitarbeiter nach Bukarest, um dort neue Untersuchungen anzustellen. Rumänien erhielt einige Vorschüsse auf die in Aussicht gestellte größere Anleihe, die jedoch erst am 27. Juni 1934 in Höhe von acht Millionen Pfund Sterling gewährt wurde. Ein großer Teil des Betrages wurde in Form von Warenlieferungen von französischen Firmen vorgenommen und diente den rumänischen Rüstungszwecken. Ungefähr ein Jahr später, am 9. Juni 1935 entschloß sich die rumänische Regierung staatliche Oelanrechte an Frankreich für vierhundertsechzig Millionen Franken auf die Dauer von zehn Jahren abzutreten. Von dem Erlös der überlassenen Oelanrechte sollten einhundertundfünfzig Millionen Franken zur Zahlung der rückständigen Handelsschulden und der Zinsscheine der ausländischen Staatsschuld verwandt werden. Am 12. Oktober 1935 folgte ein weiteres Erdölabkommen, das Frankreich einen bestimmten Anteil an der rumänischen Erdölproduktion sicherte. Die endgültige Regelung des rumänischen Schuldendienstes an Frankreich brachte die Vereinbarung vom 13. Februar 1936: Von den Einnahmen des rumänischen Staates aus den Erdölkonzessionen sollten jährlich 85 Millionen Franken, das heißt achtzig Prozent für Zins- und Amortisationszahlungen an Frankreich bereitgestellt werden. Die restlichen zwanzig Prozent sollten zur Abtragung der Forderungen des französischen Staates an Rumänien dienen. Die französische Politik hat es Rumänien gegenüber verstanden, poli-

411) Rumänisch-französischer Freundschaftsvertrag vom 10. Juni 1926, abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7. S. 136—139.
412) Revue D'Economie Politique, Mai—Juin, 1928.

tische und finanzielle Bande so miteinander zu verflechten, daß Rumänien nicht das eine aufgeben könnte, ohne das andere zu verlieren. Frankreich hat hierdurch versucht, Italiens Einfluß auf Rumänien möglichst auszuschalten.

e) Jugoslavien.

Die Vorkämpfer eines größeren Serbiens fanden in Paris während des Krieges bereitwilliges Entgegenkommen. Anfangs waren es die Pariser Panslavisten Denis, Eisenmann und Haumont, die die Verbindungen aufnahmen, später trat die französische Regierung offiziell in Erscheinung. Frankreichs Interesse an dieser Gruppe beruhte auf deren enger Verbundenheit mit denjenigen slovenischen nud zum Teil auch kroatischen Nationalisten, die eine Befreiung von der Habsburger Monarchie wünschten. Der Pakt von Korfu vom 20. Juli 1917, den serbische Abgeordnete mit dieser Gruppe abschlossen und dem auch Italien am 8. September 1918 durch Telegramme an die französische und englische Regierung zustimmte, sah bereits die Errichtung eines serbisch-kroatisch-slovenischen Einheitsstaates und die Abtretung des Gebietes bis zum Isonzo an den neuen Staat vor. 413) Nach der Zertrümmerung des Habsburger Reiches und der Gründung Jugoslaviens blieb die Verbindung zwischen Frankreich und Jugoslavien zwar bestehen, war aber durch die Grenzziehung, die weder in Belgrad noch in Rom befriedigte, empfindlich gestört.

Auf der Friedenskonferenz hatte es Clémenceau entschieden abgelehnt, einseitig den italienischen Wünschen Gehör zu schenken, die den seit Oktober 1918 besetzten Hafen Fiume als Dauerbesitz verlangten. Clémenceau wollte, daß Fiume den Kroaten und Dalmatien den Italienern zufallen sollte, 414) wie es auch die Geheimverträge von 1915 mit Italien vorsahen. Als Kompromißlösung wurde schließlich in Uebereinstimmung mit den französischen Wünschen der italienisch-jugoslavische Vertrag über die Unabhängigkeit Fiumes vom 12. November 1920 in Rapallo geschlossen, dem noch ergänzende Ausführungsbestimmungen am 23. Oktober 1922 folgten. 415) Es gelang jedoch den Italienern bald, sich Fiumes zu bemächtigen. Die jugoslavische Regierung sah sich genötigt, diesen neuen Besitzstand am 27. Januar 1924 vertraglich anzuerkennen und sich mit der pachtweisen Ueberlassung eines kleinen Freihafens im Grando Porto von Fiume zu begnügen. 416) Am gleichen Tage vereinbarten beide Staaten auch einen Freundschaftsvertrag. 417) Frankreich, das noch mit der deutschen Frage beschäftigt war, erklärte sich mit Italiens Vorgehen einverstanden, versuchte aber seit 1925 in Südosteuropa stärkeren Einfluß zu gewinnen.

Die jugoslavische Regierung ging auf die französischen Annäherungsversuche um so bereitwilliger ein, als sie in Frankreich einen natürlichen Gegner der italienischen Ausdehnungspolitik nach Mitteleuropa erblickte. Frankreich beabsichtigte damals allerdings eine

413) Holzer, Die Entstehung des jugoslavischen Staates, S. 21. S. 26.
414) Clémenceau, Note vom 19. April 1919. Abgedruckt in: Tardieu, La Paix, S. 431.
415) Recueil des Traités, Bd. 18. S. 387, S. 461.
416) Recueil des Traités, Bd. 24. S. 36.
417) Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I. S. 144.

Südost-Entente zu schaffen, die Frankreich, Italien, Jugoslavien und auch Polen umfassen sollte. Die Absichten auf eine Vierer-Entente, für die die einleitenden Besprechungen Anfang 1926 stattfinden sollten, stießen jedoch in Jugoslavien auf wenig freundliche Aufnahme, da der jugoslavische Staat befürchtete, in einer solchen Blockbildung politisch beschwert zu werden. Die Verhandlungen zwischen Briand und Nintchitsch erzielten daher lange Zeit kein Ergebnis. Erst als Italien bereits Verträge mit Rumänien, Ungarn und Albanien vereinbart hatte und auch an Bulgarien ein zunehmendes Interesse bekundete, 418) – während die jugoslavisch-bulgarischen Annäherungsversuche immer erneut durch den Widerstand der bulgarischen Mazedonier zunichte wurden, – schlossen Jugoslavien und Frankreich am 11. November 1927 einen Freundschafts- und Bündnisvertrag und gleichzeitig auch einen Schiedsvertrag für die Dauer von fünf Jahren ab, der dann 1932 und 1937 auf weitere fünf Jahre verlängert wurde. 419) Nach dem Vorbild des französisch-rumänischen Freundschaftsvertrages, 420) vereinbarten die französische und jugoslavische Regierung, von nun an diejenigen Fragen gemeinsam zu prüfen, die geeignet sind, „die äußere Sicherheit Frankreichs oder des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates zu gefährden oder die Ordnung zu beeinträchtigen, die durch die von beiden unterzeichneten Verträge begründet ist." Verträge oder Vereinbarungen, die beide Länder mit dritten Mächten abzuschließen beabsichtigen, sollten, soweit sie Fragen der europäischen Politik berühren, vorher zur gegenseitigen Kenntnis gebracht werden. Jugoslavien befreite sich mit diesem Freundschaftsvertrag von dem Druck, den die italienische Politik seit mehr als einem Jahr auf die jugoslavische Außenpolitik ausgeübt hatte. Italien beantwortete die jugoslavische Annäherung an Frankreich durch das fast unmittelbar folgende Defensivbündnis mit Albanien, das jetzt völlig unter italienischen Einfluß geriet 421).

Die politischen Beziehungen unterbaute Frankreich auch Jugoslavien gegenüber noch durch Kapitalinvestitionen und direkte Kredite. Die französische Beteiligung an der serbischen Montanindustrie, die schon seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts eine Rolle spielte, wurde vor allem in der Kupferproduktion erhöht; neue Anteile erwarben die französischen Unternehmer in der dalmatinischen Phosphor-, Bauxit- und in der Zement-Industrie. Im Jahre 1929 ging auch ein großer Teil der Aktien der italienischen Elektrogesellschaft „Sufid" an französische Besitzer über. Innerhalb des jugoslavischen Bankwesens machte sich der Einfluß der Banque de Paris et des Pays Bas stärker geltend, die mit Schneider-Creuzot zusammenarbeitet.

Die Bemühungen des jugoslavischen Staates um die Stabilisierung seiner Währung führte zu einem scharfen Interessenkampf zwischen französischen und englischen Bankinstituten. Die englische Gruppe bewilligte 1929 einen ersten größeren, allerdings kurzfristigen Stabilisierungskredit. Im Jahre 1930 – nach einem Besuch von Quesnay in Belgrad, der damals Leiter der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich war – wurde jedoch gemeldet, daß die Jugoslaven die Verhandlungen mit den Engländern abgebrochen hätten und die

418) Vgl. Seite 105, 106.
419) Recueil des Traités, Bd. 68. S. 373, S. 381. Bd. 135, S. 281.
420) Vgl. Seite 99/100.
421) Vgl. Seite 106.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich den gewünschten Kredit beschaffen würde. Kurz darauf erhielt ein französisches Konsortium den Auftrag, die jugoslavische Stabilisierungsanleihe zu übernehmen. Der in der gleichen Richtung von Frankreich im Jahre 1931 unternommene Versuch, die französischen Bundesstaaten Jugoslavien, die Tschechoslowakei und auch Polen in den Verwaltungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hineinzusetzen, scheiterte jedoch am Widerstand, den Großbritannien leistete. 422)

Die Bindungen politischer und wirtschaftlicher Art, die Jugoslavien mit Frankreich und der Kleinen Entente eingegangen war, hatten den jugoslavischen Staat in den Nachkriegsjahren in ein enges Verhältnis zur französischen Sicherheitspolitik gebracht.

Die jugoslavische Politik machte jedoch seit 1933 eine entscheidende Wendung. Nach der Beseitigung der mazedonischen Mitregierung in Bulgarien, 423) gestalteten sich die Verständigungsversuche zwischen Bulgarien und Jugoslavien erfolgreicher. Der Staatsbesuch des bulgarischen Königspaares in Belgrad am 10. Dezember 1933 wurde im September 1934 vom jugoslavischen Königspaar in Sofia erwidert. Das Attentat auf den jugoslavischen König Alexander am 9. Oktober 1934 in Marseille vermochte den Verständigungswillen beider Völker nicht zu zerstören, wohl aber verzögerten sich die Verhandlungen über den Bündnisabschluß dadurch bis zum 24. Januar 1937. 424) Jugoslavien, das am 7. Februar 1934 Mitglied des Balkanbundes geworden war, 425) hatte bereits Ende Dezember 1936 die zustimmenden Antworten Rumäniens, Griechenlands und der Türkei und als Mitglied der Kleinen Entente auch die Zustimmung der Tschechoslowakei für den bevorstehenden Vertragsabschluß eingeholt. Der nur aus einer Präambel und zwei Artikeln bestehende jugoslavisch-bulgarische Freundschaftspakt gelobte, daß „unzerstörbarer Friede und aufrichtige und ewige Freundschaft" zwischen beiden Staaten bestehen sollte. Dieser Vertrag, der Bulgarien endlich aus seiner politischen Vereinsamung heraushob, brachte auch für Jugoslavien die erwünschte Entspannung an einer seiner gefährdeten Grenzen.

Von nicht geringerer Bedeutung für Jugoslavien wurde die Wiederannäherung an Italien. Die italienische Regierung hatte am 15. März 1935, als sie bereits ihre Kräfte auf den abessinischen Feldzug zu konzentrieren begann, in Belgrad durch ihren Gesandten den Verständigungswillen Italiens auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiet erklären lassen. Ende September 1936 schlossen beide Regierungen ein vorläufiges Handelsabkommen, das bereits eine Vorstufe bildete zu dem entscheidenden italienisch-jugoslavischen Freundschafts-Vertrag vom 25. März 1937. 426) Die Vertragsschließenden versprachen „ihre gemeinsamen Grenzen, sowie die Seegrenzen beider Staaten in der Adria zu achten", im Kriegsfalle mit dritten Mächten Neutralität zu wahren und „in ihren gegenseitigen Beziehungen nicht zum Kriege . . . greifen" zu wollen. Die freundschaftlichen Bande beider Länder sollten – laut Artikel 5 – auch dazu führen, eine wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuleiten. Jugoslavien bestätigte mit

422) Einzig, Der Krieg mit den goldenen Kugeln, S. 60.
423) Vgl. Seite 47.
424) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 33. S. 647.
425) Vgl. Seite 55.
426) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 34. S. 330.

dem Vertrag erneut seinen Verzicht auf Fiume und die bereits durch den Friedensvertrag vorgesehene Abtrennung der Julischen Mark. Es anerkannte damit zumindest de facto das neugeschaffene italienische Imperium. Jugoslavien erhielt mit diesem Vertrag auch eine gewisse Garantie gegenüber Ungarn, das freundschaftlich mit Italien verbunden ist und seine Donaupolitik im Einverständnis mit Italien durchführt. 427) Außerdem sicherte sich die jugoslavische Regierung Zugang zu der Achse Rom–Berlin, die sich in jener Zeit herausbildete. 428) Die Annäherung Jugoslaviens an Deutschland war bereits durch den Abschluß des Handelsvertrages vom 25. Mai 1934 erfolgt, die Südost-Reise Dr. Schachts im Juli 1936 und der Besuch des deutschen Reichsaußenministers von Neurath am 7. Juni 1937 in Belgrad, wie der Gegenbesuch des jugoslavischen Ministerpräsidenten und Außenministers Dr. Stojadinowitsch im Dezember 1937 in Berlin waren deutliche Beweise des freundschaftlichen Einvernehmens beider Staaten. Die jugoslavische Annäherung an die Achse Berlin–Rom erhielt noch ihre besondere Bedeutung durch die seit mehr als einem Jahrzehnt in Belgrad betonte Abneigung gegen Rußland, das seit dem 2. Mai 1935 dem französischen Bündnissystem angeschlossen worden war. 429)

Trotz seiner neuaufgenommenen Verbindungen verlängerte Jugoslavien am 12. Oktober 1937 den Freundschaftsvertrag mit Frankreich um weitere fünf Jahre. 430) Jugoslavien hat jedoch durch seine guten Beziehungen zu Deutschland und Italien, die sich politisch wie wirtschaftlich als ausbaufähig erweisen, seine Unabhängigkeit Frankreich gegenüber zurückgewonnen. Das französische Bündnissystem, das sich auf Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslavien gestützt hatte, kann heute in seiner ursprünglichen Richtung als zusammengebrochen betrachtet werden.

3. Die französischen und italienischen Bündniskreise.

Als stärkster Gegenspieler der französischen Mittel- und Südost-Europa-Politik zeigte sich für eine Reihe von Jahren der italienische Staat. Italien, das in der Friedenskonferenz viele seiner politischen und territorialen Wünsche in Europa, Kleinasien und den afrikanischen Kolonien unerfüllt bleiben sah, gehörte in den Nachkriegsjahren nur bedingt der Gruppe von Staaten an, die den Status quo von 1919 aufrecht erhalten wollte. Bis zum Jahre 1924 gelang es der italienischen Regierung – wie wir bereits erwähnt haben – 431) Jugoslavien zum Verzicht auf Fiume und auch zum Abschluß eines Freundschaftsvertrages zu bestimmen. Im Sommer 1925 folgte der Abschluß der Nettunoverträge, die eine Reihe von wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Verbindungen beider Länder herstellen sollten. 432) Mussolini konnte damals befriedigt sagen, „die Beziehungen mit Jugoslavien sind herzliche und . . . sehr gute" 433). Mussolinis Worte kennzeichneten allerdings nur Italiens Auffassung, Jugoslavien fürchtete aber in Abhängigkeit von Italien zu geraten und zog daher in einem

427) Vgl. Seite 105, 108.
428) Vgl. Seite 109.
429) Vgl. Seite 114.
430) Frankfurter Zeitung vom 13. Oktober 1937.
431) Vgl. Seite 101.
432) Gazetta Ufficiale, Nr. 234.
433) Rede Mussolinis vom 21. Mai 1925. Zitiert in: Le Temps vom 22. Mai 1925.

Regierungswechsel eine Annäherung an Frankreich vor. Nach Abschluß des jugoslavisch-französischen Vertrages zeigte sich die jugoslavische Regierung nicht mehr bereit, die Nettunoverträge zu ratifizieren und ließ auch den Freundschaftsvertrag mit Italien im Jahre 1929 erlöschen.

Jugoslaviens Zurückhaltung gegenüber Italien war zum großen Teil durch Italiens Bündnispolitik mit den jugoslavischen Nachbarn hervorgerufen worden. Bereits im Jahre 1921 hatte Italien eine Verbindung mit Oesterreich und Ungarn während der Burgenlandfrage aufgenommen. 434) Italien, das die Revisionswünsche der Ungarn stets verständnisvoll behandelt hatte, fand hier günstige Voraussetzungen für eine weitere politische Zusammenarbeit. Am 5. April 1927 wurde von beiden Staaten ein Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag für die Dauer von zehn Jahren unterzeichnet. Bezeichnenderweise enthielt die Präambel das Versprechen, daß das Abkommen „beiden Völkern eine neue Garantie ihres zukünftigen Aufstieges" geben sollte. 435) Die Aufrechterhaltung der bestehenden Friedensverträge oder territorialen Bestimmungen wurde natürlich in diesem Vertrag nicht erwähnt.

Ungefähr in der gleichen Zeit versuchte Italien auch Rumänien enger an sich zu ziehen. Im Jahre 1926 gewährte es den Rumänen eine größere Anleihe und kurz danach wurde am 16. September 1926 auch ein Pakt über freundschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Der Vertrag war auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und wurde als „natürliche Folge der zwischen beiden Königreichen bestehenden Freundschaft und ihrer gegenseitigen Interessen" gekennzeichnet. 436) Das dem Vertrag beigefügte Protokoll sah vor, daß „die zwischen Italien und Rumänien bestehenden wirtschaftlichen Bande" noch stärker gefestigt und von einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission ausgebaut werden sollten. Es mußte allerdings in Rom verstimmen, daß Rumänien schon am 10. Juni 1926 einen Freundschaftsvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte, der jedoch verabredungsgemäß erst ein halbes Jahr später, d. h. nach der Unterzeichnung des italienisch-rumänischen Vertrages bekanntgegeben wurde. 437) Trotzdem ratifizierte Italien am 23. Mai 1927 den Bessarabienvertrag, den es schon am 28. Oktober 1920 unterzeichnet hatte.438)

Mit Bulgarien hat Italien zwar kein Bündnis vereinbart, aber im gleichen Maße, in dem sich die Beziehungen zwischen Italien und Jugoslavien verschlechterten, konnte Italien als ein natürlicher Verbündeter Bulgariens betrachtet werden.

Die Beziehungen zwischen Frankreich und Italien waren in diesen Jahren trotz ihres Kampfes um die südost- und mitteleuropäischen Länder keineswegs überspannte. Frankreich unterbreitete Rom und Belgrad, wie wir schon erwähnten, 439) Anfang des Jahres 1926 den Vorschlag einer Südost-Entente. Mussolini zeigte sich einer Verständigung nicht abgeneigt. 440) Nachdem schließlich am 3. Dezember 1927 ein Ab-

434) Protokoll vom 13. Oktober 1921, unterzeichnet von Oesterreich, Ungarn und Italien. (Recueil des Traités, Bd. 9. S. 203).
435) Recueil des Traités, Bd. 67. S. 399. Dieser Vertrag wurde am 25. März 1937 verlängert.
436) Recueil des Traités, Bd. 67. S. 393.
437) Vgl. Seite 99.
438) Vgl. Seite 99.
439) Vgl. Seite 102.
440) Herre, Italiens Außenpolitik, in: Zeitschrift für Politik, Bd. 18, S. 451.

kommen zwischen Frankreich und Italien in Briefform über die Niederlassungsrechte der italienischen Staatsangehörigen in Frankreich und den französischen Kolonien vereinbart worden war, erklärte Mussolini abermals vor dem italienischen Ministerrat: „Ich halte eine Entente zwischen Italien und Frankreich für möglich, ich möchte sagen für notwendig." 441)

Die erwähnte Vereinbarung sollte die gegenseitigen Niederlassungsrechte erleichtern. Die in Frankreich eingewanderten Italiener, auf deren große Zahl wir schon in der Einleitung hingewiesen haben, 442) wurden innerhalb des französischen Mutterlandes den belgischen Einwanderern gleichgestellt, innerhalb der französischen Kolonien sollte das 1927 erlassene Naturalisierungsgesetz auf die Italiener nicht angewendet werden. Das hieß, daß die italienischen Einwanderer nicht nur ihre Staatsbürgerschaft behalten konnten, sondern daß auch ihren dort geborenen Kindern das Optionsrecht weiter gewährt wurde. Die französische Regierung rechnete ihrerseits damit, daß Mussolini die italienischen Ansprüche auf die nordafrikanische Kolonie Tunis, die seit der französischen Besetzung im Jahre 1881 nicht verstummt waren, zumindest für die nächsten Jahre zurückstellen würde.

Die Grundlage aber, auf der eine Verständigung des italienischen und französischen Staates in Europa erfolgen sollte, blieb in dieser Zeit noch ungeklärt. Italiens Ziele waren die unbedingte Sicherheit am Adriatischen Meer und ein ausbaufähiger Zugang zu den Donauländern. Der Ausdehnung Italiens am Adriatischen Meer mußte Frankreich ziemlich tatenlos zusehen. Italien hatte zum Beispiel in der albanischen Frage durchsetzen können, daß die im April 1918 zwischen Griechenland, Italien und Jugoslavien vorgesehene Aufteilung Albaniens von den Alliierten Hauptmächten am 9. November 1921 443) endgültig beiseite geschoben wurde und stattdessen die „Unabhängigkeit Albaniens sowie die Integrität und Unveränderlichkeit seiner Grenzen" anerkannt wurde. Die Erklärung betonte ausdrücklich, daß eine Verletzung der „Grenzen oder der Unabhängigkeit Albaniens eine Bedrohung der strategischen Sicherheit Italiens darstellen könnte." Italien zögerte nicht, seine in der Alliierten Erklärung anerkannten Sicherheitsforderungen entschlossen zur Geltung zu bringen. Als zum Beispiel der italienische General Tellini bei den Arbeiten der griechisch-albanischen Grenzziehung im August 1923 ermordet wurde, besetzte Italien, das Griechenland für den Zwischenfall verantwortlich machte, die griechische Insel Korfu als Pfand und gab trotz des englischen Protestes den Befehl zur Räumung der Insel erst, als die Griechen die geforderte Entschädigung zugebilligt hatten. Mit dem Abschluß des ersten Freundschafts- und Sicherheitspaktes zwischen Italien und Albanien vom 27. November 1926 444), der am 22. November 1927 445) durch ein Defensivbündnis mit zwanzigjähriger Geltungsdauer ersetzt wurde, sicherte sich Italien den herrschenden Einfluß in Albanien. Beide Staaten verpflichteten sich, „ihre ganze Aufmerksamkeit und alle ihre Mittel anzuwenden, um die Sicher-

441) Rede Mussolinis vom 15. Dezember 1927.
442) Vgl. Seite 5.
443) Recueil des Traités, Bd. 12. S. 381.
444) Recueil des Traités, Bd. 60. S. 15.
445) Recueil des Traités, Bd. 69. S. 341.

heit ihrer Staaten zu garantieren und ihre Verteidigung und ihren beiderseitigen Schutz gegen jeden auswärtigen Angriff zu sichern. „Darüber hinaus noch hatte, falls einer der vertragsschließenden Teile „durch einen von ihm nicht provozierten Krieg bedroht werden sollte, der andere Teil alle seine wirksamsten Mittel zu entfalten, um nicht allein die Feindseligkeiten zu verhindern, sondern auch eine gerechte Genugtuung für den bedrohten Teil zu sichern."446) Da es Italien 1928 und 1930 gelang, mit der Türkei wie mit Griechenland Freundschaftsbündnisse abzuschließen, 447) schien die Absicht Italiens mit Hilfe dieses Bündnissystems die führende Macht auf dem Balkan zu werden, verwirklicht. Die Projekte einer Transbalkanbahn von Rom über Bari, Durazzo, Koritza, Saloniki, Kavala, Rodosto bis nach Konstantinopel begannen in Frankreich und Jugoslavien Beunruhigung auszulösen. Mit der Führung auf dem Balkan gewannen auch die Pläne für eine Entente der östlichen Mittelmeerstaaten eine neue Zukunft. 448) Italien hatte zu diesem Ziele schon seit Jahren die Verbindung mit Rußland aufgenommen. Die italienische Regierung anerkannte als erste europäische Großmacht die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und schloß am 26. Dezember 1921 die ersten Handelsvereinbarungen ab, denen am 8. März 1924 ein Handelsvertrag und im August 1930 neue Handels- und Kreditabkommen folgten. Auch Briands Europa-Memorandum gegenüber 449) verlangte Italien, die Einbeziehung Rußlands und der Türkei in die geplante europäische Union.

Nach diesem gewaltigen Vormarsch im Südosten Europas begann Italien auch die Verbindungen zu den Donauländern enger zu gestalten. Italien wünschte die Verständigung mit einigen Kernländern Mitteleuropas und den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen, um seinem norditalienischen Wirtschaftsgebiet den notwendigen Absatzmarkt zu sichern und die politische Vorherrschaft anderer Nationen, also vor allem Frankreichs und der Kleinen Entente einzuschränken.449a) Nachdem Italien bereits 1927 die freundschaftliche Verbindung mit Ungarn hergestellt hatte, vereinbarte es am 6. Februar 1930 450) einen ähnlichen Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsvertrag mit Oesterreich. Die im Jahre 1931 vergeblich geplante Zollunion zwischen Oesterreich und Deutschland mußte Italien daher sehr ungelegen kommen und verstärkte seine Bemühungen um eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Oesterreich und Ungarn. Nachdem ein österreichisch-ungarischer Wirtschaftsvertrag bereits am 30. Juni 1931 unterzeichnet worden war, 451) folgte am 18. Februar 1932 ein österreichisch-italienischer und am 23. Februar 1932 ein ungarisch-italienischer Vertrag. 452) Diese inhaltlich gleichlautenden Verträge bildeten eine kaum anfechtbare Umgehung der Meistbegünstigungsklausel unter Vermeidung von direkten Vorzugsverträgen.

446) Italienisch-albanisches Defensivbündnis vom 22. November 1927, abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 7, S. 144—147.
447) Vgl. Seite 53.
448) Vgl. Seite 54.
449) Vgl. Seite 81.
449a) Vgl. Wache, System der Pakte, S. 101—103.
450) Recueil des Traités, Bd. 105. S. 97.
451) BGBL, 1931, S. 899.
452) BGBL, 1932, S. 428.

Dem wiedererstarkenden Deutschland zeigte Mussolini durch den Vorschlag des auf der Grundlage einer Gleichberechtigung beruhenden Viermächteabkommens im März 1933 als erste Großmacht Europas eine Verständigungsbereitschaft, die freilich damals noch an der Anschlußfrage Oesterreichs ihre Grenze hatte. 453) Neben Frankreich wehrten sich die Tschechoslowakei und Polen am stärksten gegen Mussolinis Vorschlag, weil sie fürchteten, er könne den Ausgangspunkt für die Verhandlungen einer Rüstungsgleichheit bilden. Nach der Unterzeichnung des von Frankreich allerdings wesentlich entwerteten Viermächtepaktes vom Juni 1933, wandte sich Italien erneut Rußland zu, das noch immer als Gegengewicht Frankreichs gelten konnte, und unterzeichnete am 2. September 1933 den italienisch-russischen Freundschaftsvertrag. Beide Regierungen verpflichteten sich zum gegenseitigen Nichtangriff und zur Wahrung der Neutralität im Falle eines Krieges. 454)

Am 17. März 1934 vollzog Italien den weiteren Ausbau seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich und Ungarn durch die sogenannten Römischen Protokolle. Die drei Länder verpflichteten sich, von nun an „alle Probleme, die sie besonders beschäftigen und auch Fragen allgemeiner Ordnung zu besprechen, um im Geiste der bestehenden zweiseitigen Freundschaftsverträge, die sich auf die Anerkennung zahlreicher gemeinsamer Interessen gründen, eine gemeinsame Politik zu führen, die darauf gerichtet ist, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten und besonders zwischen Italien, Ungarn und Oesterreich zu fördern." 455)

Die französische Regierung hielt trotz aller italienischen Absagen an ihrem Verständigungswillen mit Italien fest. Ein neues Zeichen ihrer gegenseitigen Annäherung bildete der am 23. April 1934 vereinbarte Handelsvertrag, der zu einer Art von Waffenstillstand innerhalb Mitteleuropas auf der Grundlage des gemeinsamen Gegensatzes gegen den Anschluß Oesterreichs an Deutschland zu führen schien. Anläßlich des bevorstehenden Besuches von Barthou in Rom tauchten bereits im Oktober 1934 Gerüchte auf, daß „der Gedanke an eine Ablenkung der Italiener auf Abessinien greifbare Gestalt angenommen habe." 456) Nachdem Italien die Pläne für einen abessinischen Feldzug und damit für eine Expansion in dem geräumigen Afrika ernster zu erwägen begann, zeigte es sich auch zu einem politischen Vertragsabschluß mit Frankreich bereit. Am 7. Januar 1935 wurde von der französischen und italienischen Regierung ein aus 7 Protokollen bestehender Konsultativpakt unterzeichnet, der auch für die Kolonialgebiete wichtige Regelungen vorsah. 457) Die Grenzen zwischen Erythräa und Libyen wurden entsprechend dem Londoner Geheimvertrag vom 26. April 1915 vereinbart. Auch für „Zentral"-Europa sollten neue Vereinbarungen getroffen werden. In den vorgeschlagenen Donauprojekten trat Italien allerdings für die Einbeziehung Deutschlands ein, während Frankreich nur einen Zusammenschluß der eigentlichen Donaustaaten (auch ohne Italien) wünschte. Die Donauländer traten dem Konsultativpakt bei, Jugoslavien etwas zögernd. Ungarn betonte, daß „eine franzosenfreundliche Politik nur dann richtig und

453) Vgl. Seite 82.
454) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30. S. 323.
455) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 30. S. 4.
456) Frankfurter Zeitung vom 5. Oktober 1934.
457) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 31, S. 545.

möglich ist, wenn hierfür die realen sachlichen Vorbedingungen gegeben sind." 458) Diese Vorbedingungen waren die ungarischen Revisionswünsche, die bisher nur Italien gelten ließ. Ungarns, Oesterreichs wie auch Albaniens Sonderstellung zu Italien fand bald ihren klarsten Ausdruck in der Sanktionsfrage. Alle drei Mächte erklärten in der Völkerbundsversammlung vom 9. Oktober 1935, daß sie die Beteiligung an den Sanktionen auf Grund ihrer engen wirtschaftlichen Verbindung mit Italien, die sie nicht aufgeben könnten, ohne ihren eigenen Staat zu gefährden, ablehnen müßten. Die Idee der „kollektiven Sicherheit" und des „unteilbaren Friedens", die sich diesmal im Kampf gegen Italien, besonders die englische Politik zu eigen machte, veranlaßte schließlich auch Frankreich, sich dem Wirtschaftskrieg gegen Italien anzuschließen und damit für längere Zeit eine Trennung der französischen und italienischen Politik und sogar den Bruch der diplomatischen Beziehungen herbeizuführen 459). Die Haltung Deutschlands in der Sanktionsfrage sollte schließlich die weitesten Rückwirkungen erzeugen.

Nach Beendigung des abessinischen Feldzuges und der Gründung seines Imperiums am 9. Mai 1936 460) ließ Italien bald erkennen, daß es nicht bereit ist, seine Geltung innerhalb Kontinental-Europas zu verringern. Die Verständigung Italiens und Deutschlands erhielt mit dem Beitritt Italiens zu dem Antikomintern-Pakt 461) am 6. November 1937 deutlichen Ausdruck. Dieser Pakt, der am 25. November 1936 von Deutschland und Japan vereinbart worden war, legte den Grundstein für die systematische Zusammenarbeit der beiden Mächte gegen die Gefahr des Kommunismus. Am 11. Dezember 1937, ungefähr vier Wochen nach seinem Beitritt zum Antikomintern-Pakt vollzog Italien auch seinen Austritt aus dem Völkerbund. Die neue Front Deutschland-Italien-Japan hatte damit eine einheitliche Abgrenzung gegenüber dem Genfer Geist zum Ausdruck gebracht.

Für Mitteleuropa eröffnete die Achse Rom-Berlin ebenfalls neue Möglichkeiten von allergrößter Bedeutung. Die von beiden Seiten am 13. März 1938 jubelnd vollzogene Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich war epochales Ereignis. Jugoslavien hatte bereits am 25. März 1937 einen neuen Freundschaftsvertrag mit Italien geschlossen und damit Zugang zu der Front der Römischen Protokolle gefunden. Der Block der Römischen Protokolle wurde nach der Wiedervereinigung Oesterreichs mit Deutschland seinem Wesen und seinen Zielsetzungen nach in die größere Einheit Berlin-Rom aufgenommen. Das System von Versailles, das auf der Niederhaltung Deutschlands, dem Verbot des österreichischen Anschlusses sowie einem östlichen Bündnissystem Frankreichs beruht hatte, fand damit sein Ende. Die Bestätigung hierfür hat die von Deutschland mit dem Münchener Abkommen erzwungene Umgestaltung der Tschechoslowakei und die Vereinigung auch der Sudetendeutschen mit Reich entsprechend deren Beschluß schon von 1918 erbracht.

458) Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Gömbös vom 1. Oktober 1934 vor dem ungarischen Rundfunk. Abgedruckt in: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Teil I. S. 285.
459) Betti, Der Völkerbund, S. 40—41. Frankreich brach damals das im Februar 1939 enthüllte Geheimabkommen mit Mussolini.
460) Völkerbund und Völkerrecht, III. S. 357.
461) RBGL, 1937, II., S. 28. Vgl. auch Wache, System der Pakte, S. 153.

4. Das französisch-russische Bündnis.

Die Einordnung Sowjetrußland in das System der Friedensverträge blieb eine der wichtigsten Aufgaben, die sich die französische Diplomatie stellte. In den ersten Nachkriegsjahren mußte Frankreich ebenso sehr mit einer Ausbreitung des Kommunismus über ganz Mitteleuropa rechnen wie mit einer Verständigung Rußlands mit den ehemaligen Kriegsgegnern.

Die Ententeländer hatten zunächst nach Ausbruch der russischen November-Revolution versucht, gemeinsam mit den Randvölkern des russischen Reiches, die um ihre Unabhängigkeit kämpften, das Revolutions-Regime mit Waffengewalt wieder zu beseitigen. Englische, japanische und französische, später auch tschechische Truppen marschierten vom Schwarzen Meer, von Sibirien und von Ostasien aus gegen die Rote Armee. Rußland erreichte am 3. März 1918 den Abschluß des Brest-Litowsker Friedens 462) mit den Mittelmächten, durch den die baltischen Völker und Georgien aus dem russischen Reich ausgeschieden wurden. Die Ukraine war bereits selbständig geworden und hatte am 9. Februar 1918 den Friedensvertrag in Brest-Litowsk mit den Mittelmächten unterschrieben 463). Rußland schlug aber im Jahre 1919 die bewaffnete Intervention der Entente zurück. Polen, das den Wiederaufbau eines neuen Großrußland fürchtete, verband sich nun mit der Ukraine zum gemeinsamen Vorgehen. Es drang siegreich bis Kiew vor, mußte dann aber vor den Russen zurückweichen und konnte nur mit Hilfe der französischen Generalstabsoffiziere die Schlacht bei Warschau, die sogenannte polnische Marne-Schlacht, im August 1920 gegen die Russen bestehen 464). Beide kriegführende Parteien wünschten nunmehr Frieden. Der Vorfriede wurde am 12. Oktober 1920 abgeschlossen, dem am 18. März 1921 der Friedensvertrag von Riga folgte 465). In der Zeit von Februar bis Oktober 1920 hatte Rußland auch mit Estland, Litauen, Lettland und Finnland Frieden geschlossen 466).

Frankreichs Versuch in den Friedensschluß von Riga als Nebenpartei mit einbezogen zu werden, schlug fehl. Auch die während der Konferenz von Genua im Jahre 1922 unternommenen Anstrengungen, den Abschluß eines neuen Vertrages zwischen Rußland und Deutschland zu verhindern, blieben erfolglos. Die deutsche und russische Delegation unterzeichneten am 16. April 1922 den Vertrag von Rapallo, der auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit beruhte 467). Er löschte die Ansprüche beider Länder aus der Vorkriegs- und Kriegszeit und sollte eine neue Zusammenarbeit einleiten.

Nach Beendigung seiner Ruhrpolitik gewann Frankreich durch die Anerkennung der Union der Sowjetrepubliken am 24. Oktober 1924 eine neue Verhandlungsgrundlage mit Rußland, auf der es seine wirtschaftlichen und politischen Wünsche leichter zur Geltung zu bringen hoffte. Herriot betonte in diesem Sinne vor der Kammer, daß Rußland nicht nur ein sehr wichtiges Absatzgebiet der französischen Industrie darstelle, sondern für Frankreich von jeher eine der Haupt-

462) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 10. S. 773.
463) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités. Bd. 10. S. 752.
464) Vgl. Seite 88/89.
465) Recueil des Traités, Bd. 4. S. 5 und Bd. 6, S. 51.
466) Recueil des Traités, Bd. 11, S. 29, Bd. 3, S. 105, Bd. 2, S. 195, Bd. 3, S. 5.
467) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités. Bd. 12, S. 70.

bezugsquellen für gewisse Rohstoffe gewesen sei. 470) Rußland zeigte jedoch weder ein Entgegenkommen in der Frage der Vorkriegsschulden, noch war es zu irgendwelchen Konzessionen in der Oelfrage bereit. Die Russen erklärten, daß sie sich nicht als die Rechtsnachfolger des Zarismus betrachteten und gingen sogar so weit, den Franzosen eine Gegenrechnung für die durch die französische Invasion in den Revolutionsjahren entstandenen Schäden vorzulegen. Die französische Regierung brach schließlich die Verhandlungen ab, da sie in jener Zeit noch stark durch die innenpolitischen Rücksichten gebunden war, die ihr die finanziellen Verluste weiter französischer Kreise aus den staatlich garantierten Russen-Anleihen auferlegten.

Rußland bemühte sich nunmehr mit Deutschland eine engere Verbindung herzustellen und unterzeichnete am 24. April 1926 einen Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrag in Berlin 471), der auf der Grundlage des Rapallovertrages aufgebaut war. Deutschland verpflichtete sich in einer Note vom gleichen Tage, trotz seines Eintritts in den Völkerbund sich an keinerlei Maßnahmen gegen die Sowjet-Union beteiligen zu wollen.

Erst nachdem Rußland im Jahre 1928 den Kelloggpakt 472) anerkannt hatte und seinerseits zur Bekräftigung der Kelloggabmachungen von allen seinen Nachbarstaaten das sogenannte Litwinowprotokoll unterzeichnen ließ, das eine Art Vorläufer zu den russischen Nichtangriffspakten bildete, 473) konnte auch Frankreich eine Annäherung an Rußland selbst unter Verzicht auf seine finanziellen Forderungen vollziehen. Die russischen Nichtangriffspakte vom Jahre 1932 enthielten alle eine ausdrückliche Bestätigung des durch die Friedensverträge geschaffenen status quo. 474) Die russisch-baltischen Nichtangriffspakte wie auch der russisch-polnische Pakt, die im Wortlaut übereinstimmen, waren außerdem mit der von Polen schon seit 1922 vorgeschlagenen Klausel versehen, daß alle übernommenen Verpflichtungen außer Kraft treten, falls einer der Vertragspartner einen dritten Staat angreift. Frankreich und Rußland unterzeichneten einen Nichtangriffspakt am 29. November 1932. 475) Beide Vertragspartner verpflichteten sich, „in keinem Falle gegen den anderen, sei es allein, sei es in Verbindung mit einer oder mehreren Mächten zum Kriege oder zum Angriff zu schreiten". Darüber hinaus versprachen sie „für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages an keiner internationalen Entente teilzunehmen, die praktisch die Wirkung hat, den Kauf oder Verkauf von Waren oder die Gewährung von Krediten an den anderen Teil zu untersagen". Am gleichen Tage wurde auch ein Schlichtungsabkommen zwischen beiden Ländern unterzeichnet. 476)

Nach der Wiederannäherung Frankreichs und Rußlands gewann auch die Frage eines Ostpaktes eine neue Bedeutung.

Frankreich hatte schon im Jahre 1925 gewünscht, daß ähnliche Grenzsicherungen und Kriegsverbote wie im Westpakt auch für den Osten Europas vertraglich festgelegt würden. Frankreich drängte auf

470) Herriot, Kammerrede JO de la Rép. Franç. (Chambre des Dép.) vom 18. November 1924.
471) RGBL, 1926, II. S. 360, verlängert am 24. Juni 1931 auf unbegrenzte Zeit. (Recueil des Traités, Bd. 157, S. 383.)
472) Vgl. Seite 80.
473) Martens, Nouveau Recueil Général des Traités, Bd. 23, S. 327.
474) Abgedruckt in: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit: Heft 6, S. 107—117.
475) Recueil des Traités, Bd. 157, S. 411.
476) Recueil des Traités, Bd. 157, S. 421.

den Abschluß des sogenannten Ostlocarno-Abkommens, das entweder in Form eines Sondervertrages oder im Rahmen eines Weltvertrages vorgenommen werden sollte. Deutschland war zu weitgehenden Sicherheitsgarantien auch im Osten bereit, aber es sah sich außerstande, Garantien für einen Frieden im unruhigen Osten zu übernehmen, da solche Garantien, Deutschland zwangsläufig in einen Kollektivkrieg verwickelt hätten, sobald der „Angriff" irgendeines Staates im östlichen Europa festgestellt worden wäre. Mit der Unterzeichnung des Ostlocarnopaktes hätte sich Deutschland – zumal im Zustande seiner Abrüstung – zum Diener der französischen Sicherheitspolitik erklärt.

Rußland unternahm im März 1934 einen neuen Versuch für einen Ost-Garantiepakt und unterbreitete Deutschland und Polen den Vorschlag, daß die drei Länder gemeinsam die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der baltischen Staaten garantieren sollten. Diese Idee wurde von der deutschen und polnischen Regierung abgelehnt, da der „Vorschlag jeder realpolitischen Grundlage entbehrte". 477) Die Gründung des Baltischen Bundes vom 29. August 1934 machte den russischen Vorschlag bereits überflüssig. 478)

Die große Ost- und Südostreise des französischen Außenministers Barthou vom 18. bis 24. Juni 1934 wurde zugleich auch eine Propagandareise für einen neuen Ostpaktgedanken, den Frankreich entworfen und England gewissermaßen korrigiert hatte. 479) Dieser Vorschlag wurde am 12. Juli 1934 vom britischen Botschafter in Berlin überreicht. Nach dem Plan sollten Deutschland, Polen, Rußland, die Tschechoslowakei, die drei baltischen Länder und Finnland sich zu gegenseitigem Beistand verpflichten, falls einer der Vertragsschließenden einen der Ostpakt-Staaten angreift. Außerdem sollten die Ostpaktstaaten keinem dritten Angreifer Hilfe leisten. Frankreich hatte damit einen neuen Versuch unternommen, sein System von Versailles nochmals vertraglich zu bestätigen. Frankreichs Rolle als Hüter von Versailles kam noch dadurch besonders zur Geltung, daß es selbst die Garantie für den Ostpakt übernehmen wollte, Rußland dagegen sollte als dritte Garantiemacht neben England und Italien nachträglich die Garantie für den Locarnopakt leisten. Damit wäre tatsächlich der französische Bündnisgedanke der Wegbereiter geworden für die lückenlose Befestigung des Friedenswerkes von Versailles auch außerhalb der Völkerbundsstaaten. Barthou erklärte in diesem Sinne ausdrücklich: „Diese Pakte haben in Verbindung mit dem Locarnopakt, – von denselben Ideen, von denselben Sorgen und von denselben Hoffnungen beseelt – das Ziel, mit Frankreich zusammen all jene Länder für diese Politik des Friedens" (will sagen des Versailler Friedens) „zu gewinnen". 480) Um den französischen Völkerbundsgedanken auch außerhalb des Völkerbundes wirksam werden zu lassen, schlug der Ostpakt ferner vor, daß die acht Vertragspartner „angesichts eines drohenden oder schon eingetretenen Angriffes, gleichviel ob dieser von einer der Parteien oder von einem dritten Staate ausgeht, zu einer Beratung zusammentreten, deren Ziel die Erhaltung

477) Communiqué der deutschen Reichsregierung vom 26. April 1934, abgedruckt in: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Teil I., S. 171.
478) Vgl. Seite 91.
479) Gretschaninow, Politische Verträge, S. 494. Bd. I.
480) Barthou, Rede des Außenministers vom 15. Juli 1934 in Bayonne, abgedruckt in: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, 1934/35, Teil I., S. 181.

oder Wiederherstellung des Friedens ist. Zu einer derartigen Beratung können auch Mächte geladen werden, die nicht Parteien des Ostpaktes sind, soweit das in anderen Verträgen vorgesehen ist. Falls zugunsten einer der Vertragsparteien Artikel 10 und 16 der Völkerbundssatzung anzuwenden sind, verpflichten sich die übrigen Parteien, für eine solche Anwendung durch den Völkerbund Sorge zu tragen." 481) Gleichzeitig war vorgesehen, daß der Ostpakt in Kraft treten sollte, sobald Rußland in den Völkerbund aufgenommen sein würde! So war der Gedanke der bewaffneten Friedenssicherung im Ostpakt vollkommener zum Ausdruck gelangt, als es Frankreich im Völkerbund je hatte durchsetzen können. Die Hilfeleistung der Vertragspartner sollte u n v e r z ü g l i c h eingesetzt werden, falls einer der Ostpaktstaaten angegriffen wird! Es ist in der Erörterung über den Ostpakt, auch von den Verteidigern des Entwurfes, nie übersehen worden, wie gefährlich eine solche „unverzügliche" Hilfeleistung für die Aufrechterhaltung des Friedens sein könnte, wenn im Falle einer Grenzverletzung innerhalb des Ostpaktbereiches sieben Staaten als die Wahrer der verletzten Grenze zu den Waffen greifen und Frankreich das Schiedsrichteramt automatisch zusteht. Daß Großbritannien sich entschloß, diesen Ostpaktentwurf der deutschen Regierung zu übermitteln, ist zwar nicht als eine verspätete Anerkennung der französischen Paktpolitik aufzufassen, bezeugt aber, daß Englands Haltung gegenüber Kontinentaleuropa eine wesentliche Wandlung durchgemacht hatte. Auf diese Frage werden wir noch später eingehen. 482)

Neben der eifrigen Befürwortung seitens Frankreichs gaben von den vorgesehenen Vertragspartnern Rußland, die Tschechoslowakei und Litauen ihr unbedingtes Ja, Estland und Lettland stimmten zögernd zu. Finnland lehnte am 21. Juli 1934 seine Beteiligung ab, da es sich als nordeuropäischer Staat betrachtet und als solcher nicht in die Ostkonflikte einbezogen zu werden wünscht. Polen war in einer besonderen Lage. Es wollte einerseits keine beunruhigende Spannung in die französisch-polnische Allianz hineinbringen durch eine grundsätzliche Ablehnung des Ostpaktes, es konnte aber andererseits im eigenen Staatsinteresse dem Pakt nicht zustimmen. Der offiziöse Kurser Polski, der diese Problematik sehr gut zum Ausdruck brachte, wies besonders darauf hin, daß Polen eine Reihe von Vorbehalten erheben müsse. „So könne zum Beispiel Polen im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich nicht gestatten, daß die Sowjetarmee durch das polnische Land marschiert," 484) und dieser Vorbehalt würde natürlich auch umgekehrt gegenüber einer deutschen Armee erhoben werden müssen.

Die deutsche Regierung brachte bereits am 10. September 1934 ein klares Nein gegenüber dem Ostpaktentwurf zum Ausdruck: „Was die vorgesehene militärische Unterstützungspflicht der Paktteilnehmer anlangt, so hat die Deutsche Regierung dargelegt, daß sich der Verwirklichung dieses an die Sanktionsbestimmungen des Völkerbundsstatutes anknüpfenden Gedanken bisher bei allen internationalen Ver-

481) Freytagh-Loringhoven, Die Regionalverträge, S. 50.
482) Vgl. Seite 116.
483) Vgl. Miscellaneous Nr. 3. (1936) Correspondence showing the course of certain diplomatic discussions directed towards securing an European settlement, June 1934 to March, 1936. Cmd. 5143.
484) Zitiert in: Le Temps vom 19. Juli 1934.

handlungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Deutschland, dessen zentrale Lage inmitten hochgerüsteter Staaten zu besonderer Vorsicht zwingt, kann keine Verpflichtung auf sich nehmen, die es in alle im Osten möglichen Konfliktsfälle hineinziehen und zum wahrscheinlichen Kriegsschauplatz machen würde. Für die in dem Paktsystem vorgesehenen Sondergarantien Frankreichs und der Sowjetunion liegt kein reales politisches Bedürfnis vor." 485) Der Ostpakt war damit gescheitert.

Die Einbeziehung Rußlands in das französische Sicherheitssystem machte aber unaufhaltsam Fortschritte. Schon der Ostpakt offenbarte Frankreichs Wunsch, Rußland in den Völkerbund aufzunehmen. Die Anerkennung Rußlands, die natürlich vorher von den Befürwortern ausgesprochen sein mußte, erfolgte durch die Tschechoslowakei und Rumänien am 9. Juni 1934, durch Bulgarien am 23. Juli, Ungarn hatte schon vorher, am 4. Februar 1934, die de jure Anerkennung Rußlands vollzogen.

Am 10. September 1934 wurde Rußland eingeladen, dem Völkerbund beizutreten und gleichzeitig einen ständigen Ratssitz einzunehmen. Da jedoch noch eine Reihe von Mitgliedern Bedenken gegen die Aufnahme Rußlands hegte, wurde die Aufforderung erst nach achttägiger Formulierungs- und Verfahrenskrise persönlich durch den tschechischen Außenminister Benesch an Litwinow überbracht. Der russische Eintritt in den Völkerbund erfolgte am 18. September 1934.486)

Frankreich hatte seine Bemühungen um den Ostpakt noch nicht völlig aufgegeben, sondern versuchte auch in den folgenden Monaten durch verschiedene Abänderungsvorschläge, zum Beispiel Uebernahme der Garantie durch Frankreich und England gemeinsam, zum Ziel zu kommen. Aber da hierdurch nichts am Grundgedanken des Paktes geändert war, erzielten auch diese Bemühungen keinen Erfolg. Die Wiederaufrichtung der deutschen Wehrfreiheit am 16. März 1935 wie auch die Unmöglichkeit, die am 11. April dieses Jahres unter französischer Initiative nur mühsam geschaffene Gegenfront von Stresa, zu Maßnahmen gegen Deutschland zu bestimmen, konnten Frankreich noch immer nicht veranlassen, eine Verständigungspolitik mit Deutschland aufzunehmen. Frankreich verschärfte die deutsch-französische Spannung und schritt zum Abschluß eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Beistandspaktes mit Rußland. Der aus fünf Artikeln und einem Ausführungsprotokoll bestehende Vertrag wurde am 2. Mai 1935 unterzeichnet 487), am 16. Mai folgte ein gleicher Pakt zwischen Rußland und der Tschechoslowakei. 488) Die Beistandspakte stützten sich, sofern sie vollständig mitgeteilt sind, auf die Artikel 10, 15 und 16 der Völkerbundssatzung, sie gingen aber in einem wesentlichen Punkte über die Völkerbundssatzung hinaus. Falls nämlich der Völkerbundsrat zu dem Entscheid gelangt ist, daß eine Angriffshandlung gegen die beiden Mächte (oder eine der beiden Mächte) nicht erfolgt ist, behalten sich Frankreich und Rußland nach dem Wortlaut des Protokolls Handlungsfreiheit vor, falls sie selbst ein anderes Urteil über den Vorfall gefunden haben. Damit ist der Völkerbundsrat in seiner Funktion als Richter völlig ausgeschaltet.

485) Communiqué der deutschen Reichsregierung in: Weltgeschichte in Dokumenten 1934/35, Teil I., S. 195.
486) Völkerbund und Völkerrecht, I., S. 386.
487) Recueil des Traités, Bd. 167, S. 395.
488) Recueil des Traités, Bd. 159. S. 347.

Der russisch-französische Beistandspakt wurde damit eine Militärallianz, die weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste des Völkerbundsstatuts zu vereinbaren ist. Das Gleiche gilt auch für den Pakt, den Rußland mit der Tschechoslowakei abgeschlossen hat.

England, das die Herausbildung der so gefährlichen Militär-Allianzen, wie sie in der Vorkriegszeit üblich gewesen sind, keineswegs begrüßte, versuchte eine bessere Verständigungsgrundlage für die verschiedenen Kräftezentren in Europa zu schaffen und zeigte sich daher bereit, Deutschlands Forderung nach Rüstungsgleichheit anzuerkennen. Das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935, das durch die Initiative Adolf Hitlers zustande kam, setzte das Stärkeverhältnis zwischen der deutschen und englischen Flotte auf 35 : 100 fest und sah für die Unterseebote sogar volle Parität beider Mächte vor. 489) Dieses Abkommen, das in Frankreich nicht freundlich aufgenommen wurde, stellte gleichzeitig wohl auch die englische Antwort auf das französisch-russische Bündnis dar. Deutschland erhob ebenfalls scharfe Proteste gegen den Beistandspakt und wies besonders darauf hin, daß das neue Bündnis mit dem Locarno-Pakt nicht zu vereinbaren sei, da es eine Beistandspflicht Frankreichs gegen Deutschland vorsieht. Der Locarnopakt hatte aber ein gegenseitiges Kriegsverbot zwischen Frankreich, Belgien und Deutschland ausdrücklich festgelegt. Aber trotz der Bedenken, die seitens Deutschlands wie auch innerhalb Frankreichs gegen den Beistandspakt geltend gemacht worden waren, ratifizierte das französische Parlament den Bündnisvertrag am 27. Februar 1936.

Da der Locarnopakt mit dem Beistandspakt seinen „inneren Sinn" verloren hatte, sah sich auch Deutschland nicht mehr an den erloschenen Pakt gebunden. Die deutschen Truppen marschierten am 7. März 1936 in das bisher entmilitarisierte Gebiet und stellten damit die Wehrhoheit und die volle Souveränität über das gesamte Deutsche Reich wieder her. Frankreich gefährdete somit durch seine russische Bündnispolitik den wertvollsten Pakt an seiner eigenen Ostgrenze. Deutschland erklärte sich allerdings noch am gleichen Tage bereit, erneut Nichtangriffspakte mit Frankreich und Belgien wie auch mit den einzelnen Nachbarstaaten in Osten abzuschließen „und diese durch alle Bestimmungen zu ergänzen, die auf eine Isolierung der Kriegführenden und eine Lokalisierung des Kriegsherdes abzielen." 490) Die neuen Verträge konnten allerdings nur auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung vereinbart werden. Deutschland versicherte ebenso seine Bereitschaft, auch „an einem System kollektiver Zusammenarbeit zur Sicherung des europäischen Friedens" teilnehmen zu wollen, wenn dieses System so aufgebaut wird, daß es „dem Gesetz der ewigen Weiterentwicklung durch die Offenhaltung vertraglicher Revisionen" entgegenkommt 490).

Frankreich war hiernach mit dem Inkrafttreten des französisch-russischen Beistandspaktes auf einen gefahrvollen Weg geraten. Die französische Regierung ging natürlich auch bei diesem Bündnis von der Fiktion aus, daß Frankreich niemals der Angreifer, sondern immer nur der Wächter des Friedens beziehungsweise der Hüter des durch den Angriff bedrohten Staates sein könne und betonte in diesem

489) Recueil des Traités, Bd. 161. S. 9. Ergänzt durch Abkommen vom 17. Juli 1937. Vgl. Wache, System der Pakte, S. 152 und S. 422—423.
490) Rede Adolf Hitlers vom 21. Mai 1935. In: Schwendemann, Abrüstung, Bd. II., S. 751.

Sinne: „Die Pakte bilden Schranken gegen den Angriffsgeist. Das System der kollektiven Sicherheit, bedeutet die Einkreisung des Angriffsgeistes." 491) Die französische Sicherheitspolitik, die räumlich soviel gewonnen zu haben schien, hatte sich aber mit dem russischen Bündnis selbst das Todesurteil gesprochen. Die politischen Gegensätze innerhalb Europas begannen sich durch die französisch-russische Verbindung bedenklich zu verschärfen. Denn Frankreich belebte mit seiner Annäherung an Rußland nicht nur den alten Gegensatz Rußland – England, es zog auch gewissermaßen den weltanschaulichen Gegensatz Bolschewismus – Nationalsozialismus in den Dienst seiner Sicherheitsvorstellung. Die größte Gefahr drohte dem Zusammenhalt der europäischen Völker damit gerade von der Seite desjenigen Landes, das sich bisher stets als Vorkämpfer der europäischen Sicherheit gefühlt hatte.

England, das nach Möglichkeit kriegerische Verwicklungen auf dem europäischen Kontinent zu vermeiden wünschte, ließ sich stärker als bisher auf die Seite Frankreichs drängen, weniger um die französische Bündnispolitik wirkungsvoll zu unterstützen, als um einen Ausgleich der politischen Gegenkräfte innerhalb Europas zu erreichen und Frankreich von der Eigengesetzlichkeit seiner gefahrdrohenden Paktpolitik wieder loszulösen. England sah sich allerdings auch selbst nach der Errichtung des italienischen Imperiums und der allmählichen Herausbildung der Achse Rom – Berlin in schwieriger politischer Lage. Während England bisher sowohl die italienische wie auch mit gewissen Einschränkungen die deutsche Politik innerhalb Mitteleuropas nie besonders bekämpft, sondern als erwünschtes Gegengewicht zu den französischen Plänen betrachtet hatte, verfolgte es nun die Festsetzung Italiens am Roten Meer wie auch Italiens Haltung zu Nationalspanien mit Unbehagen und konnte daher auch dem starken deutsch-italienischen Block, der sich über Mittel- und Südosteuropa bis zum östlichen Mittelmeer zu erstrecken schien, nicht mit Sympathie gegenüberstehen. Die englische Regierung änderte deshalb zunächst ihre Haltung zu den kleinen kontinentaleuropäischen Nationen. Die englische Finanz interessierte sich 1936 und 1937 stärker in Südosteuropa und im Balkan als in den vorhergehenden Jahren, 1936 schien auch England den französisch-tschechischen Donauplänen weniger abgeneigt zu sein als bisher. Aber bereits Anfang 1937 zeigten sich erste Niederlagen der französischen Bündnisfront. Die Tschechoslowakei, die die Kleine Entente-Staaten in der April-Konferenz von 1937 zu einem allgemeinen Hilfeleistungspakt zu veranlassen beabsichtigte, sah ihr Vorhaben durch den Abschluß des jugoslavisch-italienischen Bündnisses vereitelt, das einige Tage vor der Eröffnung der Kleinen Entente-Tagung in Belgrad unterzeichnet und ratifiziert worden war. 492) Die stärker werdende politische Freundschaft zwischen Italien und Deutschland und die vertragliche Bindung Berlin-Tokio-Rom gestatteten England kein längeres Zögern mehr. England wünschte zu einem Ausgleich der verschiedenen Gegenkräfte Europas zu kommen. Während der Wiedervereinigung Oesterreichs mit Deutschland wie auch während der Zuspitzung des tschechisch-sudetendeutschen Gegensatzes versuchte England den Zusammenprall

491) Flandin, Rede des französischen Außenministers vom 25. Februar 1936. Abgedruckt in: Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten. 1935/36, Internationale Politik, S. 327.
492) Vgl. Seite 103.

der europäischen Fronten abzuwehren. Es stellte der deutsch-italienischen Freundschaft die englisch-französische Solidarität entgegen und hielt auf diese Weise Frankreich davon ab, sein Bündnissystem gegen die neuen Kräfte in Mitteleuropa einzusetzen.

England war es gelungen, mit Italien am 2. Januar 1937 ein Mittelmeerabkommen abzuschließen und damit den scharfen Gegensatz zwischen der englischen und italienischen Politik, der seit dem Abessinien-Feldzug bestanden hatte, etwas zu überbrücken. Beide Regierungen versicherten in dem Abkommen, daß sie jedes Bestreben ablehnen werden, „den status quo abzuändern oder soweit sie selbst betroffen sind, diesen abgeändert zu sehen, insoweit sich dieser auf die nationale Oberhoheit über Gebiete im Bereiche des Mittelmeeres bezieht." 493)

Auch die von Adolf Hitler gebieterisch geforderte Selbstbestimmung der Sudetendeutschen wurde gegen ernstlichste tschechische Gefährdung des Friedens auf die Initiative Chamberlains und Mussolinis auf dem Wege der Vereinbarung durchgesetzt. Das Zusammentreffen der vier verantwortlichen Führer der europäischen Großmächte in München am 28. September 1938 hat die alte aus der Zeit des Versailler Systems stammende Frontbildung beiseite geschoben und eine erste Zusammenarbeit Deutschlands, Frankreichs, Englands und Italiens ermöglicht. Damit wurde in Europa nicht nur der Friede gerettet, es wurde gleichzeitig auch ein neues Blatt der europäischen Geschichte begonnen.

Rußland mußte es hinnehmen, daß es aus dem europäischen Kräftespiel wieder ausgegliedert wurde. Die fast vierjährigen Bemühungen des sowjetrussischen Volkskommissars Litwinow im Völkerbund und in den Verhandlungen mit den einzelnen europäischen Staaten über Regionalpakte und Kollektivmaßnahmen gegen die Vorkämpfer einer neuen Kräfteanordnung wurden damit wieder zunichte gemacht.

Die Münchener Aussprache zwischen Hitler, Chamberlain, Mussolini und Daladier schufen auch die Grundlage für eine neue Politik zwischen Italien und Frankreich sowie Italien und England. Frankreich zeigte sich jetzt bereit, die diplomatischen Beziehungen zu Italien wieder aufzunehmen und auch diplomatische Beziehungen zu Nationalspanien herzustellen. Auch England wird in weiteren direkten Verhandlungen mit Italien die spanische Frage zur Klärung bringen und damit ein schwerwiegendes Hindernis der englisch-italienischen Wiederannäherung beseitigen.

Frankreichs Versuche der Nachkriegszeit durch Kollektiv- oder Einzelbündnisse der französischen Nation oder gar Europa Sicherheit zu schaffen, konnten zu keinem Erfolg führen, weil die Friedensordnung von 1919 vornehmlich die Niederhaltung Deutschlands zur Grundlage des Sicherheitssystems gemacht hatte und dadurch alle Bemühungen, Frieden und Vertrauen zwischen den Nationen aufzubauen, von vornherein vergiftete. Heute ist die mit dem unseligen Versailler Frieden begonnene Epoche der europäischen Geschichte

493) Völkerbund und Völkerrecht, III., S. 714/15.

beendet; die Pforte zu einer gesunden Neuordnung Europas aufgetan. Es hängt von Frankreich und England ab, ob sie sich im Geiste von München endgültig von dem düsteren Schatten von Versailles zu lösen entschlossen haben und gewillt sind, in Gemeinschaft mit Deutschland und Italien den Aufstieg Europas herbeizuführen. Im Sinne der Rankeschen Lehre von den „Großen Mächten" beginnt der Genius Europas erneut seine Schwingen zu entfalten und in Ueberwindung einseitiger Vergewaltigung auf der Gemeinschaft ebenbürtiger Nationen unseren Erdteil zu erstrebter Kraft und Blüte zu führen.

Literaturverzeichnis.

Abernon, D' E. V.: Mémoiren. Bd. I. II. III. Leipzig (1929/30).
Antonucci, A.: La Liquidation Financière de la Guerre et la Reconstruction en Europe Centrale. Paris 1933.
Auboin, R.: La France en Face du Problème de l'Europe Centrale. Paris 1932.
Aulneau, J.: Histoire de l'Europe Centrale. Vol. VII: La Petite Entente et le Nouvel Equilibre de l'Europe Centrale. Paris 1926.
Baker, R. St.: Wilson, Woodrow, Memoiren und Dokumente. Band 1–3. Leipzig 1923.
Barandon, P.: Das System der politischen Staatsverträge seit 1918. Stuttgart 1938.
Bardoux, J.: De Paris à Spa. La Bataille Diplomatique pour la Paix Française. Paris 1921.
Bardoux, J.: L'Angleterre et l'Organisation de l'Europe Centrale. Paris 1934.
Barthou, L.: La Politique. Paris 1923.
Basdevant, J.: La Condition Internationale de l'Autriche. Paris 1935.
Bayer, H.: Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft nach dem Kriege. Leipzig, Wien 1929.
Beaden, R. H.: Some Memoirs of the Peace Conference. London 1933.
Benesch, E.: Le Problème des Petits Nations après la Guerre Mondiale. (2. XII. 1925. Le Monde Slave.)
Benesch, E.: Der Aufstand der Nationen. Berlin 1928.
Benesch, E.: La France et la Nouvelle Europe. Paris 1932.
Benesch, E.: La Question de Directoire Européen et la Révision des Frontières. Prague 1933.
Benesch, E.: Le Pacte d'Organisation de la Petite Entente et l'Etat Actuel de la Politique Internationale. Prague 1933.
Benoist, Ch.: Les Lois de la Politique Française. Paris 1928.
Berber, F.: Sicherheit und Gerechtigkeit. Berlin 1934.
Berber, F.: Locarno. (Eine Dokumentensammlung.) Berlin 1936.
Bergsträsser, A.: Staat und Wirtschaft Frankreichs. Suttgart-Berlin 1930.
Berkenkopf, P.: Die Entwicklung und die Lage der lothringisch-luxemburgischen Groß-Industrie seit dem Weltkrieg. Jena 1925.
Bethlen, St.: The Treaty of Trianon und European Peace. London 1934.
Betti, E.: Der Völkerbund im Zeichen der britischen Gleichgewichtspolitik. Milano–Varese, 1937.
Bittner, L.: Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Stuttgart, Berlin, Leipzig, 1924.
Borovicka, J.: Zehn Jahre tschechoslowakische Politik. Prag 1929.

Briand, A.: Paroles de Paix. Paris 1927.
Briand, A.: Frankreich und Deutschland. Dresden 1928.
Briand, A.: Dans la Voix de la Paix. Paris 1929.
Brinon, F.: France-Allemagne, 1919–1934. Paris 1934.
Bruns, V.: Völkerrecht und Politik. Berlin 1934.
Burgdörfer, F.: Sterben die weißen Völker? München 1934.
Chervin, A.: De Prague à l'Adriatique. Paris 1919.
Clémenceau, G.: Grandeurs et Miséres d'une Victoire. Paris 1930.
Colson, C.: Les Finances Publiques et le Budget de la France. Paris 1931.
Cosma, A.: La Petite Entente. Paris 1926.
Coulon, P.: La Confèrence du Disarmément. Paris 1934.
Dammert, R.: Deutschlands Nachbarn im Südosten. Leipig 1938.
Du Bus, Ch.: Démographie de la France. Paris 1931.
Einzig, P.: Der Krieg mit den goldenen Kugeln. Stuttgart-Berlin 1932.
Eschmann, E. W.: Der Faschismus in Europa. Berlin 1930.
Fleming, D. F.: The Treaty Veto of the American Senate. New York 1930.
Franke, O.: Der Wirtschaftskampf. Leipzig 1931.
Freytagh-Loringhoven, A.: Die Regionalverträge. München-Leipzig 1937.
Germain-Martin. Les Finances Publiques de la France et de la Fortune Privée. (1919–1925.) Paris 1925.
Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte: Geschichte der türkischen Republik. Istanbul 1935.
Gessl, L.: Seipels Reden in Oesterreich und anderwärts. Wien 1926.
Gratz, G. und Schüller, R.: Die äußere Wirtschaftspolitik Oesterreich-Ungarns. Wien 1925.
Grimm, F.: Frankreich am Rhein. Hamburg 1931.
Grimm, F.: Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung. Hamburg 1930.
Hantos, E.: Der Weg zum neuen Mitteleuropa. Berlin 1933.
Hantos, E.: Die Neuordnung des Donauraumes. Wien 1935.
Harmsen, H.: Bevölkerungsprobleme Frankreichs. Berlin 1927.
Hartlieb, W.: Das politische Vertragssystem der Sowjet-Union. 1920 bis 1935. Leipzig 1936.
Hassinger, H.: Die Tschechoslowakei. Wien 1925.
Hauser, H.: Frankreichs Handel und Industrie und die Konkurrenz des Auslandes. Jena 1919.
Haushofer, H.: Die Agrarreformen der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten. München 1929.
Heimburg, W. v.: Entwicklungen im Donauraum. Stuttgart 1936.
Heymann, E.: Balkan. Berlin 1938.
Herriot, E.: La France dans le Monde. Paris 1933.
Hodza, A.: La Petite Entente. (Revue de Droit International et de Législation Comparée, 1933.) Paris 1933.
Hoetzsch, O.: Die weltpolitische Kräfteverteilung seit den Pariser Friedensschlüssen. Leipzig 1933.
Holzer, E.: Die Entstehung des jugoslavischen Staates. Berlin 1929.
Honnorat, A.: La Sécurité de la France. Paris 1923.
Huber, H.: Die Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge. Dissertation Tübingen 1936.
Hugelmann, O.: Das Nationalitätenrecht im alten Oesterreich. Wien 1934.

Jahrreiss, H.: Der Revisionskampf um Europa. Leipzig 1934.
Jahrreiss, H.: Die Hoover-Doktrin und die Heiligkeit der „Verträge". Leipzig 1933.
Jancoulesco, V.: La Petite Entente et l'Union Européenne. Paris 1931.
Jäschke, G.: Die Staatsverträge der Türkei seit Beginn des Weltkrieges. Berlin 1934. (In: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen. 2. Abteilung: Westasiatische Studien.)
Jaszi, O.: The Dissolution of the Habsburgs Monarchy. Chicago 1929.
Jèze, G.: La Garantie des Emprunts Publiques d'Etat. Paris 1924.
Jèze, G.: Allgemeine Theorie des öffentlichen Staatshaushaltes. Tübingen 1927.
Jouvenel, H.: La Paix Française. Paris 1932.
Kaden, H. und Springer, M.: Der politische Charakter der französischen Kulturpropaganda am Rhein. Berlin 1924.
Kahl, F.: Die Pariser Wirtschaftskonferenz 1916. Jena 1917.
Keynes, J. M.: The Economic Consequences of the Peace. London 1919.
Kemal, Pascha, M.: Die Nationale Revolution. Leipzig 1928.
Kienböck, V.: Das österreichische Sanierungswerk. Stuttgart 1925.
Kjellen, R. – Haushofer, K.: Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege. Leipzig 1930.
Kleinwächter, Fr. F. G. und Paller, H. v.: Die Anschlußfrage. Wien, Leipzig 1930.
Kohl, L. v.: Der Wortbruch von Versailles. Berlin 1935.
Kraemer, F.: Das Verhältnis der französischen Bündnispläne zum Völkerbundspakt und zum Pakt von Locarno. Leipzig 1932.
Krebs, H.: Kampf in Böhmen. Berlin 1936.
Lansing, R.: Peace Conference. London 1921.
Lapradelle, G. de: Le Traité de Versailles et la Société des Nations. Paris 1924.
Lapradelle, G. de: L'Influence de la Société des Nations sur le Développement du Droit des Gens. Paris 1932.
Laun, R.: Nationalitätenfrage einschl. des Minderheitenrechts. In: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. 1 und Bd. 2. Berlin 1927–29.
Leger, L.: Le Panslavisme et l'Intérêt Français. Paris 1932.
Lenz, A.: Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. Stuttgart 1920.
Lloyd George, D.: Die Wahrheit über Reparationen und Kriegsschulden. Berlin 1932.
Linnebach, K. und Montgelas, M. v.: Die Sicherheitsfrage. Dokumentarisches Material. Berlin 1925.
Machray, R.: The Little Entente. London 1929.
Mandelsloh, A. v.: Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung. Berlin 1937.
Manolion, F.: La Réconstruction Economique et Financière de la Roumanie. Paris 1932.
Marchal, J.: Union Douanière et l'Organisation Européenne. Paris 1929.
Marcovich, L.: La Politique Extérieure de la Yougoslavie. Paris 1935.
März, J.: Die Adria. Berlin 1935.
März, J.: Jugoslavien. Berlin 1938.

Masaryk, T. G.: Das Neue Europa. Berlin 1922. (Paris 1918.)
Mehrmann, K.: Locarno, Thoiry, Genf in Wirklichkeit. Berlin 1927.
Mermeix (Terrail), G. T.: Les Négociations secrètes et les Quatres Armistices. Avec Pièces Justificatives. Paris 1921.
Milenkovitch, V. M.: Le Problème de la Sécurité Européenne d'après les Accords de Locarno. Paris 1927.
Miller, Hunter, D.: The Making of the League. In: What Really Happened at Paris. New York 1921.
Mitzakis, M.: Le Relèvement Financière de la Hongrie et la Société des Nations. Paris 1926.
Nearing, S. Freman, J.: Dollardiplomatie. Berlin 1927.
Nicolson, H.: Friedensmacher 1919. 5. Aufl. Berlin 1934.
Nicolson, H.: The Last Phase 1919–1925. (Curzon.) London 1934.
Niemeyer, Th.: Handbuch des Abrüstungsproblems. Berlin 1928.
Nowak, R.: Der künstliche Staat (Ostprobleme der Tschechoslowakei.) Oldenburg 1938.
Oncken, H.: Ueber das politische Motiv der Sicherheit in der europäischen Geschichte. Berlin 1926.
Oncken, H.: Die historische Rheinpolitik der Franzosen. Suttgart, Gotha 1922.
Ottow, R.: Die Kleine Entente. Greifswald 1935.
Paller, H. v.: Der großdeutsche Gedanke. Leipzig 1928.
Papanastassiou, A. P.: Vers L'Union Balcanique. Paris 1934.
Pasvolsky, L.: Economic Nationalism of the Danubian States. New York 1928.
Perquel, J.: Les Vicissitudes des Placements Français à l'Etranger. Paris 1929.
Picard, R. et Hugon, P.: Le Problème des Dettes Interalliées. (Nécessité d'une Révision.) Paris 1934.
Poincaré, R.: Au service de la France. Paris 1926/28.
Poincaré, R.: Paroles Françaises. Paris 1926.
Poincaré, R.: Histoire Politique. Paris 1920.
Poortenaar, A. A.: L'Oeuvre de la Restauration Financière sous les Auspices de la Société des Nations. Paris 1933.
Radoslavov: Bulgarien und die Weltkrise. Berlin 1923.
Radovanovitch, C.: L'Entente Balcanique devant le Droit International. Paril 1935.
Raschhofer, H.: Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/20. Berlin 1937.
Riddell, Lord: Intimate Diary of the Peace Conference and After 1918 to 1923. London 1933.
Rist, Ch.: L'Oeuvre du Commission Financier de la Société des Nations et le Relèvement de l'Europe. Paris 1931.
Rogge, H.: Nationale Friedenspolitik. Berlin 1934.
Rogge, H.: Kollektivsicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund. Berlin 1937.
Saint Germès, J.: La Société des Nations et les Emprunts Internationaux de l'Autriche, de la Hongrie etc. Nancy 1931.
Schacht, H.: Das Ende der Reparationen. Oldenburg 1931.
Schlüter, H. L.: Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Berlin 1932.
Schmitt, Carl: Die Kernfrage des Völkerbundes. Berlin 1926.
Schmitz, J.: Inflation und Stabilisierung in Frankreich. (1914–1928.) Bonn/Leipzig 1930.

Schmölders, G.: Frankreichs Aufstieg zur Weltkapitalsmacht. Berlin 1933.
Scholz-Frick, M.: Von der Kriegsschuldlüge zu Deutschlands Gleichberechtigung. Berlin 1933.
Schulte, A.: Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart 1918.
Schumann, F. L.: War and Diplomacy in the French Republic. New York 1931.
Schücking, W. – Wehberg, H.: Die Satzungen des Völkerbundes. Berlin 1931. (3. Aufl.)
Schüssler, W.: Oesterreich und das deutsche Schicksal. Leipzig 1925.
Schwendemann, K.: Abrüstung und Sicherheit. Band I. Leipzig (1933.) Band II. Berlin (1935).
Schwendemann, K.: Versailles nach 15 Jahren. Berlin 1935.
Seelen, H.: Die Bevölkerungspolitik in Frankreich vor und nach dem Weltkriege. Berlin 1930.
Seipel, I.: Die Grundlagen der Minderheitenfrage. Wien 1925.
Sering, M.: Die agrarische Umwälzung im außerrussischen Osteuropa. Berlin 1930.
Sering, M.: Die Weltkrise und die Neuordnung Europas. Berlin 1932.
Seymour, Ch.: The Intimate Papers of Colonel House. New York 1928.
Smorgozewski, C.: La Politique Polonaise de la France. Paris 1926.
Souchon, A.: La Crise Agricole. Paris 1926.
Stegemann, H.: Weltwende. Stuttgart-Berlin 1934.
Stegemann, H.: Das Trugbild von Versailles. Berlin-Leipzig 1925.
Steier, L.: Ungarns Vergewaltigung. Leipzig 1929.
Stieve, F.: Frankreichs Ringen um Rhein und Ruhr. Berlin 1923.
Stoye, J.: Frankreich zwischen Furcht und Hoffnung. Leipzig 1938.
Stresemann, G.: Vermächtnis. I., II. und III. Berlin 1932/33.
Suche, J.: Der Meerengenvertrag von Montreux und seine Vorgeschichte. München 1936.
Tardieu, A.: La Paix, Paris 1921.
Tardieu, A.: L'Epreuve du Pouvoir. Paris 1931.
Tardieu, A.: Devant le Pays. Paris 1932.
Tardieu, A.: L'Heure de la Décision. Paris 1934.
Temperley, A.: A History of the Peace Conference of Paris. Vol. I – VI. London 1920 – 26.
Tibal, A.: La Crise des Etats Agricoles Européens et l'Action Internationale. Paris 1931.
Toscano, M.: Das italienische Kolonialproblem während des Weltkrieges und auf der Pariser Friedenskonferenz. In: Berliner Monatshefte, Berlin, 1937.
Trampler, K.: Die Krise des Nationalstaates. München 1932.
Ungern-Sternberg, R. v.: Die Bevölkerungsverhältnisse in Frankreich. Berlin 1938.
Wache, W.: System der Pakte. Berlin 1938.
Wasmund, G.: Die Nichtangriffspakte. Leipzig 1935.
Wegener, A.: Die Monroedoktrin und ihre Anwendung im 20. Jahrhundert. Neukölln 1933.
Wegerer, A. v.: Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese. Berlin (1928).
Wehberg, H.: Der Sicherheitspakt. München-Gladbach 1926.
Welter, G.: La France d'Aujourd'hui. Paris 1927.
Wentzcke, P.: Der Rheinkampf. I. II. Berlin 1925.
Wentzcke, P.: Der Ruhrkampf. Teil I und II. Berlin 1930/1932.
Werth, A.: France in Ferment. New York 1933.

Winkler, E.: Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik. Karlsbad 1937.
Wirsing, G.: Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft. Jena 1932.
Wissmann, H.: Revisionsprobleme des Diktates von Versailles. Berlin 1936.
Woermann, E.: Das Diktat von Versailles. (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung.) München 1935.
Woytinski, W.: Die Welt in Zahlen. Teil I. Berlin 1925.
Ziegler, W.: Versailles. Die Geschichte eines mißglückten Friedens. Hamburg 1933.
Ziemke, K.: Die neue Türkei. Stuttgart-Berlin 1930.
Zietschmann, H.: Die völkerrechtliche Garantie seit den Locarno-Verträgen. Berlin 1938.
Zingarelli, J.: Das Erbe von Versailles. Wien 1930.

Zeitschriften:

Berliner Monatshefte. Berlin.
Hamburger Monatshefte. Hamburg.
Revue D'Economie Politique. Paris.
Revue Générale de Droit International Public. Paris.
Völkerbund und Völkerrecht. Berlin.
Volk und Reich. Berlin.
Zeitschrift für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht. Berlin.
Zeitschrift für Ostrecht. Berlin.
Zeitschrift für Politik. Leipzig-Berlin.
Zeitschrift für Völkerrecht. Breslau.

Vertragssammlungen.

Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig-Berlin. Herausgegeben von Hoetzsch, O., Bertram, W.
Heft 6: Der europäische Osten. 1933.
Heft 7: Südosteuropa und Naher Orient. 1933.
(Zitiert: Dokumente zur Weltpolitik.)
Nachkriegspakte im Wortlaut. Herausgegeben von Berger, W. Erlangen 1936.
Nouveau Recueil Général des Traités. Troisième Série. Leipzig. Herausgegeben von Martens, G. Fr. fortgeführt von Triepel, H. (Zitiert: Martens, Nouveau Recueil Général des Traités.)
Politische Verträge. Band I. Berlin 1936. Bd. II, 1. Berlin 1936. Bd. II, 2. Berlin 1938. Herausgegeben von Victor Bruns. Bearbeitet von Gretschaninow, G. v. (Zitiert: Gretschaninow, Politische Verträge.)
Recueil des Traités et des Engagements Internationaux, enrégistrés par le Sécrétariat de la Société des Nations. (Zitiert: Recueil des Traités.)
Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918-23. Leipzig-Berlin 1924. Herausgegeben vom Osteuropa-Institut, übersetzt von H. Freund. (Zitiert: Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge.)
Tabelle der von den Sowjetrepubliken und der UdSSR in der Zeit vom 7. November 1917 und dem 1. Januar 1925 abgeschlossenen Verträge. (In: Ostrecht, 1925, S. 87 ff.) Zusammengestellt von Makarov, A. N.

Diplomatische Dokumentensammlungen.

Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig-Berlin. Herausgegeben von Hoetzsch, O. – Bertram, W. Heft 2. Abrüstung und Sicherheit. 1932.

Journal Officiel de la République Française.
Débats Parlamentaires. (Chambres des Dép.) (Sénat).
Lois et Décréts. Paris.

Journal Officiel de la Société des Nations. Genf. (JO de la SdN.)

Locarno. (Eine Dokumentensammlung.) Herausgegeben von Berber, F. Berlin 1936.

Ministerien für auswärtige Angelegenheiten:
1. Deutschland: Auswärtiges Amt:
a) Material zur Abrüstungsfrage. II. Berlin 1931.
b) Materialien zur Sicherheitsfrage. 1. Berlin 1925.
c) Weißbuch. Reichstagsdrucksache. I. Wahlperiode. Berlin 1920. Nr. 1640.
d) Weißbuch der Londoner Konferenz vom Juli-August 1924. Berlin 1924.
2. England:
Blaubuch: Papers respecting the negotiations for an Anglo-French Pact. 1924. London. Cmd. 2169.
3. Frankreich:
a) Gelbbuch: Documents diplomatiques relatifs aux Négotiations concernant les Garanties de Sécurité contre une Agression d'Allemagne. (10 Janvier 1919 – 7 Décembre 1923.) Paris 1924. Deutsche Ausgabe: Dokumente zur Sicherheitsfrage. Uebertragen von Oncken, H. Berlin 1924. (Zitiert als: Dokumente zur Sicherheitsfrage.)
b) Documents Diplomatiques relatifs aux Réparations. Vol. I-VI. Paris 1922-23.
c) Documents Diplomatiques relatifs aux Pacte Général de Renonciation à la Guerre comme Instrument de la Politique Nationale. Paris 1928.
d) Documents Diplomatiques relatifs à l'Organisation d'une Régime d'Union Fédérale Européenne. Genève. 1929.
4. Oesterreich:
Rotbuch. Wien 1920.
5. Tschechoslowakei:
a) Documents Diplomatiques concernant les Tentatives de Restauration des Habsbourg sur le Thrône de Hongrie. (Août 1919 – Novembre 1921.) Prag 1922.
b) Documents Diplomatiques relatifs aux Conventions d'Alliance conclus par la République Tchécoslovaque avec le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes et la Royaume de Roumanie. (Décembre 1919 – Août 1921.) Prag 1923.
c) Sources et Documents Tchécoslovaques No. 20: Le Pacte d'Organisation de la Petite Entente. Prag 1933.

Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale. Séries A-F. Haag.

Survey of International Affairs. Oxford University Press. Herausgegeben von Toynbee, A. J.

Die Tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919-1920. Uebersetzt von Raschhofer, H. (Memorandum Nr. 1. – Nr. 11.) Berlin 1937. (Zitiert als: Tschechoslowakische Denkschriften.)

Völkerbund, Sonderberichte:

a) Documents relating to the Protection of Minorities by the League of Nations. JO Special Supplement No. 73.

b) La Restauration Financière de l'Autriche. C 568 M 232 1926, II.

c) La Restauration Financière de la Hongrie. C 583 M 221 1926, II.

d) Principes et Méthodes de l'Oeuvre de la Restauration Financière sous les Auspices de la Société des Nations. 1930.

e) Memorandum relating to the Pacific Settlement of International Disputes concerning Economic Questions in General and Commercial and Customs Questions in Particular. Provisions in Force on January, 15 th, 1931, in the various Treaties, Conventions and Agreements concluded between the different Powers, more especially in Europe. E 666, 1931.

f) Etudes Relatives au Problème des „Rapprochements Economiques Européens". Première Série. Chiffres Essentiels du Commerce Extérieur des Pays Danubiens données par le Sécrétariat sur la Base des Statistiques Officielles. E 770 1932, Volume 3.

g) Etudes Relatives au Problème des „Rapprochements Economiques Européens". Troisième Série. Chiffres Essentiels du Commerce des „Pays du Bloc d'Or." (Entre eux ainsi qu'avec l'Allemagne, le Royaume Unis et les Etats-Unis.) E 867 1935, Volume IV.

h) Documents relating to the Organisation of a System of European Federal Union. A 16. 1930. VII.

i) Report by the Stresa Conference for the Economic Restauration of Central and Eastern Europe, submitted th the Commission of Enquiry for European Union. C 666 M 321. 1932. VII.

k) Natural Movements of Populations during the First Quarter of the Twentieth Century. CEI 4 (I). 1926.

l) Estimates of the Working Populations of certain Countries in 1931 and 1941. Submitted to the Preparatory Comitee for the International Economic Conference. By Mr. Bowley, A. L. CECP 59 (I) 1926.)Zitiert als: Bowley, Estimates of the Working Populations.)

Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten: Essen.

1934-35. Teil I: Internationale Politik. Bearbeitet von Freund, M. 1936.

1934-35. Teil II: Staatsform und Wirtschaft der Nation. Bearbeitet von Freund, M. 1937.

1935-36. Internationale Politik. Herausgegeben von Frauendienst, W. 1937.

Lebenslauf.

Am 3. Juli 1907 wurde ich als Tochter des Richtmeisters Otto Wadsack und seiner Ehefrau Emma, geb. Scholz zu Berlin geboren. Ich besuchte zunächst die 199. Gemeindeschule in Berlin und erhielt am 31. März 1923 das Reifezeugnis der 4. städtischen Mittelschule, Berlin. Nach zweijähriger kaufmännischer Tätigkeit wurde ich Schülerin der Aufbauschule der 1. städtischen Studienanstalt, Berlin und bestand dort am 31. März 1929 das Abitur. Ich studierte in Berlin, Frankfurt/Main und Paris Geschichte, Nationalökonomie und Oeffentliches Recht. Im Sommersemester 1935 ließ ich mich exmatrikulieren, um die vorliegende Arbeit fertigzustellen und bestand am 25. November 1936 die Doktorprüfung in der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe Universität zu Frankfurt am Main mit dem Prädikat „Gut".